

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 10/1924 (1925)

**Rubrik:** Die Lehrerbildung in der Schweiz

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Lehrerbildung in der Schweiz.

---

## Vorbemerkung.

Im Jahrgang 1922 kündigten wir eine Reihe von Monographien an, die sukzessive in den nächsten Jahren als einleitende Arbeiten des Archivs erscheinen sollten. Und da eine Darstellung des beruflichen Bildungswesens als besonders dringlich erachtet wurde, machten wir den Anfang mit einer Monographie über den landwirtschaftlichen Unterricht.

Die vorliegende Arbeit nimmt, nachdem der letztjährige Band einen Überblick über den gesamten Schulorganismus bot, diese Linie wieder auf, indem sie sich mit der Darstellung der Ausbildungsgelegenheiten und Bildungsausweise der Lehrerschaft aller Schulstufen befaßt. Dabei ist naturgemäß der Hauptakzent auf den Primärlehrerberuf gelegt, da er für die Berufswahl in stärkerem Maße in Frage kommt, als die Lehrtätigkeit auf höheren Schulstufen. Doch hat auch diese gemäß ihrer Bedeutung für die einzelnen Kantone, sowie auch die Ausbildung der Speziallehrkräfte ihre Behandlung erfahren. Die privaten Bildungsanstalten sind, wenn auch nicht in der gleichen Intensität, wie die öffentlichen, in die Darstellung mit einbezogen.

Die Grundlage für diese Monographie bilden die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne und Schulprogramme, sowie die einleitende Arbeit des letztjährigen Archivbandes über „die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens“.

Den kantonalen Erziehungsdirektionen, die uns das Material lieferten, die Korrekturbogen einsahen und uns auch sonst in unserer Arbeit unterstützten, sprechen wir für ihre große Mühe unsern verbindlichen Dank aus.

## I.

## Kurzer Überblick über die Geschichte der Lehrerbildung in der Schweiz.<sup>1)</sup>

Im frühen Mittelalter ausschließlich eine Sache des geistlichen Standes, bis ins 17. Jahrhundert noch zum mindesten Appendix der geistlichen Funktionen, ist der Lehrberuf im Aufklärungszeitalter Gegenstand eines selbständigen Interesses geworden. Das Seminar Haldenstein-Marschlins (1761 von Martin Planta begründet) zeigte noch vor der Errichtung des Philanthropins zu Dessau das Muster einer naturgemäßen Erziehung zunächst für die höhern Stände. Die neuen Erziehungsideen des 18. Jahrhunderts kamen teils von Osten durch den Schlesier Ignaz Felbiger, teils von Westen durch J. J. Rousseau in die Schweiz, teils aus unserm eigenen Lande durch Heinrich Pestalozzi. Die Schulmethode Felbigers wurde mit dem Namen „Normalmethode“ in die Pädagogik eingeführt, und nach seinen Ideen eingerichtete Schulen wurden „Normalschulen“ genannt. In der Westschweiz hat sich der Ausdruck „Ecole normale“ erhalten in der Bedeutung von Lehrerbildungsanstalt. Solche Normalschulen zur Bildung von Lehrern wurden in Österreich 1772 und in dem zu dieser Zeit österreichischen Freiburg im Breisgau 1773 gegründet.

Von der mächtigen Bewegung, die von Felbiger ausging, wurden auch das Kloster Kreuzlingen und die Zisterzienserabtei St. Urban ergriffen. St. Urban wurde zu einem Mittelpunkt der Volksbildung und wetteiferte eine Zeitlang mit Pestalozzi, der damals auf dem „Neuhof“ wirkte und dessen Bildungsbestrebungen bei den bernischen Landvögten der Nachbarschaft ein lebhaftes Interesse fanden. In St. Urban wurde im Jahre 1778 zu der schon bestehenden höhern Schule für die Kinder der umliegenden Gegend noch eine sogenannte Trivialschule (Volksschule) errichtet. 1781 wurde diese nach dem Muster Felbigers in eine „Normalschule“ umgewandelt, die nicht nur Kinder der Umgebung aufnahm, sondern auch ältere Zöglinge aus den Kantonen Luzern, Bern und Solothurn. Jedoch wurden diese mit bedeutenden Kosten veranstalteten Lehrervorbereitungskurse schon nach vier Jahren wieder (1785) geschlossen „wegen der Teilnahmslosigkeit der Regierung in Luzern und Gleichgültigkeit des Volkes“. Immerhin fanden hier im ganzen etwa 70 Lehrer ihre Ausbildung. 1799, zur Zeit der Helvetik, wurde in dem jetzt unter

1) Für diesen geschichtlichen Abriss benützten wir den von Dr. O. Hunziker bearbeiteten Abschnitt „Allgemeines zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Schulwesens“, des Textbandes (Band VIII) der Huber'schen Schulstatistik von 1894/95, die einleitende Arbeit des Archivbandes 1918 über die staatsbürgerliche Erziehung in der Schweiz, die Monographien von J. V. Keller „Die Veranstaltungen zur beruflichen, insbesondere zur praktischen Ausbildung der Lehrer im Kanton Solothurn“ (Solothurn 1917) und von J. Keller „Das Aargauische Lehrerseminar“ (Baden 1897).

staatlicher Leitung stehenden Kloster St. Urban die „Normalschule“ wieder eröffnet, mit Unterbrechung bis 1805 geführt und wieder geschlossen. Diese „Normalschule“ ist die Vorstufe des 1868 begründeten luzernischen Lehrerseminars in Hitzkirch.

Trotz dieser Bestrebungen war im allgemeinen das Schulwesen selbst im Gebiet der vorgesetzten Kantone zu Ende des 18. Jahrhunderts noch auf niedriger Stufe. Die Landschulen waren meist auf den Winter beschränkt, mit einigen wöchentlichen Halbtagen im Sommer, die Lehrer, selbst oft kaum im Besitz der wichtigsten Elementarkenntnisse, vom Pfarrer abhängig, kärglich besoldet, in der Hauptsache auf das Schulgeld der Kinder angewiesen, das sie fast überall selbst einzutreiben hatten, und genötigt, durch ein Handwerk oder eine kirchliche Bedienstung den nötigen Lebensunterhalt zu ergänzen; ihre Wahl war mehr durch äußere Gründe (Ortsangehörigkeit, Unterstützungsbedürftigkeit, Besitz einer ordentlichen, zum Schulhalten ausreichenden und für den Besuch der Schule günstig gelegenen Stube), als durch Fähigkeit oder Kenntnisse bedingt. An wenigen Orten gab es besondere Schulhäuser; die Schulstube diente oft gleichzeitig dem Handwerksbetrieb und dem Aufenthalt der Familie. Da und dort wechselte auch die Schule und damit die Pflicht, den Schulmeister zu verköstigen in wöchentlicher „Kehre“ von Hof zu Hof.

Das alles war im 18. Jahrhundert — trotz der Aufklärung und ihrer Kulturideale — noch möglich, weil der Staat noch nicht finanziell für das Schulwesen einstand. Erst in der Verfassung des Einheitsstaates von 1798 wurde von Seite des Staates die Aufklärungs- und Erziehungspflicht betont. Obwohl der Erziehungsplan des zum Minister der Künste und Wissenschaften ernannten Philipp Albert Stapfer von Brugg (1766—1840) nicht zur Durchführung kam, hat sich Stapfer doch der Erziehungssache angenommen. Seine Enquête vom Jahr 1799, die an sämtliche Lehrer der Schweiz gerichtet wurde, gab ihm ein klares Bild der Zustände.

In der Erkenntnis, daß die Durchführung seines Erziehungsplanes von einer besseren Lehrerbildung abhängig war, faßte Stapfer die Errichtung von Normalschulen oder staatlichen Lehrerseminarien in den einzelnen Kantonen ins Auge. Der Plan scheiterte, ebenso wie der weiterhin gefaßte eines helvetischen Lehrerseminars in Burgdorf an dem geringen Entgegenkommen der Kantone, respektive der mißlichen Lage der helvetischen Finanzen. Allein wenige Monate später kündigte Pestalozzi, der im Sommer 1800 in Burgdorf seine Erziehungsanstalt eröffnet hatte, am 24. Oktober 1800 die Eröffnung einer Normalschule an; und dieses Seminar ist, wenn auch in recht bescheidenem Rahmen, die erste schweizerische Lehrerbildungsanstalt geworden, die, als im höchsten Interesse der nationalen Erziehung, von den helvetischen Behörden moralisch und, soweit es die Lage erlaubte, auch finanziell unterstützt wurde.

In der Mediationszeit wurde das Erziehungswesen wieder eine kantonale Angelegenheit und blieb es erst recht in der Restauration. Doch war durch die Revolution bleibend erreicht worden, daß, für die Schule zu sorgen, nun ziemlich allgemein als Pflicht des Staates erkannt wurde. Immer aber hatte noch die private Tätigkeit die Hauptarbeit zu leisten. Pestalozzi, Fellenberg, Girard reichen auch in diese Zeit hinein. Aus eigenem Antrieb, mit großer Hingabe und geringer finanzieller Staatshilfe errichteten Landpfarrer Lehrerbildungskurse. In einzelnen Kantonen gelangten die Bestrebungen zur Reform des Schulwesens zu gesetzlichem Ausdruck; 1829 nahm Nidwalden, in der ersten Hälfte des Jahres 1830 Luzern ein neues Schulgesetz an.

In diese Zeit fällt auch die Gründung des aargauischen Staatsseminars, das nach mannigfachen Sonderbestrebungen zur Durchführung von Lehrerbildungskursen von 1802 an, 1821 durch den Kleinen Rat dekretiert wurde und dessen erster Sitz Aarau war. 1836 wurde es nach Lenzburg und 1846 nach Wettingen verlegt.

Die Regenerationsperiode von 1830 an hat auf dem kantonalen Boden die organische Verbindung der Bildungsanstalten aller Stufen geschaffen, die die Grundlage des modernen schweizerischen Schulwesens ist. Jeder Kanton hat somit für die Gestaltung seines Schulwesens seine eigene Geschichte. Über die kantonalen Grenzen hinaus bedeutsam und maßgebend wurde die Organisation des zürcherischen Schulwesens.

Die Schweiz besaß im Wirken Pestalozzis, Fellenbergs und P. Girards eine bedeutende, auf eigenem Boden erwachsene pädagogische Vergangenheit. Das zürcherische Schulwesen der 30er Jahre und unter seinem Einfluß teilweise auch das der andern Kantone, baute jedoch nicht auf ihren Grundlagen auf. Leiter des 1832 begründeten Lehrerseminars in Küsnacht wurde der Württemberger Thomas Scherr und damit die für das ganze zürcherische Volksschulwesen tonangebende Persönlichkeit. Wohl gelangten die Fellenbergischen Anschauungen über Volkserziehung durch seinen Mitarbeiter Wehrli, der an die Direktion des 1833 in Kreuzlingen eröffneten thurgauischen Lehrerseminars berufen worden war, zu praktischer Geltung für die thurgauische Volksschule, aber nach dessen Beseitigung 1853 drang auch hier der Scherr'sche Einfluß durch.

Vor 1848 fällt auch die Eröffnung der nachfolgenden öffentlichen Lehrerbildungsanstalten:

1833 Lehrerseminarien in Münchenbuchsee (Bern) und Lausanne.

1834 Lehrerseminar des Kantons Solothurn (seit 1888 Abteilung der Kantonsschule), namentlich auf der Girard'schen Unterrichtsmethode fußend.

1837 Lehrerseminar Pruntrut (Bern), Lehrerinnenseminarien in Delsberg (Bern) und Lausanne, Lehrerseminar Lugano (jetzt Locarno) und Lehrerinnenseminar Locarno.

1838 Lehrerinnenseminar Hindelbank (Bern) [jetzt in Thun].  
 1841 Einwohnermädcheneschule mit Lehrerinnenseminar in Bern.  
 1846 Zwei staatliche Seminarien für deutsche und französische Lehrer in Sitten.

Die Bundesverfassung von 1848 überließ die Ordnung des Schulwesens auch fernerhin den Kantonen. Als einzige der Eidgenossenschaft gehörende Schule wurde 1854 die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich (jetzt Eidgenössische Technische Hochschule) errichtet.

Das eidgenössische Lehrerseminar, das einst Stapfer plante, ist auch später nicht geschaffen worden. Doch haben die Kantone sich intensiv der Ausgestaltung ihres Schulwesens angenommen. Eine große Zahl von Lehrerbildungsanstalten, öffentlichen und privaten, ist seither entstanden, und auch die Lehrerbildung für die höhern Schulstufen hat ihre gesetzliche Festlegung erfahren. Die nachfolgende Darstellung versucht ein Bild des Gegenwartsstandes zu geben.

## II.

### Die Lehrerbildung in der Schweiz.

#### Kanton Zürich.

##### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

Allgemeines. Die Ausbildung der im Kanton Zürich wählbaren Lehrkräfte erfolgt entweder im Lehrerseminar oder dann an der Hochschule. Die Seminarausbildung setzt einen dreijährigen Sekundarschulbesuch und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung ins Seminar voraus. Für die Knaben stehen zwei Seminarien zur Verfügung, das staatliche Lehrerseminar in Küsnacht und das private evangelische in Zürich 6; die Mädchen werden ausgebildet in der Seminarabteilung an der Höhern Töchterschule in Zürich, daneben im Seminar in Küsnacht. Die Aufnahmebedingungen sind überall ungefähr dieselben. Die Dauer der Seminarausbildung ist einheitlich auf vier Jahre angesetzt. Die Möglichkeit, mit anderweitiger Ausbildung in einen höhern als den ersten Kurs des Seminars einzutreten, ist unter Umständen gegeben. Den Abschluß bildet eine Prüfung, deren Bestehen zur Erlangung des Lehrpatentes und gegebenenfalls des Wahlfähigkeitszeugnisses berechtigt. Das letztere wird nur an solche Patentinhaber abgegeben, die entweder Kantonsbürger oder deren Eltern im Kanton niedergelassen sind. Patente von außerkantonalen Seminarien werden im Kanton Zürich nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn die Inhaber Kantonsbürger sind.

Die hochschulmäßige Ausbildung zum Primarlehramt erfolgt an der Universität Zürich, an der ein zweisemestriger Kurs eingerichtet ist, zu dessen Besuch der Maturitätsausweis der kantonalen

Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur und des städtischen Mädchengymnasiums in Zürich berechtigen. Für die Abiturienten der kantonalen Handelsschule und der Handelsabteilung des Technikums werden von Fall zu Fall besondere Zulassungsbedingungen normiert.

Die Frage der Lehrerbildung ist im Kanton Zürich gegenwärtig im Fluß. Synode und Erziehungsrat haben sich bereits dazu geäußert. Die Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht wurde durch Beschuß des Erziehungsrates vom 13. Februar 1923 eingeladen, eine Vorlage über die Ausdehnung der Seminarzeit auf fünf Jahre auszuarbeiten und dem Erziehungsrat vorzulegen. Gleichzeitig bekam die Erziehungsdirektion den Auftrag, eine Vorlage zu schaffen für die Ausgestaltung der gegenwärtigen Einrichtung des Bildungsganges der Volksschullehrer durch Gymnasium oder Industrieschule und die Universität. Damit werden die beiden Postulate, die sich gegenüberstehen, auf ihre Lösungsmöglichkeit hin einer Untersuchung unterzogen werden.<sup>1)</sup>

Im nachfolgenden wird der gegenwärtige Stand der Dinge dargestellt.

*a) Anstalten.*

**1. Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.**

(Staatliche Anstalt ohne Konvikt für Knaben und Mädchen.)

**Aufsicht. Lehrkörper.** Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das Lehrerseminar in Küsnacht durch eine besondere Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus. Präsident derselben ist der Erziehungsdirektor, oder ein vom Erziehungsrat, respektive vom Regierungsrat dazu gewähltes Mitglied (§ 11 des Unterrichtsgesetzes). Den Verhandlungen der Aufsichtskommission wohnen der Seminardirektor und sein Stellvertreter mit beratender Stimme bei, sofern jene nicht ihre persönlichen Verhältnisse betreffen. Ebenso können auch die übrigen Lehrer mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden. (§§ 1 und 2.)<sup>2)</sup> — (Aus § 33.)<sup>2)</sup> Die sämtlichen Seminarlehrer bilden den Lehrerkonvent. — (Aus § 10.)<sup>2)</sup> Die Beaufsichtigung und Leitung des Seminars liegt dem Seminar direktor ob. Er übt sie teils für sich allein aus, teils in Verbindung mit dem Lehrerkonvent, dessen Präsident er von Amts wegen ist. —

<sup>1)</sup> Inzwischen hat sich eine rege Debatte in der Presse angeschlossen, die von einem Artikel der „N. Z. Z.“ vom 20. August 1924 ausgelöst wurde, der eine dritte Möglichkeit berührt, die der Errichtung einer besondern pädagogischen Fachschule, an der sich die Absolventen der kantonalen Mittelschulen durch ein Studium von vier Semestern eine nach jeder Richtung gründliche berufliche (theoretische wie praktische) Ausbildung holen sollten. Antworten hierauf unter anderem in der „N. Z. Z.“ vom 25. September und vom 18. Oktober 1924 und in der „Schweiz. Lehrerztg.“ vom 18. Oktober 1924.

<sup>2)</sup> Reglement für das zürcherische Lehrerseminar.

Die Pflichtstundenzahl der Lehrer umfaßt im Minimum 22, im Maximum 25 Stunden, bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28 Stunden.

**Organisation.** Für diese bildet gegenwärtig die Grundlage die Seminarordnung vom 11. Juli 1916.

(§ 2.) Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat der Seminardirektion innerhalb der angesetzten Frist einzusenden: 1. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches; 2. einen amtlichen Altersausweis (erforderlich zur Aufnahme in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr); 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen mit einem kurzen Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde; 5. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand; 6. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die bezüglichen Ausweise.

(§ 3.) Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres. (Ende April oder Anfang Mai.)

(§ 5.) Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfaßt folgende Fächer: 1. Deutsche Sprache (Lesen, Verständnis); 2. deutsche Grammatik; 3. deutscher Aufsatz; 4. französische Sprache, mündlich; 5. französische Sprache, schriftlich; 6. Mathematik, mündlich; 7. Mathematik, schriftlich; ferner in der Meinung, daß gruppenweise in je einem Fache geprüft werde: 8. Geschichte; 9. Geographie; 10. Naturkunde. — (§ 6.) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer im Gesamtdurchschnitt die Note  $3\frac{1}{2}$  („genügend“) erreicht hat. Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voran. — (§ 7.) Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können auch Auditoren aufgenommen werden. Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfungen zu bestehen; dagegen haben sie die Erklärung abzugeben, daß sie sich durch den Besuch des Unterrichts auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer vorbereiten wollen.

Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens zehn Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld. (§ 8.)

(§ 9.)<sup>1)</sup> Der Unterricht umfaßt: a) Obligatorische Fächer: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen; b) fakultative Fächer: Religionsgeschichte, englische, italienische und lateinische Sprache. Die Sprachkurse im Englischen, Italienischen und Lateinischen beginnen im Herbst und dauern drei Jahre. Ein

<sup>1)</sup> Abänderung vom 18. Dezember 1923.

Zögling kann nur einen dieser Kurse besuchen. Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

**Stipendien.** An ökonomisch bedürftige Zöglinge können Stipendien verabreicht werden, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen; ebenso kann Auditoren, wenn sie Kantonsbürger sind, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Im Falle von Nichtpromotion wird die weitere Ausrichtung eines Stipendiums eingestellt. (Aus § 17.)

**Vereinswesen.** (§ 24.) Es ist den Zöglingen gestattet, unter sich selbst zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden, vorbehaltend die Disziplinarbestimmungen von § 26. Diese Vereine haben Statuten aufzustellen; diese, sowie die Jahresrechnungen unterliegen der Genehmigung des Konvents. Ein Zögling darf nur dann zwei Vereinen angehören, wenn der eine der Turnverein ist. Die regelmäßigen Übungen der Vereine sind in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.

**Disziplin.** (§ 25.) Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als außer der Schule der Disziplin der Anstalt. Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; Verletzung des Anstandes; Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; Verletzung der Sittlichkeit. — (§ 26.) Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles, folgende Mittel anzuwenden: 1. Schriftliche Mitteilung durch den Seminardirektor an den Vater oder Vormund; 2. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse; 3. Verbot der Teilnahme an Vereinen; 4. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission; 5. Entzug des Stipendiums; 6. Androhung der Wegweisung; 7. Wegweisung aus der Anstalt.

## 2. Städtisches Lehrerinnenseminar in Zürich. (Ohne Konvikt.)

Abteilung der Höhern Töchterschule.

**Aufsicht.** Sie wird geübt durch die Aufsichtskommission der ältern Abteilung der Höhern Töchterschule (neun Mitglieder). Die Leitung besorgt der Rektor.

**Organisation.** Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Fächer: Deutsch (Aufsatz, Grammatik und Lesen), Französisch, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geographie, Natur-

kunde, Zeichnen und Schreiben, Singen und Turnen. In den Realien wird nur aus dem Unterrichtsstoff der dritten Sekundarklasse geprüft. Die übrigen Zulassungsbedingungen entsprechen denen von Küsnacht. Probezeit von vier Wochen vor der definitiven Aufnahme. Schulbeginn im Frühling.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Der Lehrplan setzt für die einzelnen Unterrichtsfächer folgende Stundenzahlen fest:

a) Obligatorische Fächer	Kl. I				Kl. II				Kl. III				Kl. IV				Total in Jahres- stunden
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
Deutsche Sprache	5	5	5	5	4	5	5	4	19								
Französische Sprache	4	4	4	4	3	3	3	3	14								
Mathematik	5	5	5	5	5	4	4	4	18 $\frac{1}{2}$								
Mathematische Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Geometrisches Zeichnen	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
Botanik	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
Zoologie	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
Biologisches Praktikum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Anthropologie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Schulhygiene	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{4}$
Chemie	—	—	3	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Chemisches Praktikum	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Geologie	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Physik	—	—	—	—	3	3	—	2	—	—	—	—	2	2	—	—	5
Physikalisches Praktikum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Spezielle Geographie	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Physikalische Geographie	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	—	3	3	3	3	3	3	3	11
Religionsgeschichte <sup>1)</sup>	—	—	1	1	1	1	1	1	—	2	2	2	2	2	2	2	4
Pädagogik	—	—	—	—	—	—	3	3	—	2	2	2	2	2	2	2	5
Methodik	—	—	—	—	2	1	2	1	—	2	2	2	2	2	2	2	4 $\frac{1}{2}$
Freihandzeichnen	3	3	2	2	2	2	2	2	—	2	2	2	2	2	2	2	9
Kalligraphie	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	2	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	6
Instrumentalmusik	2	2	2	2	2	1-2	1-2	1-2	—	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	6 (-8)
Chorgesang	1	1	1	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	—	2	2	2	2	2	2	2	8
	34	34	35	36	37	36	37	36	—	34	34 $\frac{1}{2}$	140 $\frac{1}{4}$					
b) Fakultative Fächer									(-38)	(-37)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)
Englische Sprache <sup>2)</sup>	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Italienische Sprache <sup>2)</sup>	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Stenographie	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
	38	37	37	38	37	36	37	36	—	34	34 $\frac{1}{2}$	145 $\frac{3}{4}$					
									(-38)	(-37)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)	(-35)

Dazu kommt in der obersten Klasse mit zirka 15 Stunden während des Winterhalbjahres eine Einführung in die Schulgesetzeskunde und in den amtlichen Verkehr. — Der Unterricht in Klavier- und Violinspiel wird am Konservatorium für Musik erteilt. Jede Schü-

<sup>1)</sup> Für die Religionsgeschichte bleiben die Vorschriften der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung vorbehalten.

<sup>2)</sup> Englisch und Italienisch dürfen nicht neben einander besucht werden.

lerin hat sich für den Klavier- oder Violinunterricht zu entscheiden; beide zu belegen, ist nicht gesattet.

**Stipendien.** Seminaristinnen können Stipendien erhalten: 1. Vom Staat (Kantonsbürgerinnen und eventuell auch Schweizerbürgerinnen, letztere jedoch nur, sofern ihre Familie schon während einer längeren Reihe von Jahren im Kanton Zürich gewohnt hat); 2. aus dem Fonds der ehemaligen Landtöchterschule (nur solche, deren Familie in der Stadt Zürich niedergelassen ist); 3 aus dem Brüggerfonds, wenn sie in der Stadt Zürich verbürgert sind; 4. vom Fonds für Bildung von Armenlehrern der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, wenn sie später mindestens zwei Jahre sich der Armenerziehung im Dienste einer Anstalt widmen wollen.

### 3. Evangelisches Lehrerseminar in Zürich. (Privatanstalt, Konvikt und Externat.)

1869 gegründet. Dem Unterricht ist der Lehrplan des zürcherischen Staatsseminars zugrunde gelegt, mit stärkerer Betonung des Religionsunterrichts. Sechsklassige Übungsschule. Aufnahmebedingungen und Schulanfang entsprechend den öffentlichen Schulen. Kost- und Lehrgeld.

#### *b) Patentierung.*

##### 1. Ordentliche Fähigkeitsprüfungen.

Der vollständige Besuch der vier Jahreskurse der erwähnten drei Seminarien berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Patentprüfung für zürcherische Primarlehrer.

Das „Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907“ bestimmt unter anderem folgendes: Die ordentlichen öffentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehramtes, die durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekannt gegeben werden, sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone und Ausländer haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten. (§ 1.)

Die Bewerber müssen das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrberufes hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises ausschließen. (§ 3.) — Als Examinatoren amten in der Regel die Lehrer. Besondere vom Erziehungsrat gewählte Experten überwachen den Gang der Prüfung. — Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest. (§ 6.) — Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. (§ 12.)

Die Feststellung der Prüfungsergebnisse geschieht nach folgender Abstufung: Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die

ganzen und halben Noten von 1—6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 1 = sehr schwach. (§ 22.)

(Aus § 23.) Für die folgenden Fächer wird je eine Fähigkeitsnote erteilt: a) Obligatorische Prüfungsfächer. 1. Pädagogik und Methodik. — 2. Probelektion. — 3. Deutsche Sprache. — 4. Deutscher Aufsatz. — 5. Französische Sprache. — 6. Allgemeine und Schweizergeschichte. — 7. Arithmetik und Algebra. — 8. Geometrie, mathematische Geographie und geometrisches Zeichnen. — 9. Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Anthropologie). — 10. Chemie und Physik, — 11. Geographie. — 12. Gesang und Musiktheorie. — 13. Instrumentalmusik (Violine oder Klavier). — 14. Freihandzeichnen. — 15. Schreiben. — 16. Turnen. — b) Fakultative Prüfungsfächer. 17. Religionsgeschichte. — 18. Englische, italienische oder lateinische Sprache. — 19. Instrumentalmusik (zweites Instrumentalfach). — (§ 26.) Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß seine Durchschnittszensur mindestens  $3\frac{1}{2}$  betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluß eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig. — (§ 27.) Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur  $3\frac{1}{2}$  erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 und 2), oder aus den humanistischen Noten (3 bis 6), oder aus den realistischen Noten (7 bis 11), oder endlich aus den Kunstmärkern (12 bis 16) unter  $3\frac{1}{2}$  steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern der Gruppen, in denen das Notenmittel  $3\frac{1}{2}$  nicht erreicht war, einer neuen Prüfung unterziehen. — (§ 28.) Examinanden, die sich bei einer wissenschaftlichen Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch den Präsidenten der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an den Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen. — (§ 29.) Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschließt provisorische Verwendung auf Grund der Prüfungsakten. — (§ 30.) Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist, und ein Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

## 2. Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Primarlehrer an der Universität

für die in den Mittelschulen ausgebildeten Kandidaten. Laut „Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zür-

cherischer Primarlehrer an der Universität vom 26. September 1912<sup>1</sup> bestehen folgende Bestimmungen:

(§ 1.) Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehramtes, die ihre Ausbildung an der Universität erhalten haben, finden unmittelbar vor Beginn des Wintersemesters statt. Außerordentliche Prüfungen können am Schlusse des Wintersemesters erfolgen, sofern sich mindestens vier Kandidaten melden. Die Prüfungen sind öffentlich.

(§ 2.) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizulegen: a) Das Maturitätszeugnis der Gymnasien oder Industrieschulen Zürich oder Winterthur, mit Einschluß des städtischen Gymnasiums Zürich, eventuell entsprechende Ausweise der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums Winterthur gemäß Beschlußfassung des Erziehungsrates in jedem einzelnen Fall (§ 21 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907); b) Ausweise über den Besuch des Unterrichts in Gesang und Musiktheorie, Zeichnen und Turnen bis zur Maturität, und Absolvierung eines physikalischen und chemischen Praktikums in der betreffenden Mittelschule, ferner über ausreichenden Instrumentalunterricht; c) Ausweise über ein mindestens einjähriges akademisches Studium; d) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

(§ 4.) Die Prüfung<sup>1)</sup> erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachgruppen: I. Psychologie und Pädagogik: a) Psychologie; b) allgemeine Pädagogik; c) Geschichte der Pädagogik. II. Methodik und Schulgesundheitspflege: a) Allgemeine und spezielle Methodik des Primarschulunterrichts; b) Probelektion; c) Schulgesundheitspflege. III. Kunstfächer: a) Gesang und Musiktheorie; b) Instrumentalmusik (Klavier oder Violine); c) Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichts; d) Turnen und Methodik des Turnunterrichtes; e) Schreiben. IV. Religionsunterricht (fakultativ).<sup>2)</sup>

Die Prüfungsergebnisse werden in gleicher Abstufung festgesetzt, wie bei den ordentlichen Fähigkeitsprüfungen. Kandidaten, deren Gesamtdurchschnittspensum und deren Durchschnittszensur der einzelnen Fächergruppen nicht  $3\frac{1}{2}$  beträgt, können nicht patentiert werden, können aber die Prüfung nach Verfluß eines Semesters wiederholen. Die Nachprüfung wird in denjenigen Fächergruppen erlassen, in denen die Durchschnittszensur  $4\frac{1}{2}$  erreicht wurde. (§ 8.)

Das zürcherische Primarlehrerpatent wird allen Kandidaten zuerkannt, die die Prüfung mit Erfolg bestehen; das Wähl-

<sup>1)</sup> Die nachstehenden Fächer werden während zwei Semestern an der Hochschule gehört nach Maßgabe der Studienordnung vom 21. August 1912. Nach dieser Studienordnung beträgt die Gesamtstundenzahl pro Woche 31.

<sup>2)</sup> Abänderung des Reglementes vom 12. Dezember 1914.

barkeitszeugnis erhalten indessen nur diejenigen Abiturienten, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind. Dieser Grundsatz gilt für alle Primarlehrerpatente, seien sie an einem Seminar oder an der Universität erworben.

Das erworbene Primarlehrerpatent berechtigt auch zur Immatrikulation an der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

### **B. Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarschulstufe.**

#### *a) Studium.*

Über den Studiengang der Kandidaten des Sekundarlehramtes, deren Ausbildung mindestens vier Semester Universitätsstudium umfaßt, besteht eine Wegleitung vom 1. November 1921. Diese beschränkt sich darauf, den Umfang, den das Studium im ganzen ungefähr erreichen soll, zu bezeichnen und allgemeine Richtlinien aufzustellen, sowohl für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung, als auch für diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Maßgebend für die Ausbildung sind die Examenvorschriften.

#### *b) Examen.*

Das „Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921“ schreibt hierüber vor:

#### *A. Für Sekundarlehrer.*

Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Wer das Fähigkeitszeugnis (Patent) als Sekundarlehrer erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung durch eine Prüfung auszuweisen.

(§ 2.) Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Ausweise erforderlich: 1. Das zürcherische Primarlehrerpatent oder das Primarlehrerpatent eines andern Kantons oder das Maturitätszeugnis einer vollwertigen Mittelschule; 2. der Ausweis über ein akademisches Studium von mindestens vier Semestern; 3. der Ausweis über einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet, der höchstens einmal unterbrochen worden ist; 4. der Ausweis über den Besuch wenigstens eines Lehrkurses zur besondern Einführung in einzelne Unterrichtsgebiete der Sekundarschule, und zwar: von Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung in Mathematik, von Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung in Französisch; 5. der Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 32).

(§ 3.) Das Patent gewährleistet nicht die Wählbarkeit an eine Sekundarschule des Kantons Zürich. — Wer das Wählbarkeitszeugnis erwerben will, hat sich außerdem auszuweisen: a) Über unbedingte

Wählbarkeit als zürcherischer Primarlehrer; b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe. Ausnahmen werden vom Erziehungsrat nur in besonderen Fällen gewährt. — (§ 5.) Bewerbern um das Wählbarkeitszeugnis, die ihre Befähigung durch anderweitige Prüfung, zum Beispiel Diplomprüfung für das höhere Lehramt oder Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät I oder II, nachgewiesen haben, kann durch Beschuß des Erziehungsrates die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden. — (§ 6.) Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen einer die Ausübung des Lehrerberufes hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses ausschließen.

**Umfang der Prüfung.** (§ 7.) Für alle Kandidaten ist obligatorisch:

a) Die Prüfung in Didaktik der Fächer der Sekundarschule (mit Einschuß zweier Lehrübungen); b) die Prüfung in Psychologie und allgemeiner Pädagogik. Den Kandidaten wird die Prüfung in Psychologie und Pädagogik erlassen, wenn sie bei der Primarlehrerprüfung in diesen Fächern mindestens die Note 5 erreicht haben.

(§ 8.) Für die weitere Prüfung steht den Kandidaten die Wahl frei zwischen den Fächern der sprachlich-historischen und denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppen hat der Kandidat nach Maßgabe der §§ 9 und 11 ein Hauptfach und zwei oder drei Nebenfächer zu bezeichnen. — Im Hauptfach werden bei der Prüfung besondere Anforderungen gestellt. Die Prüfung ist im Hauptfach mündlich und schriftlich. Außerdem ist der Ausweis über die Erfüllung der in der Studienordnung aufgestellten besondern Vorschriften zu erbringen.

(§ 9.) Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung sind, außer den in § 7 genannten, drei weitere Prüfungsfächer obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der ersten, das andere Nebenfach ist der zweiten der beiden folgenden Fächergruppen zu entnehmen: I. Deutsch, Französisch. II. Italienisch, Englisch, Latein, Schweizergeschichte und Verfassungskunde, allgemeine Geschichte der Neuzeit. — (§ 10.) Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-historischen Richtung erstreckt sich auf nachfolgende Gebiete: 1. Deutsch. a) Grammatik (ausgewählte Partien aus der neu-hochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung); b) Haupterscheinungen der deutschen Literatur von 1750 bis zur Gegenwart; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 2. Französisch. a) Phonetik, Formenlehre, Syntax; b) französische Literaturgeschichte seit 1650 in ihren Haupterscheinungen; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 3. Italienisch. a) Sprachfertigkeit und neualienische Grammatik; b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der fol-

genden Schriftsteller: Dante, Petrarca, Boccaccio, Ariosto, Tasso, und eines hervorragenden Schriftstellers des 19. Jahrhunderts; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 4. Englisch. a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik; b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der folgenden Schriftsteller: Shakespeare, Milton, Byron und eines hervorragenden Schriftstellers der neuen Zeit); c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). — 5. Latein. a) Lateinische Schulgrammatik; b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Caesar, Livius, Cicero oder einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil; c) Haupterscheinungen der römischen Literatur; d) schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stückes aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller. — 6. Schweizergeschichte und Verfassungskunde (im vollen Umfang). — 7. Allgemeine Geschichte der Neuzeit (im vollen Umfang).

(§ 11.) Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 7 genannten, vier weitere Prüfungsfächer, darunter Mathematik, obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der einen, die zwei andern Nebenfächer sind der andern der beiden folgenden Gruppen zu entnehmen: I. Mathematik, Physik, Chemie. II. Botanik, Zoologie, Geographie. —

(§ 12.) Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf folgende Gebiete: 1. Mathematik. A. Als Hauptfach: a) Elemente der darstellenden Geometrie; b) Differential- und Integralrechnung; c) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes; d) schriftliche Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie; e) schriftliche Lösung von Aufgaben aus den unter b und c genannten Gebieten. B. Als Nebenfach: a) Elemente der darstellenden Geometrie; b) Elemente der Differential- und Integralrechnung und der analytischen Geometrie; c) schriftliche Lösung von je einer Aufgabe auf den unter a und b genannten Gebieten (je vier Aufgaben zur Auswahl). — 2. Physik. a) Experimentalphysik; b) physikalisches Praktikum. — 3. Chemie. a) Anorganische Chemie; b) organische Chemie; c) chemisches Praktikum. — 4. Botanik. a) Allgemeine Botanik; b) systematische Botanik; c) botanisches Praktikum. — 5. Zoologie. a) Zoologie; b) vergleichende Anatomie; c) zootomisches Praktikum. — 6. Geographie. a) Länderkunde; b) physische Geographie; c) Völkerkunde oder Wirtschaftsgeographie.

(§ 13.) Auf seinen Wunsch kann ein Kandidat auch in fakultativen Fächern geprüft werden. Als solche kommen außer den in den §§ 10 und 12 genannten Fächern folgende Disziplinen in Betracht: 1. Geschichte der Griechen und Römer; 2. Geschichte des Mittelalters; 3. Geschichte der Kunst des Altertums; 4. Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit; 5. Nationalökonomie; 6. staatswissenschaftliche Disziplinen (Staatsrecht und Völkerrecht); 7. Mineralogie inklusive Petrographie; 8. Geologie; 9. Anatomie

und Physiologie des Menschen; 10. Physische Anthropologie; 11. Mathematik (entweder Integral- oder Differentialrechnung und analytische Geometrie, oder politische Arithmetik und mathematische Ortsbestimmung).

**Durchführung der Prüfungen.** (§ 14.) Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich, vor Beginn und am Schlusse des Wintersemesters statt. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. — (§ 16.) Die Prüfung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden. Dabei hat es jedoch die Meinung, daß die Prüfung im gleichen Fache als Ganzes betrachtet werde. In Didaktik und Probelektion, im Hauptfach und in dem Nebenfach, das der gleichen Gruppe angehört wie das Hauptfach, findet die Prüfung am Schlusse des Studiums statt. — Der erste und der zweite Teil der Prüfung sollen nicht mehr als drei Semester auseinander liegen. Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen zugestanden werden. — (§ 17.) Für die mündliche Prüfung entfällt auf den Kandidaten im Hauptfach eine Prüfungszeit von 45, in jedem Nebenfach eine solche von 30 Minuten. — Für die schriftlichen Arbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

(§ 18.) Zur Durchführung der Prüfungen bezeichnet die Erziehungsdirektion für jedes Fach zwei Experten. Die Gesamtheit der Experten bildet die Prüfungskommission. — Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission. — (§ 19.) Die beiden Fachexperten setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für ihre Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission. — (§ 20.) Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet. Eine Note unter  $3\frac{1}{2}$  bezeichnet eine ungenügende Leistung. — (§ 21.) Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note  $3\frac{1}{2}$  nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in den Fächern erlassen, in denen die Durchschnittsnote  $4\frac{1}{2}$  erreicht wurde. — Durch Beschuß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden. — (§ 22.) Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt. Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Patentes und des Wählbarkeitszeugnisses.

#### *B. Für Fachlehrer.*

(§ 23.) An der Universität Zürich besteht die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern auf der zürcherischen Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). — (§ 24.) Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben, sofern

sie keinen Maturitätsausweis besitzen, gestützt auf ihre Schulzeugnisse, vor Beginn des Studiums die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen. — (§ 25.) Die Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen: 1. Ausweis über das zurückgelegte 20. Altersjahr; 2. Ausweis über mindestens dreijährigen Besuch einer über die Sekundarschule hinausreichenden Mittelschule, und bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt in dem entsprechenden Sprachgebiet; 3. Zeugnisse über ein mindestens zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern; 4. Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über Psychologie und allgemeine Pädagogik; 5. die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion (§ 24); 6. eine umfangreichere Hausarbeit aus einem der Wahlfächer; 7. Ausweis über Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 33).

(§ 26.) Die Prüfung umfaßt: 1. Didaktik des Sekundarschulunterrichtes; 2. mindestens zwei Wahlfächer; 3. eine Probelektion in jedem Wahlfach. — (§ 27.) Als Wahlfächer können bezeichnet werden: a) Die für die Kandidaten des Sekundarlehramtes zulässigen Hauptfächer im Umfange der in den §§ 10 und 12 bezeichneten Sachgebiete; b) die folgenden Fächer im Umfange der dabei bezeichneten Sachgebiete: 1. Italienisch. a) Sprachfertigkeit und neuitalienische Grammatik; b) Haupterscheinungen der italienischen Literatur; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). 2. Englisch. a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik; b) Haupterscheinungen der englischen Literatur; c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). 3. Latein. a) Lateinische Schulgrammatik; b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Caesar, Livius, Cicero, oder einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil; c) Haupterscheinungen der römischen Literatur; d) schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stücks aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller. 4. Geschichte. a) Schweizergeschichte; b) Geschichte der Neuzeit. 5. Kunstgeschichte. a) Geschichte der Kunst des Altertums; b) Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit. — (§ 28.) Über die Zulassung anderer Fächer und ihre Umschreibung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

(§ 29.) Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung eine aus dem Gebiet der Wahlfächer gewählte größere Arbeit einzureichen. — (§ 30.) Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Wahlfächern mindestens die Note  $4\frac{1}{2}$  erhalten hat. — (§ 31.) Die Fachlehrerprüfungen werden in Verbindung mit den Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer vorgenommen. Für ihre Anordnung und Durchführung gelten die für die Sekundarlehrerprüfungen festgesetzten Bestimmungen. Die Prüfung in den Wahlfächern dauert jedoch eine Stunde.

Für beide Prüfungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach Heimatzugehörigkeit des Kandidaten abstuft. (§ 32).

### C) Heranbildung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen.

Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen bestehen Kurse von zweijähriger Dauer.<sup>1)</sup> Die Zulassung zu diesen Kursen erfolgt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Erforderlich sind überdies vorangegangener dreijähriger Sekundarschulbesuch, gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, Gesundheitsausweis. Aufnahmeprüfung.

Der Unterricht zerfällt: 1. In allgemein bildende Fächer, 2. in den beruflichen Fachunterricht, 3. in den besondern hauswirtschaftlichen Unterricht. Der hauswirtschaftliche Teil des Kurses dauert fünf Monate und wickelt sich ab in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Die beruflichen und allgemein bildenden Fächer werden zumeist in der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich erteilt.

Der Unterricht ist für Kantonsbürgerinnen unentgeltlich. Stipendien. Nichtkantonsbürgerinnen bezahlen ein Schulgeld.

#### Lehrplan.

##### I. Schuljahr.

	a) 5 Monate (inkl. 1 Monat Ferien)	b) 7 Monate mit 1 Monat Ferien)	Unterricht	Hauswirtschaftl. in den Handarbeiten	Unterricht	arbeiten	Wochenstunden	Wochenstunden
Deutsche Sprache	2	2						
Chemie	3							
Naturgeschichte und Physik	1	2						
Formenlehre	1	1 <sup>2)</sup>						
Rechnen		1 <sup>3)</sup>						
Zeichnen	2	2						
Nahrungsmittellehre	2							
Hauswirtschaftslehre	2							
Kochen	11							
Hausarbeiten inklusive Waschen und Glätten	11							
Gesundheitslehre		2						
Pädagogik		2						
Methodik		2						
Handarbeit und Herstellung von Schnittmustern		22						
Turnen		1						
	35	36						

<sup>1)</sup> Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen. (Vom 1. März 1921.)

<sup>2)</sup> Während zwei Monaten. <sup>3)</sup> Während fünf Monaten.

Für Aufräumungsarbeiten kommen täglich durchschnittlich zwei Stunden hinzu.

### 2. Schuljahr.

	Wochenstunden im			
	I.	II.	III.	IV. Quartal
Deutsche Sprache	2	2	2	2
Naturgeschichte und Physik	2	—	—	—
Gesundheitslehre	2	—	—	—
Pädagogik	2	1	1	1
Allgemeine Methodik	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	—	—
Kunstgewerbliche Arbeiten	—	—	2	2
Rechnen	1	1	—	—
Staatskunde	—	—	2	—
Wirtschaftslehre	—	—	—	2
Spezielle Methodik	—	2	2	2
Probelektionen	—	4	4	4
Handarbeiten inklusive Spezialkurs im Kleidermachen und Schnittmusterzeichnen	22	23	22	22
Turnen	1	1	1	1
	36	36	36	36

Die Oberleitung der Arbeitslehrerinnenkurse ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorinnen. Die Aufsicht wird durch eine vom Erziehungsrat bestellte Kommission ausgeübt.

Die Patentierung erfolgt auf Grund der Schlußprüfung und der Jahresnoten in den einzelnen Fächern durch Entscheid des Erziehungsrates. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erfolgt jeweilen beim Abschluß derselben, in Gesundheitslehre, Naturkunde, Pädagogik und allgemeiner Methodik am Schluß des ersten Quartals des zweiten Schuljahres.

### D. Ausbildung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

Die ältere Abteilung der Höheren Töchterschule erteilt den Unterricht in Naturgeschichte, Chemie, Physik und Hygiene für die Schülerinnen der Haushaltungslehrerinnenkurse der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Dauer der Haushaltungslehrerinnenkurse: Zwei Jahre. Die Patentprüfung erstreckt sich auf die deutsche Sprache, Erziehungslehre, Hygiene, Rechnen und Buchhaltung, Chemie, Physik, Naturgeschichte, Haushaltungskunde und eine Probelektion. Das Patent wird vom Erziehungsrat und den Organen der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins gemeinsam ausgestellt.

### E. Ausbildung von Kindergärtnerinnen.

Im Anschluß an die Fortbildungsklassen der Höheren Töchterschule werden nach Bedürfnis besondere einjährige Kurse zur Heran-

bildung von Kindergärtnerinnen eingerichtet. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch (Aufsatz, Lesen und Erzählen), Rechnen, Geographie, Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. — Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Pädagogik und Methodik des Kindergartens; Hygiene; Geometrie; Naturgeschichte; Zeichnen; Singen; Turnen. Dazu kommt Praxis in städtischen Kindergärten. Der Kurs schließt mit einer Fähigkeitsprüfung, die in folgenden Fächern abzulegen ist: Deutsche Sprache (Aufsatz, Lesen und Erzählen), Pädagogik, Methodik, Hygiene, Zeichnen, Gesang, Turnen, Handarbeiten, Praxis im Kindergarten (Beschäftigung und Spiel). Die Note für die Handarbeiten wird auf Grund der ausgestellten Arbeiten erteilt. Das Fähigkeitszeugnis spricht die Befähigung zur Leitung eines Kindergartens aus.

#### **F. Ausbildung der Lehrerschaft der Mittel- und Berufsschulen.**

##### *a) Studium.*

Staatliche Ausweise für den Unterricht auf der Mittelschulstufe können erworben werden an der Universität Zürich: 1. Für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern; 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern; 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

Als Wegleitung für den Studierenden kommen in Betracht die Studienpläne für das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I und II und die Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für Studierende der Handelswissenschaften, die nur als allgemeine Anleitungen zu betrachten sind, die frei benutzt werden können. Der Kandidat hat sich in einer Diplomprüfung auszuweisen. Der Umfang des ganzen Studiums beträgt mindestens acht Semester.

##### *b. Diplomprüfung.*

###### *a) Für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern.*

Aus dem Reglement vom 1. Juli 1921 greifen wir die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen heraus:

(§ 1.) Die Befähigung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an den Zürcher Kantonsschulen und ähnlichen Anstalten wird durch eine Prüfung (Diplomprüfung) nachgewiesen, deren Aufgabe es ist, die für den Schuldienst erforderliche wissenschaftliche und didaktische Vorbildung der Kandidaten festzustellen. — (§ 2.) Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen: 1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte); 2. Geschichte (mit historischer

Geographie); 3. Germanische und romanische Sprachen. Auf Gesuch an die Prüfungskommission wird gestattet, einzelne Hauptfächer aus den drei Hauptrichtungen miteinander, ebenso eine Hauptrichtung oder ein einzelnes Hauptfach mit einem oder mehreren Nebenfächern zu kombinieren; siehe darüber §§ 33—37. — (§ 3.) Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine Vor- und eine Schlußprüfung geteilt werden.

(§ 4.) Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der Haupt- und Nebenfächer, in denen die Prüfung bestanden worden ist, wie auch deren Unterabteilungen (Teilfächer) und der darin erreichten Leistungsnoten, die in § 1 bezeichnete Befähigung für die angegebenen Fächer ausspricht.

(§ 5.) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden. — Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission. — (§ 6.) Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern, insbesondere auch der Leiter der didaktischen Kurse, sich zu ergänzen.

(§ 7.) Für die Zulassung zur Vorprüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Fachstudien an einer Universität erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden. — Alle Kandidaten haben sich ferner darüber auszuweisen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an einem didaktischen Kurse in einem ihrer Fächer an der Universität Zürich aktiv beteiligt und daß sie eine Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie gehört haben. Von den Kandidaten der klassischen Philologie wird außerdem noch der Besuch von Vorlesungen über Geschichte der antiken Kunst und der antiken Philosophie und von archäologischen Übungen gefordert. — Der Anmeldung sind die Ausweise über den Bildungsgang und ein Lebensabriß (curriculum vitae) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat (§ 10). — Gebühr für Prüfung und Diplom (§ 8).

(§ 11.) Die Vorprüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich. — (§ 12.) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten. — (§ 14.) Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

(§ 16.) Zur mündlichen Prüfung gehören zwei Probelektionen in zwei Hauptfächern (eventuell im Haupt- und Nebenfach) oder in zwei verschiedenen Gebieten des Hauptfaches (so in Geschichte)

und auf zwei verschiedenen Altersstufen. Der Präsident der Kommission trifft dafür in Verbindung mit den Rektoraten der Mittelschulen und den Kursleitern, die geeigneten Anordnungen. Im Anschluß an die Probelektionen wird (unter Beachtung von § 18) die Diplomnote dafür festgestellt.

(§ 17.) Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Zürcher Universität den Doktorgrad erworben haben, die Prüfung teilweise erlassen, ebenso Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

(§ 19.) Die Prüfungsergebnisse werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Teilfach oder in den Probelektionen nicht wenigstens die Note  $3\frac{1}{2}$  erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Teilstudien, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der Vorprüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote  $3\frac{1}{2}$  wird nicht erteilt.

(§ 20.) Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden. Doch wird ihnen alsdann in den Teilstudien, in denen sie wenigstens die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

b) Für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

Maßgebend ist hier das Reglement vom 21. September 1918.

(§ 1.) Die philosophische Fakultät II erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar). — (§ 2.) Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in denen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer, siehe § 4).

(§ 3.) Die Diplomprüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine methodisch-pädagogische Prüfung. — (§ 4.) Die wissenschaftliche Prüfung wird in nachfolgenden Fächergruppen vorgenommen, wobei jeweilen das erste Fach als Hauptfach gilt; im letzteren sind auf Grund besonders eingehender Prüfungen Kenntnisse im vollen Umfange des jeweiligen Standes der betreffenden Disziplinen auszuweisen. a) Mathematik, Astronomie, Physik (inklusive theore-

tische Physik), darstellende Geometrie, Elemente der höhern Mathematik; b) Physik (inklusive theoretische Physik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie; c) Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, mathematische Behandlung der Naturwissenschaften oder Botanik; d) Mineralogie (inklusive Gesteinslehre), Geologie, Chemie, Physik, Mathematik; e) Geologie (inklusive Gesteinslehre), Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik; f) Geographie: 1. Mathematisch-physikalische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Mineralogie, Astronomie, Mathematik, Physik; 2. Biologisch-anthropologische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Wirtschaftsgeographie, Anthropologie, Botanik, Zoologie; g) Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Geographie, Geologie oder Physik, Chemie; h) Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Chemie; i) Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen); k) Anthropologie (inklusive Anatomie und Physiologie des Menschen), Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geographie, Geologie.

(§ 5.) Die wissenschaftliche Prüfung kann in allen Fächern zugleich oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden. Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfache geprüft. Die Reihenfolge der übrigen Fächer ist freigestellt. Die Prüfungskommission (§ 8) kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern. — (§ 6.) Außer den obgenannten Prüfungsausweisen in den Fächergruppen werden Studienausweise über mindestens ein weiteres nicht der Gruppe angehöriges Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

(§ 7.) Die pädagogisch-methodische Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische Prüfung umfaßt die allgemeine Didaktik. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Probelektion auf der Unter- und der Oberstufe einer zürcherischen Mittelschule. Eine der Probelektionen muß dem Hauptfach angehören; für die andere steht dem Kandidaten die Wahl des Fachgebietes frei. Die Zulassung zur pädagogisch-methodischen Prüfung erfolgt nach Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung. Mit der Anmeldung ist der Ausweis über den Besuch der methodologischen Übungen während mindestens zwei Semestern beizubringen.

(§ 8.) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Präsidenten, dem Fakultätsaktuar, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Dozenten der allgemeinen Didaktik.

Die Prüfungen werden nach Anweisung des Dekans von den Fachvertretern vorgenommen; die Resultate werden vom Aktuar protokolliert.

(§ 10.) Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studierende zugelassen, die mindestens zwei Semester an der Universität Zürich studiert haben. Zur Zulassung zur Schlußprüfung ist der Ausweis über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, wovon mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen. — Gebühren für Prüfung und Diplom (§ 12).

(§ 13.) Die Prüfungen sind in allen Fächern mündlich; sie dauern im Hauptfach zirka eine Stunde, in den Nebenfächern eine halbe Stunde. — In der allgemeinen Didaktik erfolgt die Prüfung im Anschluß an die Probelektionen (§ 7).

(§ 14.) Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für die eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist. — Im Hauptfach: Vergleichende Anatomie werden die beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen anerkannt. — (§ 15.) Aus dem Stoffgebiete des Hauptfaches ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat.

(§ 16.) Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig. — (§ 17.) Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich mitgeteilt. Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die Note  $4\frac{1}{2}$  erreicht ist, sie berechtigt zu den folgenden Prüfungen. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf ein Jahr nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert, und der Kandidat wird von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

(§ 21.) Kandidaten, denen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in den Fächern, in denen die Zensur  $4\frac{1}{2}$  nicht erreicht wurde.

(§ 22.) Prüfungserlaß kann durch Fakultätsbeschuß auf Ansuchen den Kandidaten gewährt werden, die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der hiesigen Universität promoviert haben, und zwar in den Fächern, in denen sie bei Anlaß ihrer Promotionsprüfung mit Erfolg geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

e) Für das höhere Lehramt in den Handelsfächern besteht ebenfalls ein Prüfungsreglement vom 21. September 1918 mit Abänderungen vom 21. November 1922 mit nachfolgenden Bestimmungen :

(§ 1.) Für die Kandidaten des höheren Handelslehramtes wird eine Diplomprüfung eingerichtet. — (§ 2.) Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte in den Handelsfächern an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der kantonalen Handelsschule in Zürich stehen.

(§ 3.) Der Erziehungsrat ernennt aus der Zahl der die Prüfungsfächer vertretenden Professoren eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern. — Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

— Den Präsidenten der Kommission bestimmt der Erziehungsrat, den Vizepräsidenten und den Aktuar die Kommission. — (§ 4.) Die Kommission kann Fachmänner zur Mitwirkung bei den Prüfungen beziehen oder als Stellvertreter verhinderter Mitglieder bezeichnen. — An der Schlußberatung über die Ergebnisse der Prüfung nehmen die beigezogenen Fachmänner teil.

(§ 5.) Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten, 1. daß er ausreichende Hochschulstudien während mindestens fünf Semestern, von denen wenigstens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat; ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise längere praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschuß der Prüfungskommission die Zulassung vor Vollendung eines fünfsemestrigen Fachstudiums bewilligt werden; 2. daß er im ganzen mindestens ein Jahr in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbüros praktisch sich betätigt hat, wobei im Zweifelsfalle die Prüfungskommission entscheidet, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend gelten können; 3. daß er die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis in Deutsch, Französisch und Englisch besitzt; als Ausweis genügt ein Mittelschulzeugnis, das Zeugnis eines Professors der philosophischen Fakultät I der zürcherischen Universität oder der Nachweis über einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet von der Dauer von mindestens sechs Monaten; 4. daß er sich während wenigstens zwei Semestern an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen in Handelsfächern an der Universität Zürich aktiv beteiligte.

(§ 7.) Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens als „genügend“ bezeichnet worden sind.

(§ 8.) Die schriftliche Prüfung besteht in 1. einer Diplomarbeit (Hausarbeit), durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu erbringen hat; 2. einer Klausurarbeit, durch die der Kandidat seine praktische Befähigung in den Kontorfächern nachzuweisen hat; 3. einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

(§ 10.) Die mündliche Prüfung zerfällt in einen wissenschaftlichen und in einen schulpraktischen Teil. — Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Allgemeine und spezielle Betriebslehre der kaufmännischen Unternehmung (Warenhandel, Bank, industrielle Unternehmung). 2. Sozialökonomie (theoretische und praktische). 3. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung) und Bilanzkunde der privaten Unternehmung. 4. Handels- und Wechselrecht. 5. Wirtschaftsgeographie. Die wissenschaftliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Universität geleherte Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgesehen sind, ausgedehnt werden. Über Art und Umfang dieser fakultativen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. — Die schulpraktische Prüfung besteht in: 1. einer bis drei Probelektionen unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen an der Handelsmittelschule; 2. einem halbstündigen freien Vortrage, zu dem dem Kandidaten das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

(§ 11.) Die Dauer der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung beträgt zwei Stunden; die Prüfungsduauer für die einzelnen Fächer wird durch den Präsidenten der Kommission festgesetzt. Bei dieser Prüfung haben alle Mitglieder der Kommission anwesend zu sein.

(§ 12.) Das Urteil für jedes einzelne Prüfungsfach wird vom Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt. Folgende Urteile sind zulässig: Mit Auszeichnung. Gut. Genügend. Ungenügend. Bei Beurteilung der Leistungen sind die praktischen Übungen mitzuberücksichtigen. Nachdem der Kandidat die Prüfung vollständig abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Urteile mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms.

(§ 13.) Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Die Kommission kann ihnen alsdann nach Gutfinden den Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch dann, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe zurücktritt. — Gebühren (§ 14).

(§ 15.) Kandidaten, die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Grad eines Doktors der

Wirtschaftswissenschaften erworben haben, ist die Diplomarbeit (Hausarbeit) und die mündliche Prüfung in denjenigen privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern erlassen, die Gegenstand der Doktorprüfung waren.

### G. Heranbildung und Patentierung von Zeichenlehrern.

a) Zeichenlehrer der zürcherischen Sekundar- und Mittelschulen.<sup>1)</sup> Die Erziehungsdirektion kann, soweit hiefür ein Bedürfnis sich geltend macht, öffentliche Prüfungen zur Patentierung von Zeichenlehrern der Sekundar- und Mittelschulen veranstalten. Zur Zulassung zur Prüfung sind erforderlich: Ausweis über allgemeine Bildung (Primarlehrerpatent oder Reifezeugnis oder gleichwertiger Ausweis), künstlerische Befähigung (vom Bewerber angefertigte Arbeiten) und Fachstudien (dreijähriges Studium an einer Fachschule). Kandidaten, die im Besitze eines Diploms eines Zeichenlehrerseminars sind, kann die Prüfung erlassen werden.

Für die Ausbildung von Zeichenlehrern der Sekundar- und Mittelschulstufe können Stipendien verabfolgt werden.

b) Zeichenlehrer für gewerbliche Fortbildungsschulen werden am Technikum in Winterthur in besondern Instruktionskursen ausgebildet.

## Kanton Bern.

### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

#### a) Anstalten.

Allgemeines. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte im Kanton Bern sind: 1. Das deutsche staatliche Lehrerseminar in Hofwil und Bern; 2. das staatliche Lehrerinnenseminar in Thun; 3. das staatliche Lehrerseminar in Pruntrut; 4. das staatliche Lehrerinnenseminar in Delsberg; 5. das Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule in Bern; 6. das private evangelische Lehrerseminar Muristalden-Bern; 7. das private Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern.

Für die staatlichen Anstalten kommen die nachfolgenden allgemeinen, dem Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bestimmungen in Betracht:

Aufsicht. (§ 13.)<sup>2)</sup> Zwei von der Erziehungsdirektion auf sechs Jahre gewählte Seminarkommissionen, eine für die Seminarien des deutschen und eine für diejenigen des französischen Kantonsteils, üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Erziehungsanstalten

<sup>1)</sup> Reglement vom 21. Dezember 1912.

<sup>2)</sup> Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875.

und erstatten der Unterrichtsdirektion Bericht über dieselben. — Die unmittelbare Aufsicht über eine Anstalt liegt jeweilen einem Direktor ob.

Organisation.<sup>1)</sup> (§ 5.)<sup>2)</sup> Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien vier, in Lehrerinnenseminarien drei Jahre. — Am Ende des Kurses ist eine Patentprüfung abzuhalten, bei welcher die Lehrer der Aspiranten nicht mitwirken können. — (§ 6.)<sup>2)</sup> Die Anmeldungen zur Aufnahme ins Seminar sollen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bei dem Direktor des betreffenden Seminars geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Kinder im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden. Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben (15. Altersjahr) und sich über ihre Kenntnisse durch eine Aufnahmeprüfung ausweisen. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von drei Monaten voran. — (§ 2.)<sup>2)</sup> Die Unterrichtsgegenstände der Seminarien sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, christliche Religionslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens, Geschichte mit Verfassungskunde, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Übungen, landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten. In bezug auf obige Unterrichtsgegenstände können indessen in den Lehrerinnenseminarien insoweit Änderungen getroffen werden, als dies mit Rücksicht auf die spätere Stellung und Aufgabe der Lehrerinnen zulässig erscheint. Der Unterrichtsplan der Seminarien ist von der Erziehungsdirektion zu erlassen. — (§ 3.)<sup>2)</sup> Die Zöglinge sind in einer Übungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primärschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben. — (§ 1, Absatz 1.)<sup>2)</sup> Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost. — (§ 1.) (Kostgeld.) — (Aus § 7.)<sup>2)</sup> Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeltlich erteilt. Für Zöglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können entsprechende Stipendien ausgesetzt werden.

(§ 8.)<sup>2)</sup> Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen

<sup>1)</sup> Paragraphen verändert gemäß Status von heute.

<sup>2)</sup> Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875.

Stipendien vollständig zurückzuerstatten. Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet.

### 1. Deutsches Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern.<sup>1)</sup>

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern ist durch Beschuß des Großen Rates vom 19. Februar 1903 in ein Unterseminar und ein Oberseminar in Bern getrennt worden. Die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern. Die Übungsschule ist mit dem Oberseminar verbunden. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt; den Schülern des Oberseminars steht die Wahl von Wohnung und Kostort frei.

**Leitung und Lehrkörper.** Jede Abteilung des Seminars hat einen Vorsteher. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich Direktor des ganzen Seminars. Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte Lehrerversammlung. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen. Die Vorsteher sind zu 15—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, die Lehrer mit voller Stundenzahl zu 22—28 Stunden.

**Aufnahme.** Die Aufnahmeprüfung für die Zöglinge erstreckt sich auf die Fächer: 1. Deutsch (mündlich und schriftlich); 2. Französisch (mündlich und schriftlich); 3. Mathematik (mündlich und schriftlich); 4. Geschichte; 5. Geographie; 6. Naturkunde; 7. Zeichnen; 8. Gesang (fakultativ Klavier und Violine); 9. Turnen.

Die Forderungen in den einzelnen Fächern sind diejenigen des Unterrichtsplanes einer zweiteiligen Sekundarschule.

**Disziplin.** Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Vorstehers nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Vorsteher vor der Klasse; 2. Überweisung an die Seminarkommissionen zuhanden der Unterrichtsdirektion; 3. teilweiser oder gänzlicher Entzug des Stipendiums; 4. Androhung der Wegweisung; 5. Wegweisung (§ 8 der Seminarordnung).

**Vereinswesen.** Es ist den Seminaristen gestattet, unter sich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden. Für dieselben sind jedoch Statuten zu entwerfen, deren Genehmigung durch den Anstaltsvorsteher eingeholt werden

<sup>1)</sup> Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 10. März 1905. — Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar vom 10. März 1905. — Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt in das deutsche Lehrerseminar vom 4. März 1908.

muß. Ein Zögling darf nicht mehr als zwei Vereinen angehören. In andere Vereine und Gesellschaften dürfen die Seminaristen nicht eintreten. Die Übungen der Vereine sind in den Räumen des Seminars abzuhalten. Die Vereine sollen dem Vorsteher im Anfang jedes Quartals ein Verzeichnis ihrer Mitglieder einreichen (§ 11 der Seminarordnung).

**Stipendien.** Das Maximum der Stipendien für Schüler in prekären Verhältnissen am Oberseminar wurde durch Regierungsratsbeschuß vom 8. Juni 1918 auf Fr. 800 erhöht.

## 2. Deutsches Lehrerinnenseminar des Kantons Bern auf Hindelbank in Thun. (Ohne Konvikt.)

Durch Beschuß des Großen Rates vom 19. März 1918 wurde das Lehrerinnenseminar von Hindelbank nach Thun verlegt. Das neue Seminargebäude wurde erst 1923 bezogen, nachdem die Schule für die Zwischenzeit provisorisch untergebracht war.

Das neue Reglement vom 23. April 1923 enthält nachfolgende Bestimmungen:

**Leitung und Lehrkörper.** Die Lehrer und die Lehrerinnen des Seminars bemühen sich mit dem Direktor um den richtigen Gang der Lehranstalt. Sie bilden zusammen die Lehrerkonferenz. Die Hauptlehrer und -lehrerinnen führen nach Anweisung des Direktors die besondere Aufsicht über je eine Klasse als Klassenlehrer und -lehrerinnen. Der Seminardirektor ist bis zu 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, die Lehrer haben 22—28, die Lehrerinnen 20—26 Stunden zu erteilen.

**Aufnahme.** Die Angemeldeten haben sich einer Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen: 1. Deutsch (mündlich und schriftlich); 2. Französisch (mündlich und schriftlich); 3. Mathematik (mündlich und schriftlich); 4. Naturkunde oder Geschichte und Geographie; 5. Gesang; 6. Handarbeiten. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern fußen auf denen des Lehrplanes für die Sekundarschulen (Art. 21).

**Lehrplan.** Für die Schülerinnen des Seminars ist der Unterricht in folgenden Fächern obligatorisch: Pädagogik (mit Einschluß der Psychologie), Methodik, Lehrübungen, Religion, Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Hygiene), Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen (mit Einschluß von Formen und Falten), Gesang, Turnen, Schwimmen, weibliche Handarbeiten, Hauswirtschaft. Fakultativ ist der Unterricht in Englisch, Italienisch und Instrumentalmusik (Klavier- oder Violinspiel). (Art. 2.)

Für die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern ist eine besondere Erlaubnis des Direktors nötig. Diese wird unter Anhörung der Lehrerkonferenz für Italienisch oder Englisch nur

erteilt, wenn die Schülerinnen in diesen Fächern schon vor ihrem Eintritt ins Seminar Unterricht genossen haben. Schülerinnen mit schwachem Musikgehör oder schwacher Stimme kann der Unterricht in Instrumentalmusik durch den Direktor zur Pflicht gemacht werden. (Art. 36.) In einer zweiklassigen *Übungsschule*, die das Bild einer wohlgeordneten Elementarschule (1.—4. Altersjahr der Primarschule) darzubieten hat, werden die Seminaristinnen in der Führung von Schulklassen praktisch angeleitet und geübt. (Art. 3.)

**Disziplin.** Verfehlungen gegen die Disziplin werden geahndet durch: Tadel des Lehrers, Verweis des Direktors, ungute Betragensnote, Kürzung des Stipendiums, Entzug desselben, Androhung der Ausweisung aus dem Seminar, Ausweisung. (Art. 34.)

**Stipendien.** Den Schülerinnen werden an die Kosten ihrer Verpflegung Stipendien ausgerichtet. Jährliches Maximum Fr. 750. Bei Vermöglichen tritt ein Abschlag ein; ebenso erhalten bei ihren Eltern in Thun oder Umgebung wohnende Schülerinnen nur die Hälfte des reglementarischen Stipendiums. In außerordentlich ungünstigen Fällen kann der Regierungsrat das Stipendium bis auf Fr. 1200 erhöhen.

Für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Pruntrut und Delsberg, das städtische Lehrerinnenseminar in Bern, das evangelische Lehrerseminar Muristalden-Bern und das Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern siehe den Abschnitt *Allgemeines*.

Mit dem Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule bildet ein Kindergärtnerinnenseminar (einjähriger Kurs) die Abteilung Höhere Töchterschule dieser Anstalt.

### b) *Examen.*

#### 1. Ordentliche Fähigkeitsprüfungen.

Maßgebend ist das „Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern vom 5. Februar 1913“.

Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zweck eine Patentprüfung zu bestehen. (§ 1.) — Diese Prüfung findet alljährlich am Schluß der Seminarkurse statt. Zeit und Ort derselben werden vom Präsidenten der Prüfungskommission nach Anhörung der Seminardirektoren bestimmt und im „Amtlichen Schulblatt“ unter Angabe des Anmeldungstermins bekanntgemacht. Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr zu bezahlen. (§ 2.)

(§ 3.) Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und dieser Anmeldung beizulegen: a) Einen Geburtsschein oder einen Heimatschein; b) einen kurzen Bericht und Zeugnisse über

den genossenen Unterricht (vergleiche § 10, 2. Alinea); c) ein Sittenzeugnis von kompetenter Behörde; d) ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls der Bewerber bereits provisorisch angestellt war; e) ein Zeugnis, welches feststellt, daß der Kandidat wenigstens während der zwei letzten Studienjahre in einer Übungsschule unterrichtet hat; f) ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis, dessen Bezugsquelle im „Amtlichen Schulblatt“ bekanntgegeben wird; g) eine Quittung über Einzahlung der Prüfungsgebühr. Den Schülern der staatlichen Seminare ist die Eingabe der unter lit. a—d angeführten Schriften erlassen.

Von der Teilnahme an der Patentprüfung ist auszuschließen: a) Wer in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten hat; b) wer ungünstige Sittenzeugnisse aufweist; c) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrberufes verhindert wäre; d) wer am 30. April des Prüfungsjahres das vorgeschriebene Alter (Bewerber 19, Bewerberinnen 18 Jahre) nicht erreicht hat. Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Unterrichtsdirektion von den unter c und d genannten Fällen Ausnahmen gestatten.

Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine der Zahl der Prüfungssektionen entsprechende Prüfungskommission und ernennt ihren Präsidenten, sowie die nötige Anzahl Suppleanten. (§ 5.)

(§ 8.) Es wird in folgenden Fächern geprüft: Schriftlich und mündlich: a) Deutsch; b) Französisch; c) Mathematik. Nur mündlich: d) Pädagogik (mit Einschluß der Psychologie); e) Naturkunde; f) Hygiene; g) Geschichte; h) Geographie (mit Einschluß der mathematischen Geographie). Nur schriftlich: i) Religion. Ferner: k) Musik (Gesang und Instrumentalmusik); l) Zeichnen; m) Schreiben; n) Turnen; o) Probelektion und p) für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten.

(§ 10.) Die Prüfung beschränkt sich in Geschichte und Geographie, sowie für die Lehrerinnen auch in Naturkunde, auf denjenigen Lehrstoff, der im letzten Schuljahr durchgenommen worden ist. In den übrigen Fächern erstreckt sie sich auf das Pensum der I. und II. Klasse. Die Examinanden haben sich auszuweisen, daß sie die früheren Klassen mit Erfolg durchlaufen haben. Als Ausweis dient für die Schüler der staatlichen und vom Staate unterstützten Lehrerbildungsanstalten die erfolgte Promotion in die zweite Klasse, für die Schüler der Privatseminare das Bestehen einer Prüfung (Vorprüfung), die beim Übertritt von der III. in die II. Klasse von der Lehrerschaft der betreffenden Anstalt unter Aufsicht einer Abordnung von zwei Mitgliedern der Patentprüfungskommission abgenommen wird (vergl. § 6, Ziffer 2). Examinanden, welche diesen Ausweis nicht besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplanes für die Staatsseminare zu bestehen.

(§ 12.) Die schriftlichen Prüfungen finden spätestens drei Wochen vor den mündlichen statt. Die Themen für dieselben werden von

den in die betreffende Prüfungssektion delegierten Kommissionsmitgliedern aufgestellt. Den Examinanden werden für den Aufsatz 3—4, zur Ausarbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben je 2—3 Stunden eingeräumt. Als Hilfsmittel darf die Logarithmentafel benutzt werden. Im Aufsatz sind drei Themata zur Auswahl zu stellen. Die abgelieferten Arbeiten werden der betreffenden Sektion zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Nach erfolgter Taxation können die Lehrer der Examinanden die schriftlichen Arbeiten durchsehen. — In der mündlichen Prüfung soll ein Kandidat von jeder Prüfungssektion mindestens 10 Minuten geprüft werden. — Die Prüfung in der Probelektion ist so anzuordnen, daß der Kandidat eine Lektion von  $\frac{1}{2}$  Stunde, wenn möglich, in der Schulkasse erteilt, in der er bereits unterrichtet hat. Präparationshefte, wie die Examenpräparation selbst, sind bei der Prüfung aufzulegen. Wenn zur Zeit der Prüfung die Schulverhältnisse es erfordern, findet die Prüfung in der Probelektion vor den übrigen Prüfungen statt. — Im Schreiben wird die Note auf Grund der schriftlichen Examenarbeiten erteilt.

(§ 13.) Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist für Lehrerinnen fakultativ. Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten findet auf Grund der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften statt.

(§ 15.) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

(§ 16.)<sup>1)</sup> Jede Prüfungssektion stellt unmittelbar nach erfolgter mündlicher Prüfung, wenn möglich in Gegenwart des Fachlehrers, die definitiven Noten fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Erfahrungsnoten sind zu diesem Zwecke dem Präsidenten vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Als Erfahrungsnote der Lehrer gilt der Durchschnitt der Leistungsnoten des letzten Schuljahres. Die Erfahrungsnoten und die Prüfungsnoten werden nach folgender Notenskala erteilt: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = schwach, 5 = ungenügend. Bruchteile werden nach der Seite der Erfahrungsnote auf halbe abgerundet. Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht in bernischen Seminarien empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt.

(§ 17.) In einer gemeinsamen Sitzung der Prüfungskommission, der die Lehrer der Kandidaten mit beratender Stimme beiwohnen können, wird, nach Zusammenstellung sämtlicher Noten, der Direktion des Unterrichtswesens zur Patentierung empfohlen: wer in keinem Fach eine geringere Note als 3 erlangt hat. Hat ein Kandidat in einem Fach eine geringere Note als 3 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Anhörung der Lehrerschaft nach freier Würdigung seiner übrigen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung in diesem Fache zu bestehen habe. Hat dagegen der Kandidat in mehr als einem Fach eine ge-

<sup>1)</sup> Abänderung vom 12. Februar 1918.

ringere Note als 3 erhalten, so entscheidet die Kommission in gleicher Weise, ob er nur eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe. Eine Nachprüfung zur Erlangung eines Patentes kann frühestens nach vier Monaten stattfinden.

(§ 18.) Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission, die Patente.

## 2. Patentprüfungen für Kandidaten des Unterrichts an erweiterten Oberschulen.

Ein „Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer zur Erlangung des Ausweises für Erteilung der französischen beziehungsweise der deutschen Sprache an den erweiterten Oberschulen, vom 12. August 1913“ setzt fest:

(§ 1.) Wer den zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen erweiterten Oberschule nötigen Ausweis erwerben will, hat zu diesem Zwecke in der französischen beziehungsweise deutschen Sprache eine Patentprüfung zu bestehen.

(§ 2.) Diese Prüfung findet alljährlich im Frühling statt. Zeit und Ort derselben werden von den Präsidenten der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer bestimmt und im amtlichen Schulblatt rechtzeitig bekannt gemacht.

(§ 3.) Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die im Besitze eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweises sind, wenn in denselben die Durchschnittsnote sämtlicher obligatorischer Fächer nicht geringer als 2 ist. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 15 und ist vor der Prüfung zu entrichten.

(§ 4.) Die Prüfungskandidaten werden frühestens ein Jahr nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Prüfung zugelassen.

(§ 5.) Die Prüfungen erfolgen durch die Experten für Französisch beziehungsweise Deutsch der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer, unter Beibehaltung der Präsidenten dieser Kommissionen.

(§ 6.) Die Prüfungen finden schriftlich und mündlich statt. Sie dauern in der Regel einen Tag. Die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen sind folgende: Schriftliche Prüfung. 1. Übersetzung eines Textes vom Deutschen ins Französische beziehungsweise vom Französischen ins Deutsche. 2. Freier Aufsatz über ein beliebiges Thema, gewählt zumeist aus dem praktischen Leben. — Mündliche Prüfung. 1. Lektüre: Lesen eines klassischen Textes, Wiedergabe des Inhaltes und Erklärung; gefordert wird vor allem eine korrekte Aussprache, die den Schülern als Vorbild dienen kann. 2. Grammatik, Kenntnis der französischen beziehungsweise deutschen Grammatik. 3. Literatur: Gedrängter Überblick über die hauptsächlichsten klassischen und modernen Schriftsteller.

(§ 7.) Zur Patentierung wird der Unterrichtsdirektion von der Prüfungskommission vorgeschlagen, wer keine geringere Examen-note als 2 erhalten hat.

*c) Wiederholungs- und Fortbildungskurse der Lehrer.*

Die Abhaltung und Einrichtung von solchen Kursen, sowie die Zahl der Teilnehmer, werden durch die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt. Die Teilnehmer erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse. Der Besuch ist freiwillig, außer da, wo im Interesse der Schule Lehrer dazu angehalten werden. In der Regel sollen nur patentierte und an bernischen Schulen angestellte Lehrer zugelassen werden. (Reglement für das deutsche Lehrer-seminar des Kantons Bern vom 27. Februar 1905.)

**B. Ausbildung und Fortbildung der Arbeitslehrerinnen. Patentprüfung in den weiblichen Handarbeiten.**

Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen, sei es durch Veranstaltung der nötigen Kurse, sei es auf andere geeignete Weise. (§ 15.) <sup>1)</sup>

(§ 13.) <sup>2)</sup> Wer an einem Kurse teilzunehmen wünscht, hat sich auf erfolgte Ausschreibung hin bei der Erziehungsdirektion dafür anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen: 1. ein Geburtsschein; 2. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Bericht über ihren Bildungsgang; 3. ein Schulzeugnis, ausgestellt von der betreffenden Schulkommission; 4. ein Sittenzeugnis von kompetenter Behörde; 5. wenn die Bewerberin bereits eine Arbeitsschule geführt hat, Zeugnisse über ihre Schulführung von der betreffenden Schulkommission, erweitert vom Schulinspektor.

(§ 14.) <sup>2)</sup> Teilnehmerinnen sollen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich in einer Aufnahmeprüfung darüber ausweisen, daß sie 1. einen für ein bestimmtes Alter passenden Strumpf anfertigen können; 2. ein Mannshemd in allen Teilen zuzuschneiden und zu nähen wissen; 3. auf Weißzeug ein Flickstück regelmäßig aufzusetzen und 4. Strümpfe zu verstechen und zu stückeln verstehen.

Den Arbeitsstoff, sowie die nötigen Arbeitsgeräte haben die Teilnehmerinnen selbst anzuschaffen. (§ 15.) <sup>2)</sup>

(§ 16.) <sup>2)</sup> Ein Bildungskurs umfaßt wenigstens 200 Unterrichtsstunden, welche innert 6—20 Wochen zu erteilen sind. Der Kurs besteht in Unterricht in den Handarbeiten, in der Methode des Arbeitsunterrichts, in praktischer Erziehungslehre, im Zeichnen und in praktischen Übungen an den Arbeitsschulen des Orts.

<sup>1)</sup> Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen.

<sup>2)</sup> Reglement für die Arbeitsschulen.

Die Handarbeiten, welche gelehrt werden, sind: Stricken, Nähen, Zeichnen, Flicken und Zuschneiden. Hierauf sind wenigstens 120 Stunden zu verwenden. Dem Unterricht in den Handarbeiten sind Belehrungen über die Arbeitsstoffe anzuschließen. Die Methodik des Arbeitsunterrichts wird mit dem Unterricht in den Handarbeiten verbunden und gibt Anleitung zu einer rationellen Erteilung dieses Unterrichts nach Maßgabe des Lehrplanes. (§ 17.) <sup>1)</sup>

(§ 18.) <sup>1)</sup> Die praktische Erziehungslehre hat in wenigstens 20 Stunden zu einsichtiger Handhabung der Schulzucht und zu richtiger Behandlung der Schülerinnen anzuleiten und Kenntnis der Grundsätze des Unterrichts, sowie der Stellung und Aufgabe der Arbeitsschule zu vermitteln. Auf das Zeichnen sind wenigstens 20 Stunden zu verwenden. Jede Teilnehmerin soll wiederholt Musterlektionen in der Arbeitsschule beiwohnen und selbst wenigstens zwei Stunden unter Anleitung einer Kurslehrerin an derselben praktizieren.

Der Unterricht am Kurse ist für die Teilnehmerinnen unentgeltlich. Die Art der Verpflegung während eines Kurses richtet sich nach den Verhältnissen. Die Erziehungsdirektion leistet daran einen Beitrag. (§ 20.) <sup>1)</sup>

(§ 22.) <sup>1)</sup> Der Regierungsrat veranstaltet von Zeit zu Zeit nach den jeweiligen Bedürfnissen an geeigneten Orten Wiederholungskurse von zwei- bis dreiwöchiger Dauer für bereits patentierte und angestellte Arbeitslehrerinnen. Die Teilnehmerinnen an solchen Wiederholungskursen erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung.

Die Erziehungsdirektion bestellt auf die Amtsduauer von vier Jahren zwei gemischte Prüfungskommissionen von 3—5 Mitgliedern für den deutsch- und den französischsprechenden Kantonsteil und bezeichnet die Präsidenten derselben. Die weiblichen Mitglieder dieser Kommissionen übernehmen auch die Patentprüfung der Primarlehrerinnen in den Handarbeiten. (§ 23.) <sup>1)</sup>

Der mündliche Teil der Prüfung ist öffentlich; die schriftliche Prüfung, zu welcher das Publikum nicht Zutritt hat, findet unter besonderer Aufsicht statt. (§ 26.) <sup>1)</sup>

(§ 28.) <sup>1)</sup> Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Praktische Erziehungslehre: Pflege und Behandlung der Kinder, Unterrichtsgrundsätze, Schulzucht, Organisation des bernischen Schulwesens; Aufgabe, Einrichtung und Führung der Arbeitsschule, Rechte und Pflichten der Arbeitslehrerin; 2. Methodik des Arbeitsunterrichts mit Zugrundelegung des Unterrichtsplanes; 3. Anfertigung eines Schnittmusters aus Papier und Ausführung einer Zeichnung an der Wandtafel; 4. Anfertigung von Handarbeiten; 5. eine Probelektion.

---

<sup>1)</sup> Reglement für die Arbeitsschulen.

(§ 29.)<sup>1)</sup> Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet. Die mittlere Ziffer ist 2 und soll für solche Leistungen gebraucht werden, welche in dem betreffenden Fache als genügend zu betrachten sind. Völlig ungenügende Leistungen werden mit 0, schwache mit 1, gute mit 3 und sehr gute mit 4 bezeichnet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen können durch Zweitel bezeichnet werden.

(§ 30.)<sup>1)</sup> Wer nicht in jedem der obigen fünf Fächer die Note 2 und in allen zusammen die Gesamtsumme 11 erreicht, soll nicht zur Patentierung empfohlen werden.

Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulkasse schließt zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensiert werden. (§ 10.)<sup>2)</sup>

(§ 11.)<sup>2)</sup> Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voraussetzung, daß der Unterricht an ihrer eigenen Schulkasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer ferneren Klasse zu übernehmen. In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an einer andern Klasse zusammen mit der Anstellung an ihrer Primarschulkasse. — (Aus § 13.)<sup>2)</sup> Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

### C. Ausbildung und Diplomprüfung der Kindergärtnerinnen.

Die Kindergärtnerinnen erhalten die Ausbildung am Kindergärtnerinnenseminar der neuen Mädcheneschule in Bern und im Kindergärtnerinnenseminar in Münsingen. Für die Diplomprüfungen ist maßgebend das Reglement vom 15. November 1918.

(§ 1.) Jedes Frühjahr findet, sofern sich eine genügende Anzahl von Bewerberinnen anmeldet, sowohl im alten als im neuen Kantonsteil eine Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen statt. —

(§ 2.) Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: Muttersprache, Pädagogik, Kindergartenmethodik, Kindergarten-Probelektion, Fröbelarbeiten, Zeichnen und Singen.

(§ 3.) Jede Bewerberin hat einzureichen: a) eine schriftliche Anmeldung mit selbstverfaßter Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges; b) die Quittung für die Prüfungsgebühr von Fr. 15 und eine Hinterlage von Fr. 2 für das Diplom; c) den Geburtschein als Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; d) ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand; e) in der Regel das Abgangszeugnis einer bernischen Sekundarschule oder einer andern Anstalt mit gleichwertigem Lehrplan; f) den Ausweis über den Besuch eines mindestens einjährigen theoretischen und prakti-

<sup>1)</sup> Reglement für die Arbeitsschulen.

<sup>2)</sup> Gesetz über die Arbeitsschulen.

tischen Kurses an einer Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt; g) das Verzeichnis derjenigen Literaturwerke, die sie genau kennt.

(§ 8.) Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, teils praktisch. Die mündliche Prüfung in jedem Fache wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel eine Stunde für je drei Bewerberinnen und für jedes Fach. Für den Aufsatz in der Muttersprache werden 2—3 Stunden eingeräumt. Die praktische Prüfung dauert wenigstens eine halbe Stunde für jede Bewerberin.

(§ 11.) Unmittelbar nach Schluß der Prüfung stellen die Prüfenden die endgültigen Prüfungsergebnisse fest. Es werden die Noten 6—1 verwendet, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Verwendung von Zwischenstufen ist nicht statthaft. —

(§ 12.) Hat eine Bewerberin in einem einzigen Fache eine geringere Note als 4 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie unter Berücksichtigung ihrer übrigen Leistungen und einer allfällig über die Forderungen des § 3 e hinausgehenden erfolgreichen allgemeinen Vorbildung dennoch zur Patentierung empfohlen werden soll oder ob sie in diesem Fache eine Nachprüfung zu bestehen habe. — (§ 13.) Hat eine Bewerberin in mehr als einem Fache eine Note unter 4 erlangt, so hat sie die ganze Prüfung nochmals zu bestehen. Mehr als zweimal wird keine Bewerberin zur Diplomprüfung zugelassen.

(§ 15.) Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf den Bericht der Prüfungskommission, die Diplome.

#### **D. Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen**

in zweijährigen Seminarklassen an der Haushaltungs- und Dienstbotenschule im eigenen Haus des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Bern. Aufnahme nur alle zwei Jahre.

#### **E. Ausbildung der Lehrkräfte an Sekundarschulen.**

##### *a) Studium.*

Die Ausbildung geschieht an der Lehramtsschule in Bern in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Universität nach einem von der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern aufgestellten Spezialprogramm. Die Ausbildungszeit beträgt vier Semester, für die Abiturienten der Gymnasien fünf Semester. Ihr erstes Semester wird als Vorkurs mit Ergänzungsprogramm zu der seminaristischen Ausbildung der übrigen Kandidaten durchgeführt.

Die Lehramtsschule umfaßt die neusprachlich-historische Sektion und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Der nicht verbindliche Studienplan vom 31. März 1919 ist als Wegweiser für die Lehramtskandidaten gedacht, der in normalen

Verhältnissen und unter Voraussetzung einer dem Durchschnitt entsprechenden Vorbildung am sichersten zum Ziel führt.

*b) Examen.*

Das Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 setzt fest:

**Allgemeine Bestimmungen.** (Aus § 1.) Für Bewerber, die ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling, nach Beendigung der Hochschulvorlesungen, eine Prüfung veranstaltet. — (Aus § 2.) Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentiert werden.

(§ 3.) Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

A. Alle Bewerber: 1. Einen Geburtsschein; 2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden; 3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung. Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der obersten Klasse eines bernischen Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines bernischen Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher in der Regel ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen. Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Patentprüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; 4. einen Ausweis, daß sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren, für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben; 5. einen Ausweis über zweijährige akademische Studien. Angerechnet werden nur solche Semester, die ausschließlich dem Studium gewidmet wurden. Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innehaltene Studienplan demjenigen der Lehramtsschule Bern der Hauptsache nach entspricht. Bewerber aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, daß sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei andern Semester eine Hochschule französischer Zunge besucht haben; 6. einen Ausweis über einen Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende. Diese Bestimmung gilt für diejenigen Bewerber als erfüllt, die mindestens zwei Semester an einer fremdsprachigen Hochschule zugebracht haben.

B. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung: In den Sprachfächern ein Verzeichnis derjenigen Literaturdenkmäler, die sie aus

eigenem Studium gründlich kennen; in der Geschichte ein Verzeichnis derjenigen Geschichtswerke und Abschnitte, die sie genauer studiert haben.

C. Abiturienten der Gymnasien: Einen Ausweis über den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und Übungen des Vorkurses und über bestandene Prüfung. Siehe § 11, Ziffer 1 und 16.

D. Seminaristisch vorgebildete Bewerber: Ausweis über wenigstens zweijährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

E. Bewerber um die Lehrbefähigung für Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien: Das Reifezeugnis eines bernischen Literargymnasiums oder einer andern gleichwertigen Anstalt.

(§ 4.)<sup>1)</sup> An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 40, im Wiederholungsfalle Fr. 25 der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Für die Vorprüfung wird von den Kandidaten des Vorkurses eine Gebühr von Fr. 10 erhoben. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

(§ 8.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, die für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird. Die mündliche Prüfung in jedem Fach dauert für je zwei Bewerber eine Stunde. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Examinators angefertigt.

Anforderungen an die Bewerber. (§ 9.) Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber: a) Theoretische und praktische Pädagogik. b) Turnen. Befreiung vom Turnen wird nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom Turnen Befreite haben im Examen dieses Fach durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen.

2. Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung: a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch). b) Erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende). Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl: c) Italienisch oder Englisch; d) Geschichte; e) Geographie; f) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsständig.

3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: a) Mathematik. b) Physik. Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl: c) Chemie; d) Botanik; e) Zoologie; f) Mineralogie und Geologie; g) Geographie; h) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsständig. Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung haben außerdem einen Prüfungs-

<sup>1)</sup> Abänderung vom 16. Mai 1924.

aufsat in der Muttersprache zu liefern. Der Besuch des Kurses B (zweistündig) im Zeichnen ist für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung verbindlich. Eine Prüfung für die Teilnehmer an diesem Kurs findet nicht statt; die Zeichnungen müssen jedoch an der Prüfung vorgelegt werden. Freiwillige Nachprüfungen in einzelnen Fächern sind gestattet, jedoch frühestens ein Jahr nach der Patentprüfung. — (§ 10.) Als fakultative Prüfungsfächer können gewählt werden: Religion, Latein, Griechisch und Gesang.

**Feststellung der Prüfungsergebnisse.** (§ 12.) Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein. — (§ 13.) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die Spezialkommission das Ergebnis feststellt und mit Ziffern von 6 bis 1 bezeichnet, wovon 6 die beste Note ist. — (§ 15.) Hat ein Bewerber in einem Fach die Note 1, oder in zwei Fächern die Note 2, oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten, so kann ihm das Patent nicht erteilt werden. Ferner darf der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren nicht unter 4 sein. — Ein Bewerber, der in einem einzigen Fach die Note 1 erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 erreicht. — Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in denen er wenigstens die Note 5 erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben. — (§ 16.) Bewerber, die nach § 15 nicht als Sekundarlehrer patentiert werden, erhalten besondere Fachpatente in denjenigen Fächern, in denen sie die Note 6 erhalten haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihre Prüfungsnote in Pädagogik nicht unter 5 stehe.

**Fachzeugnisse und Fachpatente.** (§ 17.) Zur Erlangung von Fachzeugnissen in einzelnen Fächern ist die Note 5 oder 6 erforderlich. Die Bestimmungen von § 3, A, 3, 4, 5, B, C, D sind auf Bewerber um Fachzeugnisse nicht anzuwenden. — (§ 18.) Bewerber um Fachzeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examiniert werden. — (§ 19.) Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen und Gesang werden keine Fachzeugnisse ausgestellt.

(§ 20.) Inhaber von Fachzeugnissen erhalten ein Fachpatent und sind für die betreffenden Fächer an bernische Sekundarschulen wählbar, sofern sie a) im Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines Primarlehrerpatentes sind; b) in dem betreffenden Fache die Note 6 erlangt haben; c) außer der Fachprüfung auch die praktische Prüfung bestanden haben. Die von der Gewerbeschule und

der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden als Fachpatente für die Sekundarschulen anerkannt. — (§ 21.) Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

(§ 22.) An Sekundarschulen des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen. Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Sekundarlehrerpatentes gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Sekundarlehrerpatent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

#### F. Bildungsausweise der Mittelschul- und Berufsschullehrer.

##### a) Mittelschullehrer.

Ein „Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes vom 18. Dezember 1911“ setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Kandidaten ihre Befähigung zum Lehramt an den oberen Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) erweisen können. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

(§ 1.) Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt. Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

(§ 3.) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt. (§ 4.) — Sie beruft nicht zur Kommission gehörende Examinatoren, wenn solche zugezogen werden müssen. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung. (§§ 5 und 6.)

(§ 8.) Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission. Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in welchen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden und ein curriculum vitae beizulegen.

(§ 9.) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben. Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis. Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

(§ 10.) Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens eine Gebühr von Fr. 50 zu erlegen. Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.

(§ 11.) Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

(§ 12.) Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: a) in einer längeren Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benützung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden. Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen. Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft. b) in kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden. Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

(§ 13.) Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik, wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe. (§ 16.) — Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistung nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“. (§ 17.) — Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weiteren Fächern zu unterziehen (§ 18.)

(§ 19.) Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden, als sechs Monate nach der ersten. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen

fortgewiesen worden sind. — (§ 20.) Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note „gut“ bekommen haben.

(§ 23.) Inhaber eines fremden gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

*b) Handelslehrer.*

Hierüber sagt das Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern vom 17. Januar 1920:

Allgemeine Bestimmungen. (Aus § 1.) Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höhern Handelslehramtes findet je nach Bedürfnis im Frühling eine Prüfung statt. — (Aus § 2.) Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 22. Altersjahr zur Prüfung zugelassen werden.

(§ 3.) Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen: 1. einen Geburtsschein; 2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund; 3. ein curriculum vitae; 4. das Maturitätszeugnis einer Mittelschule. Das Maturitätszeugnis kann durch das bernische Sekundarlehrerpatent oder durch das Abgangsdiplom einer vom Bunde subventionierten Handelsschule ersetzt werden. Über die Zulassung des letztgenannten Ausweises entscheidet die Kommission im einzelnen Falle; 5. den Ausweis über eine mindestens einjährige kaufmännische Praxis. Die Kommission entscheidet im einzelnen Falle, ob dieser Ausweis als genügend zu erachten sei; 6. den Ausweis über ein dreijähriges akademisches Studium wirtschaftswissenschaftlicher (einschließlich staatswirtschaftlicher) Richtung, wovon mindestens zwei Semester auf die Universität Bern entfallen müssen. Auch haben sich die Bewerber über ausreichende wirtschaftsgeographische und pädagogische Studien auszuweisen.

Prüfungsgebühren (§ 4.)

Prüfung. (§ 8.) Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer: 1. allgemeine Privatwirtschaftslehre des Handels und der Industrie; 2. Bank-, Börsen- und Verkehrskunde; 3. Buchführung und Bilanzkunde; 4. kaufmännische Arithmetik; 5. theoretische Nationalökonomie; 6. Volkswirtschaftspolitik und schweizerische Wirtschaftskunde; 7. Handels- und Wechselrecht.

(§ 9.) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten. Für die Hausarbeit ist dem Kandidaten eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Die Prüfungsfächer für die Klausurarbeiten können für jeden Kandidaten besonders bestimmt werden; in der Regel ist jedem Kandidaten eine Frage aus

dem Gebiete der Buchhaltung und Bilanzkunde oder der kaufmännischen Arithmetik vorzulegen. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission statt und dauern in der Regel je vier Stunden. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel zieht sofortige Zurückweisung von der Prüfung nach sich.

(§ 10.) Die mündliche Prüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine schulpraktische. Die erstere umfaßt alle in § 8 aufgeführten Fächer bei einer Prüfungsdauer von 15 Minuten für jedes Fach. Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei halbstündigen Probelektionen über Stoffgebiete aus dem Fachunterricht der Handelsmittelschule. Das Thema für die Probelektionen ist dem Kandidaten drei Tage vor der Prüfung mitzuteilen. Bei der mündlichen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

(§ 11.) Inhaber des Grades eines Doktors oder Lizentiaten rerum politicarum der Universität Bern können in der mündlichen Prüfung von denjenigen Fächern befreit werden, die Gegenstand der bestandenen Prüfung gebildet haben, soweit diese im Umfange der I. Gruppe (Handel) des Prüfungsreglements erfolgt ist. Den Inhabern eines wirtschaftswissenschaftlichen Doktordiploms kann die Hausarbeit erlassen werden.

**Feststellung der Prüfungsergebnisse.** (§ 12.) Für jedes der in § 8 aufgeführten Fächer sowie für die Hausarbeit und die Probelektionen wird eine besondere Note erteilt. Die Diplomurkunde enthält die einzelnen Noten und das Gesamtprädikat. —

(§ 13.) Die Noten werden in folgender Abstufung bezeichnet: Sehr gut. — Gut. — Genügend. — Ungenügend. — (§ 15.) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er nach einem Jahre eine zweite und nach einem weiteren Jahre eine dritte und letzte Prüfung ablegen. Bei dieser Wiederholung kann er in denjenigen Fächern einer neuen Prüfung enthoben werden, in denen er wenigstens die Note „gut“ erreicht hat.

### Kanton Luzern.

#### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

##### a) Lehrerbildungsanstalten.

###### 1. Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch.

**Aufsicht und Lehrkörper.** Die Oberaufsicht über das Lehrerseminar führt der Erziehungsrat. Die unmittelbare Aufsicht wird durch eine Kommission geübt, die aus einem Mitglied des Erziehungsrates, dem Kantonalschulinspektor und drei weiteren vom Erziehungsrat zu wählenden Mitgliedern besteht. Dem Seminar steht ein Direktor vor, der die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinarischer Hinsicht leitet.

Der Direktor und die Fachlehrer erteilen den Unterricht. Der erstere ist zu höchstens 16, die Lehrer sind zu höchstens 26 Stunden wöchentlich verpflichtet. (Erziehungsgesetz und Reglemente.)

Organisation. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen (à 40 Schulwochen) erteilt. Mit dem Seminar ist eine Übungsschule verbunden, die unter der Aufsicht des Direktors und des Lehrers der Methodik steht. (§ 26.)<sup>1)</sup>. — Konvikt.

Die Aufnahme in das Seminar ist von dem Ausweise gute Gesundheit abhängig. Für den Eintritt in den ersten Kurs muß der Kandidat das 15. Altersjahr bereits zurückgelegt haben und sich durch eine Prüfung darüber ausweisen, daß er im Besitze derjenigen Kenntnisse sich befindet, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können. — Der Unterricht ist unentgeltlich. (§ 27.)<sup>1)</sup>

Unterricht. <sup>2)</sup>	I.	II.	III.	IV.	Zusammen
Religionslehre	2	2	2	2 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
Pädagogik	—	—	3	4 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$
Methodik	—	—	3	3	6
Deutsche Sprache	5	6	4	5	20
Französische Sprache	3	4	2	2	11
Mathematik	6	5	5	4	20
Naturkunde	3	3	5	4	15
Gesundheitslehre	—	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	1	1	6
Schönschreiben und Buchführung	2	1	1	—	4
Zeichnen	2	2	2	2	8
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	8
Violin	2	2	2	1	7
Chorgesang	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	2	2 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
Zusammen	34	34	37	37	142
Klavier und Orgel	2	2	2 $\frac{1}{2}$	2	8 $\frac{1}{2}$

Disziplinarmittel: 1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer; 2. Entzug von Freiheiten durch den Direktor; 3. ernster Verweis durch den Direktor in Anwesenheit eines Lehrers (eventuell Anzeige an die Eltern); 4. Verweis des Direktors vor dem Lehrerkonvent mit Androhung der Ausweisung; 5. Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums; 6. Antrag an den Erziehungsrat auf Wegweisung. (Aus § 25.)<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910.

<sup>2)</sup> Lehrplan vom 25. Februar 1919.

<sup>3)</sup> Reglement vom 28. April 1904.

Schülervereine. (§ 30.)<sup>1)</sup> Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der dritten und vierten Klasse eine freie Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schulektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Übungen im freien Vortrage zu dringen. Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminardirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktsordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Der Direktor und die Lehrerschaft sind zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

Stipendien. (Aus § 212.)<sup>2)</sup> Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Primar- und Sekundarschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden. — (§ 26.)<sup>1)</sup> Die auf Vorschlag des Lehrerkonventes vom Erziehungsrate zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet. Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen (§ 30).<sup>1)</sup>

## 2. Städtisches Lehrerinnenseminar in Luzern.

Abteilung der Höheren Töchterschule. Vier Jahreskurse. Aufnahme nach Absolvierung von drei Sekundarklassen. Das höhere Mädchenschulwesen und damit das Lehrerinnenseminar ist in Revision begriffen.

## 3. Lehrerinnenseminar Baldegg (mit Filiale Hertenstein, Weggis).

In Betracht kommen neben dem Lehrerinnenseminar, das vier Jahreskurse umfaßt, der Arbeitslehrerinnenkurs, von einer Dauer von 10 Monaten, das Haushaltungslehrerinnenseminar in Hertenstein-Weggis (Dauer zwei Schuljahre) und der Handarbeitskurs für die Haushaltungslehrerinnen an dieser Anstalt.

Über die Bildung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen bestehen die nachfolgenden Bestimmungen:

### b) Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

Maßgebend ist die Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 13. Januar 1922.

<sup>1)</sup> Reglement vom 28. April 1904.

<sup>2)</sup> Erziehungsgesetz.

Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrerseminar in Hitzkirch die ordentliche Prüfung für die Bewerber und Bewerberinnen um Lehrstellen an den Primarschulen des Kantons Luzern statt. — Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Patent eine Kanzleigebühr zu entrichten. — Für die Kosten einer außerordentlichen Prüfung haben die betreffenden Kandidaten aufzukommen. (Aus § 2.)

(§ 3.) Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig von dem Ausweise darüber, daß der Bewerber a) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund genießt; b) keine körperlichen Gebrechen hat, welche die Ausübung des Lehrerberufes wesentlich beeinträchtigen, und c) das Lehrerseminar des Kantons Luzern oder ein anderes Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in sämtlichen der Prüfung unterliegenden Fächern Unterricht genossen hat. Kandidaten, welche eine andere Anstalt besucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Bewerber nach Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens einen Unterricht von noch vier Jahren, der sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt, erhalten hat.

(§ 4.) Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der durch Publikation bekanntgegebenen Frist dem Erziehungsrate ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuche sind beizufügen: a) ein kurzer Lebensabriß (curriculum vitae); b) Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminarbildung beziehungsweise anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in einzelnen Fächern genossenen Unterrichts Aufschluß geben (§ 3); c) ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und d) Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über eventuelle bisherige Schulführung. — (§ 5.) Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

(§ 7.) Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an der Primarschule des Kantons übernehmen wollen. Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein provisorisches oder definitives Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

Examinatoren und Experten. (§ 14.) Die Prüfungen werden abgenommen vom Lehrpersonal des kantonalen Lehrerseminars. — Für Fachprüfungen, welche Spezialkenntnisse voraussetzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten, und zwar jeweilen für die betreffende Prüfung. — (§ 15.) Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator zuhanden der Er-

öffnungskonferenz je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Die Vorschläge für die Aufsatzthemata sind vorgängig der Eröffnungskonferenz bei den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig in Zirkulation zu setzen.

Prüfungsfächer. (§ 18.) Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: Religionslehre, Pädagogik, theoretische und praktische Methodik (Lehrübung), deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen und weibliche Handarbeiten.

(§ 19.) Die Prüfung in diesen Fächern richtet sich im allgemeinen nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars. Für die in § 28 genannten Teilgebiete hat der Kandidat bei der zweiten Teilprüfung den Unterrichtsausweis zu leisten. — Im besondern gelten für die Prüfung in den einzelnen Fächern folgende nähere Bestimmungen: a) Religionslehre: Kenntnis und vertieftes Verständnis des alten und neuen Testamentes und des Katechismus. Das Wichtigste aus der Bibelkunde. — Das Kirchenjahr. — Wichtigere Tatsachen aus der Kirchengeschichte. — Methodik des Religionsunterrichtes (besonders des Unterrichtes in der biblischen Geschichte) an der Volksschule. — b) Pädagogik: Kenntnis der Grundzüge der Psychologie; deren Anwendung in Erziehung und Unterricht. — Aus der allgemeinen Erziehung: Erziehungsziel, Erziehungsmittel, Erziehungs faktoren (verschiedene Ansichten darüber), Erziehungs grundsätze. — Geschichtlicher Überblick über das Erziehungswesen (im besondern das Volksschulwesen) von Christus bis auf unsere Zeit. — c) Methodik: Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik. — Lehrübung. — d) Deutsche Sprache: Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand mündlich und schriftlich sprach richtig und logisch darzustellen. — Richtiges und ästhetisches Lesen nach den Grundsätzen der deutschen Phonetik. — Kenntnis der deutschen Grammatik. — Die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. — Schweizerische Schriftsteller. — Eingehende, durch Lektüre erworbene Kenntnis von wenigstens sechs größern Werken der klassischen oder der neuern Zeit. — e) Französische Sprache: Richtiges und geläufiges Lesen. — Kenntnis der Formenlehre. — Fertigkeit im Übersetzen eines leichtern Textes vom Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — Einige Fertigkeit in der Konversation. — Schriftliche Bearbeitung eines einfachen Themas in französischer Sprache. — f) Mathematik. 1. Algebra: Sicherheit im Rechnen mit allgemeinen und besondern Zahlen im Bereich der Grundoperationen. Kenntnis der Rangoperationen. Lineare und quadratische Gleichungen und Gleichungssysteme. Die arithmetische und geometrische Reihe und die Anwendung der letztern in der Zinseszins- und Rentenrechnung. — 2. Geometrie: Einfache gesetzmäßige Beziehungen an Gebilden

und Figuren der Ebene und des Raumes mit Ausschluß der Trigonometrie. Einschlägige Berechnungen. — g) Naturgeschichte: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung. — Grundzüge der Botanik. — Grundzüge der Zoologie. — h) Naturlehre: Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik. — Die wichtigsten Metalloide und Metalle, ihre wichtigsten Verbindungen und deren Anwendung in Landwirtschaft und Technik. — i) Geschichte: Grundzüge der allgemeinen Geschichte und eingehende Kenntnis der Schweizergeschichte. — k) Geographie: Übersichtliche Kenntnis der Geographie der fünf Erdeite. — l) Schönschreiben: Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen oder englischen Kurrentschrift. Als Schriftprobe gilt das Aufsatzheft des letzten Jahres. — m) Zeichnen: Ausführung einer Zeichnung nach Natur. Kurze Arbeit an der Wandtafel. Vorlegen der Zeichnungen der letzten zwei Seminarjahre. — n) Musik. Theorie: Elementare Musiklehre; Intervallen- und Akkordlehre; zwei- und dreiteilige Liedform. — Singen: Vortrag eines selbstgewählten volkstümlichen Liedes; Singen eines vorgelegten, dem obligatorischen Gesanglehrmittel entnommenen Liedes. Ausweis über Treffsicherheit. — Instrumentalmusik: Violine oder Klavier, eventuell Harmonium (nach Selbstwahl). — Violine: Spielen eines vorgelegten Stücks im Bereich der I.—III. Lage und der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels. — Klavier: Spielen eines vierstimmigen vorgelegten Liedes oder eines Sonatinensatzes. — Methodik des Gesangunterrichtes an der Volksschule. — o) Turnen: Verständnis der eidgenössischen Turnschule. Frei-, Ordnungs-, Gerät- und Kommandierübungen. — Methodik des Turnunterrichtes an der Volksschule. — p) Weibliche Handarbeiten:<sup>1)</sup> Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem. Zuschneiden, Schnittmusterzeichnen, Abformen und Gestalten von Leibwäschestücken und andern Nutzgegenständen. Methodisches.

**Prüfungsmodus.** (§ 20.) Die Prüfung soll im besondern erkennen lassen, ob der Kandidat in den einzelnen Fächern selbständig und einsichtig denken und urteilen kann. — (§ 21.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische und wird in zwei Teilprüfungen abgelegt. — (§ 22.) Die Zulassung zur ersten Teilprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung von drei Seminarkursen, die Zulassung zur zweiten Teilprüfung die erfolgreiche Absolvierung von vier Seminarkursen oder eines durch § 3, c, festgelegten Bildungsganges voraus.

(§ 23.) Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines

<sup>1)</sup> Die Lehrerinnen an Mädchenschulen sind verpflichtet, den Arbeitsunterricht an ihren Schulen zu erteilen (§ 4 des Reglementes und Lehrplanes betreffend die Arbeitsschule vom 3. Oktober 1912).

Thema, ein leichter französischer Aufsatz, die Lösung einer algebraischen und geometrischen Aufgabe und Proben im Zeichnen verlangt. — Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe, und zwar erst in dem Augenblick, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Nach Ablauf der durch die Prüfungskommission festgesetzten Zeit sind die Arbeiten abzuliefern.

(§ 24.) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Musik, Turnen, Handarbeit und auf eine Lehrübung, die 10 bis 15 Minuten dauert, und zu welcher Schulkinder zugezogen werden.

(§ 25.) Abgesehen von dem zum Teil mündlichen Verfahren in den Fächern des § 24 findet eine eigentliche mündliche Prüfung in allen übrigen in § 18 genannten Fächern statt. — Das Abberufen der Kandidaten von der schriftlichen und praktischen zur mündlichen Prüfung ist nicht gestattet. — Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jede Gruppe zählt im Maximum vier Kandidaten. Die Prüfungszeit pro Vierergruppe beträgt 40 Minuten.

(§ 26.) Die erste Teilprüfung erstreckt sich auf Algebra und Geometrie (mündlich und schriftlich). — Allgemeine und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution. — Geographie, mit Ausnahme der Schweizergeographie. — Botanik, Zoologie, Somatologie. — Weibliche Handarbeiten.

(§ 27.) Die zweite Teilprüfung findet in allen übrigen durch §§ 18 und 19 bestimmten Fächern statt mit Ausnahme der in § 28 festgelegten Teilgebiete.

(§ 28.) Für das bürgerliche Rechnen, die Schweizergeographie, die mathematische Geographie und die Geschichte von der französischen Revolution an fällt die Jahresnote des 4. Seminarkurses zur Auf- beziehungsweise Abrundung der in den betreffenden Fächern erhaltenen Prüfungsnote in Betracht.

(§ 30.) Die praktische und die mündliche Prüfung sind öffentlich. Zu den schriftlichen Prüfungen ist Unbeteiligten der Zutritt nicht gestattet.

**Patentierung.** (§ 31.) Unmittelbar nach Schluß der Prüfung findet die Schlußkonferenz zur Beratung der zu erteilenden Noten statt. Hiebei dürfen der Gesamteindruck der Prüfung und die bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten in Betracht gezogen werden. Die Examinatoren geben, jeder in seinem Fache (Fächern), jedem Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste). — In der französischen Sprache werden die Noten der

schriftlichen und mündlichen Prüfung zu einer gemeinsamen Fachnote vereinigt. — Bei der endgültigen Festsetzung der Fächernoten kommen nur ganze Zahlen in Betracht. — Das Patent enthält 17 Noten, und zwar: Religionslehre, Deutsch (schriftlich), Deutsch (mündlich), Französisch, Pädagogik, Methodik, Lehrübung, Mathematik (schriftlich), Mathematik (mündlich), Natugeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen respektive weibliche Handarbeiten.

(§ 32.) Es werden Patente von unbeschränkter Zeitdauer und Patente von beschränkter Zeitdauer ausgestellt. Auf dem Patente sind die Fachnoten und die Notensummen anzugeben. — Ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer (definitives Patent) wird erteilt, wenn: a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 76, und b) keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt. — Betrifft die Fachnote, die unter 3 sinkt, Musik oder Turnen, so kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission trotzdem ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer ausstellen. — Ein Patent von beschränkter Zeitdauer (provisorisches Patent) wird ausgestellt, wenn: a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 66, und b) nicht mehr als eine Fachnote unter 3 sinkt. — Ein zeitlich beschränktes Patent kann auch ausgestellt werden, wenn der Kandidat wegen mangelnder Charakterreife von der zuletzt besuchten Lehranstalt nicht empfohlen wird. — (§ 33.) Der Inhaber eines Patentes von beschränkter Zeitdauer kann vom Erziehungsrat verhalten werden, nach wenigstens zwei Jahren sich einer neuen teilweisen oder Gesamtprüfung zu unterziehen. — Gestützt auf besonders gute Zeugnisse über Schulführung kann der Erziehungsrat von der Wiederholung der Nachprüfung dispensieren.

(§ 34.) Für diejenigen Kandidaten, die sich einer Prüfung in Religion nicht unterziehen (Prüflinge nicht katholischer Konfession), reduzieren sich die erforderlichen Punktzahlen auf 72 beziehungsweise 62. — Examinanden, die entweder von Musik oder Turnen oder von beiden Fächern dispensiert werden, unterliegen den Anforderungen des § 32 dennoch im vollen Umfange.

#### B. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

**Leitung:** Die Erziehungsbehörde hat dem Institut Baldegg das Arbeitslehrerinnenseminar anvertraut. Der Kurs steht unter der Leitung der Präfektin und der zuständigen Fachlehrerinnen.

**Aufnahmeverbedingung:** Zur Aufnahme werden Bewerberinnen zugelassen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt, eine allgemeine und fachliche Vorbildung besitzen. Sie haben ferner durch Bestehung einer praktischen Aufnahmeprüfung sich auszuweisen über ihre Kenntnisse und Fertigkeiten.

Fächer	Trimester		
	I.	II.	III.
Religion . . . . .	2	2	2
Pädagogik . . . . .	1	1	1
Methodik . . . . .	2	2	2
Lehrübungen . . . . .	—	—	5
Deutsche Sprache . . . . .	5	5	5
Gesetzeskunde . . . . .	1	1	1
Buchhaltung . . . . .	2	2	1
Haushaltungskunde . . . . .	2	2	2
Warenkunde und Farbenlehre . . . . .	1	1	1
Schnittmusterzeichnen . . . . .	3	3	3
Flicken . . . . .	3	3	3
Häkeln und Stricken . . . . .	19	—	—
Handnähen und Weißnähen . . . . .	—	19	—
Kleidermachen und Putzfach . . . . .	—	—	12
Anleitung im Weißsticken: Filet- und Knüpfarbeit	—	—	2
Kalligraphie . . . . .	1	1	1
Zeichnen . . . . .	3	3	3
Turnen . . . . .	1	1	1
Gesang . . . . .	2	2	2
<b>Total</b>	<b>48</b>	<b>48</b>	<b>47</b>

**Patentierung:** Die Prüfungen werden von der Erziehungsbehörde festgesetzt und durch eine Prüfungskommission geleitet, an deren Spitze der Kantonalschulinspektor steht. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen, gemäß den Bestimmungen über die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen, die allgemeine und fachliche Ausbildung nachweisen. — Die praktische Prüfung erstreckt sich auf:

Abhaltung einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberinnen verstehen, den Lehrstoff den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen.

Anfertigung von Schnittmustern, Maßnehmen und Zuschneiden der Wäschestücke, Wandtafelzeichnen.

Flicken von gestrickten und gewobenen Gegenständen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über Pädagogik, Methodik, Warenkunde, Haushaltungskunde, Gesundheitspflege, Deutsch, vorausgehend Anfertigung einer schriftlichen Arbeit aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes.

#### C. Prüfung und Patentierung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen.

Die provisorische Verordnung vom 10. November 1922 verfügt:

(§ 1.) Für die Übernahme einer Sekundarlehrstelle ist der Besitz eines Sekundarlehrpatentes erforderlich.

(§ 2.) Der Inhaber eines definitiven Primarlehrpatentes kann unter den in den folgenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen ein Sekundarlehrpatent erwerben. — (§ 3.) Der Kandidat hat sich durch gute Zeugnisse über eine mindestens einjährige praktische Lehrtätigkeit auszuweisen. Diese ist in der Regel vor der Prüfung zu absolvieren. Wer sie erst nach der Prüfung erledigen kann, erhält inzwischen ein provisorisches Patent, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind. — (§ 4.) Er hat sich über einen halbjährigen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiete auszuweisen und überdies folgende Prüfung im Französischen zu bestehen: Klausurarbeit: Übersetzung eines kurzen, mittelschweren Textes aus dem Französischen in die Muttersprache. Übersetzung eines kurzen, mäßig schweren Textes aus der Muttersprache ins Französische. Mündliche Prüfung: Kenntnis der modernen französischen Grammatik. Genügende Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke. Korrekte Aussprache. Vertrautheit mit einem größern Werk der französischen Literatur, das im Einverständnis mit dem Fachlehrer auszuwählen ist. Die Prüfung findet in französischer Sprache statt. — (§ 5.) Er hat durch ein naturwissenschaftliches Kolloquium von 1 Stunde Dauer sich auszuweisen, daß er fähig ist, den naturkundlichen Unterricht, im Rahmen des Lehrplanes für die Sekundarschulen des Kantons Luzern, zu erteilen. — (§ 6.) Er hat bis spätestens 8 Tage vor der Prüfung eine freigewählte schriftliche Arbeit über ein ihm naheliegendes Wissensgebiet einzusenden. Diese Arbeit ist von dem Examinator, in dessen Fach sie einschlägt, durchzusehen und an der Prüfung mit dem Kandidaten zu besprechen. — Überdies wird an der Prüfung vom Kandidaten die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines Thema verlangt. — (§ 7.) Er hat sich durch eine Lehrübung über seine Lehrfähigkeit auf der Sekundarschulstufe auszuweisen.

(§ 8.) Was die Anordnung der Sekundarlehrerprüfung, die Rechte und Pflichten der Prüfungsorgane, sowie die Notengebung und Patentierung betrifft, so finden die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung betreffend die Primarlehrerprüfung vom 13. Januar 1922 sinngemäße Anwendung.

(§ 9.) Der Erziehungsrat kann Kandidaten mit andern, wenigstens gleichwertigen Bildungsausweisen (von Mittelschulen, Hochschulen etc.) ebenfalls gestatten, sich um eine luzernische Sekundarlehrstelle zu bewerben. Wenn diese Kandidaten nur Mittelschulbildung ohne seminaristischen Studiengang genossen haben, so sind sie gehalten, in den methodisch-pädagogischen Fächern eine Prüfung zu bestehen. Zu dieser Prüfung können vom Erziehungsrat auch die Kandidaten mit Hochschulbildung verhalten werden, sofern sie nicht einen akademischen Grad erworben haben.

E. Für die Sprachenprüfung besteht ein besonderes Reglement vom 1. Februar 1916:

(§ 1.) Alljährlich, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung mit Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, welche sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.

(§ 3.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Ist der Erfolg der schriftlichen Prüfung ein ganz ungenügender, wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(§ 5.) Die Benützung jeglicher Hilfsmittel — mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten — sowie jede andere Unredlichkeit oder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, kann mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Patentes bestraft werden.

(§ 7.) Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt. Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

Es ist für die Prüfung eine Gebühr zu entrichten. (§ 8.)

### **Kanton Uri.**

Die Schulordnung vom 26. November 1906 enthält nur eine einzige Bestimmung, § 8, die die Ausübung des Lehrerberufes an die Bedingung der Patentierung durch den Erziehungsrat knüpft. Tatsächlich kommt fast ausnahmslos das letzte Alinea dieses § 8 in Anwendung, das lautet: Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsamt anerkannt werden. Ausnahmsweise hat sich die Praxis herausgebildet, daß gegebenenfalls ein Lehrpatent auf Grund einer bestimmten, allseitig befriedigenden Lehrtätigkeit vom Erziehungsamt ausgestellt wird.<sup>1)</sup>

### **Kanton Schwyz.**

#### *a) Anstalten.*

Die Lehrerbildungsanstalten sind das staatliche Lehrerseminar Rickenbach und das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl, beide mit 4 Jahreskursen für die Primarlehrkräfte.

<sup>1)</sup> Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 30. September 1924.

### 1. Lehrerseminar Rickenbach. (Staatlich.)

Die wichtigsten Bestimmungen des Regulatives vom 30. Dezember 1915 lauten:

I. Zweck. (§ 1.) Das Lehrerseminar hat die Aufgabe, tüchtige Lehrer für die Volksschulen heranzubilden, und angestellte Lehrer durch Wiederholungskurse in ihrer Ausbildung zu vervollkommen. — (§ 2.) Das Seminar soll deshalb nicht nur eine Unterrichts-, sondern eine Erziehungsanstalt sein. Sämtliche Zöglinge leben in der Anstalt. Nur in Ausnahmefällen und auf besondere Gründe hin gestattet die Seminardirektion das Externat. — (§ 3.) Auf die sittlich-religiöse Entwicklung der Zöglinge ist ab Seite der Lehrerschaft im Seminar nicht nur durch Unterricht, sondern auch durch ihr persönliches Beispiel mitzuwirken.

II. Einrichtung. (§ 6.) Der Seminarunterricht umfaßt folgende Fächer: 1. Religionslehre; 2. Erziehungslehre, Pädagogik; 3. Unterrichtslehre, Methodik; 4. deutsche Sprache; 5. französische Sprache; 6. Buchhaltung; 7. Mathematik: Arithmetik, Algebra und Geometrie; 8. Geschichte: Weltgeschichte und Schweizergeschichte mit Verfassungskunde; 9. Geographie; 10. Naturkunde, Naturlehre, Naturgeschichte; 11. Gesundheitslehre; 12. Turnen; 13. Schönschreiben und Zeichnen; 14. Gesangs- und Musiklehre (Klavier, Violin und Orgel); 15. Stenographie (Freifach); 16. italienische Sprache (Freifach).

(Aus § 7.) Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Woche mindestens 30 und höchstens 45. Freifächer können in diese Stundenzahl einbezogen werden. Ein Halbtag per Woche ist schulfrei. — (§ 8.) Die Zeiteinteilung und die Disziplinarvorschriften regelt eine Hausordnung, welcher sich Lehrer und Schüler zu unterziehen haben. — (Aus § 9.) Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Übungsschule verbunden, die soweit möglich in Rickenbach selbst bestehen soll.

Anstaltsleitung. (§ 30.) Dem Seminardirektor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob; er ist zugleich verantwortlicher Rechnungsführer und Ökonomieverwalter für das Seminar und des Nebengebäudes „Beau Site“.

(§ 44.) Der Seminardirektor betätigt sich in den Hauptfächern des Unterrichts. In der Regel lehrt er Pädagogik und Methodik. Ihm können nicht mehr als 20 Wochenstunden übertragen werden.

Zöglinge. (§ 51.) Zur Aufnahme ins Lehrerseminar muß der Zögling in der Regel das 16. Altersjahr erreicht haben, eine feste Gesundheit besitzen, sich über bisherige tadellose Lebensführung durch Leumundszeugnis ausweisen und eine genügende Schulbildung besitzen. — (§ 52.) Jeder Zögling ist einer Aufnahmeprüfung zu unterstellen, welche in Anwesenheit der Seminardirektion durch die Seminarlehrer erfolgt. Dispense von dieser Prüfung können nur bei guten Leistungen und nachgewiesenem erfolgreichem Besuch

von Mittelschulen erteilt werden. — (§ 53.) Die Aufnahme ins Seminar erfolgt je nach Prüfung und Gesundheitszustand entweder definitiv oder probeweise auf 3—6 Monate. Nach Ablauf dieser Probezeit begutachtet das Lehrerkollegium dessen Zulassung oder Entlassung.

(§ 55.) Fehler und Vergehen der Zöglinge werden bestraft: a) durch Zurechtweisung ab Seite der Lehrer; b) durch Verweiserteilung ab Seite des Direktors; c) durch Entzug von Stipendien; d) durch Entlassung aus der Anstalt.

Letztere zwei Strafen werden von der Seminardirektion auf begründeten Antrag des Direktors ausgefällt. Für Entlassung aus der Anstalt ist die Seminardirektion nicht pflichtig, weitere Gründe anzugeben, nachdem sie den Fall gehörig untersucht und allseitig geprüft hat.

**Lehrerstipendien.** Gemäß der Verständigung zwischen der Jützischen Direktion und den Behörden des Kantons Schwyz werden zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen und hierzu die erforderlichen Mittel nicht besitzen, aus der Jützischen Stiftung Stipendien verabreicht. (Aus § 59.)

(§ 60.) Der Empfänger von Stipendien soll sich durch einen Garantieschein der Heimatgemeinde oder eines soliden Privaten zuhanden der Erziehungsdirektion verpflichten, daß die erhaltenen Stipendien zugunsten des schwyzerischen Schulwesens in die Lehrerkasse zurückbezahlt werden, wenn: a) der Stipendiat während der vorgeschriebenen Bildungszeit austreten oder wegen übeln Verhaltens weggewiesen würde oder nach Empfang von Präparanden-Stipendien nicht in das Seminar überginge; b) derselbe nach vollendeter Seminarbildung eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton Schwyz, welche nach der Erklärung des Erziehungsrates ein genügendes Auskommen gewährt, nicht annehmen oder eine solche vor einem Zeitraum von 5 Jahren aufgeben würde; c) oder wenn ihm wegen Pflichtverletzung das Patent entzogen würde. In den zwei letzten Fällen b und c wird der Betrag der Rückbegütung im Verhältnis der nicht ganz erfüllten Dienstjahre festgesetzt.

## 2. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Theresianum in Ingenbohl.

Die in unserer Darstellung in Betracht kommenden Abteilungen der Anstalt sind: 1. Das Lehrerinnenseminar; 2. die Klasse für Sekundarlehrerinnen; 3. der deutsche, französische, englische und italienische Kurs von je zwei Jahren zur Erwerbung des Lehrpatentes in der betreffenden Sprache; 4. das Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse); 5. das

Arbeitslehrerinnenseminar (2—3 Jahreskurse; 6. das Kindergartenlehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse).

*b. Wahlfähigkeitsprüfung und Patentierung.*

Maßgebend ist das „Regulativ betreffend Prüfung und Patentierung der Lehrer und Lehrerinnen für Primär-, Sekundar- und Fachschulen vom 29. November 1911“ und 27. November 1913.

(§ 1.) Die Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primär- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz, sowie für Fachlehrerstellen auf der Primär- und Sekundarschulstufe wird in der Regel nur durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung erworben und muß durch ein Patent bekundet werden. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besonders gute Studienausweise hin Lehrbewilligungen erteilen und provisorische Patente, letztere für die Dauer eines Jahres.

(§ 2.) Alljährlich finden Patentprüfungen statt, im Frühling nach Schluß des Schuljahres des kantonalen Lehrerseminars, oder auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, im Sommer. Ort und Zeit derselben werden vom Erziehungsrat festgesetzt und im Amtsblatt bekanntgemacht. — Einzelprüfung zu anderer Zeit darf nur in dringendem Falle und auf Kosten des Examinanden bewilligt werden.

(§ 3.) Der Erziehungsrat wählt zur Leitung und Überwachung der Prüfung jeweilen für vier Jahre eine Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident, einem Mitglied der Seminardirektion, zwei Schulinspektoren und zwei Ersatzmännern. Der Direktor des kantonalen Lehrerseminars wohnt den Prüfungen der Primär- und Sekundarlehrer bei. Wenn die Kommission es begründet findet, die Prüfung der Primär- und Sekundarlehrer beziehungsweise Lehrerinnen in zwei getrennten Abteilungen gleichzeitig abzuhalten, so leiten je zwei Mitglieder eine Abteilung, treffen jedoch Maßnahmen, daß eine einheitliche Behandlung und Beurteilung der Examinanden erzielt werde. Die Prüfung von Fachlehrern und Fachlehrerinnen kann durch ein einzelnes Mitglied der Prüfungskommission geleitet werden.

(§ 4.) Als Examinatoren werden vom Erziehungsrat berufen: a) Fachlehrer aus dem kantonalen Lehrerseminar; b) Lehrerinnen aus dem Seminar und aus den Fachschulen des Instituts Theresianum in Ingenbohl zur Prüfung ihrer eigenen Zöglinge, unter der Voraussetzung, daß die kantonalen Erziehungsbehörden über Lehrwesen und Unterricht dieser Bildungsanstalt jeweilen durch regelmäßige Schulbesuche Kenntnis und Befriedigung gewinnen konnten; c) besondere Experten für einzelne Fälle. Die Examinatoren unterziehen sich den Anordnungen der Prüfungskommission.

(§ 5.) Zur Prüfung für Primärlehrer findet Zutritt, wer das schwyzerische kantonale Lehrerseminar oder ein anderes Seminar beziehungsweise eine Bildungsanstalt mit annähernd gleichem Lehr-

ziel absolviert und in allen in diesem Regulativ (§ 23) vorgesehenen Fächern genügend Unterricht genossen hat. Von Bewerbern um das Patent für Sekundarlehrer wird verlangt, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulung noch wenigstens einen Jahresskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern besucht, oder mindestens zwei Semester an höheren Schulen studiert haben. Der Zutritt zur Prüfung als Fachlehrer oder -lehrerin für moderne Sprachen, Arbeitsschule und Haushaltungswesen ist davon abhängig, daß die Bewerber genügend lang Fachschulen besucht, oder, was die zwei letztern Fächer betrifft, an speziellen Kursen für Bildung von Lehrerinnen mit ausreichenden Lehrzielen teilgenommen haben. — Ausnahmsweise und auf Zusehen können befähigte Personen ohne Erfüllung dieser Forderungen für Schulorte mit schwierigen Verhältnissen Bewilligung zur Erteilung des Unterrichts in der Arbeitsschule erhalten.

(§ 6.) Der Zutritt zu den Prüfungen kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, bedenklicher Gesundheit, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

(§ 7.) Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission sich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben müssen beigelegt werden: 1. ein kurzgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebensabriß, die Studienzeugnisse und Zeugnisse über allfällig bereits geleisteten Schuldienst; 2. Ausweise über Alter (für Lehrer das neunzehnte, für Lehrerinnen das achtzehnte Jahr), über tadellosen Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte. — (§ 8.) Über Gesuche um Zulassung zur Prüfung und über Beschwerden entscheidet die Prüfungskommission unter Wahrung des Rekursrechtes an den Erziehungsrat. Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

(§ 9.) Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen Konkordate betreffend gegenseitige Anerkennung der Patente abzuschließen. Patente aus Konkordatskantonen werden den schwyzerischen Patenten vollständig gleichgestellt. — (§ 10.) Der Erziehungsrat kann jedes Patent zurückziehen, wenn der Inhaber durch Unfähigkeit, durch anhaltend nachlässige Besorgung der Schule oder weiter übertragenen Obliegenheiten, oder durch Renitenz gegen die Behörden und deren Weisungen, oder durch tadelnswerte Lebensführung sich desselben unwürdig zeigt. Gegen den Entscheid des Erziehungsrates kann der Rekurs innert zehn Tagen an den Regierungsrat ergriffen werden.

Jeder Bewerber um die Patentprüfung entrichtet vor Abnahme der Prüfung eine Gebühr (§ 11). — (§ 12.) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Examinatoren aus dem kantonalen Lehrer-

seminar und die besonders berufenen Experten beziehen Taggelder und Reiseentschädigung im gleichen Betrage wie Mitglieder des Erziehungsrates.

(§ 13.) Die Prüfung bezieht sich bei allen in diesem Regulativ genannten Fächern auf den ganzen Inhalt und Umfang derselben. Sie soll möglichst die geistige Begabung, die Ausbildung und Tüchtigkeit der Examinanden darlegen. Auf richtigen und fertigen Ausdruck der Gedanken ist besonders Gewicht zu legen. — (§ 14.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. — (§ 15.) Für die schriftlichen Arbeiten legen die zum Prüfen bezeichneten Fachlehrer und Experten dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine genügende Anzahl von Themen vor, aus denen die Prüfungskommission die Auswahl trifft. — (§ 16.) Zur Ausarbeitung schriftlicher Aufgaben werden in einem Fache 1 bis höchstens 4 Stunden angesetzt. — (§ 17.) Die Examinanden erhalten die ausgewählten Aufgaben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Ausarbeitung muß von den Examinanden ohne Unterbruch in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission, oder durch einen Examinator angefertigt werden, und es dürfen dabei keine andern Hilfsmittel gebraucht werden, als die Wörterbücher und die Logarithmentabellen, die von der Prüfungskommission verabreicht werden. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten und auch ungebührliches Benehmen kann durch die Prüfungskommission mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft werden. Von dieser Bestimmung werden die Examinanden vor Beginn der Prüfung in Kenntnis gesetzt. — (§ 19.) Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jeder Examinand soll in jedem Fache 5, 7 bis 10 Minuten geprüft werden. — (§ 20.) Die speziellen Gebiete, aus denen mündlich geprüft werden soll, werden einige Minuten vor Beginn der Umfrage den Examinatoren von der Prüfungskommission bezeichnet. Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist es freigegeben, bei der Prüfung ebenfalls Fragen zu stellen. — (§ 21.) Bei der Prüfung gibt jeder Examinator, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei auch halbe Noten erteilt werden können.

Die Prüfungsfächer sind:

Für Primarlehrer und -lehrerinnen: Schriftlich: 1. Deutsche Sprache (3—4 Stunden); 2. französische Sprache (2 Stunden); 3. Mathematik (3—4 Stunden); 4. Schönschreiben; 5. Zeichnen (1 Stunde). Mündlich: Maßgebend für die Prüfung ist der Inhalt und Umfang des Lehrplanes für das kantonale Lehrerseminar. Im einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt: 1. Religionslehre; 2. Pädagogik; 3. Methodik; 4. deutsche Sprache; 5. französische Sprache; 6. Mathematik; 7. Naturwissen-

schaften; 8. Geschichte; 9. Geographie. Praktisch: 1. Probelektion; 2. Musik; 3. Turnen; 4. Handarbeit (Lehrerinnen) (§ 23.).

Für Sekundarlehrer und -lehrerinnen: Die in § 23 gestellten Anforderungen werden angemessen gesteigert (§ 24.)

Für Fachlehrer und -lehrerinnen: 1. Für *deutsche, französische, italienische oder englische Sprache*. Schriftlich: a) Ein Aufsatz in der betreffenden Sprache nach einem gegebenen, nicht zu schweren Thema; b) ein Diktat. — Mündlich: a) Grammatik; b) Stilistik; c) Konversation; d) die Haupterscheinungen der Literatur dieser Sprache; e) eine Übersicht über die Nationalgeschichte; f) Methodik. (§ 25.) — 2. Für *weibliche Handarbeiten*: a) Primarlehrerinnen. Schriftlich: 1. Deutsche Sprache: ein kleiner Aufsatz oder Brief aus der Praxis der Arbeitslehrerin. 2. Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt. — Mündlich und praktisch: 1. Pädagogik; 2. Methodik; 3. Stricken; 4. Handnähen; 5. Flicken; 6. Maschinennähen; 7. Musterschnitt. — b) Sekundarlehrerinnen: 1. Die gleichen Fächer, wie für Primarlehrerinnen. Ferner: 2. Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung; 3. Anfertigung von Frauenkleidern; 4. Stricken; 5. Kenntnisse in Haushaltungskunde, in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege. Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden (§ 26.) — c) Haushaltungslehrerinnen. Schriftlich: 1. Deutsche Sprache: Ein Geschäftsbuch oder kleiner Aufsatz; 2. Einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens. — Theoretisch und praktisch: 1. Pädagogik: Grundsätze und Mittel der Erziehung; 2. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts; 3. Das Haus: Wohnräume, Küche, Keller; der Haus- und Zimmerservice; 4. Kleider und Lingerie; 5. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre; 6. Gesundheitslehre, Krankenpflege; 7. Kochen; 8. Waschen; 9. Bügeln; 10. Weibliche Handarbeiten; 11. Gartenbaukunde und Gartenarbeiten (§ 27).

(§ 28.) Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren und zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten zwei Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten. Lehrerinnen dürfen in Mathematik und in Musik verhältnismäßig milder geprüft werden. Vom Feldmessen sind sie dispensiert.

(§ 30.) Für jedes Prüfungsfach ist eine Note ausgestellt. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmäßig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. In den Fächern, worin schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die beiden Noten in eine zusammenzuziehen. Bei der Schlußzensur müssen die Noten in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.

(§ 31.) Das Ergebnis der Prüfung bedingt die Erteilung oder die Verweigerung eines Patentes für Ausübung des Lehrberufs. Das Patent wird erteilt, wenn der Examinand die Durchschnittsnote 3,5 erreicht und weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat. Die Form des Patentes wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

(§ 32.) Das erteilte Patent ist zeitlich unbeschränkt. — (§ 33.) Ein Kandidat, der das Patent nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung meldet. In gleicher Weise wird demjenigen Kandidaten, welcher die Durchschnittsnote 5 nicht erreicht hat und sein Patent verbessern will, gestattet, eine Nachprüfung zu bestehen. Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

**Lehrerwiederholungskurse.** (§ 55.)<sup>1)</sup> Während der Ferien der Zöglinge des Lehrerseminars veranstaltet der Erziehungsrat unter Leitung der Seminardirektion periodische Wiederholungskurse, welche alle vom Erziehungsrat bezeichneten Lehrer mitzumachen haben, wogegen ihnen unentgeltlich Kost und Wohnung gewährt werden.

### Kanton Obwalden.

Art. 21 des Schulgesetzes, der die Vornahme von Patentprüfungen für Primarlehrer vorsieht, ist durch die Praxis überholt. Patentiert für die Berufsausübung im Kanton Obwalden werden ohne Examen die Inhaber von Seminarpatenten.<sup>2)</sup> Lehramtskandidaten werden durch Stipendien unterstützt.

Als einzige Bildungsanstalt im Kanton besteht das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Philomena im Kloster Melchtal. In Betracht kommen das Lehrerinnenseminar mit einem Vorkurs und vier Jahreskursen und der deutsche, französische, englische und italienische Sprachkurs zur Erwerbung des Lehrpatentes in der betreffenden Sprache.

Die Primarlehrer und -lehrerinnen erhalten überdies ihre Ausbildung in den Seminarien von Rickenbach (Schwyz), Zug, Hitzkirch (Luzern), Menzingen (Zug), Ingenbohl (Schwyz); die Arbeitslehrerinnen die ihrige in Menzingen und Ingenbohl.

<sup>1)</sup> Organisation des Volksschulwesens.

<sup>2)</sup> Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 13. Juni 1924.

### Kanton Nidwalden.

#### a) Anstalten.

Der Kanton Nidwalden unterstützt die Heranbildung von Lehrern durch Stipendien. Als einzige Anstalt im Kanton existiert das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans, das mit andern Abteilungen ein Lehrerinnenseminar mit den staatlich vorgeschriebenen vier Kursen und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar- und Sekundarlehrerin und ein Handarbeitslehrerinnenseminar mit ein bis zwei Schuljahren umfaßt. Der Eintritt in das Lehrerinnenseminar setzt die Absolvierung von mindestens zwei Realklassen voraus.

#### b) Patentierung der Lehrkräfte für Primar-, Sekundar- und Fachschulen.

Hierüber besteht die Verordnung vom 10. März 1917:

Allgemeine Bestimmungen. (Aus § 1.) Alljährlich im Monat Juli oder August findet im kantonalen Regierungsgebäude oder im Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans die Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen von Primar- und Sekundarschulen, sowie von Fachschulen der Primar- und Sekundarschulstufe statt. — (§ 2.) Lehramtskandidaten, beziehungsweise -kandidatinnen, die sich einer solchen Prüfung unterziehen wollen, haben jeweilen bis spätestens den 15. Juni dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen. Zur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer ein Lehrerseminar oder eine andere Bildungsanstalt mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungsfächern genügenden Unterricht genossen hat. Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um das Patent für Sekundarschulen haben sich auszuweisen, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulbildung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern, beziehungsweise -lehrerinnen besucht, oder mindestens zwei Semester an höhern Schulen studiert haben. Zur Prüfung als Fachlehrer, beziehungsweise -lehrerin für moderne Sprachen, für Arbeits- und Haushaltungsschulen wird zugelassen, wer entsprechende Fachschulen in genügender Weise besucht, oder soweit dies die Arbeits- und Haushaltungsschulen betrifft, an entsprechenden speziellen Lehrerinnenbildungskursen mit ausreichendem Lehrziele teilgenommen hat. Kandidaten, beziehungsweise Kandidatinnen, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden, haben nur in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung und für Fachschulen im betreffenden Spezialfache sich einer Prüfung zu unterziehen.

(§ 3.) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Erziehungsrat; sie kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, sittlich unbefriedigenden Lebenswandels, bedenklicher Ge-

sundheit, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügendem Prüfungserfolg. Über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen auswärtiger Seminarien, die weder Kantonsbürger noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, entscheidet nach freiem Ermessen der Erziehungsrat. — (§ 4.) Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen: 1. Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebenslaufes; 2. Zeugnisse über Primar- und Sekundarschulunterricht, die einzelnen Jahreszeugnisse über die Seminarbildung, sowie auch allfällige anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluß geben; 3. ein amtlicher Altersausweis (Lehrer müssen das 19., Lehrerinnen das 18. Jahr erreicht haben); 4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und 5. falls der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Lehrstelle bekleidet hat, Zeugnisse des Schulrates und des Schulinspektors über die Schulführung.

(§ 5.) Prüfungsgebühr.

(§ 6.) Je nach dem Ergebnis der Prüfung verweigert der Erziehungsrat das Fähigkeitszeugnis (Patent) oder erteilt es auf ein oder mehrere Jahre. Nach Verfluß der Frist hat der Lehrer, sofern er den Lehrerberuf auch fernerhin ausüben will, die Erneuerung des Patenten beim Erziehungsrate nachzusuchen, dem es anheimsteht, die Prüfung wiederum vorzunehmen, oder sie zu erlassen. Ein gleiches Erneuerungsgesuch hat stattzufinden, wenn der Lehrer den Lehrerberuf während zwei Jahren aussetzt, oder wenn er einer höhern Lehrstufe vorstehen will, als die ist, für welche er die Prüfung abgelegt oder das Patent erhalten hat (Art. 74 des Schulgesetzes). — (§ 7.) Die von kompetenten Behörden anderer schweizerischer Kantone ausgestellten Patente können vom Erziehungsrate als vollgültig anerkannt werden (Art. 75 des Schulgesetzes).

**Prüfungskommission und Examinatoren.** (Aus § 8.) Zur Leitung und Überwachung der Prüfung amtet eine jeweilen auf drei Jahre gewählte Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. — (Aus § 10.) Als Examinatoren werden von der Prüfungskommission berufen: a) Die Fachlehrerinnen aus dem Lehrerinnenseminar St. Klara für die Prüfung ihrer eigenen Zöglinge; b) je nach dem Bedürfnis Fachlehrer aus dem Kollegium St. Fidelis und aus auswärtigen Lehrerseminarien. — (§ 11.) Taggelder und Reiseentschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden vom Erziehungsrate bestimmt.

**Prüfungsmodus und Patenterteilung.** (§ 12.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung geschieht sowohl schriftlich als mündlich. — (§ 13.)

Die Prüfung für Primarlehramtskandidaten ist eine zweiteilige. Die erste Teilprüfung findet am Schlusse des dritten, die zweite am Schlusse des vierten Jahreskurses des Lehrerseminars statt. Am Ende des III. Kurses wird geprüft in Religionslehre (Kirchengeschichte), Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften, nach Schluß des IV. Kurses in den übrigen Fächern.

(§ 14.) Für die schriftliche Prüfung werden von dem Examinator dem betreffenden Prüfungsexperten jeweilen je drei Themata vorgeschlageu, unter welchen dieser die Auswahl trifft. Alle auf der nämlichen Lehrstufe zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe und jeder derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird vom Prüfungsexperten eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Aufseher auf der Arbeit vorzumerken.

(§ 16.) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel für den einzelnen Examinanden zehn Minuten in jedem einzelnen Fache. Die Fragestellung geschieht durch den Examinator. — (§ 17.) Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Prüfungskommission.

(§ 19.) Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfung vereinbaren sich die Prüfungsexperten und Examinatoren über die Feststellung der Noten für die ihnen zufallenden Fächer; hiebei sind auch die Jahresnoten der Geprüften in angemessene Berücksichtigung zu ziehen. Die definitive Festsetzung der Noten geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und die bisherigen Leistungen der Geprüften mit in Betracht gezogen werden dürfen. — (§ 20.) Für jedes Prüfungsfach wird eine Note ausgestellt nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste) Note. Auch in jenen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note gegeben. Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.

(§ 22.) Auf Grund der Prüfungsnoten werden vom Erziehungsrate Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) I., II. und III. Klasse ausgestellt. Für die Feststellung der Patentnote gelten folgende Bestimmungen: Ein Patent I. Klasse (sehr gut) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 5,5 und keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt; ein Patent II. Klasse (gut) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 4,5 und keine einzelne Fachnote

unter 3 sinkt; ein Patent III. Klasse (genügend) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 3,5 sinkt, und der Geprüfte weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat. Es werden erstmalig nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt, und zwar Patente I. Klasse auf die Dauer von sechs, Patente II. Klasse auf die Dauer von vier, und Patente III. Klasse auf die Dauer von zwei Jahren. Die Patente sollen neben den Personalien die Patentnote (I., II., oder III. Klasse), sämtliche Fachnoten und die Durchschnittsnote enthalten.

### Die Prüfungsfächer.

#### A. Für Primarlehrer und -lehrerinnen.

(§ 23.) **Schriftliche Prüfung.** — 1. Deutsche Sprache und Pädagogik: Nach Sprache, Form und Inhalt befriedigende Auffassung eines Aufsatzes über ein allgemeines Thema (3—4 Stunden). — 2. Französische Sprache: Eine Arbeit in Briefform, eine Erzählung oder Beschreibung, oder die Übersetzung eines leichten, deutschen Schriftstückes in das Französische (2 Stunden). — 3. Mathematik: Lösung von arithmetischen und geometrischen Aufgaben (3—4 Stunden). — 4. Schönschreiben: Schreibproben in deutscher und lateinischer Schrift, Rundschrift (1 Stunde). — 5. Zeichnen: Anfertigung einer Zeichnung nach der Natur und Vorweisung der beglaubigten, eigenen Zeichnungen der Examinanden aus ihren letzten zwei Schuljahren (1 Stunde).

**Mündliche Prüfung.** — Im allgemeinen sind Inhalt und Umfang der Lehrpläne der innerschweizerischen Lehrer- und Lehreinnenseminarien maßgebend. Im einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt: 1. Religionslehre: a) Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelkunde. Methodische Behandlung der Bibelstücke; b) Kenntnis des Katechismus und des Kirchenjahres; c) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Kirchengeschichte in Übersicht. — 2. Pädagogik: a) Erziehungslehre. Kenntnis der körperlichen und geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und -mittel; b) Seelenlehre. Kenntnis der Grundzüge der Psychologie; c) Geschichte der Pädagogik. Kenntnis einiger Lebensbilder hervorragender Pädagogen aus älterer und neuerer Zeit. — 3. Methodik: Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik. — 4. Deutsche Sprache: a) Richtiges, ausdrucksvolles Lesen und Erklären von ausgewählten Stücken in Prosa und Poesie. Grundzüge der Phonetik; b) grammatische Kenntnis der Sprache; c) Rechtschreiben mit Nachweisen der orthographischen Regeln; d) Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen; e) Übersicht über die deutsche Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Periode der

Klassiker und Romantiker. — 5. Französische Sprache: a) Richtiges und geläufiges Lesen; b) Kenntnis der Grammatik; c) Fertigkeit im Übersetzen leichterer Lektüre. — 6. Mathematik: a) Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopf- als im schriftlichen Rechnen. Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportionen; die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Maß-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz; b) Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte; c) Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen; Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen; d) Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigsten stereometrischen Körper; Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachen Instrumenten (letzteres nur für Lehrer). — 7. Naturwissenschaften: a) Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers und seine Ernährung; b) Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie; c) Bekanntschaft mit den Hauptlehrern der Physik; d) die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft. — 8. Geschichte: a) Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, besonders der neuern Zeit; b) Kenntnis der Schweizergeschichte; c) Kenntnis der Verfassung und öffentlichen Einrichtungen des Kantons und Bundes. — 9. Geographie: a) Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie; b) übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile; c) spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

Praktische Prüfung. — 1. Probelektion: Behandlung eines vorher bezeichneten Gegenstandes aus dem Bereich der Primarschule (§ 17). — 2. Musik: a) Theorie: Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis; b) Gesang: befriedigendes Singen einiger bekannter Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Chorgesänge; c) Instrumentalmusik: richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, oder Klavier, oder Orgel. — 3. Turnen: a) (für Lehrer) Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Geräteübungen; b) (für Lehrerinnen) Turnspiele, Schritt- und Reigenarten. — 4. Handarbeit (für Lehrerinnen): Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden und Schürzen.

**B. Für Sekundarlehrer und -lehrerinnen.**

(§ 24.) Die in § 23 gestellten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt: 1. In der Religionslehre: a) apologistische Beweisführung für die wichtigsten Glaubenslehren, besonders für die Existenz Gottes und die Gottheit Christi; b) einlässlichere Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen. — 2. In der Pädagogik: a) Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; b) Geschichte der Pädagogik in der alten, mittlern und neueren Zeit. — 3. In der deutschen Sprache: a) Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa; b) das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten; c) die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte. Schweizerische Schriftsteller. — 4. In der französischen Sprache: a) Fähigkeit im Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; angemessene Fertigkeit in der Konversation; einige Fertigkeit im Aufsatze; b) übersichtliche Kenntnis der klassischen Periode der französischen Literatur. — 5. In der Mathematik: a) Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigsten fremden Maß-, Gewichts- und Münzsysteme; b) Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung. — 6. In der Naturgeschichte: a) Allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen; b) innerer Bau und äußere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nutzpflanzen; c) Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihre Verwendung; d) Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen. — 7. In der Geschichte: Eingehendere Kenntnis der Schweizergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung. — 8. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa, die außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

**C. Für Fachlehrer und Fachlehrerinnen.**

§ 25 setzt die Anforderungen fest für die schriftliche und mündliche Prüfung in a) deutscher, b) französischer, italienischer und englischer Sprache.

**D. Für Arbeitslehrerinnen.**

(Aus § 26.) a) Für die Primarschulstufe. 1. Schriftliche Prüfung: a) Deutsche Sprache; b) Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt. — 2. Mündliche Prüfung: a) Pädagogik; b) Metho-

dik. — 3. Praktische Prüfung: Stricken, Handnähen, Flicken, Maschinennähen, Musterschnitt.

b) Für die Sekundarschulstufe. Prüfung in den gleichen Fächern wie für Arbeitslehrerinnen für die Primarschulstufe; überdies ist eine Prüfung abzulegen über: a) Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung; b) die Anfertigung von Frauenkleidern; c) Fertigkeit im Stickern; d) Kenntnisse in der Haushaltungskunde in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege. Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden.

#### E. Für Haushaltungslehrerinnen.

(Aus § 27.) 1. Schriftliche Prüfung: a) Deutsche Sprache; b) einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens. — 2. Mündliche Prüfung: a) Pädagogik; b) Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts; c) Kenntnisse über Wohnräume, Küche, Keller, den Haus- und Zimmerdienst, über Kleider und Lingerie; d) Kenntnisse über Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Gartenbaukunde, Gesundheitslehre, Krankenpflege.

— 3. Praktische Prüfung: Kochen, Waschen, Bügeln, weibliche Handarbeiten, Gartenarbeiten.

Schlußbestimmungen. (§ 28.) Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren. Sie zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten zwei Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

(§ 29.) Kandidaten oder Kandidatinnen, die das Patent nicht erlangt haben, dürfen sich im nächstfolgenden Jahre zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihnen die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen sie mindestens die Note 5 erworben haben. Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

### Kanton Glarus.

#### 1. Berufliche Ausweise der Primar- und Sekundarlehrer.

Allgemeines. (§ 19.)<sup>1)</sup> Jeder Lehrer, der an einer öffentlichen Lehranstalt des Kantons angestellt werden will, bedarf hiezu eines Wahlfähigkeitszeugnisses, das der Regierungsrat auf Grundlage einer bestandenen Prüfung ausstellt. Besitzt derselbe bereits das Wahlfähigkeitszeugnis eines andern Kantons, so steht es im Ermessen des Regierungsrates, dasselbe auch für den hiesigen Kanton als gültig

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend das Schulwesen. — Ergänzt durch den Landsgemeindebeschuß vom 7. Mai 1916. — Die Wahlfähigkeitsbestimmung bezieht sich auch auf die Sekundarlehrer.

anzuerkennen, oder aber auf der Forderung einer Wahlfähigkeitsprüfung zu beharren. Die Wahl eines Lehrers, der zur Zeit derselben ein Patent, das ihn für die betreffende Stelle als wahlfähig bezeichnet, nicht besitzt, kann vom Regierungsrat kassiert werden. Will ein ehemaliger Lehrer, welcher vom Schuldienste zurückgetreten ist, wieder eine Lehrerstelle im Kanton übernehmen, so hat er sich, falls der Regierungsrat es verlangt, einer neuen Wahlfähigkeitsprüfung zu unterziehen. — Für die Unterrichtserteilung an den vier untern Klassen der Primarschule sind ledige weibliche Lehrkräfte mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Lehrkräfte wählbar.

**Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.** Es besteht ein besonderes „Reglement für die Fähigkeitsprüfungen für glarnerische Primarlehrer vom 4. Februar 1901“, mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

(§ 2.) Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarschulstellen sind öffentlich und unentgeltlich. Sie werden alljährlich von der Erziehungsdirektion auf Schluß des Wintersemesters angeordnet und jeweilen 3—4 Wochen vor ihrem Beginn im Amtsblatt angekündigt. Ausnahmsweise können von der Erziehungsdirektion in besonders dringlichen Fällen auch außerordentliche Prüfungen bewilligt werden. Hierbei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden.

(§ 3.) Zur Vornahme der Prüfungen ernennt der Regierungsrat je am Beginn einer Amts dauer eine aus Fachmännern bestehende Kommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten.

(§ 4.) Wer eine Prüfung zu bestehen wünscht, hat sich spätestens 14 Tage vor Beginn derselben beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden. Die Anmeldung, welche als kalligraphische Probeleistung gilt, soll eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges enthalten. Ferner sind beizulegen: 1. Ein Geburtschein, sowie ein Leumundszeugnis, ausgestellt vom Gemeinderat des Wohnortes; 2. Quartal- oder Semester- und Abgangszeugnisse aus den besuchten Bildungsanstalten, eventuell Patente, Diplome; 3. Zeugnisse über allfälligen praktischen Schuldienst.

(§ 5.) Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch Kantonsfremden gestattet. Über die Zulassung der Angemeldeten entscheidet die Erziehungsdirektion. Solchen Kandidaten, welche infolge eigenen Verschuldens aus der von ihnen zuletzt besuchten Bildungsanstalt ausgewiesen worden sind, kann die Zulassung verweigert werden. Es dürfen nicht zugelassen werden: a) Solche, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind; b) solche, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bereits zweimal erfolglos bestanden haben; c) solche, die Gebrechen und Krankheiten besitzen, welche die Ausübung des Lehrerberufes beeinträchtigen. Den von der Erziehungsdirektion ab-

gewiesenen Kandidaten steht in allen außer den in Lit. a und b genannten Fällen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

(§ 6.) Wer zu seiner Ausbildung ein Stipendium aus der Landeskasse bezogen hat, ist nach Vollendung der Seminarstudien verpflichtet, die nächstfolgende Fähigkeitsprüfung zu bestehen, und zwar gilt diese Verpflichtung auch in dem Falle, daß sich ein Lehramtskandidat nach dem Austritt aus dem Seminar entschließt, Sekundarlehrer zu werden. Besucht ein Kandidat nach dem Austritt aus dem Seminar zu seiner weitern Ausbildung noch andere Anstalten, so wird ihm gestattet, erst die zweitfolgende Prüfung zu bestehen.

(§ 7.) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 11 genannten Fächer und zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt und zerfällt wieder in eine schriftliche und eine mündliche. Der mündlichen und der praktischen Prüfung haben in der Regel alle Mitglieder der Prüfungskommission beizuwohnen.

(§ 8.) Die schriftliche Prüfung geht in der Regel voran und besteht in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes und in der Lösung von mathematischen Aufgaben. Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden von der ganzen Prüfungskommission in einer vorberatenden Sitzung bestimmt. Es sind den Examinanden wenigstens drei Themata aus verschiedenen Gebieten zur freien Auswahl vorzulegen. Für jede der beiden schriftlichen Arbeiten wird ein Zeitraum von 2–3 Stunden angesetzt. Sie werden ohne weitere Hilfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission angefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

(§ 9.) Die praktische Prüfung umfaßt: a) Probelektionen mit Schülern der Primarschule; b) Probelektionen im Turnen; c) Probeleistungen in den Kunstoffächern. Die Themata für die Probelektionen werden von der Prüfungskommission bestimmt, unter die Examinanden verlost und denselben am Tage vor der praktischen Prüfung mitgeteilt.

(§ 10.) Wenn von Lehrern, welche das Wahlfähigkeitspatent eines andern Kantons besitzen und schon längere Zeit im praktischen Schuldienst gestanden haben, eine Prüfung verlangt wird (§ 19 des Schulgesetzes), so können die Anforderungen in den einzelnen Fächern angemessen reduziert werden. Kandidaten, welche in irgendwelchen Fächern Spezialpatente für eine höhere als die Primarschulstufe besitzen, steht es frei, sich von der Prüfung in diesen Fächern dispensieren zu lassen.

(§ 11.) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachabteilungen: 1. Pädagogik; 2. deutsche Sprache; 3. französische Sprache; 4. Mathematik; 5. Geschichte; 6. Geographie; 7. Naturkunde; 8. Zeichnen; 9. Schönschreiben; 10. Musik; 11. Turnen.

(§ 13.)<sup>1)</sup> Zur Taxation der Leistungen sollen die ganzen Zahlen von 1 bis 6 zur Anwendung gebracht werden. Die Ziffern haben folgende Bedeutung: Die Grade 1 = sehr schwach, 2 = schwach und 3 = nicht genügend können für sich allein nie eine Wahlfähigkeitserklärung zur Folge haben. Um ein Wahlfähigkeitszeugnis zu rechtfertigen ist mindestens ein Durchschnitt von 3,5 = noch genügend notwendig. Die Grade 4 = ziemlich gut, 5 = gut und 6 = sehr gut drücken die erfolgreichen Resultate der Prüfung aus.

(§ 15.)<sup>1)</sup> Sobald die Prüfung in einem Fach beendigt ist, stellen die Mitglieder der Prüfungskommission durch gemeinsame Beratung die endgültigen Noten fest. Für jede Litt. in § 11 wird eine Note erteilt. Die Summe derselben, dividiert durch die Zahl der Fachabteilungen, in denen geprüft worden ist, gibt die Gesamtzensur.

(§ 16.)<sup>1)</sup> Bei Beurteilung dieser Ergebnisse gelten folgende Grundsätze: a) Diejenigen Kandidaten, welche wenigstens die volle Gesamtzensur 4 erreicht haben, werden zur Patentierung empfohlen; die übrigen sind abzuweisen. — b) Wenn ein Kandidat die Gesamtzensur 4 zwar erreicht hat, aber in einem der Hauptfächer: Pädagogik, Deutsch, Mathematik, Naturkunde und Probelektion einen geringeren Durchschnitt als 3,5 aufweist, so hat er in diesem Fache bei der nächstfolgenden Prüfung eine Nachprüfung zu bestehen.

(§ 18.) Lehramtskandidaten, welche infolge mangelhafter Leistungen abgewiesen werden müssen (§ 16, a), können zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Stellen sie sich zu dieser zweiten Prüfung im nächstfolgenden Jahre, so können sie von den Fächern, in denen sie bei der ersten Prüfung wenigstens die Durchschnittsnote (in a, b, c etc.) 4 erreicht haben, dispensiert werden.

(§ 19.) Der als wahlfähig erklärte Lehramtskandidat erhält ein Patent, welches außer der Wahlfähigkeitserklärung einfach die Gesamtzensur enthält.

## 2. Berufliche Vorbildung der Arbeitslehrerinnen.

Auch Arbeitslehrerinnen, die sich um die Leitung einer Arbeitsschule bewerben wollen, haben sich vorerst über ihre Befähigung zu einer solchen Stellung auszuweisen und bedürfen zu ihrer Anstellung eines Wahlfähigkeitsaktes, der vom Regierungsrat in der Regel nach einer unter Zuzug sachverständiger Frauen vorgenommenen Prüfung ausgestellt wird. (§ 20.)<sup>2)</sup> — Der Regierungsrat ist

<sup>1)</sup> Abänderung vom 6. Juli 1921.

<sup>2)</sup> Gesetz betreffend das Schulwesen. — Für die Besetzung der Arbeitslehrerinnenstellen in kleinern Gemeinden besteht im allgemeinen die Praxis, daß bei Neuwahlen das Vorhandensein genügender Bildungsausweise nicht absolut gefordert wird. Die Gewählte wird dann aber pflichtig erklärt, nachträglich einen Halbjahreskurs einer Frauenarbeitsschule zu bestehen.

ermächtigt, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen Stipendien auszusetzen und die im Kanton angestellten Arbeitslehrerinnen unter Verabreichung von Taggeldern zu geeigneten Bildungskursen zu verpflichten. (§ 34.)<sup>1)</sup>

### Kanton Zug.

#### a) Lehrerbildungsanstalten.

Die Lehrerbildungsmöglichkeiten im Kanton Zug sind ausschließlich private. Die Ausbildung der Primarlehrer erfolgt am Knabenpensionat und Lehrerseminar bei St. Michael in Zug in vier Jahreskursen, diejenige der Primarlehrerinnen am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug, im Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham und in der Höhern Mädchenschule und Lehrerinnenseminar des Lehrschwesterninstitutes in Menzingen in ebenfalls vier Jahreskursen.

Die Sekundarlehrerinnen werden ebenfalls in den genannten Lehrerinnenseminarien in fünf Jahreskursen ausgebildet, ebenso Sprach- und Arbeitslehrerinnen, und in Heiligkreuz und Menzingen Haushaltungslehrerinnen.

#### 1. Lehrerseminar St. Michael in Zug. (Konvikt.)

**Organisation.** Ein deutscher Vorkurs, der die drei oberen Kurse der Primarschule umfaßt, ist die **Übungsschule**, in welcher die Zöglinge unter der Leitung des Lehrers für die praktische Schulführung gebildet werden.

Zöglinge, die zum Eintritt ins Seminar noch nicht genügend vorbereitet sind — verlangt wird in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr und Besuch von sechs Primarschulklassen und wenn immer möglich drei Real- oder Untergymnasialklassen — können ihre Kenntnisse an der zweikursigen Realschule des Pensionats vervollständigen, um sich auf den späteren Eintritt ins Seminar vorzubereiten.

**Stipendien.** Schweizern werden, soweit die Beträge ausreichen, je nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse und der Noten, Stipendien verabfolgt.

#### 2. Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug.

In Betracht kommen die Abteilungen: Lehrerinnenseminar, Sprachkurs zur Erlangung eines Lehrerinnendiploms für die deutsche Sprache, Arbeitslehrerinnenkurs. Dauer des letzten  $1\frac{1}{2}$ —2 Jahre. Zulassung nach vollendetem 16. Altersjahr.

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend das Schulwesen.

### 3. Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham.

Auch hier bestehen neben dem Lehrerinnenseminar ein Sprach- und ein Arbeitslehrerinnenkurs und ein Haushaltslehrerinnenseminar. Das letztere umfaßt zwei Jahreskurse zur Erwerbung des staatlichen Patentes, der Arbeitslehrerinnenkurs fünf, beziehungsweise zehn Monate.

### 4. Lehrerinnenseminar Menzingen.

Die Abteilungen für Lehrerbildung sind: a) Das Lehrerinnenseminar mit Vorbereitungskurs; b) Sprachkurs für fremdsprachige Zöglinge zur Erlangung eines Lehrpatentes für die deutsche Sprache (Kursdauer vier Semester); c) Haushaltungslehrerinnenseminar (Dauer 2 $\frac{1}{2}$  Jahreskurse). Abschluß mit Diplomprüfung; d) Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen (Kursdauer 2—2 $\frac{1}{2}$  Jahre).

**Lehrerfortbildungskurse.** (§ 79.)<sup>1)</sup> Von Zeit zu Zeit, wenn möglich nach je fünf Jahren, finden Lehrerfortbildungskurse statt. Der Besuch solcher Kurse ist für die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, weltlichen Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen obligatorisch. Denselben wird hiefür ein entsprechendes Taggeld verabfolgt.

#### *b) Patentierung.*

##### 1. Primar- und Sekundarlehrkräfte.

(§ 58.)<sup>1)</sup> Zur Erlangung eines Lehrpatentes muß der Kandidat in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit sich ausweisen. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse oder Leistungen hin einem Bewerber ein Lehrpatent auf eine bestimmte Zeit erteilen, namentlich wenn dieser schon im Besitz eines gleichwertigen Patentes eines andern Kantons sich befindet. Ausgenommen von der Prüfung sind solche Lehrer und Lehrerinnen, welche unentgeltlich und freiwillig Schule halten und die notwendigen intellektuellen und sittlich-religiösen Eigenschaften besitzen, sofern deren Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und solches durch die Aufsichtsbehörde konstatiert ist.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen betreffs gegenseitiger Anerkennung der Lehrpatente Konkordate abzuschließen. (§ 59.)<sup>1)</sup>

Das „Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer vom 18. Februar 1903“ setzt im wesentlichen folgendes fest:

(Aus § 1.) a) Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Sie sind in ihrem mündlichen Teile öffentlich. —

<sup>1)</sup> Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898.

b) Die ordentlichen Prüfungen für die Lehramtskandidaten finden in der Regel im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt. Die Entscheidung steht jeweilen dem Erziehungsrate zu. Die außerordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt. Die ordentliche Prüfung ist unentgeltlich. Für eine außerordentliche Prüfung ist eine Gebühr an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten. — c) Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens zehn Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muß in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können. Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den Studiengang, ein Taufchein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob der Kandidat die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer machen wolle, und im letzten Fall, ob als Haupt- oder Hilfslehrer und ob in der italienischen oder englischen Sprache. — d) Die Abnahme der Prüfung kann vom Erziehungsrat verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten.

(§ 2.) a) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidiert. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen. — b) Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, bestimmt den Stoff und fixiert die Prüfungsresultate mit entsprechenden Noten. — c) In der Regel nehmen die Seminarlehrer, respektive -lehrerinnen die Prüfung ab und machen über die einzelnen Prüfungsergebnisse ebenfalls entsprechende Noten. Dem Prüfungsexperten bleibt es unbenommen, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder sie selbst abzunehmen. — d) In jedem einzelnen Fache dauert die Prüfung für Kandidaten der Primarschule in der Regel 10, für solche der Sekundarschule in der Regel 20 Minuten. — e) Jedes Prüfungsmitglied erhält eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche die Prüfungsresultate sofort nach jeder Prüfung eingetragen werden. — f) Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich Prüfungsexperten und Lehrer über die definitive Feststellung der Noten für die betreffenden Fächer; hiebei sind auch die Jahresnoten der Prüflinge in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen. Die endgültige Festsetzung des Patentes geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission.

(§ 3.) Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

(§ 4.) Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidaten, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, welche die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3,5 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent. Schwache und mittelmäßige Leistungen in den Hauptfächern: Pädagogik, Probelektion, Deutsch und Mathematik stellen das Patent um eine Stufe tiefer.

(§ 5.) Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrer herbeizogen werden, welche ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, daß ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungenügende Resultate aufwies.

(§ 6.) Die Anträge der Prüfungskommission bezüglich Patentierung sind nebst den Prüfungstabellen und den schriftlichen Arbeiten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Patent ist mit detaillierter Angabe der Fachnoten auszufertigen und dem Kandidaten mit den Anmeldungsschriften zuzuschicken.

(§ 7.) Sekundarlehrer können nach Vollendung ihrer Studien die Patentprüfung entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen machen: a) in den sprachlichen und historischen, und b) in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Diese Begünstigung kommt auch den Primarlehrern zu, und zwar in der Weise, daß sie zuerst nach dem 2. oder 3. Seminarjahre die Prüfungen in der alten und mittleren Geschichte (Welt- und Schweizergeschichte), in der Geographie, Naturgeschichte (Botanik und Zoologie) und Buchhaltung machen dürfen, nach Vollendung der Seminarstudien in den übrigen Fächern.

(§ 8.) Die Hilfslehrer haben, sofern nicht § 58, Alinea 2, des Gesetzes in Anwendung kommt, für die Fächer, die sie erteilen, die gleiche Prüfung zu bestehen, wie die Hauptlehrer; auch sie erhalten für die bestandene Prüfung eine Lehrbewilligung mit detaillierter Notenangabe. Will ein Hilfslehrer Hauptlehrer werden, so hat er die Prüfung für die noch übrigen Fächer zu bestehen.

(§ 9.) Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden, haben nur noch in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung sich einer Prüfung zu unterziehen. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt. Dasselbe kann bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers nachher zu einem definitiven erhoben werden.

(§ 10.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern

der Primar- resp. Sekundarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in den Realien zu berücksichtigen ist. Die Themata werden den Examinanden wenigstens eine Stunde vor der praktischen Übung mitgeteilt.

(Aus § 11.) a) Die schriftliche Prüfung besteht: 1. In der Ausarbeitung eines deutschen oder pädagogischen Themas (4 Std.). 2. In der Lösung von je zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 Std.). 3. In der Übersetzung eines leichtern Stückes ins Französische (1 Std.). Für die Sekundarlehrer gelten bezüglich der schriftlichen Prüfungen die gleichen Bestimmungen; nur werden entsprechend schwerere Themata ausgewählt und dem Plan der mündlichen Prüfung entsprechend höhere Anforderungen gestellt. Im Französischen soll ein Aufsatz über ein nicht zu schweres Thema oder eine Übersetzung gefertigt werden (2 Std.); dazu kommt noch eine Prüfung in einer andern modernen Sprache (Italienisch oder Englisch), in der eine leichte Übersetzung aus dem Deutschen gemacht werden muß (1 Std.). — b) Den Examinanden sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Diese werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung dem Präsidenten eingehändigt, der sie den Kandidaten entweder selbst vorlegt oder durch ein anderes Mitglied vorlegen läßt. — c) Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen. — d) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich und kann im erschwerenden Falle sogar die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschließen.

Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfaßt folgende Stoffgebiete: 1. Religionslehre; 2. pädagogische Fächer; 3. deutsche Sprachfächer; 4. französische Sprache; 5. Mathematik; 6. Geschichte; 7. Geographie; 8. Naturkunde; 9. Buchhaltung; 10. Zeichnen; 11. Kalligraphie; 12. Musik; 13. Turnen; für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten; dafür sind sie dispensiert: a) von Stereometrie und Trigonometrie; b) vom Turnen. — Die Prüfung in Naturkunde, Chemie und Physik berücksichtigt besonders die Verwendung dieser Fächer für das häusliche Leben und erstreckt sich auch auf die Haushaltungskunde (Wohn- und Schlafzimmer, Nahrungsmittel, Krankenzimmer, Gesundheitslehre. (§ 12.)

Die mündliche Prüfung der Sekundarlehrer umfaßt alle Stoffe des Prüfungsplanes für Primarlehrer, jedoch vertiefter und ausgedehnter. (§ 13.)

Je nach Erfolg der Prüfung werden die tauglich befundenen Examinanden auf 1—5 Jahre patentiert. Nach Ablauf des Patentes

kann der Erziehungsrat eine neue Prüfung anordnen oder auf Grund guter Zeugnisse über die bisherige Schulpraxis die Gültigkeit des Patentes verlängern. Dem zu verlängernden Patente ist daher ein Zeugnis der Schulkommission über die bisherige Wirksamkeit beizulegen. Jeder Inhaber eines Patentes, der dasselbe auslaufen ließ, ohne es innerhalb eines Jahres zu erneuern, oder der während drei aufeinanderfolgenden Jahren den Lehrerberuf aufgegeben hat, kann zu einer neuen Prüfung angehalten werden, ebenso jeder Lehrer, dessen Schulführung zu begründeten Klagen Veranlassung gibt. (§ 60.)<sup>1)</sup>

## 2. Arbeitslehrerinnen.

Das „Reglement über Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Zug vom 8. Juli 1908“ enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

(§ 1.) Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich Prüfungen zur Patentierung von Arbeitslehrerinnen. Die Kandidatinnen müssen zur Zeit der Prüfung mindestens 17 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung eigenhändig zu schreiben und derselben ihr Geburts-, Tauf- und Sittenzeugnis beizulegen. Behufs Zulassung zum Examen haben sie sich speziell auszuweisen: 1. Über erfolgreich bestandene Primar- und wenigstens zweijährige Sekundar- oder Realschulbildung; 2. über den Besuch eines speziellen Arbeitslehrerinnenkurses, und zwar: a) wenn sie für Primarschulen patentiert werden wollen, einen Kurs von fünf Monaten, und b) wenn sie für Sekundar- und Fortbildungsschulen patentiert werden wollen, über einen Kurs von zehn Monaten.

(§ 2.) Die Patentprüfung wird durch das vom Erziehungsrat zur Prüfung der Handarbeiten bezeichnete Kommissionsmitglied und durch eine vom Erziehungsrat gewählte Fachexpertin abgenommen. Diese können die Kandidatinnen entweder selbst abfragen oder durch die Kursleiterin abfragen lassen. Alle geleisteten praktischen Handarbeiten sind vorzulegen.

(Aus § 3.) Die Prüfung dehnt sich über die einschlägigen Erfordernisse der zugerischen Lehrpläne aus. Insbesondere sind zu prüfen: a) Die Arbeitslehrerinnen für Primarschulen: 1. In der Pädagogik; 2. in der Methodik, respektive Übungsschule; 3. im deutschen Sprachfach; 4. im Stricken; 5. im Handnähen; 6. im Flicken; 7. im Maschinennähen und 8. im Musterschnitt und bezüglichen Freihandzeichnen. — b) Die Arbeitslehrerinnen für Sekundar- und Fortbildungsschulen: 1. In den obenbezeichneten Fächern; 2. in der praktischen und theoretischen Haushaltungskunde; 3. im Freihandzeichnen; 4. in der einfachen Buchhaltung und den wichtigsten Geschäftsaufsätzen.

(§ 4.) Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

<sup>1)</sup> Schulgesetz vom 7. November 1898.

(§ 5.) Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidatinnen, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, welche die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3,5 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent.

(§ 6.) Die Prüfungsresultate beziehungsweise Notenergebnisse gehen mit einem Antrag der Prüfungsleitung an den Erziehungsrat zur Beschußfassung beziehungsweise eventuellen Patentierung.

### 3. Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen.

Das „Reglement für die Prüfung und Patentierung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen im Kanton Zug vom 28. Dezember 1917“ setzt fest:

(§ 1.) Die Fähigkeitsprüfung für Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen setzt die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen Real- oder Sekundarschule, eines sechsmonatigen Weißnäh- und Zuschneidekurses und eines zweijährigen Haushaltungskurses voraus. Für den Eintritt in den Haushaltungslehrerinnenkurs ist das erfüllte 16. Altersjahr erforderlich. — Die Bewerberin für ein Patent als Lehrerin an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen, welche bereits ein anderes Lehrdiplom erworben hat, kann, nachdem sie die noch fehlende Fachbildung während des Haushaltungslehrerinnenkurses nachgeholt hat, zur Prüfung zugelassen werden. Sie hat das Examen nur in jenen Fächern zu bestehen, für welche sie noch keinen Ausweis besitzt.

Die Patentprüfung erstreckt sich auf die Fächer: Religion; Erziehungslehre; Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts; Deutsche Sprache; gewerbliches Rechnen mit Buchführung; hauswirtschaftliches Rechnen; Zeichnen; Verfassungs- und Gesetzeskunde; Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege; Nahrungsmittel- und Ernährungslehre; Haushaltungskunde; Handarbeit; Kochen; Waschen und Bügeln; Gartenbau; Geflügelzucht. (§ 3.) — Die Prüfung wird durch drei vom Erziehungsrate bezeichnete Experten abgenommen. (§ 5.) — Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen erfolgt nach fünf Abstufungen in Ziffern von 1—5, wovon 5 als die beste Note gilt. (§ 7.) — Denjenigen Geprüften, die in keinem Fache die Note 1, ferner höchstens einmal die Note 2 und mindestens die Durchschnittsnote 3 erhalten, wird das Patent ausgestellt. (§ 9.)

### Kanton Freiburg.

#### A. Ausbildung der Lehrkräfte für Primarschulen (inklusive Arbeitslehrerinnen).

##### a) Anstalten.

###### 1. Ecole normale d'Etat pour instituteurs à Hauterive. (Mit Konvikt.)

**Aufsicht:** Die Aufsicht wird durch den Staatsrat beziehungsweise durch die Erziehungsdirektion geübt.

**Organisation:** Das Seminar umfaßt eine französische und eine deutsche Abteilung mit vier Jahreskursen. Die Schüler, die sich dem Lehrfache widmen wollen, müssen am 31. Dezember des Eintrittsjahres mindestens 15 Jahre alt sein und eine Prüfung bestehen, die sich auf alle im Programm des oberen Kurses der Volksschule enthaltenen Fächer erstreckt. Schwächliche Schüler oder solche, die mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, die den späteren Unterricht schädigen würden, werden nicht als Kandidaten aufgenommen. Lehramtskandidaten über 20 Jahre können nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Aufnahme finden. Soweit es die Umstände gestatten, können auch deutsche und französische Schüler eintreten, die nicht den Lehrberuf ergreifen wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie fähig sind, mit Erfolg die erste deutsche Klasse zu besuchen.

Sämtliche neueintretenden Schüler müssen sich bei der Direktion des Lehrerseminars anmelden. Sie erhalten ein Einschreibeformular, das sie, genau ausgefüllt, zurückzusenden haben. Zur Aufnahme als Lehramtskandidat muß ein besonderes Gesuch eingereicht werden. Diesem Formular haben die Bewerbenden beizufügen: a) ein Leumundszeugnis; b) ein Zeugnis des Lehrers, das die im Fleiß erhaltenen Note sowie die Durchschnittsnote des allgemeinen Fortschrittes während des letzten Schuljahres angibt; c) einen Heimat- oder Geburtsschein.

Die internen Schüler bezahlen ein Kostgeld, das für die Lehramtskandidaten des Kantons Freiburg niedriger bemessen ist, als für die außerkantonalen Schüler. Die externen Schüler bezahlen ein Schulgeld.

##### Zusammenstellung der Unterrichtsstunden:

Unterrichtsfächer	Kurse				Total
	I	II	III	IV	
Religionsunterricht . . . . .	2	2	2	2	8
Deutsche Sprache . . . . .	8	7	6	6	27
Französische Sprache . . . . .	2	2	2	2	8
Logik und Psychologie . . . . .	—	—	3	—	3
Übertrag	12	11	13	10	46

Unterrichtsfächer	Übertrag	Kurse				Total
		I	II	III	IV	
Pädagogik . . . . .	—	2	—	—	8	10
Mathematik . . . . .	5	5	4	4	—	18
Buchführung . . . . .	1	1	1	—	—	3
Geschichte . . . . .	3	3	3	3	—	12
Geographie . . . . .	2	2	2	—	—	6
Verfassungskunde . . . . .	—	—	—	1	—	1
Zoologie . . . . .	2	—	—	—	—	2
Botanik . . . . .	—	1	—	—	—	1
Physik . . . . .	—	2	—	—	—	2
Chemie . . . . .	—	—	2	—	—	2
Gesundheitslehre . . . . .	—	—	—	1	—	1
Baumzucht . . . . .	—	—	1/2	—	—	1/2
Schönschreiben . . . . .	1	1	—	—	—	2
Zeichnen . . . . .	2	2	3	3	—	10
Gesang . . . . .	2	3	3	3	—	11
Musik . . . . .	1	1	1 1/2	2	—	5 1/2
Turnen . . . . .	2	2	2	2	—	8
	Total	33	36	35	37	141

2. Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg.  
(Mit Lehrerinnenseminar.)

Fünf Jahreskurse. Zur Erwerbung allgemeiner Bildung und zur Heranbildung von Primarlehrerinnen. Eintritt: Vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. In der ersten Klasse getrennter Unterricht für Deutsch und Französisch Sprechende.

3. Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen: Pensionnat de la Providence, Pensionnat de Ste-Ursule (beide in Freiburg); ferner Institut du Sacré-Cœur in Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix in Bulle, Pensionnat in Châtel-St-Denis, Pensionnat in Orsonnens, Pensionnat in Ganglera, Institut Salve Regina in Bourguillon, Pensionnat international „La Chassotte“ bei Freiburg.

4. Heranbildung von Arbeitslehrerinnen in den öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen.

b) Patentierung.

Jeder Lehrer muß ein Fähigkeitspatent besitzen und in der Regel das 18. Jahr zurückgelegt haben. (Art. 72.)<sup>1)</sup>

Ausführliche Bestimmungen enthält das „Reglement für die Prüfungen zur Erlangung und Erneuerung des Lehrpatentes für den Unterricht in den Primarschulen“ vom 18. Januar 1924:

<sup>1)</sup> Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884.

### Von den Prüfungen zur Erlangung des Lehrpatentes.

Allgemeine Bestimmungen. (Aus Art. 1.) Die Prüfung zur Erlangung des Lehrpatentes für den Unterricht in den Primarschulen des Kantons Freiburg findet in der Regel jedes Jahr am Ende des Schuljahres statt. — (Art. 2.) Die Bewerber um das Lehrpatent melden sich innerhalb der durch die Publikation im Amtsblatt festgesetzten Frist schriftlich bei der Erziehungsdirektion an. Dieser Anmeldung sind beizulegen: a) der Geburts- oder Heimschein; b) ein Leumundszeugnis, ausgestellt von der Gemeindebehörde des Wohnortes; c) ein Ausweis, aus welchem hervorgeht, daß der Kandidat nach seinem Austritt aus der Primarschule während vier Jahren Vorstudien gemacht hat. (Gesetz über den Primarunterricht, Art. 74.) — (Aus Art. 3.) Die öffentlichen oder privaten Lehrerbildungsanstalten sind bevollmächtigt, für ihre Zöglinge die in Art. 2 vorgesehene Anmeldung zu übernehmen. — (Art. 4.) Von der Teilnahme an der Prüfung sind ausgeschlossen: a) Kandidaten, welche in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben; b) diejenigen, welche keine genügenden Garantien moralischer Tüchtigkeit bieten; c) solche, deren körperliche Gebrechen oder Krankheiten dem Unterrichte hinderlich sind. — (Aus Art. 5.) Ausnahmsweise kann ein Kandidat mangels natürlicher Veranlagung auf sein Verlangen von der praktischen Prüfung im Gesang oder der Prüfung im Turnen dispensiert werden. Der dispensierte Kandidat kann das Patent erster Klasse nicht erlangen. — (Art. 6.) Zwei Prüfungskommissionen, die eine für die Kandidaten französischer, die andere für die Kandidaten deutscher Zunge, nehmen die Prüfungen ab. — (Art. 7.) Der Präsident der Prüfungskommission wird von der Studienkommission bestimmt; er soll, wenn möglich, Mitglied dieser letzteren sein. Der Präsident hat die Oberleitung der Prüfung. — (Aus Art. 9.) Wenn es nötig ist, kann die Prüfungskommission sich in Gruppen, in der Regel von je drei Mitgliedern, teilen: ein Präsident, ein Examinator und ein Beisitzer. Der Präsident kann jedoch auch Gruppen von nur zwei Mitgliedern einrichten. — (Art. 11.) Die Prüfung in der Religion ist einer besonderen Gruppe, deren Mitglieder von der zuständigen geistlichen Behörde bezeichnet werden, anvertraut. Die von dieser Gruppe gegebenen Noten werden dem Präsidenten der Prüfungskommission übergeben. — (Art. 12.) Für Spezialfächer können von der Studienkommission besondere Examinatoren bezeichnet werden. Sie prüfen nur in den ihnen zugeteilten Fächern. Ein Mitglied der Studienkommission wohnt stets dem Examen bei.

Von der Prüfung. (Art. 15.) Die Prüfung zur Erlangung des Lehrpatentes für den Unterricht in den Primarschulen zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. Die Prüfungen werden in zwei Abteilungen, welche in einem Zwischenraume von einem Jahre stattfinden, abgehalten. Indessen kann die Erziehungsdirek-

tion einem Kandidaten gestatten, die Prüfungen der beiden Abteilungen in der gleichen Session abzulegen. — (Art. 16.) Bei der ersten Abteilung der Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft: Grammatik und Analyse; Naturkunde und Physik; Landwirtschaftslehre; Gesundheitslehre; Buchhaltung; Geographie und Kosmographie; Haushaltungskunde. Bei dem zweiten Teile der Prüfung wird in den übrigen Fächern des Programms geprüft.

(Art. 20.) Für jede schriftliche Prüfung ist die Zeit von mindestens einer Stunde vorgesehen. Für den Aufsatz in der Muttersprache und für die Aufgaben in der Mathematik darf die Zeit nicht weniger als  $2\frac{1}{2}$  Stunden, für die Aufgaben in der Psychologie, der theoretischen Pädagogik und der Theorie der Mathematik 2 Stunden betragen.

(Art. 24.) Im Falle von Betrug oder Betrugsversuch wird, auf Bericht des Lokalaufsehers, der Schuldige nach dessen Anhörung durch Beschuß der ganzen Kommission von der Prüfung ausgeschlossen. Die Gründe, welche den Ausschuß bewirkt haben, werden vom Präsidenten in seinem Berichte an die Erziehungsdirektion mitgeteilt. Wenn der Betrug erst nach Verabfolgung des Patentes entdeckt wird, kann die Erziehungsdirektion die Zurücknahme des Patentes anordnen.

**Von der Beurteilung des Examens.** (Art. 44.) Die Examenfächer sind in folgende elf Gruppen eingeteilt:

I. Religion. 1. Schriftliche Prüfung. 2. Mündliche Prüfung. — II. Pädagogik. 1. Psychologie. 2. Schriftliche Prüfung in der theoretischen Pädagogik. 3. Praktische Prüfung. — III. Muttersprache. 1. Lesen. Vortrag und Erklärung eines literarischen Textes. 2. Grammatik und Analyse. 3. Aufsatz (verdoppelte Note). 4. Diktat (für Kandidaten französischer Zunge). 5. Literaturgeschichte. — IV. Mathematik. 1. Kopfrechnen. 2. Theorie der Arithmetik und Algebra. 3. Geometrie. 4. Schriftliches Rechnen. 5. Buchhaltung. — V. Französische Sprache. 1. Schriftliche Prüfung. 2. Mündliche Prüfung. — VI. Geschichte, Geographie, Verfassungskunde. 1. Geschichte. 2. Kosmographie und Geographie. 3. Verfassungskunde. — VII. Naturkunde. 1. Naturgeschichte. 2. Physik und Chemie. 3. Landwirtschaft. 4. Gesundheitslehre. — VIII. Haushaltungskunde. 1. Haushaltungslehre. 2. Schnittmusterzeichnen. 3. Flick- und andere Nadelarbeiten. 4. Zuschneiden und Anfertigen von Kleidungsstücken. 5. Kochen. — IX. Graphische Fächer. 1. Schönschreiben. 2. Freihandzeichnen. 3. Technisches Zeichnen. — X. Musik und Gesang. 1. Elemente der Musiktheorie. 2. Gesang, Choral. 3. Instrumentalmusik. — XI. Turnen. 1. Theorie. 2. Übungen.

(Art. 45.) Für jedes Fach wird eine Note gegeben; <sup>1)</sup> die Kommission setzt außerdem für jede Gruppe eine besondere Mittelnote

<sup>1)</sup> Notenskala von 8—0, 8 die beste, 0 die schlechteste Note.

fest. — (Art. 46.) Der Kandidat hat Anspruch auf ein Fähigkeitspatent, wenn er in allen Gruppen die Note 5 vollständig erhalten hat. Die Studienkommission kann jedoch auch ein Patent dem Kandidaten zuerkennen, wenn er die Note 5 in der französischen Sprache (für die Kandidaten der deutschen und in der deutschen Sprache für die Kandidaten der französischen Sprache) und im Turnen nicht erhalten hat, und auch dann, wenn in der zehnten Gruppe wegen der Gesangsnote die Mittelnote unter 5 steht. — (Art. 47.) Es werden Patente mit den Noten: sehr gut; gut; genügend erteilt. Der Kandidat erhält ein Patent mit der Note „sehr gut“, wenn die Mittelnote für die Gesamtheit aller Fächer und für die Muttersprache 6,5 beträgt. Es wird ein Patent mit der Note „gut“ dem Kandidaten erteilt, wenn die Mittelnote für die Gesamtheit aller Fächer und die Note in der Muttersprache wenigstens 6 beträgt. Der Kandidat, welcher die im Art. 46 erwähnten Bedingungen erfüllt, aber die Mittelnote 6 weder für die Gesamtheit der Noten, noch für die Muttersprache erreicht, erhält ein Patent mit der Note „genügend“. — (Art. 48.) Der Kandidat, welcher in einer der Gruppen die Durchschnittsnote 5 nicht erhalten hat, kann die Prüfung in allen Fächern dieser Gruppe nochmals bestehen. Die Noten der anderen Gruppen verbleiben ihm. Der Kandidat, welcher einen Teil der Prüfung wiederholen muß, kann kein Lehrpatent mit der Note „sehr gut“ erhalten. — (Art. 50.) Die Patente werden für die Dauer von ein bis vier Jahren je nach den Noten verabfolgt. — (Art. 51.) Der Kandidat, welcher die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, aber erklärt, im Kanton Freiburg nicht unterrichten zu wollen, kann von der Erziehungsdirektion an Stelle des Lehrpatentes ein besonderes Patent ohne Angabe der Dauer erhalten. Wenn er sich später um eine Stelle im öffentlichen Schuldienst des Kantons Freiburg bewirbt, so ist er verpflichtet, dieses besondere Patent gegen das gewöhnliche Patent umzutauschen. Er ist alsdann allen Bestimmungen des Gesetzes und der Reglemente unterworfen, die für die Inhaber des gewöhnlichen Patentes gelten, besonders was die Erneuerung des Patentes anbetrifft. (Allg. Reglement, Art. 130.)

#### Von der Prüfung zur Erneuerung des Lehrpatentes.

(Aus Art. 52.) Für die Erneuerung der abgelaufenen Patente finden jedes Jahr während der Ferien Prüfungen statt. — (Art. 53.) Jeder Lehrer oder jede Lehrerin, welche im öffentlichen Schulunterricht des Kantons tätig sind oder tätig zu sein wünschen, und deren Patent zu Ende geht, sind verpflichtet, sich zur Erneuerungsprüfung zu stellen. Ebenso kann dazu jeder Patentinhaber verpflichtet werden, der von seinem Patent keinen Gebrauch gemacht hat oder während drei Jahren den Unterricht an öffentlichen Schulen des Kantons ausgesetzt hat. (Allg. Reglement, Art. 131.) Die Erziehungsdirektion kann von der Erneuerungsprüfung einen Inhaber eines Lehrpatentes be-

freien und ihm ein definitives Patent geben, wenn er ein Universitätsdiplom für den Unterricht an Mittelschulen vorweist, welches gemäß Art. 76 des Primarschulgesetzes dem pädagogischen Fähigkeitszeugnisse gleichgestellt ist. — (Art. 54.) Die Erziehungsdirektion kann in Anbetracht besonderer wichtiger Umstände einem Patentinhaber gestatten, ein Jahr vor Ablauf der im Art. 52 bestimmten Frist sich der Erneuerungsprüfung zu unterziehen. In diesem Falle tritt das neue Patent erst nach Ablauf des alten in Kraft.

(Art. 56.) Die Erneuerungsprüfung erstreckt sich über folgende Fächer: a) Schriftliche Prüfung. 1. Psychologie, Erziehung und Theorie des Unterrichts; 2. Aufsatz (verdoppelte Note); 3. Diktat (für die Kandidaten und Kandidatinnen französischer Sprache); 4. Französische Sprache, Aufsatz oder Übersetzung; 5. Buchhaltung; 6. Gesundheitslehre. — b) Mündliche Prüfung. 1. Vortrag und literarische Erklärung eines Textes; 2. Grammatik; 3. Französische Sprache: Lesen, Übersetzung, Konversation; 4. Besprechen und Erklären von Rechnungsaufgaben; 5. Schweizer Geschichte; Geographie der Schweiz; Verfassungskunde (für Kandidaten). — c) Praktische Prüfung. 1. Praktische Pädagogik (Probelektion); 2. Pädagogisches Zeichnen, Hilfsmittel für den Unterricht; 3. Schönschreiben; 4. Gesang (praktische Übung). — (Art. 57.) Ein Jahr vor der Prüfung bezeichnet die Erziehungsdirektion für die Prüfung in der Erklärung eines Textes zwei Werke von klassischen Autoren.

(Art. 59.) Die Studienkommission erteilt den Examinanden, welche die Durchschnittsnote 6,5 für die Gesamtzahl der Fächer, für die Muttersprache und die allgemeine Pädagogik (für dieselbe wird die Durchschnittsnote aus den Noten für Erziehung, der Theorie des Unterrichtes und der Probelektion kombiniert) das Zeugnis pädagogischer Tüchtigkeit. — (Art. 60.) Der Kandidat, welcher mindestens die Durchschnittsnote 5 für die Gesamtzahl der Fächer, die Muttersprache und die allgemeine Pädagogik erhalten hat, erhält die Erneuerung seines Patentes für eine von der Studienkommission zu bestimmende Dauer von zwei bis vier Jahren. Wenn die Durchschnittsnote 5 für die Gesamtzahl der Fächer, die Muttersprache und die allgemeine Pädagogik nicht erreicht wird, kann das Patent nicht erneuert werden.

Mittel zur Fortbildung der Lehrer. Art. 110 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884 sieht als hauptsächlichste Mittel zur Fortbildung der Primarlehrer vor: a) Die Wiederholungskurse, b) die Bezirkskonferenzen. — (Aus Art. 197.)<sup>1)</sup> Die Wiederholungskurse finden in der Regel für die Lehrer im Lehrerseminar statt. Sie werden von der Lehrerschaft dieser Anstalt oder von Fachlehrern, die von der Erziehungsdirektion dazu berufen

<sup>1)</sup> Allgemeines Reglement.

sind, abgehalten. Die Wiederholungskurse für Lehrerinnen werden in einem vom Staatsrat bezeichneten Gebäude abgehalten. Die Erziehungsdirektion kann auch besondere Wiederholungskurse für ein oder mehrere Fächer veranstalten. — (Art. 198.)<sup>1)</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Inspektoren diejenigen Lehrer, welche an einem Wiederholungskurse teilnehmen müssen. Die Kurse sind obligatorisch. Die Weigerung eines von der Teilnahme nicht enthobenen Lehrers, sich daran zu beteiligen, wird als Verzichtleistung auf sein Patent betrachtet. Die Dispensgesuche sind an die Erziehungsdirektion zu richten und müssen vom Inspektor visiert sein.

### **B. Ausbildung von Lehrkräften für Spezialfächer.**

#### **a) Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen.**

Sie erfolgt in einjährigen Kursen am Haushaltungsseminar der Freiburgischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an.

#### **b) Ausbildung für Lehrer des elementaren landwirtschaftlichen Unterrichts.**

Das Landwirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1919 sieht in Art. 18 vor: Dem landwirtschaftlichen Institut ist eine Normalschule einverleibt zwecks Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen, die sich dem landwirtschaftlichen Haushaltungsunterricht widmen wollen. Die Dauer des Unterrichts beträgt ein Jahr. Er ist theoretisch und praktisch. Es werden nur Inhaber von Lehrer- und Lehrerinnenpatenten aufgenommen. Diese Bestimmung ist noch nicht in Kraft gesetzt.

#### **c) Ausbildung der Zeichenlehrer.**

Sie erfolgt am Technikum. Erstes Examen am Ende des sechsten, zweites am Ende des letzten Semesters.

### **C. Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.**

Die Bestimmungen vom 25. Juni 1917 für a) die *sprachlich-historische Richtung* lauten:

I. Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Kandidaten für das Lehramt an Mittelschulen können unter folgenden Bedingungen einen Befähigungsausweis bei der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg erlangen. — Unter Mittelschule ist die zwischen Elementarschule und Gymnasium (klassisches oder modernes) liegende Schulstufe zu verstehen, nämlich: Ergänzungsschule, Bezirks-, Sekundar-, Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsschule, sowie das Lehrerseminar.

<sup>1)</sup> Allgemeines Reglement.

(§ 2.) Zu diesem Zwecke werden die Inhaber eines schweizerischen Primarlehrerpatentes oder eines gleichwertigen Ausweises an der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg mit Dispens (c. D.) immatrikuliert. — Durch die Immatrikulation mit Dispens erhalten die Studierenden nicht das Recht, zu den Prüfungen zugelassen zu werden, für die ein Maturitäts- oder Baccalaureatszeugnis gefordert wird.

(§ 3.) Die auf Grund eines Primarlehrerpatentes mit Dispens immatrikulierten Studierenden sind berechtigt, die Vorlesungen an der philosophischen Fakultät zu hören; dagegen haben sie keinen Zutritt zu den Seminarübungen.

(§ 4.) Damen werden unter den nämlichen Bedingungen wie die Herren zur Immatrikulation mit Dispens und zu den Prüfungen zugelassen. Insofern dieselben nicht bei ihren Eltern wohnen, haben sie ihre Wohnung und Pension bei einem von der Erziehungsdirektion bezeichneten Institute zu nehmen. Jede Dispens muß bei der Erziehungsdirektion nachgesucht werden.

(§ 5.) Die Anmeldung zu den Prüfungen darf erst nach vier Semestern Vorlesungsbesuch erfolgen. — (§ 6.) Die Prüfung selber darf nicht vor der letzten Woche des vierten Semesters stattfinden.

(§ 7.) Die Prüfung erstreckt sich auf wenigstens vier Fächer, von denen zwei für alle Kandidaten obligatorisch sind und wenigstens zwei weitere Fächer ihrer freien Wahl überlassen werden.

Obligatorische Prüfungsfächer sind: Pädagogik und Muttersprache. Frei zu wählende Fächer sind: Latein, Französisch, Deutsch, Italienisch, Englisch, Geschichte und Kunstgeschichte. — Der Kandidat kann auf Wunsch auch ein an der naturwissenschaftlichen Fakultät gelehrtes Fach wählen. — Ob in einem Einzelfall an diesem Programm etwas geändert werden kann, entscheidet die Fakultät.

(§ 8.) Die Kandidaten haben sich für die Prüfung mit Angabe der Prüfungsfächer beim Dekan schriftlich anzumelden. Dieser Anmeldung ist ein Lebensabriß (Name, Alter, Heimat, Staatszugehörigkeit, Studiengang, beziehungsweise bisherige praktische, erzieherische Wirksamkeit) und ein Sittenzeugnis beizulegen.

(§ 9.) In den Sprachen findet eine mündliche und eine schriftliche Prüfung statt; in den übrigen Fächern ist die Prüfung nur eine mündliche. Die für Sprachen erforderliche schriftliche Klausurarbeit ist im Laufe des vierten Semesters zu liefern. Dafür dürfen höchstens drei Stunden verwendet werden. Die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach eine halbe Stunde.

(§ 10.) Die Prüfung kann in zwei Hälften zerlegt werden; doch ist es nicht statthaft, die beiden obligatorischen Fächer zu trennen.

(Aus § 11.) Die Examenskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Dekan als Vorsitzendem, dem Professor für Pädagogik als Schriftführer und dem Examinator des jeweiligen Prüfungsfaches.

(§ 12.) Examensnoten sind: I = sehr gut; II = gut; III = ziemlich gut, IV = genügend. — (Aus § 13.) Die Gesamtnote des dem Kandidaten auszuhändigenden Zeugnisses wird auf Grund der mündlichen und schriftlichen Prüfung festgestellt.

(§ 14.) Besteht der Kandidat in einem Fach die Prüfung nicht, so hat er das Recht, die Prüfung in diesem Fache einmal zu wiederholen, jedoch nicht vor Ende des folgenden Semesters. — (Aus § 15.) Die Prüfungsgebühren sind an den Dekan zu entrichten, sobald der Kandidat von seiner Zulassung benachrichtigt ist.

b) Für die Prüfung der Lehrkräfte der *mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung* für Mittelschulen bestehen entsprechende Bestimmungen. Der Befähigungsausweis wird von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erteilt. — Immatrikulation wie bei a) sprachlich-historische Richtung.

Prüfungsfächer sind: Pädagogik, Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, Geographie. Besitzt der Kandidat das Lizentiats- oder Doktordiplom, so kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in denen er das betreffende Examen bestanden hat, erlassen werden.

Auch ein an einer anderen Fakultät gelehrtes Fach kann auf Wunsch gewählt werden, sofern es sich als Prüfungsfach für Lehrer an Mittelschulen eignet.

Die Prüfung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden. Der erste Teil der Prüfung kann nach Beendigung des dritten Semesters in jenen Fächern erfolgen, die in den drei ersten Semestern vollständig gelehrt werden. Der zweite Teil der Prüfung darf frühestens in den letzten Wochen des vierten Semesters stattfinden.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Dekan als Vorsitzendem, dem Schriftführer und Examinator.

Examensnoten sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = genügend; 5 = ungenügend. — Nach jeder Teilprüfung erhält der Kandidat eine Bescheinigung über die betreffenden Fächer. Ein Diplom wird nur erteilt, wenn die Prüfung in allen Fächern mit Erfolg bestanden wurde.

Besteht der Kandidat eine oder mehrere Fachprüfungen nicht, so hat er das Recht, die Prüfung in den betreffenden Fächern im Maximum zweimal zu wiederholen, jedoch nicht vor Ende des folgenden Semesters.

Die Kandidaten haben sich für die Prüfung beim Dekan schriftlich anzumelden unter Angabe der Prüfungsfächer. Dieser Anmeldung ist ein Lebensabriß (Name, Alter, Heimat, Staatszugehörigkeit, Studiengang, beziehungsweise bisherige Lehrtätigkeit) beizulegen.

Die Prüfungsgebühren sind an den Dekan zu entrichten, sobald der Kandidat von seiner Zulassung benachrichtigt ist.

**D. Prüfungsausweise für Kandidaten des höhern Lehramtes  
in den philologisch-historischen Fächern.**

Hierüber bestehen besondere Bestimmungen. (Ausgabe 1912.) — (Aus § 1.) Kandidaten des höhern Lehramtes (an Gymnasien und Lyzeen), welche sich einen Ausweis über ihre Kenntnisse und ihre Lehrbefähigung in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern zu verschaffen wünschen, können sich zu Prüfungen melden, die jeweilen zu Anfang und zu Ende eines jeden Semesters stattfinden. — (§ 2.) Die Prüfungen werden unterschieden: a) in Prüfungen für die untere Schulstufe, b) in solche für die obere Schulstufe. Die Prüfung für die untere Schulstufe soll den Beweis erbringen, daß der Kandidat die zum Unterricht in den vier ersten Klassen eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse besitzt. Die Prüfung für die obere Schulstufe soll den gleichen Beweis erbringen für sämtliche Klassen eines Gymnasiums, beziehungsweise Lyzeums. — (Aus § 3.) Die Leitung der Prüfungsgeschäfte untersteht einer Kommission, welche zusammengesetzt ist aus dem Dekan der betreffenden Fakultät der Hochschule als Vorsitzendem und seinen beiden Vorgängern im Dekanate.

(§ 4.) Der Kandidat hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden, und in dieser Anmeldung das Fach und die Schulstufe zu bezeichnen, aus welchem, beziehungsweise für welche er geprüft zu werden wünscht. — (§ 5.) Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf (§ 6); 2. beglaubigte Zeugnisse über bisherige Studien und eventuelle Prüfungen (§ 7); 3. falls die Anmeldung des Kandidaten zur Prüfung mehr als drei Monate nach dem Abgange von der Universität erfolgt: ein amtliches Sittenzeugnis. — (§ 6.) Der in § 5, 1, geforderte Lebenslauf hat die Angabe von a) Namen, b) Zeit und Ort der Geburt des Examinanden zu enthalten, c) außerdem dessen Schulbildung und vor allem den Gang und Umfang seiner Gymnasial- und Universitätsstudien genauer darzulegen. — (§ 7.) Die in § 5, 2, geforderten Zeugnisse haben nachzuweisen, daß der Kandidat a) die letzte Klasse eines Gymnasiums, beziehungsweise Lyzeums mit Erfolg besucht und b) sich an einer Universität oder gleichberechtigten höhern Lehranstalt entsprechenden Fachstudien gewidmet hat. Kandidaten für die untere Schulstufe haben ein Fachstudium von vier, Kandidaten für die obere Schulstufe ein solches von sechs Semestern nachzuweisen. — (§ 8.) Auf Grund der mit der Anmeldung eingereichten Ausweise (§§ 5—7) entscheidet die Kommission über die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten. Dispense von den in §§ 5—7 geforderten Nachweisen kann die Kommission nur mit Genehmigung der Fakultät erteilen. Die Kommission ernennt für jede einzelne Prüfung die Examinatoren.

(§ 9.) Die Prüfungsfächer sind: 1. Philosophie, 2. hebräische Sprache, 3. griechische Sprache und Literatur, 4. lateinische Sprache

und Literatur, 5. französische Sprache und Literatur, 6. italienische Sprache und Literatur, 7. deutsche Sprache und Literatur, 8. englische Sprache und Literatur, 9. polnische Sprache und Literatur, 10. russische Sprache und Literatur, 11. Kunstgeschichte, 12. Geschichte. In der Philosophie, hebräischen Sprache und Kunstgeschichte kann die Prüfung nur für die obere Schulstufe abgelegt werden. — (§ 10.) Ob ein in § 9 nicht genanntes Fach gewählt oder eines der genannten anders begrenzt werden könne, entscheidet in jedem Einzelfalle die Fakultät. — (§ 11.) Den Kandidaten steht es frei, zu wählen, in welchem Fach und für welche Schulstufe sie geprüft sein wollen. Auch kann sich jeder an einem Termin für mehrere Fächer prüfen lassen.

(§ 12.) Die Prüfung in jedem Fache zerfällt in 1. eine schriftliche, 2. eine mündliche.

(§ 13.) Bei der schriftlichen Prüfung werden unterschieden: a) Hausarbeiten, b) Klausurarbeiten. — (Aus § 14.) Zur Anfertigung der Hausarbeit steht dem Kandidaten die Benützung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel frei; für ihre Ausarbeitung hat er drei Monate Zeit zu beanspruchen. Eine angenommene Doktordissertation kann von der Fakultät als Hausarbeit in dem betreffenden Fache gerechnet werden. Ist die Hausarbeit ungenügend, so wird der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Er kann noch einmal — nicht mehrmals — für einen der nächsten ordentlichen Termine ein neues Thema verlangen. — (§ 15.) Für die Klausurarbeit, welche kurz vor der mündlichen Prüfung anzusetzen ist, ist die Maximalzeit vier Stunden. — (Aus § 16.) Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde. — (Aus § 17.) Auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote bestimmt und der Wortlaut des dem Kandidaten einzuhändigenden Zeugnisses entworfen.

(§ 19.) Besteht der Kandidat in einem Fache die Prüfung nicht, so ist es ihm anheimgegeben, sich an einem der nächsten ordentlichen Termine einer Wiederholungsprüfung in dem betreffenden Fache zu unterziehen; doch kann die Prüfung in einem und demselben Fache nur zweimal wiederholt werden. In den Fächern, wo eine Klausurarbeit gefordert ist, wird bei einer Wiederholungsprüfung die frühere Hausarbeit angerechnet, wenn sie die 1. oder 2. Note erhalten hat. Eine für die obere Schulstufe nicht hinreichende Prüfung kann als Prüfung für die untere Schulstufe angerechnet werden.

Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Anmeldung an den Dekan einzuzahlen. (§ 20.)

(§ 21.) Das Diplom eines Lizentiaten erhält neben den in § 17 vorgesehenen Prüfungsergebnissen auf Verlangen derjenige Kandidat, welcher 1. das Examen entweder in zwei Prüfungsfächern für die obere Schulstufe oder in einem Prüfungsfache für die obere

und in zweien für die untere Schulstufe mit Erfolg abgelegt, welcher außerdem 2. eine Prüfung in der Pädagogik bestanden und den Nachweis erbracht hat, daß er wenigstens ein Semester pädagogische Übungen mit Erfolg besucht hat. Das Diplom wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

Auch die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg erteilt Lizentiatsdiplome: das Lizentiatsdiplom der mathematischen Wissenschaften und das Lizentiatsdiplom der Naturwissenschaften. Ferner kann an der Universität auch das handelswissenschaftliche Diplom erworben werden.

### Kanton Solothurn.

#### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

##### 1. Lehrerbildungsanstalt in Solothurn.

Sie ist eine Abteilung der Kantonsschule und bildet in vier Jahresskursen Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus.

**Aufsicht. Lehrkörper.** Die oberste leitende und entscheidende Behörde für die genannte Kantonsschule ist der Regierungsrat. (§ 3.)<sup>1)</sup> Der von den Professoren, Lehrern und Hilfslehrern erteilte Unterricht wird überwacht: a) durch Regierungsrat und Erziehungsrat; b) durch die Lehrerprüfungskommission für die Lehrerbildungsanstalt; c) durch die Inspektoren. § 29).<sup>1)</sup> — Die Leitung der Anstalt ist den Organen des Lehrkörpers übertragen. Diese sind: 1. Die Lehrerkonferenz, umfassend sämtliche Professoren und Lehrer der Kantonsschule; 2. die Abteilungskonferenz, bestehend aus den Professoren und Lehrern, die an der Abteilung tätig sind; 3. die Rektoratskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Aus der Mitte dieser Kommission wählt der Regierungsrat den Rektor, der Präsident der Rektoratskommission und der Lehrerkonferenz ist. Ebenso wählt er für jede Abteilung einen Vorsteher, der als solcher Mitglied der Rektoratskommission und Präsident seiner Abteilungskonferenz ist. Die Rektoratskommission, der Rektor und der Abteilungsvorsteher teilen sich in die disziplinarische und administrative Leitung jeder Abteilung. (§ 35 des Kantonsschulgesetzes und Abschnitt I, §§ 1—28 des Reglementes für die Kantonsschule).

**Aufnahme.** Das Reglement vom 21. Dezember 1923 bestimmt:

Schüler, welche in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt eintreten wollen, haben vor einer aus Professoren der betreffenden Abteilung zusammengesetzten Kommission eine Prüfung über die zum Eintritte nötigen Vorkenntnisse abzulegen. (§ 2.)

<sup>1)</sup> Kantonsschulgesetz vom 29. August 1909.

Für den Eintritt in die I. Klasse der Handelsschule und in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die II. Klasse einer Bezirksschule, des Gymnasiums oder der Realschule vermittelt. (§ 3.)

Schüler, die in eine höhere als in die I. Klasse eintreten wollen, können höchstens in diejenige Klasse aufgenommen werden, die gemäß der solothurnischen Schulgesetzgebung ihrer Altersstufe entspricht. Sie haben sich in einer Aufnahmeprüfung darüber auszuweisen, daß sie mindestens diejenigen Bedingungen erfüllen, unter denen eine provisorische Versetzung in die betreffende Klasse erfolgen könnte. Für Schüler, die in eine höhere als die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt eintreten, gilt die Aufnahmeprüfung in den Fächern, in denen die Schüler der vorhergehenden Klasse die Patentprüfung bereits bestanden haben, zugleich als Patentprüfung.<sup>1)</sup> (§ 4.)

(§ 5.) Von den Bewerbern für den Eintritt in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird gefordert, daß sie in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Für den Eintritt in alle Klassen der Lehrerbildungsanstalt wird weiterhin verlangt, daß sie a) neben sittlichem Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen; b) die zum Lehrerberuf nötigen Körpereigenschaften haben; c) die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolg bestehen. In die Lehrerbildungsanstalt werden in der Regel nur solche Schüler aufgenommen, deren Eltern Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen. — (§ 6.) Alle Aufnahmen von Schülern erfolgen vorläufig provisorisch. Nach Ablauf der Probezeit, die bis zum Ende des Sommersemesters dauert, stellt die Abteilungskonferenz zuhanden der Lehrerkonferenz Antrag betreffend die definitive Aufnahme. Die Lehrerkonferenz stellt dem Regierungsrat Antrag über die provisorische oder definitive Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt.

Unterricht. Der Besuch der Lehrerbildungsanstalt ist bis auf eine Bibliothekgebühr unentgeltlich. In der Regel werden nur Solothurner und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger aufgenommen.

Die Unterrichtsfächer der Lehrerbildungsanstalt sind: Religionslehre (römisch-katholisch, christ-katholisch, protestantisch); Deutsch, Französisch; Pädagogische Fächer: 3. Klasse: Lehrverfahren, 4. Klasse: a) Lehrübung; b) Entwicklungs- und Erziehungslehre; c) Erziehungsgeschichte; Arbeitsprinzipunterricht (3. und 4. Kl.); Staats- und Schulkunde; Volkswirtschaftslehre; Geschichte; Geographie; Mathematik; technisches Zeichnen; Buchhaltung; Naturgeschichte, Physik; Chemie; Stenographie und Kalligraphie; Freihandzeichnen; Instrumentalmusik (Violine, Orgel, Klavier); Musiktheorie und Gesangsmethodik; Turnen; Gesang; Kadettenübungen.

<sup>1)</sup> § 11, Absatz 2, lit. a bis c, des Reglementes betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1906.

Der Besuch von Freifächern wird nur definitiv aufgenommenen Schülern gestattet und nur solange als sie in denselben wenigstens die Note 4 erreichen.

**Konvikt; Staatsbeiträge.** Es bestehen ein Schüler- und ein Schülerinnenkosthaus der Kantonsschule Solothurn, die den Zöglingen Wohnung und Verpflegung bieten.<sup>1)</sup> — (§ 2.)<sup>2)</sup> Die Schüler der Lehrerbildungsanstalt werden hiefür dem Staat für jede Woche der Verpflegung Fr. 15 schuldig. Beim Austritt aus der Lehrerbildungsanstalt wird durch den Regierungsrat die Schuldsumme festgestellt. — (§ 3.)<sup>2)</sup> Davon sind 20 % vom Lehrer oder der Lehrerin durch Abzahlung zu tilgen. Für die übrigen 80 % gilt folgendes: Mit jedem Schuljahr, welches der Schuldner im Schuldienst des Kantons Solothurn vollendet, erlischt  $\frac{1}{15}$  der Schuld. Die Schuld erlischt ganz, wenn der Schuldner während 15 Jahren die ihm übertragenen Lehrstellen im Kanton versehen hat, wenn er stirbt oder wenn er, ohne daß ihm ein Verschulden trifft, aus der Lehrerbildungsanstalt entlassen wird, oder wenn er ohne Verschulden unfähig geworden ist, eine Lehrstelle zu bekleiden.

Ein Zwang zum Wohnen in den Konvikten besteht in der Regel nicht. Schüler und Schülerinnen, die in keinem der staatlichen Kosthäuser Kost und Logis nehmen und ein schriftliches Gesuch stellen, erhalten Staatsbeiträge, die Fr. 400 pro Jahr nicht übersteigen dürfen. (§ 4.)<sup>2)</sup>

(§ 5.)<sup>2)</sup> Was den Schülern und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt an Staatsbeiträgen geleistet wird, werden diese dem Staat schuldig. Der Regierungsrat stellt die Schuldsumme fest, wenn der Schüler oder die Schülerin die Lehrerbildungsanstalt verläßt. Die Schuld ist nach ähnlichen Grundsätzen zu tilgen, wie die Kostgeldschuld. Die Ansätze betragen jedoch hier 30 % und 70 %.

**Vereine.** Die Schüler des IV. Kurses der Lehrerbildungsanstalt können auf Vorschlag der Professorenkonferenz der Solothurnischen Kantonsschule vom Regierungsrat die Erlaubnis zur Bildung von Vereinen erhalten. (§ 1 des Regulatives über das Vereinswesen an der Solothurnischen Kantonsschule vom 23. April 1907, abgeändert am 7. Mai 1915.)

## 2. Patentierung der Primarlehrkräfte.

Maßgebend ist das „Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1906“.

<sup>1)</sup> Reglement und Hausordnung für das Schülerkosthaus und Reglement und Hausordnung für das Schülerinnenkosthaus vom 20. Dezember 1917.

<sup>2)</sup> Verordnung betreffend Gewährung von Kost und Logis und von Staatsbeiträgen an Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule vom 25. Februar 1910.

(§ 1.) Zur Bekleidung einer Lehrstelle an einer Primarschule des Kantons Solothurn ist der Besitz des kantonalen Primarlehrerpatentes (Wahlfähigkeitszeugnis) notwendig; das Primarlehrerpatent wird vom Regierungsrat auf Grundlage einer Prüfung erteilt.

(§ 5.) Zur Abnahme der Patentprüfung, sowie zur Begutachtung der Frage des teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben wählt der Regierungsrat eine Kommission von 5—7 Mitgliedern (Inspektoren). Die Prüfungskommission ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Aktuar.

(§ 6.) Die Patentnote in jedem einzelnen Fache stellt der Inspektor in Verbindung mit dem examinierenden Fachlehrer fest. Zur Entgegennahme des Gesamtresultates der Prüfungen und zur Feststellung der entsprechenden Anträge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates beruft der Präsident die Mitglieder der Prüfungskommission und die examinierenden Fachlehrer zu gemeinsamer Sitzung ein.

(§ 7.) Die Patentprüfung besteht in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung; die theoretische Patentprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

Die schriftliche und mündliche theoretische Prüfung ist über folgende Fächer, und zwar in dem Umfange, wie sie an der Kantonschule gelehrt werden, abzunehmen: Pädagogik, Deutsche Sprache, Französische Sprache, Mathematik; nur schriftlich wird geprüft im Zeichnen, nur mündlich in Weltgeschichte, Schweizergeschichte, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Geographie, Naturgeschichte (Botanik, Mineralogie und Geologie, Zoologie, Somatologie), Physik, Chemie, Gesang und Musiktheorie, Musik und Turnen. (§§ 8 und 9.)

(§ 10.) Die praktische Prüfung (Lehrprüfung) besteht in einer Probelektion über ein Thema aus einem obligatorischen Fache der Primarschule. Die Aufgaben sind den Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(§ 11.) Die theoretische Patentprüfung findet in jedem Fache am Ende desjenigen Schuljahres statt, in welchem das Fach im Unterricht zum Abschluße gelangt. Die theoretische Patentprüfung wird demnach in folgender Ordnung abgenommen: a) Physik am Schluß des I. Kurses; b) Weltgeschichte, Geographie, Botanik, Chemie am Schluß des II. Kurses; c) Lehrverfahren, Mineralogie und Geologie, Gesang und Musiktheorie, französische Sprache, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie, Schweizergeschichte am Schluß des III. Kurses; d) Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Erziehungsgeschichte und kantonale Schulkunde, deutsche Sprache, Arithmetik, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Zoologie, Somatologie, Zeichnen, Musik und Turnen am Schluß des IV. Kurses.

(§ 12.) Die praktische Patentprüfung findet am Schluß des letzten Bildungsjahres in der staatlichen Übungsschule statt. Die

Prüfung ist öffentlich und wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn rechtzeitig bekanntgemacht.

(§ 13.) Für diejenigen Fächer der Lehrerbildungsanstalt, in welchen eine Patentprüfung nicht abgenommen wird, nämlich Kalligraphie und Stenographie, Buchhaltung, und technisches Zeichnen, gilt die letzte Jahresnote als Patentnote.

(§ 14.) Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach. Durch die Buchstaben a und b werden Abstufungen in der nämlichen Notenklasse ausgedrückt.

(§ 15.) Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in keinem Fache eine geringere Note als 4 b und im Durchschnitt wenigstens Note 5 b erhalten hat.

Wer in einem der in § 11, lit. a bis c, genannten Fächer eine geringere Note als 4 b erhält, hat sich der Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu unterziehen. Der Professorenverein entscheidet von Fall zu Fall über die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung in diesen Fächern. Kandidaten, welchen in einem der unter § 11, lit. d, aufgeführten Fächer oder in der Probelektion (§ 12) eine geringere Note als 4 b erteilt wird, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben. Diese Nachprüfung darf erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden; inzwischen kann dem Kandidaten eine Primarlehrstelle — durch den Regierungsrat — provisorisch übertragen werden. Eine zweite Nachprüfung nach Austritt aus der Anstalt wird nicht gestattet. (§ 16.)

(§ 17.) Die Note 3 a oder eine geringere in mehr als zwei Fächern der Schlußprüfung (§ 11, lit. d, und § 12) hat eine Verweigerung der Wahlfähigkeitserklärung zur Folge. — Einem Kandidaten, der in seinem letzten Jahreszeugnis die zweite oder eine geringere Sittennote erhalten hat, wird das Patent bei Wohlverhalten nach einem Jahr ausgehändigt; er ist inzwischen provisorisch wählbar.

(§ 19.) Bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften kann der Regierungsrat die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze des solothurnischen Wahlfähigkeitszeugnisses ist. Derselbe muß jedoch ein außerkantonales staatliches Lehrerpatent besitzen, durch Schulzeugnisse über eine der Studienzeit und dem Lehrprogramm der Lehrerbildungsanstalt der solothurnischen Kantonsschule entsprechende allgemeine und berufliche Bildung, sowie über einen sittlichen Lebenswandel sich ausweisen und eine zur Ausübung des Lehrberufes geeignete Körperbeschaffenheit haben. (§ 3, lit. b und c.)

Wenn sich ein nach § 19 angestellter Lehrer während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch

über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat, wird ihm auf sein Gesuch vom Regierungsrat die Zulassung zur Prüfung behufs Erwerbung des kantonalen Lehrerpatentes gestattet; bei guten Ausweisen über Bildung und Praxis kann ihm die Prüfung vom Regierungsrat teilweise oder ganz erlassen werden. (§ 20.)

(§ 22.) Von der Prüfung (§ 20) sind ausgeschlossen: a) Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen; b) Bewerber, welch ein folge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

#### **B. Vorbildung der Arbeitslehrerinnen und Fortbildung der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungsschullehrerinnen.**

Zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden Lehrkurse abgehalten, deren Dauer durch Regierungsratsbeschuß vom 21. September 1922 auf neun Monate festgesetzt wurde. Die Unterrichtszeit soll in der Regel auf zwei Semester verteilt werden.

Für die Aufnahme in einen Kurs wird von den Bewerberinnen gefordert, daß sie: a) das 17. Altersjahr zurückgelegt haben; b) wohlbeleumdet sind; c) über genügende Kenntnisse in den gewöhnlichen Volksschulfächern und in den weiblichen Handarbeiten verfügen; d) ein befriedigendes ärztliches Zeugnis vorlegen.

Bereits angestellte Lehrerinnen können jederzeit zur Teilnahme an einem Bildungskurs angehalten werden. (§ 41, Gesetz von 1909.)

Bewerberinnen, welche den Arbeitslehrerinnenkurs mitmachen wollen, haben sich beim Ammann ihrer Wohngemeinde schriftlich anzumelden und ihm ihre Ausweise über Schulbildung, Alter, Leumund und Gesundheitszustand einzugeben. Der Ammann wird die Anmeldung mit den nötigen Schriften dem Erziehungsdepartement übermitteln. (§ 43.)<sup>1)</sup>

Denjenigen, welche sich über die angegebenen Erfordernisse nicht genügend ausgewiesen haben, kann der Regierungsrat den Besuch des Kurses verweigern. (§ 44.)<sup>1)</sup>

Das Erziehungsdepartement läßt durch fachkundige Personen den Kurs leiten und die Bewerberinnen prüfen. (§ 45.)<sup>1)</sup>

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich während oder am Schlusse des Kurses über genügende Leistungen und die erforderlichen Fähigkeiten ausweisen, erhalten auf Vorschlag der Leiter des Kurses vom Regierungsrat ein Wahlfähigkeitszeugnis. (§ 24.)<sup>2)</sup> — Zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin wird hinreichende allgemeine Schulbildung, Fertigkeit in den vorgeschriebenen weib-

<sup>1)</sup> Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz.

<sup>2)</sup> Primarschulgesetz.

lichen Arbeiten, Kenntnis der Haushaltungskunde und Vertrautheit mit dem Lehrplane der Arbeitsschulen verlangt. (§ 47.)<sup>1)</sup> — Der Regierungsrat entscheidet auf den Bericht der Kursleiter und Prüfenden, ob den Geprüften das Wahlfähigkeitszeugnis zu erteilen sei oder nicht. (§ 46.)<sup>1)</sup>

Der Regierungsrat kann für Arbeitsschul- und Haushaltungsschullehrerinnen nach Bedürfnis Wiederholungs- und Fortbildungskurse von zwei Wochen abhalten lassen. (Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz von 1909, § 17.) Die in den letzten Jahren durchgeführten Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen dienten der Einführung in die gestaltende Methode.

### C. Ausweise über die berufliche Bildung der Bezirkslehrer.

Das Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 26. März 1920 setzt folgendes fest.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Als Lehrer oder Lehrerin an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrat für die zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

(§ 2.) Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrat ausgesprochen: a) entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann; oder b) wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge bestanden haben.

(§ 3.) Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

(§ 4.) Ordentlicherweise finden die Prüfungen in der zweiten Hälfte des Monats März und in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt. Ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit anberaumt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

(§ 7.) Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bewerber haben der Anmeldung beizulegen: a) ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zur Ausübung des Lehrerberufes, sowie Studien- und Sittenzeugnisse; b) eine Darlegung ihres Lebens- und gesamten Bildungsganges; c) Ausweise über eine aus-

<sup>1)</sup> Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz.

reichende allgemeine Vorbildung. Als solche Ausweise gelten das solothurnische Maturitäts-Zeugnis und das solothurnische Primarlehrerpatent. Wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von außerkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitäts-Zeugnisse und Primarlehrer-Patente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; im Streitfalle entscheidet hierüber der Regierungsrat; d) Ausweise über ein mindestens 5 Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule. Von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens 9 Monate, mit Einschluß eines Universitätssemesters, im französischen Sprachgebiete zum Zwecke des Studiums ununterbrochen aufgehalten haben; e) Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

An die Kosten der Prüfung hat der Kandidat beizutragen. (§ 8.)

**II. Anforderungen an die Bewerber.** (§ 9.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

(§ 10.) Die schriftliche Prüfung besteht: a) in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema; b) in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung. Für eine jede der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Zeit von fünf Stunden eingeräumt.

(§ 11.) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer: a) Für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik; Deutsche Sprache; Französische Sprache; Geschichte; Geographie; Gesang oder Turnen; b) Für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik; Mathematik; Physik und Chemie; Naturgeschichte; Zeichnen; Gesang oder Turnen.

(§ 12.) Fakultative Prüfungsfächer sind: Turnen oder Gesang; Englische Sprache; Italienische Sprache.

(§ 13.) Für Bewerber, welche den Unterricht in lateinischer oder griechischer Sprache zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitäts-Zeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

(§ 14.) Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, spätestens nach einem Jahre in denselben eine Nachprüfung zu bestehen. Das Erziehungs-Departement wird der Prüfungskommission von den vorkommenden Fällen Mitteilung machen.

**III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.** In den einzelnen Fächern werden 6 Notenstufen unterschieden: 6 = sehr

gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach. Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6 b, 5 b u. s. w. erteilt werden. (Aus § 17.) — (§ 18.) Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4b erhalten habe. — (§ 19.) Bewerber, die in einem oder zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, müssen darin eine Nachprüfung bestehen. Das gleiche ist der Fall, wenn sie in einer oder mehreren Unterabteilungen eine Note unter 4b erhalten haben. Die Nachprüfung hat innerhalb eines Jahres stattzufinden. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden. — (§ 20.) Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

(§ 21.) Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Verlauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden. (§ 19.) Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

### Kanton Baselstadt.

#### A. Gegenwartsstand der Lehrerbildung aller Stufen.

In Basel wird die Lehrerbildung infolge des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 eine Neuordnung im Sinne der Zentralisation erfahren. Bei der jetzt noch geltenden Organisation ist der Studiengang für die einzelnen Stufen der folgende:

1. Primarlehrer: Maturität, Fachkurse.
2. Primarlehrerinnen: Töchterschule, pädagogische Abteilung.
3. Sekundarlehrer: In der Regel Maturität, Universität.
4. Lehrer an übrigen Mittelschulen: Wie unter 3 und 4.
5. Sekundarlehrerinnen: Töchterschule, auch Maturität, Universität.
6. Lehrer an oberen Schulen: Wie unter 3 und 4.
7. Arbeitslehrerinnen: Mittelschule, Frauenarbeitsschule.
8. Koch- und Haushaltungslehrerinnen: Mittelschule, Frauenarbeitsschule.
9. Handelslehrer: Maturität, Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.

## 9. Lehrerinnen a Kleinkind-

derschulen : Töchterschule, Abteilung für Kleinkinderlehrerinnen.

Zu der vorstehenden Übersicht geben wir einige Ergänzungen, die wir teils dem Bericht der Höheren Töchterschule über das verflossene Schuljahr, teils einem Schreiben der Erziehungsdirektion vom 9. Oktober 1924 entnehmen.

Zu 1. Die Ausbildung der Primarlehrer erfolgt in dreisemestrigen Fachkursen. Seit 3 Jahren werden die Fachkurse mit Rücksicht auf die Überflutung des Lehrerberufes nicht mehr abgehalten. Die Primarlehrerausbildung wird mit der Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt (durch das Gesetz von 1922 vorgesehen), wieder aufgenommen werden.

Zu 2. Die Primarlehrerin wird an der pädagogischen Abteilung der Töchterschule ausgebildet. Von den 5 Jahreskursen dieser Abteilung besteht im Schuljahr 1924/25 nur noch die oberste Klasse. Die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrerinnen wird künftig im Sinne des Gesetzes von 1922 geschehen.

Die pädagogische Abteilung, die seit dem Jahre 1922 die Aufgabe erfüllt hat, Lehrerinnen für die Basler Schulen auszubilden, wird mit ihrem Aufhören im Frühjahr 1925 ein Alter von 43 Jahren erreicht haben. Bis 1914 bildete sie Lehrerinnen für die Primar- und Mittelstufe aus, von da ab nur noch für die Primarstufe. Im Jahre 1920 wurde dann durch Beschuß des Regierungsrates wegen des Überflusses an Lehrkräften die Lehrerinnenausbildung gleichzeitig mit der Lehrerbildung stillgelegt. Da somit für mehrere Jahrgänge der Basler Höhern Töchterschule der Weg zum Lehrerinnenberuf vollkommen verschlossen war, gestattete der Erziehungsrat einer kleinen Anzahl von Schülerinnen der dritten Klasse der allgemeinen Abteilung, durch einen Ergänzungsunterricht zur allgemeinen Abteilung, in Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie das Recht zum Eintritt in das zu gründende Seminar zu erwerben. Es handelt sich dabei um eine Übergangsbestimmung von der alten zur neuen Art der Lehrerbildung. Die Schülerinnen dieser Ergänzungsklasse werden im Frühjahr 1926 den Ausweis zum Eintritt in das Seminar erhalten.

Zu 3, 4 und 5. Die Ausbildung der Lehrer an der mittleren oder oberen Schule erfolgt an der Universität. Besondere praktische Einrichtungen wurden für die praktische pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten getroffen. Doch befriedigt der bisherige Stand der Dinge nicht durchwegs.

Zu 6 und 7. Arbeitslehrerinnen, sowie Koch- und Haushaltungslehrerinnen werden an der Frauenarbeitsschule ausgebildet.

Es bestehen:

1. Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen an Primar-, Sekundar- und Töchterschulen. Ausbildungszeit: 3 Jahre.
2. Bildungskurse für Fachlehrerinnen an Frauenarbeitsschulen. Ausbildungszeit 3—5 Jahre.
3. Bildungskurse für Koch- und Haushaltungslehrerinnen. Ausbildungszeit 3 Jahre.
4. Fortbildungskurse für Lehrerinnen.

Für Schülerinnen, welche die Lehrerinnenbildungskurse besuchen wollen, gilt als Vorbedingung, daß sie wenigstens die 6. Klasse der Sekundar- oder der Töchterschule in Basel (10 Schuljahre) oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Schulzeugnisse, einer Aufnahmeprüfung und eines ärztlichen Gesundheitsscheines. Es wird nur eine beschränkte Zahl von Lehramtskandidatinnen angenommen.

Zu 8. Seit dem Jahre 1913 bestehen die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren, Dauer zwei Jahre (vier Semester an der Universität und sechs Trimester an den staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kursen).

Über die Handelslehrerprüfung bestimmt die Ordnung vom 14. Juni 1913:

**Prüfungen und Diplome. Prüfungskommission.** (Aus § 14.) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Präsidenten der Kommission. Der Meldung sind beizufügen: a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf; b) der Nachweis eines mindstens 4 semestrigen Studiums an Universitäten oder Handelshochschulen, wovon mindestens zwei Semester an den Basler Fachkursen; c) ein Verzeichnis der besuchten Vorlesungen und Übungen; darüber hinaus: bei Bewerbern um das Handelslehrerpatent: kaufmännische Zeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Bewerber mindestens ein Jahr in geeigneter Weise kaufmännisch tätig war.

(§ 15.) Die Handelslehrerprüfung zerfällt in einen schriftlichen Teil unter Klausur, einen mündlichen Teil und zwei Probelektionen.

(§ 16.) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten, und zwar je eine aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, aus der Privatwirtschaftslehre und nach Wahl des Bewerbers aus dem der Rechtslehre oder der Wirtschaftsgeographie. Fallen zwei von diesen Aufgaben ungenügend aus, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Kommission kann solchen Bewerbern, die an den seminaristischen Übungen mit Erfolg teilgenommen und sich über die Beherrschung der Materie durch größere Seminararbeiten ausgewiesen haben, die Klausurarbeiten ganz oder teilweise erlassen.

(§ 17.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: a) Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Handels- und Verkehrspolitik, des Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens; b) Privatwirtschaftslehre (kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre mit Einschluß der Buchführung, der Bilanzkunde und des kaufmännischen Rechnungswesens); c) Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts mit besonderer Berücksichtigung des Handels- und Verkehrsrechts; d) Grundzüge der Wirtschaftsgeographie und der Warenkunde; e) französische und englische oder italienische Sprache.

(§ 18.) Nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Probelektionen zu erteilen. Das Thema der einen Probelektion ist dem Gebiete der Privatwirtschaftslehre, das der andern nach Wahl des Bewerbers dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Rechtslehre oder der Wirtschaftsgeographie zu entnehmen. Die Themata der Probelektionen werden von der Kommission bestimmt und dem Bewerber je 24 Stunden zuvor bekanntgegeben. — (§ 19.) Sind auch die Probelektionen als zuläglich zu erachten, so wird dem Bewerber auf Antrag der Kommission vom Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt das Handelslehrerpatent ausgestellt.

Zu 9. Die Kindergärtnerin wurde in besondern Kursen an der Töchterschule ausgebildet. Da zurzeit noch viele patentierte Kindergärtnerinnen auf Anstellung warten, wurden die Kurse sistiert.

Dazu kommen die folgenden Bildungsmöglichkeiten: Im Herbst 1918 wurde am Konservatorium, dessen Organisation und Betrieb in privaten Händen liegt, ein schweizerisches Seminar für Schulgesanglehrer eröffnet. Lehrer, welche sich im Gesangfach ausbilden wollen, haben ein zweijähriges Studium zu absolvieren. Den Schluß bildet eine Prüfung. Wird sie bestanden, erhält der Kandidat ein Gesanglehrerdiplom, das vom Erziehungsdirektor als Vertreter der staatlichen Behörden gegengezeichnet wird.

In der neuesten Zeit wird auch für die Ausbildung der Lehrer für Zeichnen und Turnen gesorgt. Die Kandidaten für das Zeichenlehramt haben Gelegenheit, ihre Studien an der Allgemeinen Gewerbeschule zu absolvieren.

Der Eintritt ist abhängig von folgenden Bedingungen: 1. Tüchtige Allgemeinbildung: Maturitätszeugnis oder Patent einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt. Im ersten Falle sind Pädagogik und Psychologie nachzuholen; 2. zeichnerisch-elementare Vorbildung; 3. gute zeichnerische Begabung und bildungsfähiger Geschmack.

Die Abschlußprüfung kann erfolgen für die mittlere oder die obere Stufe. Die Prüfung für die obere Schulstufe bezweckt

die Qualifikation zum Unterricht an Obergymnasien, oberen Real-, oberen Töchter- und oberen Industrieschulen, ferner für den allgemeinen Zeichenunterricht an Techniken, Gewerbe- und Frauenarbeitsschulen. Die Prüfung für die mittlere Schulstufe bezweckt die Qualifikation zum Unterricht an unteren Gymnasien, unteren Real-, unteren Töchter- und Industrieschulen, Sekundar- und höheren Volksschulklassen, ferner für allgemeinen Zeichenunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird für die Schulstufe, für die das Examen abgelegt ist, ein Diplom ausgestellt.

Die Ausbildung der Turnlehrer erfolgt durch einjährige Turnlehrkurse an der Universität.

Schreiblehrer werden an der Allgemeinen Gewerbeschule ausgebildet.

#### B. Die Lehrerbildung nach dem neuen Gesetz.

Aus dem Gesetz vom 16. März 1922 heben wir die nachfolgenden wesentlichen Bestimmungen heraus:

I. Allgemeines. Für die Ausbildung von Lehrern bestehen ein Lehrerseminar und eine Übungsschule (vorbehalten bleibt § 13, 3. Absatz). Außerdem haben sich alle Bildungs- und Erziehungsanstalten im Kanton in den Dienst der Ausbildung der Lehramtskandidaten und der Fortbildung der Lehrer zu stellen.

II. Organisation der Lehrerbildung. 1. Der *theoretisch-pädagogische Unterricht im Lehrerseminar*. (§ 3.) Das Lehrerseminar sorgt für die theoretisch-pädagogische Ausbildung aller Lehramtskandidaten, sowie in besonderen Kursen für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen.

(§ 4.) Das Seminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, deren Amts dauer mit derjenigen des Regierungsrates zusammenfällt. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Je ein Mitglied wählen die philosophisch-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder wählt der Regierungsrat. Der Kommission sollen angehören zwei Vorsteher oder Lehrer der Volksschulen und ein Vorsteher oder ein Lehrer einer oberen Schule. Den Präsidenten bezeichnet der Regierungsrat. Den Sitzungen der Kommission wohnen der Vorsteher des Seminars und ein von der Seminarlehrerschaft gewählter Vertreter mit Sitz und Stimme bei, sofern nicht ihre persönlichen Verhältnisse behandelt werden. Zu den Beratungen über die Kurse der Kindergärtnerinnen werden die Inspektorin der Kleinkinderanstalten und eine von der Lehrerschaft der Kleinkinderanstalten gewählte Kindergärtnerin mit Sitz und Stimme zugezogen. Die Befugnisse der Kommission sind im allgemeinen diejenigen einer Schulinspektion und werden vom Erziehungsrat durch Ordnung oder Reglement näher bestimmt.

(Aus § 5.) Die Leitung des Seminars wird einem Seminardirektor übertragen. Für seine Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Schulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Rektoren. Der Seminardirektor ist zugleich Lehrer an der Anstalt. — (Aus § 6.) Den Unterricht am Seminar erteilen der Seminardirektor, Hauptlehrer und Hilfslehrer.

(§ 9.) Für die Kurse werden Klassen eingerichtet, die dauernd nicht mehr als 15 Schüler zählen sollen. Auswärtswohnende können in der Regel nur aufgenommen werden, solange keine Überfüllung der Klassen eintritt.

(Aus § 10.) Die Seminarkurse für Primarlehrer umfassen drei Semester. Die Kurse für Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer umfassen zwei Semester. Eine beschränkte Fortsetzung der Fachstudien ist den Lehramtskandidaten neben dem Seminarbesuch gestattet. Die Kurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester.

(§ 11.) Die Seminarkommission kann einen Schüler bei mangelnder Eignung zum Lehrerberuf und bei ungenügenden Leistungen entlassen, bei Mangel an Fleiß oder bei schlechtem Betragen warnen und vorübergehend oder gänzlich vom Seminar ausschließen. Die gänzliche Ausschließung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

(§ 12.) Die Ordnung des Seminars bestimmt die für die Kurse zu leistenden Vergütungen.

2. *Der praktische Unterricht in der Übungsschule.* (Aus § 13.) Die Übungsschule dient der praktischen Ausbildung der Lehramtskandidaten für sämtliche Schulstufen. Die Übungsschule soll ein Abbild der obligatorischen Volksschule sein; ihr kann ein Kindergarten angegliedert werden. — Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten können durch Beschuß des Erziehungsrates, nach Anhörung der Seminarkommission, neben oder an Stelle der Übungsschule auch Klassen anderer Schulen und deren Lehrer in Anspruch genommen werden.

III. *Die Ausbildung der Lehrer.* (§ 18.) Sämtliche Lehramtskandidaten erhalten ihre theoretisch-pädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Studienpläne bestimmen, ob und welche Vorlesungen an der Universität zu besuchen sind. Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Universität. Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben, müssen am Seminar einen Kurs für deutsche Sprache besuchen, der durch eine Prüfung abzuschließen ist. Ferner haben alle Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen einen Kurs über bildende Kunst zu be-

suchen. Die Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen haben an einem Kurs für Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit teilzunehmen. Die Kandidaten für das Lehramt an Primarschulen haben sich als Spiel- und Hortleiter auszubilden und männliche Kandidaten wenigstens einen Knabenhandsarbeitskurs zu absolvieren.

(§ 19.) Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Koch- und Haushaltungsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten, erhalten ihre besondere Fachausbildung an der Allgemeinen Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule, an öffentlichen oder privaten, vom Erziehungsdepartement als Lehrerbildungsanstalten anerkannten Fachbildungsanstalten, am Seminar oder an der Universität in besonderen Kursen. Die Studienpläne (§ 23) bestimmen, inwieweit solche Kandidaten auch Universitätsvorlesungen oder andere Kurse zu besuchen haben. — Die wissenschaftliche und methodische Ausbildung und Prüfung der Lehramtskandidaten in Religion ist Angelegenheit der religiösen Gemeinschaften. Der Erziehungsrat ist befugt, mit letztern ein Abkommen zu treffen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

(§ 20.) Die wissenschaftliche Ausbildung und die Fachausbildung in den in § 19 genannten Fächern kann auch an gleichwertigen, außerhalb des Kantons liegenden Anstalten erworben werden. — Das Erziehungsdepartement trifft die nötigen Vereinbarungen mit privaten Fachbildungsanstalten über deren Benützung durch Lehramtskandidaten.

(§ 21.) Für den Besuch des Lehrerseminars ist in der Regel ein Reifezeugnis erforderlich. Ohne Reifezeugnis werden aufgenommen: Die Absolventen anderer schweizerischer Lehrerbildungsanstalten, zukünftige Kindergärtnerinnen und Koch-, Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die sich über die vorgeschriebene allgemeine und Fachvorbildung ausweisen. Kindergärtnerinnen haben außerdem eine Aufnahmeprüfung abzulegen; sie müssen wenigstens 18 Jahre alt sein. Die näheren Aufnahmebedingungen werden durch Verordnung festgesetzt. Der Entscheid über die Zulassung steht den Vorstehern der Lehrerbildungsanstalten zu; der Rekurs an die zuständige Kommission und an die oberen Behörden ist vorbehalten.

(§ 22.) Die Dauer der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbereitung soll bei den Kandidaten für das Lehramt an oberen Schulen mindestens neun, bei Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen mindestens sechs Semester betragen. Die Dauer der Fachlehrerausbildung (§ 19) wird durch die Studienpläne bestimmt. Für zukünftige Fachlehrer an beruflichen Bildungsanstalten und Kindergärtnerinnen kann außerdem praktische Berufstätigkeit von

ein bis zwei Jahren verlangt werden. Für die Dauer der Seminar-ausbildung gilt § 10.

(§ 23.) Für jede Kategorie von Lehramtskandidaten stellt der Erziehungsrat nach Anhörung der Seminarkommission und für die mittlere und obere Schulstufe auch der philosophischen Fakultät der Universität einen Studienplan auf, worin insbesondere geregelt werden: Die Dauer und der Gang der Ausbildung, die Zahl und Art der Prüfungsfächer, die Anforderungen an Kandidaten, die schon eine Prüfung abgelegt haben. Befreiung von den Anforderungen des Gesetzes und der Studienpläne können in Einzelfällen das Erziehungsdepartement und, soweit sie im Studienplan allgemein geregelt ist, die Kommission oder die Vorsteher der Lehrerbildungsanstalten gewähren.

**IV. Die Lehrerprüfungen.** (Aus § 24.) Die Kandidaten, die ein Zeugnis über ihre Lehrbefähigung zu erhalten wünschen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Für die Zulassung zur Prüfung sind die Vorschriften des III. Abschnittes dieses Gesetzes und die in dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen maßgebend. Es werden folgende Prüfungen abgehalten: a) Allgemeine Prüfungen für Kindergärtnerinnen, Primarlehrer, Lehrer an mittleren Schulen, Lehrer an oberen Schulen, Gesanglehrer, Zeichenlehrer, Turnlehrer, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen. — b) Einzelprüfungen in einem oder mehreren der für die allgemeinen Prüfungen festgesetzten Hauptfächer. — c) Prüfungen für Lehrer in Schreiben, Stenographie, Turnen, Knabenhandarbeit. — d) Prüfungen in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten. — Bei den Prüfungen für Lehrer an mittleren und für Lehrer an oberen Schulen ist die den Kurs für deutsche Sprache abschließende Prüfung obligatorisch für alle Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben. Der wissenschaftliche Teil und der pädagogisch-praktische Teil dieser Prüfungen können gleichzeitig oder zeitlich voneinander getrennt bestanden werden. Für die Ablegung des zweiten Teils der Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 22, 1. Absatz. — Mittellehrer haben sich außerdem in mindestens einem der Fächer Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit prüfen zu lassen. — Kandidaten, die eine allgemeine Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom; Kandidaten, die eine Einzelprüfung (3. Absatz, b und c) oder eine Prüfung für Fächer der beruflichen Bildungsanstalten bestanden haben, erhalten einen Ausweis. — Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten erst nach Ablegung beider Teile der Prüfung ein Diplom. Über das Ergebnis einer Teilprüfung wird ein Ausweis ausgestellt.

(Aus § 25.) Die Prüfungen stehen unter der Leitung von Prüfungsausschüssen, deren Zahl durch Verordnung bestimmt wird. Die Ausschüsse bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten

und drei bis fünf Mitgliedern und werden vom Erziehungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt. In den Ausschüssen sollen die Seminarkommission, die Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten und die Schulen, für welche der den Geprüften ausgestellte Befähigungs ausweis gilt, vertreten sein. Im Ausschuß für die Prüfung von Lehrern an mittleren und Lehrern an oberen Schulen soll auch die Universität vertreten sein.

(§ 26.) Die Prüfungen werden unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses durch Examinatoren aus dem Kreis der Ausschußmitglieder oder aus dem Lehrkörper der Universität, der Lehrerbildungsanstalten oder der übrigen Schulen abgehalten. Der Ausschuß bezeichnet die Prüfungsleiter und die Examinatoren. Er kann zu solchen auch Fachleute ernennen, die nicht einer der vorher genannten Anstalten angehören.

(Aus § 27.) Die Kandidaten haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(Aus § 28.) Das Prüfungsverfahren wird durch Reglemente des Erziehungsrates geordnet, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

(§ 29.) Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich zu einer zweiten Prüfung melden. Nachprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses in einzelnen Fächern sind gestattet.

**V. Fortbildung der Lehrer.** (Aus § 30.) Das Erziehungsdepartement fördert die Bildung der im Amte stehenden Lehrer durch die Veranstaltung besonderer Vorträge, Kurse und Führungen, durch die Gewährung von Reisestipendien, Studienurlaub und von Beiträgen zum Besuch von Kursen, durch die pädagogische Bibliothek und durch andere geeignete Mittel.

(§ 31.) Zur Förderung der methodischen Ausbildung kann das Erziehungsdepartement die im Amte stehenden Lehrer zum Besuch von Kursen verpflichten.

---

### **Kanton Baselland.**

Allgemeines. Der Kanton Baselland besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Jedoch unterstützt er Kantonsbürger oder Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton niedergelassen und die nicht in der Lage sind, die Kosten für ihre Ausbildung für den Lehrberuf aufzubringen, durch Stipendien. (Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien vom 8. Februar 1904.) Diese Stipendien werden ausgerichtet für den Besuch von Seminarien, der Fachkurse für Primarlehrer in Basel und der Universität oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Neuerdings besteht eine Vereinbarung (vom 30. November 1923/ 4. April 1924) zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland, wonach jener auf Grund einer von Basselland zu zahlenden Pauschale entschädigung den basellandschaftlichen Schülern Aufnahme in seine Mittel- und Berufsschulen gewährt. In Betracht für die Lehrerausbildung kommen die oberen Abteilungen des Gymnasiums, der Realschule und der Töchterschule, sowie die allgemeine Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule.

#### **Berufliche Ausweise.**

a) Für Primarlehrer. (§ 1.)<sup>1)</sup> Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Basellandschaft haben sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ihnen diese nicht gemäß § 11 erlassen wird. — (§ 2.)<sup>1)</sup> Die Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr in Liestal statt. Ort und Zeit werden mindestens vier Wochen vorher durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekanntgemacht.

(§ 3.)<sup>1)</sup> Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und einen Geburts- und einen Leumundsschein, eine kurze Darstellung ihres Bildungsganges, die Zeugnisse der besuchten Lehrerbildungsanstalten und eventuell solche über geleistete Schuldienste beizulegen. — (§ 4.)<sup>1)</sup> Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise und nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektorate über die Zulassung zur Prüfung. In der Regel wird sie nur solchen Bewerbern gegenüber ausgesprochen, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt, einen vollständigen Seminar-Kurs durchgemacht haben und günstige Sittenzeugnisse vorweisen.

(§ 5.)<sup>1)</sup> Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Pädagogik, 2. Bibelkunde und Kirchengeschichte, 3. deutsche Sprache, 4. französische Sprache, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Naturwissenschaften, 8. Mathematik, 9. Zeichnen, 10. Schreiben, 11. Musik, 12. Turnen. — (§ 6.)<sup>1)</sup> Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung eines pädagogischen und eines deutschen Aufsatzes, eines leichteren französischen Aufsatzes, eines Diktates oder einer Übersetzung, in der Lösung von arithmetischen, algebraischen und geometrischen Aufgaben, in der Anfertigung einer Handskizze nach Natur und der Melodisierung, Harmonisierung und Rythmisierung eines sprachlichen Satzes. — (§ 8.)<sup>1)</sup> Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend und 4 = ungenügend. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt.

<sup>1)</sup> Lehrerprüfungsreglement vom 13. März 1912.

(Aus § 9.)<sup>1)</sup> Wer in sämtlichen geprüften Fächern mindestens die Durchschnittsnote „genügend“ erhält, wird patentiert. Examinianden, die zwar die Durchschnittszensur „genügend“ erreichen, aber in einer der Fächergruppen: Pädagogik, und Probelektion, oder Deutsch, Geschichte und Geographie, oder Mathematik und Naturwissenschaften, oder Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen unter der Durchschnittsnote „genügend“ bleiben, können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erlangen, wenn sie an der nächstfolgenden Prüfung in derjenigen Fächergruppe, worin sie die Note „genügend“ nicht erreichten, mit Erfolg eine Nachprüfung bestehen. — (§ 11.)<sup>1)</sup> Denjenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die einen vierjährigen Seminar-Kurs oder die Fachkurse für Primarlehrer oder die pädagogische Abteilung der Obern Töchterschule in Basel mit Erfolg besucht haben und sich um eine Lehrstelle im Kanton bewerben, wird das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis ohne Abnahme einer Prüfung ausgestellt, sofern sie ein Wahlfähigkeitszeugnis eines andern Kantons beibringen, das den Anforderungen von §§ 5 und 9 dieses Reglementes genügt. Wer nur ein provisorisches außerkantonales Patent besitzt, hat sich der hierseitigen Prüfung zu unterziehen.

Für die Prüfung und Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr erhoben. (§ 12.)

b) Für Sekundar- und Bezirksschullehrer. Die definitive Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Sekundar- und Bezirksschulen wird seitens der Erziehungsdirektion solchen Bewerbern und Bewerberinnen erteilt, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses oder Primarlehrerpatentes sind, mindestens vier Semester an einer Universität studiert und gestützt hierauf ein Diplom für den Unterricht auf der Mittelschulstufe erworben haben und sich um eine Lehrstelle im Kanton Baselland bewerben. Für die Ausstellung des basellandschaftlichen Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr erhoben. (Aus § 13.)<sup>1)</sup>

c) Für Arbeitslehrerinnen. (§ 14.)<sup>1)</sup> Wer die definitive Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerin zu erlangen wünscht, ist verpflichtet, einen methodischen Bildungskurs zu besuchen oder ein außerkantonales Arbeitslehrerinnenpatent, das den herwärtigen Anforderungen entspricht, vorzuweisen. Die Teilnehmerinnen an einem Bildungskurs haben sich durch eine Aufnahmeprüfung über eine gute Primarschulbildung, sowie über eine genügende Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

---

<sup>1)</sup> Lehrerprüfungsreglement vom 13. März 1912.

### Kanton Schaffhausen.

#### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

##### a) Anstalten.

Kantonsschule Schaffhausen: seminaristische Abteilung.<sup>2)</sup>

Allgemeines. Die Seminarabteilung der Kantonsschule dient zur Ausbildung von Primarlehrkräften. Sie schließt an die 2. Klasse der realistischen Abteilung an und zählt 4 Jahreskurse.

Aufnahme. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur mit Beginn eines neuen Kurses, also im Frühjahr statt. In einer der höheren Klassen — auch in das Seminar — können Schüler nur dann eintreten, wenn sie das entsprechend höhere Alter und diejenigen Kenntnisse besitzen, welche von den bisherigen Schülern der betreffenden Klasse gefordert werden. Sind die angemeldeten Schüler in einem der Hauptfächer zurück, so haben sie durch Privatunterricht binnen einer bestimmten Frist die erforderlichen Kenntnisse nachzuholen.

Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen, definitive oder provisorische Aufnahme, sowie über Rückweisung entscheidet die Lehrerkonferenz. Bei der Beratung haben auch die früheren Klassenlehrer der Angemeldeten mit beratender Stimme Zutritt. Das Provisorium dauert einen Monat; es kann hernach verlängert werden, aber nicht über das betreffende Quartal hinaus.

Der Übertritt aus einer Abteilung der Kantonsschule in eine andere ist zwar nach Genehmigung durch die Lehrerkonferenz gestattet, doch nur unter der Bedingung: a) daß der betreffende Schüler sich in den nachzuholenden Fächern außerhalb der Anstalt diejenigen Kenntnisse erwirbt, welche einen ununterbrochenen Gang des Unterrichts in der betreffenden Klasse ermöglichen; b) daß der Übertritt in der Regel am Anfang eines Kurses geschieht.

An Vereinen und geschlossenen Gesellschaften dürfen die Schüler nur mit Erlaubnis der Lehrerkonferenz teilnehmen. Für farbentragende Vereine (Scaphusia und Munot) gilt die Bestimmung: Nicht zugelassen wird, wer im Betragen Note 4 oder darunter, oder im Fleiß drei Noten unter 5, oder zwei Fortschrittsnoten unter 4 hat. Aufgenommene Schüler, die den Aufnahmebedingungen nicht mehr genügen, können jederzeit vorübergehend oder dauernd aus der Verbindung gewiesen werden.

Über die Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Lehrerkonferenz, Rekurs an den Erziehungsrat vorbehalten.

Bedingt wahlfreie Fächer: Um wenigstens in den oberen Klassen den speziellen Anlagen und Interessen der Schüler Rech-

<sup>2)</sup> Das Nachfolgende ist der Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen für die Kantonsschule aus dem Jahresberichte dieser Schule für 1923/24 entnommen.

nung zu tragen und einen gewissen Spielraum zu lassen, wird der 3. sem. vom Wintersemester an Wahlfreiheit zwischen bestimmten Fächergruppen [a) sprachliche, b) mathematische Gruppe] gewährt.

Je nach der Wahl der Gruppe haben diese Schüler außer den für alle verbindlichen Fächern noch zu nehmen: Entweder a) die zweite Fremdsprache (Englisch respektive Italienisch), oder b) darstellende Geometrie und Physik.

**Schulgebühren, Stipendien.** Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen, oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wird ein jährliches Schulgeld bezogen.

An unbemittelte Schüler werden Jahresstipendien vergeben. Die Stipendiaten haben jeweilen dem Erziehungsrate die Zeugnisse und einen Ausweis über ihre Vermögensverhältnisse vorzulegen. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates über Höhe, Vergebung beziehungsweise Entziehung der Stipendien.

### Stundenverteilung.

	Religion	Deutsch	Französisch	Italienisch *)	Geschichte u. Geographie	Mathematik	Projektionslehre	Naturgeschichte	Naturgesch., Praktikum	Physik	Chemie	Laboratorium	Psychologie	Pädagogik	Zeichnen	Turnen	Linearzeichnen	Schreiben	Stenographie	Buchhaltung	Musiktheorie	Singen	Violine	Orgel	Handfertigkeit	Hygiene
1. Kl.	S.	—	4	4	3	2	4	6	—	4	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
	W.	—	4	5	3	2	5	6	—	2	—	—	—	—	2	2	2	—	2	—	—	2	—	—	—	
2. Kl.	S.	2	4	3	1	2	3	5	—	4	—	4	—	—	4	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	
	W.	2	4	5	3	2	3	4	—	2	—	6	—	—	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	
3. Kl.	S.	2	3	3	4	3	4	3	—	—	4	4	4	—	2	2	—	—	—	—	1	1 (1)	—	—	—	
	W.	2	3	4	2a	3a	2	3	4b	4	—	2	4	4	—	2	—	—	—	—	1	1 (1)	—	—	—	
4. Kl.	S.	2	4	2	—	—	2	2	—	2	—	—	10	2	—	2	—	—	—	—	1	1 (1)	2	1	—	
	W.	2	2	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	12	2	—	2	2	—	—	2	1	1 (1)	2	1	

**Bemerkung.** Fettgedruckte Zahlen bedeuten Stunden, in denen zwei oder alle drei Abteilungen kombiniert sind. Eingeklammerte Zahlen bedeuten Freifächer. \*) Wahlfreiheit von Englisch und Italienisch, a = sprachliche Gruppe, b = mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe, siehe Bestimmungen (Freifächer).

### b) Examen.

Das Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 1921 setzt fest:

**Allgemeine Bestimmungen.** (§ 1.) Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für die Elementarlehrer (Primarlehrer) werden durch den Erziehungsrate in der Regel auf Ende jedes Winterhalbjahres angesetzt. Die Prüfungen sind unentgeltlich. Zeit und Ort derselben werden mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt bekanntgegeben.

(Aus § 2.) Die Prüfungen werden unter der Aufsicht von Mitgliedern des Erziehungsrate unter Zuzug der Schulinspektoren von besonders ernannten Examinatoren abgenommen. Der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter übernimmt die Leitung der Prü-

fung. Er stellt die Prüfungspläne fest und führt den Vorsitz in den Beratungen über die Ergebnisse der Prüfungen. Er genehmigt nach den Vorschlägen der Examinatoren die Themata für die schriftlichen Arbeiten. — (§ 3.) Zu den Fähigkeitsprüfungen werden nur Bewerber zugelassen, die einen mindestens vierjährigen Studiengang an einem schweizerischen Seminar durchlaufen haben. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Bildungsgang als ausreichend betrachtet werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Erziehungsrat.

(§ 4.) Wer die Prüfung bestehen will, hat sich bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden. Die Seminaristen der Kantonsschule gelten nach § 7 als angemeldet. Der Anmeldung sind Ausweise über Alter, Gesundheit, Studiengang und Leumund beizufügen. Der Bewerber muß bis zum Anmeldungstermin das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Ungünstige Studien- oder Sittenzeugnisse, sowie körperliche Gebrechen, die im Lehrerberufe hindernd wirken, können als Grund für die Abweisung der Anmeldung in Betracht kommen.

**Umfang, Inhalt und Organisation der Prüfungen.**  
(§ 5.) Die Fähigkeitsprüfungen umfassen folgende Fächer: 1. Pädagogik, Psychologie und Probelektionen. 2. Religionslehre. 3. Deutsche Sprache und Literatur. 4. Französische Sprache. 5. Allgemeine und Schweizergeschichte. 6. Geographie. 7. Arithmetik und Algebra, Geometrie. 8. Naturwissenschaften. 9. Musik. 10. Zeichnen. 11. Schreiben und Buchhaltung. 12. Turnen. 13. Handfertigkeit.

(§ 6.) Die Lehrziele und Stoffpensen finden sich im Lehrplan und in den Jahresberichten der Kantonsschule. Sie geben die verbindliche Anleitung über den Umfang der Kenntnisse, die in den Prüfungen gefordert werden können.

(§ 7.) Der Erziehungsrat ist befugt, auf Vorschlag des Hauptlehrers der Seminarabteilung unter den angegebenen Fächern eine Auswahl zu treffen oder die Prüfung auf alle Fächer auszudehnen. Die auswärtigen Kandidaten können die Prüfung auf einmal oder in zwei getrennten Teilen ablegen, die in der Regel auf zwei aufeinanderfolgende Jahre fallen müssen. Die Schüler des Schaffhauser Seminars werden am Ende des dritten Kurses zum ersten Teil, am Ende des vierten Kurses zum zweiten Teil der Prüfung zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich jeweilen über den Stoff, der im letzten Jahre, in dem das Fach im Lehrplan eingesetzt war, behandelt wurde.

(Aus § 8.) Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich in den Fächern Deutsch und Mathematik, in den übrigen Fächern nur mündlich.

(§ 9.) Die Noten für die Leistungen werden von den anwesenden Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und vom Examinator erteilt und aus ihnen das arithmetische Mittel genommen. Bei den Seminaristen der Kantonsschule wird auch die Erfahrungsnote berück-

sichtigt. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote der letzten zwei Quartale, in welchen das betreffende Fach zuletzt unterrichtet wurde. — Als Notenskala gelten die Ziffern 6—1, wobei 6 als die beste, 1 als die schlechteste Note anzusehen ist. Es kommen nur ganze und halbe Noten in Betracht. — (§ 10.) Die Prüfungen gelten als erfolgreich bestanden, wenn die Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der Fächer im Minimum den Durchschnitt 4 ergibt und wenn in keinem der Fächer Pädagogik, Deutsch und Mathematik die Prüfungsnote unter 4 ist. Andernfalls hat der Kandidat eine Nachprüfung in dem Fache zu bestehen, in welchem die Prüfungsnote unter 4 steht. Die Nachprüfung muß innert zwei Jahren nach der abgelegten Prüfung stattfinden. Ein Kandidat kann nur einmal zur Nachprüfung zugelassen werden.

(§ 11.) Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kandidaten gleich nach der Prüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich zugestellt. Der Erziehungsrat erteilt auf Grund der erfolgreich bestandenen Prüfungen ein Wahlfähigkeitszeugnis, das die Prüfungsnoten enthält und zur Anstellung an der Elementarschule des Kantons Schaffhausen berechtigt.

### B. Prüfungsausweise für Reallehrer.

Für die Anstellung an Realschulen verlangt das Schulgesetz eine Prüfung oder Ausweis über wissenschaftliche oder praktische Befähigung. (Art. 120.) — Das Prüfungsreglement ist jedoch außer Kraft. Das neue Schulgesetz sieht die Aufhebung der kantonalen Prüfungen vor. An Realschulen kann künftig nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitze eines vom Erziehungsrat anerkannten Prüfungsausweises ist. [Anerkennung der an den Hochschulen Basel, Bern und Zürich erworbenen Patente.] (Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 24. Januar 1925.)

### C. Arbeitslehrerinnenkurse

fanden früher nach Bedürfnis in der Dauer von vier Monaten statt. Neuerdings bilden sich die Kandidatinnen für den weiblichen Handarbeitsunterricht in längeren Kursen an den Arbeitslehrerinnenschulen anderer Kantone aus.

### Kanton Appenzell A.-Rh.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau (vom Kantonsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. angenommen den 30. No-

vember 1916) betreffend Aufnahme von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern in das Seminar Kreuzlingen mit Patentierung derselben. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der thurgauische Regierungsrat zur Aufnahme appenzell-außerrhodischer Lehramtsschüler in das Lehrerseminar Kreuzlingen bis auf die Zahl von vier in jeder der vier Jahressklassen. Diese Lehramtsschüler müssen mit den thurgauischen Seminaraspiranten die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die appenzell-außerrhodischen Zöglinge bezahlen das für nicht thurgauische Seminaristen bestimmte Unterrichtsgeld, sollen aber im übrigen in jeder Hinsicht gehalten werden wie thurgauische Seminar Schüler. (§ 1.) — Der Kanton Appenzell A.-Rh. leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000 an die Seminarkasse für die Mehrauslagen. (§ 2.) — Bei Anlaß der Patentprüfung für thurgauische Lehramtskandidaten werden unter denselben Bedingungen wie diese auch diejenigen des Kantons Appenzell A.-Rh. geprüft und erwerben sich auf diese Weise das Primarlehrerpatent für ihren Heimatkanton. Das Patent wird von der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. ausgestellt, die sich durch eine Abordnung am Patentexamen vertreten läßt. Durch diese werden auch die Fachnoten auf Vorschlag der beteiligten Examinatoren festgesetzt. (§ 3.)

### Kanton Appenzell I.-Rh.

(Art. 24.)<sup>1)</sup> Als Ausweis für zureichende Fachbildung gilt die mit genügendem Erfolg bestandene Austrittsprüfung aus der obersten Klasse eines schweizerischen Lehrerseminars oder die Erwerbung des Patentes eines andern Kantons.

In Ausnahmefällen (wie z. B. für die Lehrerinnen des Frauenklosters in Appenzell) entscheidet die Landesschulkommission auf Grundlage einer Prüfung oder besonderer Zeugnisse über die Erteilung einer Lehrbewilligung.

### Kanton St. Gallen.

#### A. Ausbildung de Primarlehrkräfte.

##### a) *Staatliches Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.*

Durch Gesetz vom 28. November 1863 wurde das staatliche Lehrerseminar errichtet und mit ihm ein Konvikt verbunden. Es umfaßt vier Jahresskurse.

Die Oberaufsicht steht beim Erziehungsrate, der die Wahlbehörde für Direktor und Lehrer des Seminars ist. Dieses und die damit verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

<sup>1)</sup> Schulverordnung.

Dem Eintritt geht eine Prüfung voraus. Auch ist die Rücklegung des 15. Altersjahres erforderlich.

Unterricht und Stundenverteilung.<sup>1)</sup>

	Klassen	I.	II.	III.	IV.	Total Oblig.	Fakult.
1. Religion . . . . .	2	2	2	1	7		
2. Psychologie u. Pädagogik	—	—	3	4	7		
3. Spezielle Methodik und pädagogisches Praktikum . . . . .	—	—	—	10 <sup>1/2</sup>	10 <sup>1/2</sup>		
4. Deutsch . . . . .	5	5	5	4	19		
5. Französisch . . . . .	3	3	2	2 <sup>2)</sup>	8	2 <sup>2)</sup>	
6. Italienisch . . . . .	—	—	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	—	4 <sup>2)</sup>	
7. Lateinisch . . . . .	—	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	—	6 <sup>2)</sup>	
8. Geschichte . . . . .	2	2	2	2	8		
9. Geographie . . . . .	2	1	2	—	5		
10. Mathematik . . . . .	6	4	4	3	17		
11. Botanik, Zoologie etc. . . . .	3	3	2	—	8		
12. Physik und Chemie . . . . .	—	3	3	2	8		
13. Klassengesang . . . . .	2	1 <sup>1/2</sup>	1	1	5 <sup>1/2</sup>		
14. Chorgesang . . . . .	1	1	1	1	4		
15. Choralgesang . . . . .	1	1	1	1 <sup>2)</sup>	3	1 <sup>2)</sup>	
16. Violine oder Klavier . . . . .	2	2	1	1	6		
17. Orgel . . . . .	—	1 <sup>1/2</sup> <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	—	4 <sup>1/2</sup> <sup>2)</sup>	
18. Harmonielehre . . . . .	—	1 <sup>2)</sup>	1 <sup>2)</sup>	—	—	2 <sup>2)</sup>	
19. Freihandzeichnen . . . . .	3	2	2	1	8		
20. Geometrisches Zeichnen . . . . .	—	1	1	1	3		
21. Schreiben . . . . .	1	1	—	—	2		
22. Turnen . . . . .	2	2	2	2	8		
23. Landwirtschaft . . . . .	1	1	1 <sup>1/2</sup>	—	2 <sup>1/2</sup>		
Total der obligator. Stunden	36	35 <sup>1/2</sup>	34 <sup>1/2</sup>	33 <sup>1/2</sup>	139 <sup>1/2</sup>		
Total der fakultativen Stunden	—	4 <sup>1/2</sup>	7	8	—	19 <sup>1/2</sup>	

Der Staat unterstützt fähige unbemittelte Schüler durch angemessene Stipendien.

b) Patentierung.

Maßgebend ist das Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulen des Kantons St. Gallen vom 30. März 1907.

(Aus Art. 1.) Die Prüfung der Primarlehramtskandidaten ist eine zweiteilige. Die erste Teilprüfung findet am Schluß des dritten, die zweite am Schluß des vierten Jahreskurses des st. gallischen Lehrer-

<sup>1)</sup> Lehrplan.

<sup>2)</sup> Fakultative Fächer.

seminars statt. Beide Teilprüfungen werden alljährlich auf Ende des Winterhalbjahres vom Erziehungsrate angeordnet. In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten des Examinanden veranstaltet werden.

(Art. 2.) Wer sich einer dieser beiden Prüfungen zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens vier Wochen vorher schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Zögling des st. gallischen Lehrerseminars ist, außer einem kurzen Lebensabriß die nötigen Ausweise über Alter, Gesundheit, Studien, sittliches Verhalten und allfällig geleisteten Schuldienst beizufügen. Bewerber, die das 18., beziehungsweise 19. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, können nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(Art. 3.) Die Zulassung zu den Prüfungen kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, mangelhafter Vorbildung, bedenklichen Gesundheitszustandes, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges. Über die Zulassung von Kandidaten auswärtiger Seminarien, die weder Kantonsbürger, noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, entscheidet der Erziehungsrat nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses.

(Art. 4.) In die Kompetenz des Erziehungsrates ist es gelegt, auch ohne Prüfung das Patent solchen kantonsangehörigen oder kantonsfreinden Lehrern und Lehrerinnen zu erteilen, die sich über den Besitz eines dem st. gallischen gleichwertigen Patentzeugnisses zum mindesten mit der Mittelnote II (d. h. der zweitbesten Note), sowie über eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von wenigstens fünf Jahren ausgewiesen haben.

(Aus Art. 6.) Die beiden Prüfungen bestehen aus einem mündlichen, einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Eine schriftliche Prüfung wird nebst der mündlichen in den Sprachfächern und in der Mathematik abgenommen; sie besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes, resp. der Lösung von Aufgaben und darf für jedes Fach drei Stunden beanspruchen. Den Examinanden sind vom Examinator je drei Themen zur Auswahl vorzulegen. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Übungsschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstfächern.

(Art. 7.)

Am Ende des dritten Kurses	Am Ende des vierten Kurses
wird geprüft in:	wird geprüft in:
Religion (Kirchengeschichte)	Religion (Bibl. Geschichte des Alten und Neuen Testamentes, Methodik des Religionsunterrichtes)

Psychologie	Pädagogik
Deutsch	Spezielle Methodik
(Literaturkunde bis zur zweiten Blüte, Phonetik, Sprachgeschichte in den Hauptzügen)	(Literaturkunde von der zweiten Blüte bis zur Gegenwart, Poetik, Stillehre, Grammatik)
Französisch	Geschichte
Geschichte (Allgemeine Geschichte)	(Schweizergeschichte, Verfassungskunde)
Geographie	
Mathematik	Mathematik
(Arithmetik und Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie)	(Gewerbl. Rechnen, Volkswirtschaft, Buchhaltung, math. Geographie)
Naturkunde (Anthropologie u. Hygiene, Zoologie, Botanik, Geologie und Mineralogie)	Naturkunde (Physik und Chemie)
	Musik
	(1. Gesang: Vortrag eines selbstgewählten Liedes und eines zweiten a prima vista; 2. Instrumentalmusik: Vortrag einer einfachen Komposition im Umfange der 1. und 3. Lage auf der Violine oder eines Sonatinensatzes auf dem Klavier; 3. Allgemeine Musiklehre)
	Schreiben
	Zeichnen
	Turnen
Alles im Umfange des Lehrprogramms des st. gallischen Lehrerseminars mit Ausschluß un wesentlicher Einzelheiten.	

(Aus Art. 8.) Mit der mündlichen Prüfung in spezieller Methodik ist eine Probelektion zu verbinden.

(Aus Art. 9.) Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 5.<sup>1)</sup>

(Aus Art. 12.) Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze: 1. Examinanden, welche die Durchschnittsnote 2,5 nicht erreicht haben, erhalten kein Patent und können nicht im st. gallischen Schuldienst verwendet werden. Dagegen ist es ihnen gestattet, frühestens nach Verfluß eines Jahres sich der Prüfung nochmals zu unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig. 2. Die Examinanden müssen in den Fächern Pädagogik, praktische Lehrbefähigung, Deutsch, deutscher Aufsatz, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Geometrie, Naturkunde, Musik mindestens die Note, resp. die Durchschnittsnote, 3 erhalten haben. 3. Wenn ein Examinand die Durchschnittsnote 2,5 erreicht hat, aber in einem oder mehreren der oben genannten Fächer eine geringere Note als 3 aufweist, so erhält er eine provisorische Lehrbewilligung für ein Jahr, muß aber in dem oder den betreffenden Fächern im nächsten

<sup>1)</sup> 1 = sehr gut, 5 = sehr gering.

Jahre eine Nachprüfung bestehen. In diesem Falle hat er, insofern er im Schreiben, Zeichnen oder Turnen die Note  $3\frac{1}{2}$  oder eine geringere erhielt, auch in diesem oder diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen.

### B. Ausbildung der Sekundarlehrkräfte.

#### a) Die Sekundarlehreramtsschule an der Kantonsschule St. Gallen

vermittelt die Ausbildung der Sekundarlehrkräfte. 1867 errichtet, zerfällt sie nach ihrer im Jahre 1909 zum Abschluß gebrachten durchgreifenden Reorganisation in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, jedoch können die Kandidaten, soweit es jeweilen der Stundenplan zuläßt, auch die Fächer der andern Richtung besuchen.

Für den Eintritt in die Lehreramtsschule gelten folgende Bestimmungen: Alle Schüler haben ein Maturitätszeugnis beizubringen, ausgenommen die Lehreramtskandidaten aus der siebenten Gymnasialklasse der Kantonsschule, für welche neben den schon vorliegenden Maturitätsnoten die Schulnoten der letzten  $1\frac{1}{2}$  Schuljahre maßgebend sind. Die Mittelnote aus folgenden Fächern darf in den vorgelegten Zeugnissen nicht unter 4,5 liegen: Für den Eintritt in die sprachlich-historische Richtung aus Geschichte, Deutsch und Französisch, Latein oder Englisch oder Italienisch; für den Eintritt in die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung aus Mathematik, Physik, Chemie und Naturkunde.

Bei sämtlichen Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung wird beim Eintritt in die Lehreramtsschule Kenntnis der Elementargrammatik der englischen und italienischen Sprache vorausgesetzt. Kandidaten, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind so lange zu Privatnachhilfe zu verpflichten, bis sie den Anforderungen ihrer Klasse genügen. — Primarlehrer mit st. gallischem Lehrerpatent, mindestens zweijähriger Lehrpraxis und einer Patentnote nicht unter 1,5 (alte Skala) können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden, in die sprachlich-historische Richtung jedoch nur dann, wenn sie sich auch über genügende Kenntnisse im Französischen, Englischen und Italienischen ausweisen. (Im übrigen siehe Kantonsschulordnung Art. 9.)

Den Kandidaten wird zur Ergänzung des Unterrichts an der Lehreramtsschule der unentgeltliche Besuch der Vorlesungen in der Handelshochschule ermöglicht.

Übersicht der an der Sekundarlehramtsschule vorgesehenen Fächer und Lehrstunden (Sparprogramm).<sup>1)</sup>

Fächer	I. Semester (W. S.)					II. Semester (S. S.)		III. Semester (W. S.)		IV. Semester (S. S.)	
	ss	r	t u. a	r (I)	sm	ss	sm	ss	sm	ss	sm
Religion (mit VII g) <sup>1)</sup> . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Philosophie (mit VII g) . . .	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Psychologie und Logik . . .	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—
Pädagogik . . . .	—	—	—	—	—	3	3	4	4	3	3
Übungsschule <sup>2)</sup> . . . .	2	2	2	—	2	2	2	2	2	2	2
Hygiene . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geographie . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre <sup>1)</sup> . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Freihandzeichnen . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Betrachtung von Werken der bildenden Kunst <sup>1)</sup> . . .	2	2	2	2	2	—	—	2	2	—	—
Gesang <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2
Musik <sup>1)</sup> . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch (mit VII g) . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
	2	2	2	—	—	3	—	3	—	3	—
Französisch (mit VII g) . . .	3	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—
Englisch . . . . .	3	3	3	—	—	2	—	2	—	3	—
Italienisch . . . . .	3	3	3	—	—	2	—	2	—	2	—
Geschichte (mit VII g) . . .	2	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Kaufm. Rechnen u. Buchhaltung	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	2
Verwaltungsrechnen . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—
Versicherungsrechnen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höhere Analysis <sup>1)</sup> . . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
Geometrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Linear- und gewerbl. Zeichnen und darstellende Geometrie	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	—
Praktische Geometrie (mit Vt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturkunde . . . . .	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	2
Naturkundliches Praktikum .	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—
Physik (mit VII g) . . . .	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Physik. Prakt. (mit Exper.-Kurs)	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Chemie (mit VII g) . . . .	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Chemisch. Praktikum (Angew. Chemie u. Experiment.-Kurs)	—	—	—	2	2	—	2	—	2	—	2
Kartonnage . . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—
Holzarbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Metallarbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Summe der obligatorischen Stunden 25 30 18 34 24 24 26(r.a.28)25 31 26 25

<sup>1)</sup> Fakultative Fächer. <sup>2)</sup> Ohne Probelektionen und Kritikum. <sup>3)</sup> Bei mangelnder Begabung Dispensation zulässig.

Abkürzungen: 1 und r = Abiturienten aus dem st. gallischen Literar- und Realgymnasium. t = Kandidaten aus der technischen Abteilung der Kantonsschule. a = Kandidaten von auswärts.

Der Lehramtsschule ist eine Übungsschule für die Sekundarlehramtskandidaten angeschlossen.

<sup>1)</sup> Programm der st. gallischen Kantonsschule 1924/25.

*b) Examen.*

Die Verordnung für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer vom 13. Juli 1920 setzt fest:

(Aus Art. 1.) Die ordentliche Patentprüfung für die Sekundarlehramtskandidaten wird alljährlich vom Erziehungsrate angeordnet und in der Regel in der ersten Hälfte Oktober vorgenommen. — (Art. 2.) Jeder, der sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens drei Wochen vor derselben schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und, insofern er nicht Abiturient der Lehramtsabteilung der Kantonsschule (Lehramtsschule) ist, kurze Angaben über die Lebensverhältnisse und über die genossene Bildung, sowie ein Leumundszeugnis und einen Ausweis über allfällige geleisteten praktischen Schuldienst beizufügen.

(Art. 3.) Abgesehen von den nach Art. 9 der Kantonsschulordnung unter gewissen Bedingungen<sup>1)</sup> in die st. gallische Lehramtschule zugelassenen Primarlehrern haben alle Bewerber ein Maturitätszeugnis vorzulegen. Kandidaten, welche nicht durch die st. gallische Lehramtsschule hindurchgegangen sind, haben sich außerdem über mindestens zweijährige akademische Studien auszuweisen.

(Art. 6.) Die Kandidaten können sich das Patent eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule entweder in den sprachlich-historischen oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erwerben.

Die Patentprüfung erstreckt sich — soweit tunlich mit Beschränkung auf den Lehrstoff der Lehramtsschule — auf folgende Fächer: a) Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung: auf Pädagogik mit Probelektion, Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Turnen und Gesang. Die Einsetzung der Fachnote für die französische Sprache in das Patent erfolgt erst auf den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Studienaufenthaltes im französischen Sprachgebiet. (Kontrolle des Nachweises zuhanden der Behörde durch den Fachlehrer.) Für Italienisch und Englisch wird ein Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet nicht gefordert, aber empfohlen und im Patente ausdrücklich vorgemerkt. — b) Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: Auf Pädagogik mit Probelektion, Geographie, Geometrie und gewerbliches Zeichnen, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Naturkunde, Chemie und experimentelle Physik, Turnen und Gesang. Bei der Anmeldung zur Prüfung haben die Kandidaten drei Unterrichtsfächer ihrer Richtung zur Auswahl zu bezeichnen, in deren einem sie die Probelektion zu halten wünschen. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt. — (Art. 7.) Für Hygiene und Freihandzeichnen wird die durchschnittliche

<sup>1)</sup> Siehe sub a.

Schulnote der Lehramtsschule in das Patent eingesetzt. Kandidaten, welche nicht durch die st. gallische Lehramtsschule gegangen sind, haben sich durch eine Prüfung über den Besitz der in diesen Fächern im ersten Anhang der Prüfungsordnung geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. — (Art. 8.) Auf Wunsch kann im Anschluß an die Prüfung in den obligatorischen Fächern eine Prüfung in der lateinischen, griechischen, italienischen oder englischen Sprache und in Musik bewilligt werden. — (Art. 9.) Die Prüfung in Gesang und im Turnen kann auf genügend begründetes Gesuch erlassen werden.

(Aus Art. 10.) In den Sprachfächern und in kaufmännischem Rechnen und Buchhaltung wird nebst der mündlichen eine schriftliche, im gewerblichen Zeichnen nur eine schriftliche Prüfung abgenommen. Für jedes Fach dürfen drei, für das gewerbliche Zeichnen vier Stunden beansprucht werden. Den Examinanden sind bei den Aufsätzen je drei Themen zur Auswahl vorzulegen. Die schriftliche Prüfung findet in Klausur, die mündliche öffentlich statt.

(Art. 11.) Nach Antrag des Fachlehrers kann einem Kandidaten auf Grund einer vorzüglichen, selbständigen schriftlichen Arbeit die Prüfung in dem betreffenden Fache gänzlich erlassen werden; dies jedoch nur in einem Fache.

(Art. 12.) Ausnahmsweise kann eine Prüfung in einzelnen, höchstens aber in drei Sekundarschulfächern bewilligt und zur Unterrichtserteilung in denselben ein sogenanntes Fachpatent erteilt werden. Der Bewerber hat dann in jedem von ihm gewählten Lehrfach eine Probelektion zu halten, an welche sich eine kurze mündliche Prüfung in der Methodik des betreffenden Faches anschließt; doch wird nur eine Note für Probelektion und Fachmethodik erteilt.

(Aus Art. 13.) 6 bedeutet die beste, 1 die geringste Note. Es sind auch halbe Noten zulässig.

(Art. 15.) Für die Erlangung eines Patentes als Hauptlehrer in einer der beiden Richtungen darf weder die Durchschnittsnote, noch irgend eine Note in einem obligatorischen Fache (abgesehen von Freihandzeichnen, Gesang und Turnen) geringer als 4 sein. Genügt der Examinand zwar in der Durchschnittsnote, jedoch nicht in irgend einer der in Betracht kommenden Fachnoten, so hat er sich zur Verbesserung der ungenügenden Noten innert Jahresfrist einer Nachprüfung zu unterziehen. Wiederholt der Examinand die Prüfung infolge ungenügender Durchschnittsnote, so wird ihm das Examen in den Fächern erlassen, in welchen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Zur Erlangung eines Fachpatentes ist in der Probelektion wenigstens die Note 4, in allen andern Prüfungsfächern mindestens die Note 4,5 erforderlich.

(Art. 16.) Wird ein patentierter Kandidat an eine Sekundarschule mit nur einem Lehrer gewählt, so erhält er für die Zeit einer

befriedigenden Wirksamkeit an dieser Schule eine Lehrbewilligung auch für die Fächer der andern Richtung, soweit sein Maturitätszeugnis in diesen Fächern mindestens die Note 4,5 der eidgenössischen Skala aufweist. In den von ihm gelehrt Fächern, bei denen dies nicht der Fall ist, hat der Gewählte innert angemessener, vom Erziehungsdepartemente bestimmter Frist eine Nachprüfung zu bestehen.

(Art. 17.) Im Falle einer nicht ganz befriedigenden Prüfung ist der Erziehungsrat berechtigt, dem Examinierten eine Lehrbewilligung für die zwischen Prüfung und Nachprüfung liegende Zeit zu erteilen.

Für die Aufnahmeprüfung wird eine Staatsgebühr verlangt.  
(Art. 18.)

### C. Vorbildung und Patentierung der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen.

Die Abteilung zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen der Frauenarbeitsschule St. Gallen umfaßt eine Ausbildungszeit von  $2\frac{1}{2}$  Jahren. Für den Eintritt ist das Mindestalter 17 Jahre.

Die Prüfungsverordnungen sind:

a) Die Verordnung für die Patentierung von Arbeitslehrerinnen vom 19. Dezember 1921.

(Art. 1.) Die Patentprüfung für Arbeitslehrerinnen an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen wird vom Erziehungsrat angeordnet, der hiefür eine besondere Kommission bestellt und sie mit der Durchführung der Prüfung betraut.

(Art. 2.) Wer sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden und die üblichen Ausweise über Alter, Gesundheit und Leumund, sowie einen selbstverfaßten Lebenslauf samt den letzten Schulzeugnissen beizufügen. Kandidatinnen unter 19 Jahren werden zur Prüfung nicht zugelassen. Die Zulassung kann auch verweigert werden wegen mangelhafter Vorbildung, schwacher Gesundheit und unbefriedigendem Leumund.

(Art. 3.) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Handarbeitsfächer: Handnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Stickern, Weißnähen, Wollfacharbeiten, Frauen- und Kinderkleidermachen, Knabenkleidermachen und Schnittmuster anfertigen. 2. Hauswirtschaftsfächer: Haushaltungskunde und häusliche Arbeiten, Kochen und Einmachen, Waschen, Bügeln und Lebensmittelkunde. 3. Lehrbefähigung: Sprachgewandtheit, Erziehungskunde, Methodik und Lehrproben.

(Art. 4.) Die Prüfung wird in drei Teilen durchgeführt. Die erste Teilprüfung umfaßt die Handarbeitsfächer der Primarschule,

die zweite die Handarbeitsfächer der Sekundar- und Fortbildungsschule und die dritte die Hauswirtschaftsfächer. Mit jeder Teilprüfung ist eine Probelektion verbunden. Den Kandidatinnen vom Arbeitslehrerinnenkurs an der städtischen Frauenarbeitsschule werden die Noten in den Handarbeitsfächern auf Grund der im Laufe des Kurses abgehaltenen Zwischenprüfungen erteilt und in den Fächern Sprachgewandtheit, Erziehungskunde und Methodik die Schulnoten als Patentnoten eingestellt. Auswärtige Kandidatinnen können die erste und die zweite Teilprüfung oder alle drei Teilprüfungen auf einmal ablegen.

(Art. 5.) Die Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1—4 beurteilt und zwar sehr gute Leistungen mit 1, gute mit 2, mittelmäßige mit 3 und geringe mit 4. Es können auch halbe Noten gegeben werden. Zur Erlangung eines Patentes ist in jedem Fache mindestens die Note 3 und in jeder Fächergruppe mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erforderlich. Erreicht eine Kandidatin diese Noten nicht, so kann sie sich zur Verbesserung der ungenügenden Noten später nochmals zur Prüfung stellen.

Für st. gallische Kandidatinnen ist die Prüfung unentgeltlich. Kandidatinnen, die weder Bürgerinnen des Kantons, noch darin niedergelassen sind, haben eine Taxe zu bezahlen. (Aus Art. 6.)

b) Die Verordnung für die Patentierung von Haushaltungslehrerinnen vom 25. Februar 1920.

(Artikel 1 und 2 entsprechen den Artikeln 1, 2 und 5 der Verordnung für Patentierung von Arbeitslehrerinnen.)

(Art. 3.) Die Prüfung erstreckt sich auf Haushaltungskunde und häusliche Arbeiten, Kochen und Einmachen, Waschen und Bügeln, Gemüsebaukunde und Gartenarbeiten, Lebensmittelkunde, hauswirtschaftliche Physik und Chemie, hauswirtschaftliche Buchführung, Lehrbefähigung.

#### D. Kindergärtnerinnen

werden ausgebildet in der Kindergärtnerinnenschule St. Gallen.  $1\frac{1}{2}$  Jahreskurse mit Diplomprüfung. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an und mit mindestens zweijähriger Sekundarschulbildung.

#### E. Prüfung der Handelslehrer an der Handelshochschule.

Zulassung. (§ 2.) Die Meldung zur Prüfung muß schriftlich bei dem Rektorat der Handelshochschule erfolgen. Der Meldung sind beizufügen: 1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf; 2. bei Lehrern die Zeugnisse über die bestandenen Lehramtsprüfungen und die praktische Lehrtätigkeit; 3. bei Nichtlehrern die Schulzeugnisse und die Zeugnisse über eine praktische kaufmännische Tätigkeit, die — je nach der Schulvorbildung — min-

destens 2—5 Jahre umfassen muß; 4. der Nachweis eines mindestens fünf Semester umfassenden Hochschulstudiums, davon mindestens zwei Semester an der Handelshochschule St. Gallen; 5. die beglaubigten Verzeichnisse der besuchten Vorlesungen und Übungen, sowie der Nachweis der Beteiligung am pädagogisch-didaktischen Seminar.

**Prüfung.** (§ 3.) Prüfungsgegenstände sind: 1. Theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft, und Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte; 2. Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaften); 3. Grundzüge des öffentlichen Rechts und privaten Rechts, mit eingehender Behandlung der für Handel und Verkehr wichtigen Rechtsgebiete; 4. zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch; 5. wahlweise entweder Wirtschaftsgeographie oder Technologie; 6. Psychologie und Pädagogik. — Bei solchen Lehramtskandidaten, die an der Handelshochschule St. Gallen oder einer gleichwertigen Hochschule das kaufmännische Diplom mit dem Gesamturteil „gut“ erlangt haben, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Einzelurteile des genannten Diploms eine Einschränkung der Lehramtsprüfung hinsichtlich der unter 1—5 genannten Gegenstände eintreten lassen.

(§ 4.) Die schriftliche Prüfung umfaßt vier Klausurarbeiten: 1. in der Volkswirtschaftslehre; 2. in der Privatwirtschaftslehre; 3. nach Wahl des Kandidaten: in der Rechtslehre, der Wirtschaftsgeographie oder der Technologie; 4. in einer der beiden Fremdsprachen. Für die sprachliche Klausurarbeit werden drei, für die übrigen vier Stunden angesetzt. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel hat Ausschließung unter Verfall der Gebühren zur Folge. —

(§ 5.) Die mündliche Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil umfaßt sämtliche in § 3 genannten Fächer. Die Gebiete, auf welche die schriftliche Prüfung sich nicht erstreckte, werden bei der mündlichen Prüfung besonders berücksichtigt. Die praktische Prüfung umfaßt: 1. eine Problelektion über ein Thema aus dem gesamten Gebiete der Handelswissenschaften mit anschließender Befragung über pädagogisch-didaktische Stoffe; 2. einen halbstündigen freien Vortrag über ein dem Kandidaten drei Tage vorher gestelltes Thema.

(§ 7.) Mit Einwilligung der Prüfungskommission kann die Prüfung auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Handelshochschule gelehrt Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgeschrieben sind, ausgedehnt werden; ebenso ist eine erweiterte Prüfung für diejenigen Kandidaten vorgesehen, welche die Lehrbefähigung für fremde Sprachen an Handelsschulen erlangen wollen.

(§ 8.) Die Reihenfolge der Einzelurteile ist: Mit Auszeichnung, Sehr gut = 1, Gut = 2, Ziemlich gut = 2—3, Genügend = 3, Ungenügend. Die Urteile über die Klausurarbeiten sind besonders anzugeben. Als Gesamturteile sind zulässig: mit Auszeichnung, recht

gut, gut, genügend. Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn in den privatwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen oder in zwei anderen Fächern das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist. Ob ein Ausgleich durch anderweitige gute Urteile eintreten kann, entscheidet die Prüfungskommission. Bei nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben oder Zurücktreten des Kandidaten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(§ 9.) Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach einem Semester, unter Befreiung von der Nachprüfung in den mit „gut“ bestandenen Fächern, gestattet.

(§ 10.) Über die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt, welches außer den Einzelurteilen auch das Gesamturteil enthält und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem Rektor und dem Sekretär des Schulrates unterzeichnet wird.

(§ 11.) Die Gebühren sind in § 11 niedergelegt.

### Kanton Graubünden.

#### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

##### a) Anstalten.

Allgemeines. Die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Graubünden sind: 1. Das Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur (staatlich); 2. das Lehrerseminar der privaten Evangelischen Erziehungsanstalt in Schiers; 3. das Lehrerinnenseminar im privaten Töchterinstitut Ilanz; 4. das Proseminar Roveredo für italienisch sprechende Lehramtskandidaten. Diese Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die dritte, eventuell vierte Seminarklasse des Lehrerseminars an der Kantonsschule in Chur vor.

##### Das kantonale Lehrerseminar.

Die kleinrätliche Verordnung<sup>1)</sup> über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 15. Dezember 1923 setzt fest: (§ 2.) Das Lehrerseminar umfaßt vier Jahreskurse. Die ersten drei Kurse sind vorherrschend für die allgemeine, der letzte Kurs für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt. — (Aus § 3.) Die Seminaraspiranten der II. Kantonsschulklassen und die Schüler der I. und II. Seminarklasse wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt der Kantonsschule; die andern nehmen Logis in der Stadt.

(§ 5.) In das Lehrerseminar werden nur gut begabte und gesunde junge Leute aufgenommen; insbesondere müssen die Bewerber von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufs hinderlich wären. — (§ 6.) In die I. Seminarklasse (III. Kantonsschulklasse) werden in der Regel nur Schüler

<sup>1)</sup> Ganz abgedruckt im II. Teil, Seite 102 ff.

aufgenommen, die bis Neujahr des Eintrittsjahres mindestens das 16. Altersjahr zurückgelegt und neun Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) oder der Volks- und Kantonsschule mit Erfolg durchgemacht haben. Für die Aufnahme in die folgenden Klassen werden je ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt, für die Aufnahme von Seminaraspiranten in die II. Kantonsschulkasse das 15. Altersjahr und acht mit Erfolg durchgemachte Schulklassen. Ausnahmen erleiden diese Bestimmungen nur, wenn es sich um besonders befähigte und vorzüglich vorgebildete Zöglinge handelt. — (§ 7.) Neueintretende Schüler müssen sich namentlich auch über musikalische Anlagen ausweisen; es kann davon nur bei sonst ausgezeichneten Leistungen in der Aufnahmeprüfung abgesehen werden.

(Aus § 8.) Der Kanton gewährt durchschnittlich 80 Stipendien pro Jahr. Diese werden nur an solche Seminaristen ausgerichtet, die sich darum bewerben, für den Lehrerberuf geeignet erscheinen und bedürftig sind.<sup>1)</sup> Acht besonders bedürftige Schüler bekommen überdies einen Beitrag von je Fr. 130, eine sogenannte Gratuitenstelle. Daneben bestehen noch andere Extrastipendien für bedürftige Seminarzöglinge, deren Betrag für den einzelnen wechselt mit der Zahl der Bewerber. Die Stipendien spricht der Kleine Rat auf Antrag der Lehrerkonferenz zu.

(Aus § 13.) Jeder Lehrerzögling, der kantonale Stipendien bezogen hat, ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons vom ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer öffentlichen Primarschule so lange zu versiehen, bis er seine Verpflichtungen dem Kanton gegenüber erfüllt hat.

#### Stundenverteilung.<sup>2)</sup>

Fächer	Klassen und Stunden					Summe der obligat. Stunden	
	I	II	IIIa <sup>3)</sup>	IIIb <sup>4)</sup>	IV	Abt. a	Abt. b
1. Religion . . . . .	2	2	2	2	2	8	8
2. Pädagogik . . . . .	—	—	1	1	6	7	7
3. Methodik . . . . .	—	—	—	—	2	2	2
4. Lehrübungen . . . . .	—	—	—	—	3	3	3
5. Deutsche Sprache . . .	5	5	5	5	5	20	20
6. Deutsch für die italienische Abteilung . . . . .	6	4	3	3	3	16	16
7. Fremdsprache (Französisch od. Italienisch) . . . . .	4	3	4	2	(2)	11	9

<sup>1)</sup> Stipendienordnung, siehe II. Teil dieses Bandes, Seite 102 ff.

<sup>2)</sup> Aus: Kleinrätsliche Verordnung betreffend den Unterrichtsplan für das Lehrerseminar des Kantons Graubünden, Juli 1923. Siehe II. Teil, Seite 90 ff.

<sup>3)</sup> Sprachabteilung. Vermehrter Sprachunterricht für die Schüler, die sich von der Mathematik dispensieren lassen.

<sup>4)</sup> Gemischte Abteilung.

Fächer	Klassen und Stunden					Summe der ob- ligat. Stunden	
	I	II	III a <sup>3)</sup>	III b <sup>4)</sup>	IV	Abt. a	Abt. b
8. Italienisch für die italienische Abteilung . . . . .	5	6	6	5	5	22	21
9. Romanisch . . . . .	2	2	2	2	2	8	8
10. Rechnen . . . . .	—	2	2	2	—	4	4
11. Mathematik . . . . .	3	3	—	3	(2)	6	9
12. Geometrisches Zeichnen . . .	2	—	—	—	—	2	2
13. Naturgeschichte . . . . .	3	2	2	2	—	7	7
14. Physik . . . . .	—	2	2	2	—	4	4
15. Chemie . . . . .	—	—	2	2	—	2	2
16. Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	8	8
17. Geographie . . . . .	2	2	2	2	—	6	6
18. Schreiben . . . . .	1	1	—	—	—	2	2
19. Musiklehre und Gesang . . .	1	2	2	2	2	7	7
20. Seminaristenchor . . . . .	1	—	—	—	1	2	2
21. Chorgesang . . . . .	2	2	1	1	1	6	6
22. Instrumentalmusik . . . . .	1	1	1	1	1	4	4
23. Choralgesang für Katholiken .	—	—	—	—	1	1	1
24. Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	8	8
25. Turnen . . . . .	2	2	3	3	3	10	10
26. Modellieren . . . . .	—	—	—	—	1	1	1
27. Physikalisches Praktikum . . .	—	—	(1)	(1)	—		
28. Hobelbankarbeiten . . . . .	—	(1)	—	—	—		
29. Handarbeitsunterricht für Mädchen . . . . .	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)		
Total der obligatorischen Stunden							
für deutsche Schüler . . .	33	33	33	34	31 <sup>1)</sup>		
für italienische Schüler . . .	35	35	33	35	34 <sup>1)</sup>		
für romanische Schüler . . .	35	35	35	36	33 <sup>1)</sup>		

### b) Patentierung der Volksschullehrer.

(§ 18.)<sup>2)</sup> Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen. Es bleibt jedoch dem Kleinen Rat vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezug von Gehaltszulagen verbunden.

(§ 19.)<sup>2)</sup> Stipendiaten, die die Prüfung nicht bestanden, sondern nach § 25 b nur eine provisorische Bewilligung (Erlaubnisschein) er-

<sup>1)</sup> Die Katholiken in der IV. Kl. überall eine Std. (Choralgesang) mehr. Die eingeklammerten Stunden sind fakultativ, die Stunden für Handarbeitsunterricht dagegen obligatorisch für die Mädchen der italienischen Abteilung.

<sup>2)</sup> Kleinrätsliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

<sup>3)</sup> und <sup>4)</sup> Siehe Seite 128, Anmerkung.

halten haben, sind zur Wiederholung der Prüfung nach längstens zwei Jahren verpflichtet. Sofern sie während dieser Zeit im Kanton Schule halten, wird ihnen eine Verzinsung ihrer Stipendienschuld nicht berechnet; bei Nichterfüllung der genannten Bedingung sind sie zur Rückerstattung aller genossenen Stipendien verpflichtet. Erhalten sie auch bei der Nachprüfung kein Patent, so haben sie die ganze Stipendiensumme zurückzubezahlen mit Verzinsung vom Prüfungstage an. Ganz durchgefallene Stipendiaten (§ 25 c) haben die genossenen Stipendien zurückzubezahlen.

(§ 20.)<sup>1)</sup> Patentprüfungen finden regelmäßig am Schlusse des Seminarkurses vor der Prüfungskommission statt, welche aus der Erziehungskommission und einigen vom Kleinen Rat auf die Dauer von drei Jahren gewählten Prüfungsexperten besteht.

(§ 21.)<sup>1)</sup> Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Aspirant: 1. wenigstens die erste Hälfte des 20. Lebensjahres zurückgelegt haben; 2. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sittlich wohlbeleumdet sein; 3. eine Lehrerbildungsanstalt oder eine gleichwertige andere Anstalt durchgemacht haben. Kandidaten, die ihre Vorbildung in einem Gymnasium oder in einer technischen Schule erworben haben, wird das Examen in denjenigen Fächern erlassen, worin sie die Maturitätsprüfung bestanden haben; die dort erteilten Noten werden in das Patent herübergenommen.

(§ 22.)<sup>1)</sup> Die Patentprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Die Zöglinge, die den Mathematikunterricht im III. Kurs nicht mehr besuchen, haben in diesem Fache kein Examen abzulegen. Sie erhalten als Patentnote die letzte Zeugnisnote. Im Patent wird durch eine Bemerkung kenntlich gemacht, ob der Zögling den Unterricht zwei, drei oder vier Kurse lang mitgemacht hat. In der Religion erhalten die Schüler ohne vorgängige Prüfung die letzte Jahresnote als Patentnote. Auswärtige Kandidaten können sich vom Examen in Mathematik und Religion ebenfalls dispensieren lassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie in jenem Fache zwei, in diesem vier Jahre lang im Seminar Unterricht genossen haben. Es werden für sie dann gleichfalls die bezüglichen Zeugnisnoten als Patentnoten mit einer einschlägigen Bemerkung eingetragen. Die Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars legen die Prüfung zum Teil am Ende des III., zum Teil am Ende des IV. Kurses ab. Auswärtigen Kandidaten steht es frei, die Prüfung ebenfalls in zwei Abteilungen oder auf einmal abzulegen.

(Aus § 23).<sup>1)</sup> Die Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind: a) Fremdsprache (Französisch oder Italienisch, sowie Deutsch für die italienische Abteilung); b) Rechnen; c) Mathematik; d) Geographie; e) Naturgeschichte; f) Naturlehre.

<sup>1)</sup> Kleinräätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volkschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

(Aus § 24.)<sup>1)</sup> In der zweiten Abteilung wird geprüft in: g) Sprache (Deutsch für die Schüler der deutschen und Italienisch für die Schüler der italienischen Seminarabteilung); h) Geschichte; i) Schreiben; k) Zeichnen; l) Turnen; m) Gesang und Musiklehre; n) Instrumentalmusik; o) Methodik; p) Pädagogik; q) praktische Übung: Probelektion in der Übungsschule; r) Romanisch (für die Romanen). Für die Schüler der italienischen Seminarabteilung gilt das Deutsche als Fremdsprache. In Aufsatz, Lesen und Grammatik werden sie in der Muttersprache geprüft.

(§ 25.)<sup>1)</sup> Die Prüfungskommission erteilt dem Examinanden in jedem Prüfungsfach eine Fähigkeitennote. Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—6<sup>2)</sup> bezeichnet. a) Zur Erwerbung eines Patentes wird gefordert: 1. daß keine Note weniger als 3 betragen darf; daß die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer mindestens 4 beträgt, daß in Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik wenigstens die Note 4 erreicht wird; b) zur Erlangung einer provisorischen Erlaubnis muß wenigstens in der Hälfte der Fächer die Note 4 erreicht werden, und es darf keine Note unter  $2\frac{1}{2}$  vorkommen; c) Kandidaten, welche die in lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Noten nicht erreichen, sind als gänzlich durchgefallen zu erklären.

(§ 26.)<sup>1)</sup> Die provisorische Erlaubnis gilt für höchstens zwei Jahre. Binnen diesem Termin hat der Kandidat, sofern er ein Patent erlangen und zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt sein will, eine Nachprüfung zu bestehen, die sich auf diejenigen Fächer erstrecken soll, in denen er die Note 4 nicht erreicht hat. Mehr als eine Nachprüfung wird nicht gestattet.

(§ 28.)<sup>1)</sup> Kandidaten, die gemäß Art. 25, lit. c, durchgefallen sind, können frühestens nach einem Jahr eine neue Prüfung ablegen; diese hat sich auf alle Fächer zu erstrecken. — (§ 29.) Wenn ein Schüler der III. Seminar Klasse in einem Fache, in dem er in der ersten Abteilung der Prüfung examiniert werden sollte, nicht promoviert ist, so wird er zur Prüfung in diesem Fache nicht zugelassen, hat jedoch die Prüfung binnen zwei bis sechs Monaten nachzuholen. — (§ 30.)<sup>1)</sup> Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

#### B. Berufliche Ausbildung der Sekundarlehrkräfte.

Der Staat unterstützt patentierte Lehrer, die sich an höhern Schulen zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, durch Stipendien

<sup>1)</sup> Kleinräätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volkschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

<sup>2)</sup> 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

(Art. 12 der großrätslichen Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907). Ein kleinrätsliches Regulativ betreffend die Stipendien vom 4. Oktober 1907 führt diese Bestimmung weiter aus:

(§ 1.) Stipendien werden nur an solche Lehrer abgegeben, die im Besitze eines Patentes sind und die zwei Jahre lang mit gutem Erfolg an einer bündnerischen Primarschule gewirkt haben. — (§ 2.) Der Bezug von kantonalen Stipendien verpflichtet den Bezüger zu einem Studium während mindestens zwei Semestern an einer höhern Lehranstalt. Dabei steht es dem Bezüger von Stipendien frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden. In jedem Falle ist die Ausbildung in der französischen oder italienischen Sprache unerlässlich.

### C. Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

#### 1. Arbeitslehrerinnenbildung.

Zur Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen werden in der kantonalen Frauenschule Kurse veranstaltet. (Halbjährige Dauer.) Die Gemeinden respektive die Wahlbehörden sind verpflichtet, bei der Anstellung in erster Linie patentierte Lehrerinnen zu berücksichtigen. Lehrerinnen mit Patent aus andern Kantonen haben beim Kleinen Rate um die Wahlfähigkeit in Graubünden nachzusuchen. (Art. 4 des Gesetzes über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 4. März 1924.)

#### 2. Hauswirtschaftslehrerinnenbildung.

Kurse von fünf Monaten Dauer an der Bündnerischen Frauenschule in Chur.

#### 3. Kindergärtnerinnenabteilungen

an der Bündnerischen Frauenschule in Chur und an der privaten Frauenschule in Klosters.

### Kanton Aargau.

#### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

##### a) Anstalten.

Gemeinsames. Die beiden staatlichen Seminarien in Wettingen (für Knaben) und in Aarau (für Mädchen) umfassen vier Jahreskurse. Beiden Anstalten ist als integrierender Bestandteil eine zweiteilige Übungsschule angeschlossen. Der Lehrplan ist nicht vollständig gleich, aber auf dem Prinzip der gleichwertigen Berechtigung der Lehrer- und der Lehrerinnenbildung aufgebaut.

Für jedes der beiden Seminarien besteht eine Seminarkommision, die die Aufsicht übt und bei der der Erziehungsdirektor

von Amtes wegen den Vorsitz führt. Der Seminardirektor von Wettingen und der Rektor des Lehrerinnenseminars Aarau, beziehungsweise deren Stellvertreter, wohnen den Sitzungen der betreffenden Kommissionen mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden beigezogen werden. Die Lehrer scheiden sich in Haupt- und Hilfslehrer. Die Hauptlehrer können zu 18—24 Stunden wöchentlich verpflichtet werden. Sämtliche Lehrer bilden die Lehrerversammlung.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt für beide Anstalten nach denselben Grundsätzen. Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und die Kenntnisse, die eine vierklassige aargauische Bezirksschule vermittelt. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik. Es wird schriftlich und mündlich geprüft. Schriftliche und mündliche Leistungen erhalten gesonderte Noten, so daß im ganzen deren sechs erteilt werden. Die Notenskala ist 6—1. Zur Aufnahme ist die Notensumme 24 erforderlich. Aspiranten für die höhern Kurse haben sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen die letzten Schulzeugnisse (von Schülern außerkantonaler Anstalten auch die Zeugnisse der untern Stufen), ein Geburtsschein und ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur bei Beginn eines Jahreskurses.

### 1. Kantonales Lehrerseminar in Wettingen.

Das Reglement für das Lehrerseminar in Wettingen vom 5. April 1902 setzt fest:

Allgemeine Einrichtungen. (§ 1.) Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen. Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen. — Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches von der Seminarkommission festgesetzt wird. Kantonsfremde Zöglinge bezahlen außerdem ein jährliches Schulgeld (§ 3.) — Außerdem sind verschiedene Gebühren für Bibliothek, Musikinstrumente, elektrische Beleuchtung zu bezahlen.

Disziplin. (§ 42.) Übertretungen der Hausordnung, Ausschreitungen im Wirtshausbesuch, überhaupt alle Disziplinarvergehen, sind mit Ernst zu ahnden; leichtere werden vom Direktor, schwerere dagegen von der Lehrerversammlung unter Anzeige an die Seminarkommission, respektive von der Erziehungsdirektion abgewandelt. — (§ 43.) Die anzuwendenden Disziplinarstrafen sind: 1. Seitens der einzelnen Lehrer: Verweis, Note im Zeugnis. 2. Seitens des Direk-

tors: Verweis, Einschränkung auf das Seminar bis auf acht Tage, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer, letzteres unter Anzeige an die Lehrer. 3. Seitens der Lehrerversammlung: Verweis vor versammelter Lehrerschaft, Einschränkung auf die Anstalt auf längere Zeit, oder aufs Wohn- oder Arrestzimmer. 4. Seitens der Erziehungsdirektion: Verweis, Schmälerung oder Zückung des Stipendiums, Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern oder Vormündern der Zöglinge sofort Kenntnis zu geben ist; Wegweisung aus der Anstalt.

**Seminarstipendien.** An dürftige Zöglinge werden Stipendien verabreicht. (§ 64.) — (§ 65.) Bei Erteilung der Stipendien werden berücksichtigt: 1. Die Vermögensverhältnisse des Zöglinges oder seiner Eltern; 2. die Familienverhältnisse desselben; 3. das Verhalten des Zöglinges. — (§ 67.) Der Regierungsrat setzt den Betrag der Stipendien auf den Vorschlag der Lehrerversammlung fest.

**Lehrplan.** Der Lehrplan vom 26. März 1910 ist abgeändert und hat vorläufig versuchsweise die nachfolgende Gestaltung erfahren:<sup>1)</sup>

#### A. Obligatorische Fächer.

	I	II	III	IV	Total
	S	W			
Deutsch	5	5	4	4	18
Französisch	4	4	2	2	12
Pädagogik	—	—	3	2	5
Methodik	—	—	—	2	2
Lehrübungen	—	—	1	3	4
Geschichte	2	2	2	2	8
Mathematik mit Praktikum	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	16
Naturgeschichte mit Praktikum	4	2	1	1—	7 $\frac{1}{2}$
Chemie mit Praktikum	—	2	2	1	5
Physik mit Praktikum	—	2	2	1	5
Geographie	2	2	2	—	6
Volkswirtschaftslehre	1	1	1	—	3
Buchführung	—	1	—	—	1
Hygiene	—	—	—	1	1
Gesang	2	2	2	2	8
Musik (Klavier oder Violine)	1	1	1	1	4
Zeichnen	2	2	2	2	8
Kalligraphie	2	—	—	—	2
Turnen	2	2	3	3	10
Handarbeit	2	2	2	—	6
Schulpraktikum	—	—	—	1	1
	33 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{2}$	30 $\frac{1}{2}$ /29 $\frac{1}{2}$	

<sup>1)</sup> Aus dem Jahresbericht für das aargauische Lehrerseminar Wettingen, Schuljahr 1922/23.

## B. Fakultative Fächer.

	I	II S W	III S W	IV S W	Total
Latein . . . . .	2	2	2	2	8
Italienisch . . . . .	2	2	2	2	8
Englisch . . . . .	2	2	2	2	8
Religionslehre . . . . .	2	2	1	1	6
Musik (Violine oder Klavier). . .	1	1	1	1	4
Liturgik und Choral . . . .	—	—	1—	1—	1
Gesang (Instruktion) . . . .	—	1	1	1	3
Landwirtschaft . . . . .	—	1—	—	—	1/2

## 2. Kantonales Lehrerinnenseminar in Aarau.

Allgemeines. Die Organisation dieser Anstalt, die mit dem sogenannten Töchterinstitut verbunden ist, wird festgelegt durch einen Vertrag zwischen dem Staate Aargau und der Stadt Aarau vom 3. März 1918. Durch diese Vereinbarung übernimmt der Staat den Betrieb der Anstalt. (Art. 2.) — Die Einwohnergemeinde Aarau stellt der Anstalt alle für den Unterricht erforderlichen und zweckmäßig eingerichteten Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt; sie leistet an die Betriebskosten alljährlich einen Beitrag von Fr. 9000 und sie wendet der Anstalt die Zinsen des Institutsfonds zu, dessen Verwaltung stiftungsgemäß in den Händen des Gemeinderates von Aarau liegt. (Art. 10.)

Schülerinnen. Das Schulgeld ist abgestuft. Aarg. Fr. 40, Kantonsfremde Fr. 100.

An Staatsstipendien für Kantonsangehörige stehen Fr. 4000 zur Verfügung. Bei der Zumessung eines Stipendiums fallen außer den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Eltern namentlich in Betracht Fleiß und Leistungen der Schülerinnen und die Zahl der Schuljahre; letzteres in der Weise, daß von Klasse zu Klasse in der Regel die Beiträge erhöht werden. Provisorisch in einer Klasse befindlichen Schülerinnen kann kein Stipendium zugesprochen werden. Vergeben werden die Stipendien durch den Regierungsrat.

Disziplin. Die Disziplinarvergehen leichterer Art, die während der Unterrichtszeit vorkommen, sind von den Lehrern, solche außer derselben vom Rektor abzuwandeln. Schwerere Fälle sind durch die Lehrerkonferenz zu behandeln. Das Recht der Wegweisung steht auf Antrag der Lehrer nur der Erziehungsdirektion zu. (§ 14 des Reglements von 1912.)

Unterricht.<sup>1)</sup>

## Übersicht der obligatorischen Stunden.

Fächer	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Total
	I	II	III	IV	
Deutsch	5	5	5	5	20
Französisch	4	4	3	3	14
Pädagogik	—	—	4	2	6
Methodik <sup>2)</sup>	—	—	1	1	2
Geschichte	2	2	2	3	9
Geographie	2	2	2	1	7
Naturwissenschaften	3 <sup>1/2</sup>	4	4 <sup>1/2</sup>	3	15
Gesundheitslehre	—	—	—	1	1
Mathematik	4	4	4	3	15
Buchführung	—	1	—	—	1
Kunstzeichnen	2	2	2	2	8
Schreiben	1	1	—	—	2
Gesang	2	2	2	2	8
Instrumentalunterricht	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	3	3	10
	28 <sup>1/2</sup>	30	32 <sup>1/2</sup>	31	122

Übersicht der fakultativen Stunden.<sup>3)</sup>

Fächer	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Total
	I	II	III	IV	
Religionslehre	2	2	1	1	6
Englisch	3	3	2	1	9
Italienisch	3	3	2	1	9
Latein	3	3	2	1	9
Kunstgeschichte	—	—	1 <sup>1/2</sup>	1 <sup>1/2</sup>	1
Stenographie	1	—	—	—	1

Ausnahmsweise können einzelne musikalisch unbegabte Schülerinnen nach Antrag der Lehrerkonferenz vom Unterricht in Violin- und Klavierspiel befreit werden.

Der Besuch der fakultativen Fächer unterliegt der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Von den drei Fremdsprachen ist den Schülerinnen in der Regel nur eine gestattet. Neuerdings wird der Grundsatz befolgt, daß die Schülerinnen, die dem Unterricht in zwei fakultativen Fremdsprachen folgen, mit Beginn der dritten Seminar-klasse die eine aufzugeben haben.

<sup>1)</sup> Lehrplan vom 8. Mai 1912, revidiert auf den Stand von heute.

<sup>2)</sup> Dazu Lehrübungen 2 respektive 3 Stunden pro Woche.

<sup>3)</sup> Fakultativ ist auch das zweite Musikinstrument.

*b) Patentierung.*

**Primarlehrer.** Das „Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 14. Februar 1908“ ist überholt. Ein neues Reglement wird vorbereitet. Vorläufig werden die Prüfungen versuchsweise in der nachfolgenden Weise durchgeführt:

Für die Lehramtskandidaten, die ihre Ausbildung in einem der beiden kantonalen Seminarien sich erworben haben, wird das bisherige Prüfungsverfahren bei den Patentprüfungen in Wettingen und in Aarau vereinfacht. Die Prüfung erstreckt sich — bis auf weiteres versuchsweise — über folgende Fächer:<sup>1)</sup>

a) **Schriftlich** und **mündlich** wird geprüft in Pädagogik, Deutsch, Französisch und Mathematik.

b) **Mündliche Prüfung.** Hierfür werden die Fächer in folgende vier Gruppen eingeteilt:

I	II	III	IV
Geschichte	Botanik	Chemie	Klavier
Geographie	Zoologie	Physik	Orgel
	Anthropologie		Violine.

Der Kandidat wählt aus jeder der vier Gruppen je ein Fach zur Prüfung aus. Für die nicht geprüften Fächer kommt die Jahresnote in das Zeugnis.

Auswärtige Kandidaten haben in allen Fächern, für die eine Note in das Patent eingesetzt werden muß, eine Prüfung abzulegen.

c) **Praktische Prüfung.** Sie umfaßt die Lehrprobe, Gesang, Zeichnen und Turnen und ist für alle Kandidaten obligatorisch.

Dem bisherigen Reglement entsprechen noch die nachfolgenden Punkte:

Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Fächern werden mit den Noten 6—1 zensiert (6 ist die beste, 1 die geringste Note). Die endgültig bereinigte Fachnote darf nicht gebrochen sein.

Die Patentierung ist ausgeschlossen: a) Wenn der Durchschnitt aller Noten in folgenden Fächern geringer als 4 ist: Deutsch, Französisch, Pädagogisch, Probelektion, Geschichte, Mathematik, Geographie, Naturwissenschaft, Zeichnen, Musik, Turnen, Kalligraphie. b) Wenn der Examinand in einem der ersten neun Fächer die Note 1, oder in zweien die Note 2, oder in dreien die Note 3 hat.

Erfolgt die Abweisung eines Kandidaten, so kann die Prüfungskommission demselben frühestens nach Ablauf eines halben Jahres eine nochmalige Prüfung gestatten. In denjenigen Fächern, in denen der Kandidat die Note 5 oder 6 erhalten hat, kann ihm die zweite Prüfung erlassen werden.

<sup>1)</sup> Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates vom 11. Juli 1923.

Das Examen wird abgenommen durch die Lehrer der beiden Lehrerbildungsanstalten, im Verein mit einer durch den Erziehungsrat gewählten Prüfungskommission von drei Mitgliedern. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates.

**Lehrkräfte an Fortbildungsschulen.** Für diese Schulstufe der erweiterten Primaroberorschule sind die Prüfungsanforderungen dieselben, wie für die Primarschulen. Im Französischen jedoch sind die Anforderungen gesteigert. Überdies wird vom Bewerber um das Fortbildungslehrerpatent ein Aufenthalt in französischem Sprachgebiet von wenigstens einem Jahr verlangt. Inhaber eines Primarlehrerpatentes mit der Durchschnittsnote 5 und mit keiner Note unter 4 haben nur das Ergänzungsexamen in Französisch zu bestehen. Wissenschaftlich und praktisch gut ausgewiesene Gemeindeschullehrer können nach erfolgreichem vierjährigem Schuldienst auch ohne den verlangten einjährigen Aufenthalt auf fremdem Sprachgebiet zur Prüfung zugelassen werden.

Von den Lehramtskandidaten, die ihre Ausbildung an auswärtigen Bildungsanstalten empfangen haben, ist eine Prüfungstaxe zu entrichten.

#### **B. Ausweise über die berufliche Bildung der Bezirksschullehrer.**

Die wichtigsten Bestimmungen des „Reglementes über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 20. Mai 1905“ sind folgende: (§ 1.) Es kann als Lehrer an einer Bezirksschule definitiv nur angestellt werden (Schulgesetz § 5), wer vom Erziehungsrat für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist. — (§ 2.) Die Wahlfähigkeit wird, in Voraussetzung der in § 5 des Schulgesetzes geforderten übrigen Eigenschaften, vom Erziehungsrat ausgesprochen, wenn der Bewerber eine Wahlfähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden oder den Anforderungen des § 6 hienach genügt hat. — (§ 3.) Zur Leitung der bezüglichen Geschäfte wird vom Erziehungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, denen die Erziehungsdirektion jeweilen die notwendigen Examiniatoren beigibt. Der Präsident der Kommission wird aus der Mitte des Erziehungsrates genommen. — (§ 4.) Die Wahlfähigkeitsprüfung wird von der Erziehungsdirektion in der Regel auf Ende Oktober angesetzt. Außerordentlich kann eine Prüfung auch für einen andern Termin bewilligt werden, wenn von Seite der Kandidaten ein begründetes Gesuch vorliegt und diese die Kosten der Prüfung tragen.

(§ 5.)<sup>1)</sup> Die Bewerber um Erteilung der Wahlfähigkeit haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden. Falls die Wahlfähig-

<sup>1)</sup> Revision vom 26. Juni 1912.

keit für Hauptfächer erlangt werden will, sind der Anmeldung beizulegen: 1. Ein Altersausweis; 2. ein Zeugnis über Leumund und bürgerliche Ehrenfähigkeit; 3. eine kurze Darlegung des Lebens- und Bildungsganges; 4. ein aargauisches Maturitätszeugnis, oder ein aargauisches Primarlehrerpatent, oder entsprechende gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten; 5. Ausweise über mindestens dreijährige akademische Fachstudien (sechs Semester). Längere Studien neben der Tätigkeit in einem Lehrberufe können ausnahmsweise Berücksichtigung finden, aber in keinem Falle für mehr als zwei Semester angerechnet werden; 6. allfällige Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Leistungen. Kandidaten, welche sich um die Wahlfähigkeit in Hilfsfächern bewerben, haben sich über ein genügendes Maß allgemeiner Bildung auszuweisen und im übrigen die unter 1, 2, 3 und 6 geforderten Ausweise beizubringen. Für Instrumentalmusik werden wenigstens vier, für Kunstezeichnen wenigstens zwei Semester Fachstudien verlangt. Über die Zulassung zur Prüfung auf Grund obiger Ausweise entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Bericht der Prüfungskommission. — (§ 6.) Die Wahlfähigkeit kann ohne Prüfung erteilt werden: 1. Denjenigen Bewerbern, welche für die in Frage kommenden Fächer ein Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule besitzen; 2. denjenigen Bewerbern, welche für diese Fächer vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und ihre praktische Befähigung beibringen; 3. Geistlichen, welche die gesetzliche Wahlfähigkeit für kirchliche Stellen im Kanton Aargau besitzen, zur Erteilung des Religionsunterrichtes; 4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben, Gesang und Turnen, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind. Die bezüglichen Ausweise werden von der Prüfungskommission begutachtet.

(Aus § 8.) Die Wahlfähigkeitsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. — (Aus § 9.) Für die schriftliche Prüfung werden in einem Fache höchstens drei Stunden angesetzt. Die Mathematik zählt dabei für zwei Fächer (Algebra und Geometrie). Die Themen, für jedes Fach drei zur Auswahl (in der Mathematik sechs), werden von den Examinatoren vorgeschlagen. Außer den Logarithmentafeln und den Wörterbüchern (letztere nur bei Anfertigung fremdsprachiger Aufsätze) sind dem Kandidaten keine Hilfsmittel gestattet. — (§ 10.) Der Stoff für die mündliche Prüfung wird von der Kommission und von den Examinatoren unmittelbar vor Beginn des Examens vereinbart. Jeder Kandidat soll in jedem Fache während 30 Minuten geprüft werden. — (§ 11.) Eine Probelektion wird in wenigstens einem Fache von solchen Kandidaten verlangt, welche keine genügenden Ausweise über Lehrbeteiligung beibringen oder nicht anderswo eine Lehrprobe mit gutem Erfolge bestanden haben. — Einer Prüfung in Geschichte der Pädagogik der mittleren und neuern Zeit haben sich diejenigen Kandi-

daten für Hauptlehrerstellen zu unterziehen, welche über bezügliche Studien keine befriedigenden Ausweise besitzen. — (Aus § 12.) Die Wahlfähigkeit kann für folgende Fächer erworben werden: Religionslehre, Deutsche Sprache, Latein, Griechisch; Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Gesang, Instrumentalmusik, Kunstzeichnen, Schreiben, Turnen. — (§ 14.) Die Abstufung der Noten ist folgende: 6., 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste, 1 die geringste ist.

(Aus § 15.) 1. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben eine erstmalige Prüfung, abgesehen von allfälligen Dispensationen nach § 6, in wenigstens drei der in § 12<sup>1)</sup> aufgeführten Fächer zu bestehen und außerdem die Bedingungen des § 11 zu erfüllen. 2. In allen drei Fächern, sowie in der Probelektion und in der Geschichte der Pädagogik, muß der Kandidat eine der drei ersten in § 14 verzeichneten Noten erreichen, damit die Prüfung als eine mit Erfolg bestandene bezeichnet werden kann. In jedem andern Falle ist eine Nachprüfung zu machen. 3. Bei der Nachprüfung fallen weg die Probelektion und die Geschichte der Pädagogik, sofern hierin bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 4 erreicht wurde. Die Nachprüfung fällt auch weg für ein einzelnes der drei Hauptfächer, sofern in demselben bei der ersten Prüfung die Note 6, und für zwei Hauptfächer, wenn in beiden wenigstens die Note 5 erreicht wurde. 4. Wird in der Nachprüfung der in 2 gestellten Forderung nicht genügt, so kann der Kandidat eine zweite Nachprüfung machen. 5. Hat der Kandidat bereits eine provisorische Anstellung im Kanton, so ist die erste Nachprüfung innert Jahresfrist, die zweite nach Ablauf eines weitern Jahres zu machen. Eine dritte Nachprüfung ist unzulässig. — (§ 16.) Die Prüfung für Hilfsfächer erstreckt sich nur auf diejenigen Lehrgegenstände, für welche ein Kandidat die Wahlfähigkeit zu erwerben wünscht, unter Vorbehalt von § 11, Alinea 1. Sie gilt als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4 erreicht hat. Es sind ebenfalls zwei Nachprüfungen zulässig. — (Aus § 18.) Wenn ein Kandidat in zwei Hauptfächern die Prüfung gemäß § 15, 2, mit Erfolg bestanden und in einem dritten Fache wenigstens die Note 3 erhalten hat, so wird ihm ein entsprechendes Fachzeugnis ausgestellt, auf Grund dessen er mit Genehmigung der Erziehungsdirektion als Schulverweser angestellt werden darf. — (§ 19.) Für die Ergänzung der Wahlfähigkeit bestehen folgende Grundsätze: 1. Übernimmt ein Hauptlehrer Hauptfächer, für die er noch nicht wahlfähig erklärt worden ist, so hat in der Regel innert Jahresfrist eine Ergänzung des Patentes einzutreten, und zwar auf Grund einer weitern Prüfung oder nach § 6. 2. Eine Ausnahme kann gemacht werden ältern, tüchtigen Lehrern gegenüber, wenn es sich um ein Fach handelt, welches mit den Patent-

<sup>1)</sup> Nicht berücksichtigt werden Gesang, Instrumentalmusik, Kunstzeichnen, Schreiben, Turnen.

fächern des Betreffenden verwandt genug ist, und wenn die Inspektionsberichte oder speziell eingeholte Expertengutachten nicht dagegen sprechen. In solchen Fällen soll eine förmliche Patentierung für dieses neue Fach nicht ausgesprochen, sondern dem Lehrer bloß auf Zusehen hin gestattet werden, den Unterricht in diesem Fache auch fernerhin zu erteilen. 3. Wenn Hauptlehrer aus Notwendigkeit in den Hilfsfächern Gesang, Schreiben oder Turnen Unterricht erteilen, ohne dafür patentiert zu sein, so soll diese Aushilfe ohne besondere Ausweise gestattet sein, wenn und solange die Inspektoratsberichte über den erteilten Aushilfsunterricht günstig lauten. — (§ 20.) 1. Wenn Lehrkräfte höherer Unterrichtsanstalten in den Fall kommen, aushilfsweise an der Bezirksschule Unterricht zu erteilen, so ist nach § 6, 2, des Reglementes die Erteilung eines besondern Patentes nicht notwendig. 2. Unterrichten Geistliche aushilfsweise in alten Sprachen, so bleibt der Prüfungskommission, sofern dieser Unterricht nicht den Charakter von Privatunterricht hat, die Prüfung der Ausweise und der Unterrichtserfolge von Fall zu Fall vorbehalten. Eine förmliche Patentierung ist auch in diesem Falle nicht notwendig.

Sowohl für die Prüfungen, als auch für die Erteilung der Wahlfähigkeit ohne Prüfung, ist eine Gebühr zu entrichten. (§ 22.)

### C. Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

Das Reglement betreffend die Einrichtung der Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen vom 27. Februar 1909 ist einer Totalrevision unterzogen worden, das neue Reglement konnte jedoch erst als Entwurf versuchsweise in Kraft gesetzt werden. Es soll seine definitive Gestaltung erst erhalten, wenn die Erfahrungen des ersten Jahreskurses vorliegen.

Die Neuordnung sieht einen alljährlich stattfindenden Arbeitslehrerinnenkurs mit ganzjähriger Dauer vor. Der Unterricht umfaßt 35 Wochenstunden. Der technische und der pädagogisch-methodische Unterricht wird zwei Oberlehrerinnen übertragen, die sich in die Arbeit teilen. Für den Unterricht in den allgemein bildenden Fächern werden die erforderlichen Hilfslehrer angestellt. Die Aufnahmebedingungen wurden in der Weise verschärft, daß neben allgemeiner guter Vorbildung in den Handarbeiten die Kandidatin sich über spezielle Ausbildung im Weißnähen ausweisen muß. Das Eintrittsalter ist das erfüllte 18. Altersjahr. Der bisherige Lehrplan wurde im Sinne einer Vertiefung ausgebaut und so der Neuordnung angepaßt.

**D. Hauswirtschaftliche Bildungskurse für Volksschullehrerinnen,** die sich als Haushaltungslehrerinnen ausbilden wollen, werden im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion alljährlich von der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau veranstaltet. Kursdauer sechs Monate. (Reglement vom 28. April 1922.) Die Kurse werden von Primar- und Arbeitslehrerinnen besucht.

### Kanton Thurgau.

#### A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

##### a) *Staatliches Lehrerseminar in Kreuzlingen.*

(Für Lehrer und Lehrerinnen.)

Das „Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars vom 25. April 1911“ setzt fest:

**Aufsicht und Lehrpersonal.** (§ 2.) Dasselbe steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates; er betraut mit der unmittelbaren Aufsicht eine Kommission, welche aus dem Vorstande des Erziehungsdepartementes als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines dem aktiven Lehrerstande angehören soll. — (§ 6.) Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor und den nötigen Fachlehrern. Diese vereinigen sich, so oft es die Geschäfte erfordern, zu den Konventsitzungen unter dem Präsidium des Direktors. Der Direktor leitet und überwacht die Anstalt; er nimmt, soweit nicht seine eigenen Interessen in Frage kommen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Aufsichtskommission teil.

**Schüler.** (Aus § 3.) Die Bildungszeit der Seminaristen umfaßt vier Jahreskurse. — (Aus § 4.) Der Unterricht im Seminar schließt sich an denjenigen der Sekundarschule an. Zur Aufnahme ins Seminar ist demgemäß erforderlich: a) daß der Zögling im Eintrittsjahr vor dem 1. April das 15. Altersjahr zurückgelegt habe; b) daß derselbe sich in einer Aufnahmeprüfung über die notwendige geistige Befähigung und über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, welche bei dem dreijährigen Besuche einer Sekundarschule oder einer ähnlichen Anstalt erworben werden. Dabei ist auch auf die Vorkenntnisse im Violin- und Klavierspiel Rücksicht zu nehmen. Es werden nur solche Zöglinge aufgenommen, die sich über gute Gesundheit, sowie über gesittetes Betragen ausweisen und die auch körperlich zum Lehrerberuf geeignet erscheinen. Ausnahmsweise kann die Aufnahme eines Seminaristen in eine höhere Klasse stattfinden, wenn er sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen vermag. Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise. Das Nähere über Eintritt und Promotion der Zöglinge wird auf reglementarischem Wege bestimmt.

(§ 5.) Mit dem Seminar ist ein Konvikt verbunden, in welchem die männlichen Zöglinge Wohnung und Verpflegung erhalten. Der Eintritt ins Konvikt ist für die zwei unteren Klassen obligatorisch; aus besondern Gründen können einzelne Zöglinge davon dispensiert werden. Soweit die Verhältnisse es gestatten, finden auch Zöglinge des dritten und vierten Kurses Aufnahme im Konvikt.

Mit dem Seminar ist eine für praktische Lehrübungen der Zöglinge dienende Übungsschule verbunden. (§ 8.)

(§ 9.) Der Unterricht im Seminar ist für die thurgauischen Zöglinge unentgeltlich. Außerkantonale Zöglinge haben ein angemessenes Unterrichtsgeld zu entrichten. Für die Wohnung und Verköstigung im Konvikt ist von allen Konviktzöglingen ein den Haushaltungskosten entsprechendes Kostgeld zu entrichten.

(§ 10.) Aus den vorhandenen Stipendienfonds und aus Beiträgen des Staates werden an weniger bemittelte thurgauische Zöglinge Stipendien verabreicht. Der Große Rat bestimmt die Höhe des hiefür zu verwendenden Staatszuschusses.

**Disziplin.**<sup>1)</sup> Unter den Seminaristen dürfen keine andern als die von der Schulaufsicht genehmigten Vereine bestehen. Gegen fehlbare Schüler gelangen folgende Strafmittel zur Anwendung: a) Verwarnung durch den Direktor; b) Vorladung vor den Konvent; c) Androhung der Ausweisung; d) Ausweisung durch die Aufsichtskommission auf Antrag des Konvents; e) Herabsetzung oder Entzug des Stipendiums.

In den Fällen b bis e sind die Eltern oder deren Stellvertreter von der getroffenen Maßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Lehrplan.**<sup>2)</sup>

Fächer Obligatorische		Klassen					Total
		I	II	III	IV		
Pädagogik	.	—	—	4	5	9	
Methodik	.	—	—	1	2	3	
Musterlektionen	.	—	—	—	1	1	
Religion	.	2	2	1	1	6	
Deutsch	.	6	5	4	5	20	
Französisch	.	3	3	3	2	11	
Geschichte	.	2	3	2	2	9	
Geographie	.	2	2	2	2	8	
Volkswirtschaftslehre	.	—	—	—	2	2	
Mathematik	.	6	5	5	3	19	
Naturwissenschaften	.	5	7	6	4,5	22,5	
Buchhaltung	.	1	1	—	—	2	
Kalligraphie	.	2	1	—	—	3	
Zeichnen	.	2	2	2	2	8	
Chorgesang	.	2	2	2	1	7	
Musiktheorie	.	1	1	1	1	4	
Instrumentalmusik (oblig. Instrument)	.	1	1	1	1	4	
Turnen	.	2	2	3	3	10	
Hygiene	.	—	—	—	1	1	
Handfertigkeit, obligatorisch	.	2	2	—	—	4	
Gartenbau, Sommer, obligatorisch	.	2	—	—	—	1	
		40	40	37	39,5	158,5	

(S.-S. 42)

<sup>1)</sup> Schulordnung vom 8. März 1917. — <sup>2)</sup> Vom 5. August 1921.

Fächer Fakultative <sup>1)</sup>	Klassen					Total
	I	II	III	IV		
Italienisch . . . . . . . . . .	—	2	2	—	4	
Lateinisch . . . . . . . . . .	—	2	2	—	4	
Instrumentalmusik (2. Instr.) . . . . .	1	1	1	1	4	
Naturwissenschaften . . . . . . . .	—	—	—	1	1	
Handfertigkeit. . . . . . . .	—	—	—	2	2	
Gartenbau, Sommer. . . . . . . .	—	2	—	—	2	

*b) Patentierung.*

Das Reglement für die Prüfung der Primarlehrer des Kantons Thurgau vom 16. Januar 1913 setzt fest:

(§ 1.) Jedes Frühjahr wird eine Patentprüfung für Primarlehreramtskandidaten veranstaltet, die sich um ein Wahlfähigkeitszeugnis für den Kanton Thurgau bewerben. Es werden nur solche Kandidaten zur Prüfung zugelassen, welche ein schweizerisches Lehrerseminar durchgemacht oder eine entsprechende Fachbildung genossen haben. — (§ 2.) Die Prüfung wird vier Wochen vor der Abhaltung amtlich ausgeschrieben. Jeder Aspirant, der nicht Schüler der obersten Klasse des Seminars Kreuzlingen ist, hat sich mindestens vierzehn Tage vor der Prüfung bei der Seminardirektion schriftlich anzumelden. Dieser Eingabe sind ein Geburtsschein, ein Unterrichts- und Leumundszeugnis, sowie allfällige Zeugnisse über praktischen Schuldienst beizulegen. — Die Prüfung ist unentgeltlich. Für Nachprüfungen und für außerordentliche Prüfungen, welche vom Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission gestattet werden können, wird eine Taxe erhoben. (§ 3.)

(Aus § 4.) Die Kommission, welche die Prüfungen abnimmt, besteht aus Seminarlehrern, die Unterricht in den Fächern erteilen, in welchen geprüft wird, aus den Mitgliedern der Seminar-Aufsichtskommission und aus fachmännisch gebildeten Experten, die vom Erziehungsdepartemente ernannt werden. Dem Seminardirektor ist der Vorsitz in den Verhandlungen der Prüfungskommission und die Leitung der Examen übertragen.

(§ 5.) Von den Patentprüfungen sind auszuschließen: a) Die Bewerber mit ungenügender Vorbildung; b) diejenigen mit ungünstigen Leumunds- und Sittenzeugnissen; c) solche, die nach dem thurgauischen Gesetz über das Unterrichtswesen das Alter zur Übernahme des praktischen Schuldienstes nicht besitzen; d) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufs verhindert würden.

(§ 6.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und praktische, die theoretische in eine schriftliche und mündliche. — (§ 7.) Die

<sup>1)</sup> Für die Beteiligung an fakultativen Kursen ist die Bewilligung des Konvents erforderlich. Neben Französisch darf nur ein fremdsprachlicher Kurs besucht werden.

schriftliche Prüfung umfaßt die Fächer Deutsch (Aufsatz), Mathematik, Französisch und Zeichnen. Auswärtige Examinanden haben dabei beglaubigte Zeichnungen aus der Zeit ihrer Vorbildung vorzulegen. Die Qualität der Schriften dieser Arbeiten ist maßgebend für die Prüfungsnote in Kalligraphie.

(Aus § 8.) Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Primarschülern. — (§ 9.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Unterrichtsfächer des Seminars mit Ausnahme des Zeichnens. — (§ 10.) Für die nachstehend bezeichneten Fächer wird je eine Prüfungsnote erteilt: I. 1. Psychologie, Pädagogik. 2. Probelektion. 3. Hygiene. II. 4. Aufsatz. 5. Deutsch (mündlicher Ausdruck, Sprachlehre, Literaturkunde). 6. Französisch. III. 7. Religion. 8. Geschichte (Welt- und Schweizergeschichte). 9. Geographie. 10. Volkswirtschaftslehre. IV. 11. Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie). V. 12. Naturgeschichte, Mineralogie, Geologie. 13. Physik, Chemie. VI. 14. Zeichnen, Kalligraphie. 15. Violin oder Klavier (Orgel). 16. Gesang, Musiktheorie. 17. Turnen. Auf Wunsch des Examinanden kann die Prüfung auch in einer zweiten Fremdsprache oder in einem zweiten Musikinstrument abgenommen werden.

(§ 11.) Die Zöglinge des thurgauischen Lehrerseminars haben die Prüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses abzulegen. Die mündliche Prüfung soll sich für sie im wesentlichen auf den Stoff des letzten Jahreskurses beschränken. Es bleibt den Examinatoren jedoch unbenommen, auch auf den Lehrstoff der früheren Jahreskurse zurückzugreifen. Abiturienten anderer Lehrerbildungsanstalten ist die Patentprüfung in der Regel in allen obligatorischen Fächern abzunehmen. Bei guten Ausweisen kann ihnen die Prüfungskommision in einzelnen Fächern die Prüfung erlassen.

(§ 17.) Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung desselben Faches — mit Ausnahme des Deutschen — werden zu einer gemeinsamen Fachnote vereinigt. Für die Abiturienten des thurgauischen Seminars sind bei der Feststellung der Noten auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise zu berücksichtigen. In denjenigen Fachabteilungen, welche im Lehrplan der vierten Klasse nicht mehr vorkommen, wird die Durchschnittsnote der letzten zwei Zeugnisse zur Feststellung der Prüfungsnote beigezogen. — (§ 18.) Die Noten für die einzelnen Fächer werden mit Ziffern bezeichnet, und zwar die Note sehr gut mit 1, gut mit 2, genügend mit 3, schwach mit 4, sehr schwach mit 5.

(§ 21.) Ein Wahlfähigkeitszeugnis wird denjenigen Kandidaten erteilt, welche in allen Prüfungsfächern zusammen mindestens die Durchschnittsnote 3 (genügend) erreichen. Wer hinter diesem Resultate zurückbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden und erhält kein Wahlfähigkeitszeugnis. Es steht ihm jedoch frei, sich der nächsten ordentlichen Patentprüfung zu unterziehen. Besteht er auch diese

nicht, so ist er von der Wahlfähigkeit definitiv ausgeschlossen. — (§ 22.) Examinanden, welche zwar im ganzen die Durchschnittsnote 3 erreichen, aber in einzelnen der VI Fächergruppen (§ 10) hinter diesem Mittel zurückbleiben, können zwar provisorisch im thurgauischen Schuldienste Verwendung finden, erhalten aber das Wahlfähigkeitszeugnis erst, nachdem sie sich mit Erfolg einer nochmaligen Prüfung in den Fächern jener Gruppen unterzogen haben.

(§ 23.) Abiturienten des thurgauischen Lehrerseminars, welche die Patentprüfung bestanden, aber vorher zu ernsten Klagen Anlaß gegeben haben, kann auf Antrag der Prüfungskommission die definitive Patenterteilung vorenthalten werden, bis sie sich durch mindestens einjährige klaglose Schulpraxis über ihre Eignung zur Ausübung des Lehrerberufes ausgewiesen haben.

**B. Ausbildung von Arbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Töchterfortbildungsschulen.**

Der „Beschluß vom 18. November 1921“ setzt fest:

a) Zur Ausbildung von Lehrerinnen der Mädchenarbeitschulen finden periodisch nach Bedürfnis kantonale Kurse statt. Der Unterricht an diesen Kursen umfaßt einerseits allgemein bildende Fächer (Deutsch, Rechnen, Zeichnen), sowie Erziehungs- und Unterrichtslehre, anderseits die theoretische und praktische Einführung in die Handarbeiten und in die Hauswirtschaft nach Maßgabe des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen.<sup>1)</sup>

Für die Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs ist erforderlich:

a) Ein Alter nicht unter 18 und nicht über 30 Jahren; b) dreijähriger Besuch der Sekundarschule und Abschluß einer Berufslehre als Weiß- oder Kleidernäherin. An Stelle der Berufslehre können auch entsprechende Fachkurse an einer Frauenarbeitsschule treten, deren Wert und Dauer einer Berufslehre gleichkommen; c) gute Gesundheit (durch ärztliches Zeugnis auszuweisen) und guter Leumund; d) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Rechnen, Haushaltungskunde und weiblicher Handarbeit.

Das Fähigkeitszeugnis einer Arbeitslehrerin wird erteilt auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung. Bewerberinnen, die sich anderwärts ausgebildet haben und das thurgauische Wahlfähigkeitszeugnis erwerben möchten, haben sich einer besondern Prüfung zu unterziehen. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise über die Zulassung zur Prüfung. — Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis auch ohne Prüfung an solche Bewerberinnen erteilt werden, die auf Grund einer den thurgauischen Arbeitslehre-

<sup>1)</sup> Das Programm für den thurgauischen Arbeitslehrerinnenkurs in Weinfelden von 1921 nennt eine Kursdauer von 30 Wochen. Kursbesuch und Unterrichtsmaterial sind unentgeltlich. — Stipendien.

rinnenkursen mindestens gleichwertigen Ausbildung das Fähigkeitszeugnis bereits in einem andern Kantone erlangt haben.

Vakante Lehrstellen an Mädchenarbeitsschulen sind wenn möglich mit Lehrerinnen zu besetzen, die das Fähigkeitszeugnis besitzen, sei es durch provisorische, sei es durch definitive Wahl. Ausnahmsweise kann der Unterricht auch einer Bewerberin übertragen werden, die das Fähigkeitszeugnis noch nicht erworben hat, jedoch die zur Aufnahme in den Arbeitslehrerinnenkurs aufgestellten Erfordernisse erfüllt und bereit ist, den nächsten Arbeitslehrerinnenkurs zu bestehen.

Arbeitslehrerinnen, die außer dem Arbeitslehrerinnenkurs noch einen besondern Kurs für Hauswirtschaft besucht haben, können auch mit der Erteilung von elementarem hauswirtschaftlichem Unterricht auf der Primar- und Sekunderschulstufe beauftragt werden. Im übrigen soll solcher Unterricht nur durch ausgebildete Hauswirtschaftslehrerinnen erteilt werden.

b) Zur Ausbildung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen sind ebenfalls nach Bedürfnis kantonale Kurse zu veranstalten. Voraussetzung der Teilnahme an diesen Kursen ist der Besitz des Fähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin. Auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird das Fähigkeitszeugnis einer Lehrerin für Töchterfortbildungsschulen erteilt.

Der Unterricht in weiblicher Handarbeit an Töchterfortbildungsschulen soll nur von Lehrerinnen erteilt werden, die das Fähigkeitszeugnis besitzen; letzteres kann nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die mit der Fachbildung auch Unterricht in Methodik und Pädagogik genossen haben. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements der Unterricht einer tüchtigen Arbeitslehrerin übertragen werden, die den Fortbildungskurs noch nicht bestanden hat, sich aber bereit erklärt, den nächsten Fortbildungskurs zu besuchen.

c) Es bleibt vorbehalten, auch für die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen kantonale Kurse zu veranstalten zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises einer Hauswirtschaftslehrerin. Im übrigen kann die Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes solchen Lehrerinnen übertragen werden, die an einer außerkantonalen Bildungsanstalt das Fähigkeitszeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin erworben haben und vom Erziehungsdepartement zur Ausübung der Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau ermächtigt worden sind.

d) In gleicher Weise ist zur Erteilung von beruflichem Unterricht an den zu gewerblichen Schulen ausgestalteten Töchterfortbildungsschulen (siehe Lehrlingsgesetz) der Besitz eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einer Fachschule und dessen Anerkennung durch das Erziehungsdepartement erforderlich.

### C. Berufliche Ausweise der Sekundarlehrer.

Maßgebend ist das „Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent vom 18. Juli 1913“. — (Aus § 1.) Alljährlich im Herbst und bei vorhandenem Bedürfnis auch im Frühling findet auf Verfügung des Erziehungsdepartementes eine Prüfung für Kandidaten des thurgauischen Sekundarlehramtes statt. — (Aus § 2.) Zur Abnahme der Prüfungen wählt das Erziehungsdepartement eine Kommission von Fachmännern, und bezeichnet aus der Zahl derselben den Präsidenten, der die Prüfungen anzurufen und die Sitzungen der Kommission zu leiten hat. Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern. In der Prüfungskommission soll die Inspektionskommission für die Sekundarschulen, sowie die Sekundarlehrerkonferenz vertreten sein, wobei der Vertreter der letztern von der aktiven Betätigung als Examinator entbunden werden kann.

(§ 3.) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen: a) Eine kurze Darstellung des Bildungsganges; b) das thurgauische Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis; c) die Ausweise über vier Semester akademischen Studiums und einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet; der Aufenthalt darf höchstens einmal unterbrochen sein; zwei Semester Hochschulstudium im französischen Sprachgebiet gelten als Ersatz dieses Aufenthaltes. — (§ 4.) Über die Zulassung von Bewerbern mit außerkantonalem Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis entscheidet das Erziehungsdepartement auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission. — (§ 5.) Die Kandidaten haben bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(§ 6.) Für alle Kandidaten ist die Prüfung in Pädagogik, Französisch, Turnen und einem frei gewählten Kunstfach (Zeichnen, Kalligraphie, Stenographie, Musik) obligatorisch. Bei ärztlichem Dispens vom Turnen tritt ein zweites Kunstfach an seine Stelle. Die übrigen Fächer zerfallen in zwei Gruppen, zwischen denen der Kandidat wählen kann. Die eine Gruppe umfaßt die Fächer der sprachlich-geschichtlichen, die andere diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. — (§ 7.) Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-geschichtlichen Richtung erstreckt sich auf: a) Deutsche Sprache; b) italienische oder englische Sprache; c) Geschichte; d) Geographie. — (§ 8.) Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf: a) Mathematik; b) Physik; c) biologische Fächer (Botanik, Zoologie, Biologie); d) Mineralogie und Geologie; e) Chemie. — (§ 9.) Examinanden der sprachlich-geschichtlichen Richtung, welche in ihrem Maturitätszeugnis oder Primarlehrerpatent in Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Chemie, und Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, welche im nämlichen Zeugnis in Deutsch,

Geschichte und Geographie nicht mindestens die Note „gut“ erhalten haben, werden zur Sekundarlehrerprüfung erst zugelassen, nachdem sie in denjenigen dieser Fächer, in denen sie die Note „gut“ nicht erreicht haben, vor der Prüfungskommission eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

(§ 11.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftlich und mündlich) und in eine praktische. — (§ 12.) Die schriftliche Prüfung umfaßt: a) Einen deutschen Aufsatz und b) einen französischen Aufsatz für alle Examinanden; für diejenigen der sprachlich-geschichtlichen Richtung außerdem: c) eine Arbeit über ein Thema aus der deutschen Literatur; d) einen italienischen oder englischen Aufsatz; für diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: c) eine mathematische Arbeit; d) eine naturwissenschaftliche Arbeit. Für jede dieser vier Arbeiten wird ein Zeitraum von drei Stunden angesetzt. Die Arbeiten werden ohne Hilfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission ausgefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet. — (§ 13.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer und berücksichtigt namentlich auch den im Lehrplan festgesetzten Unterrichtsstoff der Sekundarschule. — (§ 14.) Als Proben für Kalligraphie und Zeichnen können früher ausgefertigte und als echt beglaubigte Schriften und Zeichnungen vorgelegt werden. Außerdem ist eine deutsche und eine englische Probeschrift, sowie eine Zeichnung nach der Natur auszuführen. — (Aus § 15.) Die praktische Prüfung besteht in einer durch den Examinanden mit einer oder mehreren Klassen der Sekundarschulstufe abzuhandelnden Probelektion. Für jede Probelektion wird eine Zeitdauer von dreißig Minuten eingeräumt. — (§ 17.) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung desselben Faches werden zu einer gemeinsamen Note vereinigt.<sup>1)</sup> — (§ 18.) Wer in mehr als einem Fache die Note 4 erhält, hat die Prüfung in allen Fächern zu wiederholen, in denen er nicht wenigstens die Note 2 erreichte. Eine dritte Prüfung kann von der Prüfungskommission nur ausnahmsweise bewilligt werden. — (§ 19.) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „genügend“ erreicht wurde. Das Zeugnis der Wählbarkeit wird erst ausgestellt, wenn der Kandidat den Ausweis über tüchtige Schulpraxis während eines Jahres beigebracht hat; die Schulpraxis kann der Prüfung vorausgegangen sein oder ihr nachfolgen. Über die Gültigkeit des Ausweises entscheidet die Prüfungskommission. — (§ 20.) Sekundarlehrern mit außerkantonalem Patent, welche eine thurgauische Lehrstelle provisorisch bekleiden, kann das Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission eine abgekürzte Prüfung gestatten oder ihnen nach mindestens einjähriger Sekundarschulpraxis die Wählbarkeit ohne Prüfung zuerkennen.

<sup>1)</sup> Die Notenskala ist dieselbe wie bei den Primarlehrerprüfungen.

### Kanton Tessin.

#### A. Ausbildung der Lehrkräfte der Scuole elementari.

##### a) Anstalten.

###### 1. Scuole normali maschili e femminili in Locarno.

Die Scuole normali maschili e femminili in Locarno, jetzt verschmolzen, dienen zur Ausbildung von Lehrkräften für die Scuole elementari. Sie umfassen nur noch zwei Jahreskurse, die auf die fünfte Klasse des Gymnasiums oder der technischen Schule aufbauen und nach denen das Primarlehrerpatent erlangt werden kann.

In die Scuola normale werden aufgenommen: a) Die Schüler und Schülerinnen mit dem Maturitätsausweis des Gymnasiums oder einer Scuola tecnico-letteraria; b) auf Grund eines Aufnahmeexamens die Knaben und Mädchen, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Mit Ausnahme besonderer Fälle werden keine Schüler direkt in den zweiten Kurs aufgenommen. (Art. 63.)<sup>1)</sup>

Das Schulprogramm ist noch im Provisorium. Die Übereinstimmung mit dem Gegenwartsstand wird angestrebt.

Mit der Schule sind ein staatliches Konvikt und eine Übungsschule verbunden.

Die Leitung der Scuole normali ist einem Direktor übertragen.

2. Die Töchterinstitute Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno bilden ebenfalls Primarlehrerinnen aus.

##### b) Patentierung.

###### 1. Für die Absolventen der Scuole normali des Staates.

Das Examen wird in zwei Teilen abgelegt, das erste am Ende des einen (Propedeutico o di cultura generale), das andere am Ende des zweiten Seminarkurses (Professionale). Das propädeutische Examen umfaßt die Fächer: Italienische Sprache und Literatur; Arithmetik; Geometrie; Buchhaltung; Naturwissenschaften; französische Sprache; Geschichte; Geographie; Kalligraphie. Das „esame professionale“ umfaßt die Fächer: Italienische Sprache und Literatur; Pädagogik; Didaktik; Moral; Bürgerkunde; Hygiene; Ackerbau; Zeichnen und Handarbeit; Gesang; Turnen; Feldmessen (für die Lehrer); Hauswirtschaft und weibliche Handarbeit (für die Lehrerinnen). Die Notenskala ist 1—6. Die Durchschnittsnote 4 genügt.

Für beide Examens wird eine Gebühr erhoben. Für die Zulassung zum propädeutischen Examen ist das erfüllte 17. Altersjahr erforderlich. (Regolamento per gli esami di magistero vom 14. September 1915.)

<sup>1)</sup> Legge sull'insegnamento professionale vom 28. September 1914, mit Abänderungen vom 15. Juli 1921.

## 2. Von Kandidaten, die sich anderweitig vorgebildet haben.

Diese haben ein Examen zu bestehen, das dem Programm des Staatsseminars entspricht. (Art. 71.)<sup>1)</sup> — Zulassungsbedingungen: a) Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Studienausweis. Nur ausnahmsweise können jüngere Kandidaten zum Examen zugelassen werden, die jedoch die Erlaubnis zur Ausübung des Lehrberufs erst nach erfülltem 18. Altersjahr erhalten. (Art. 72.)<sup>1)</sup> — Die Patentierung für die Kandidaten, die private Studien gemacht haben, erfolgt nur provisorisch auf vier Jahre und kann erst nach diesem Zeitpunkt definitiv gemacht werden auf Grund des Zeugnisses über gute Schulführung durch den Kreisinspektor. (Art. 17 Regolamento.)

### B. Ausbildung der Lehrkräfte der Scuole maggiori.

Das Patent für den Unterricht in den Scuole maggiori wird erst nach zwei Jahren Praxis auf Grund eines Spezalexamens oder auf Grund des Abschlußexamens der Scuola pedagogica verabfolgt. (Art. 62.)<sup>2)</sup>

Für die beiden ersten Jahre des Inkrafttretens des Reorganisationsgesetzes betreffend die Scuola primaria di grado superiore vom 21. September 1922 konnten noch provisorisch Lehrer für diese Schulstufe gewählt werden, die sich nicht im Besitze der genannten für das Patent erforderlichen Ausweise befinden, vorausgesetzt, daß sie in den bisherigen Scuole secondarie inferiori oder in den scuole primarie di grado superiore unterrichtet haben. (Art. 6.) — Durch Dekret vom 22. Dezember 1924 wird nun der Stand der Dinge stabilisiert, indem zwei Examenserien für den Sommer 1925 festgesetzt sind, die erste für die Dozenten, die gegenwärtig an den Scuole maggiori unterrichten, ohne den durch das Gesetz geforderten Fähigkeitsausweis dafür zu besitzen, die zweite für die übrigen Kandidaten. Dem Examen für die Inhaber von Lehrstellen geht voraus ein Kurs von zwei Wochen, der an der Scuola normale cantonale abgehalten und durch das Erziehungsdepartement voraussichtlich auf den Juli festgesetzt werden wird.

Dem Examen wird hauptsächlich der offizielle Lehrplan der Scuole maggiori vom 14. Mai 1923 zugrunde gelegt.<sup>3)</sup> Schriftlich und mündlich werden sich die Kandidaten darüber auszuweisen haben, daß sie einen klaren Begriff von den Zielen der Scuole maggiori besitzen.

### C. Ausbildung der Lehrkräfte für Mittel- und Berufsschulen durch den Corso pedagogico des Liceo cantonale.

Dem Liceo cantonale ist ein Corso pedagogico<sup>4)</sup> angegliedert zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für die Gymnasien,

<sup>1)</sup> Legge von 1914.

<sup>2)</sup> Legge von 1914, Abänderung von 1921.

<sup>3)</sup> Programm für die Examens vom Juli 1925.

<sup>4)</sup> Programm vom 20. September 1924.

technischen Schulen oder die Verkehrsschule der kantonalen Handelsschule, neuerdings auch die Scuole maggiori. Zum Eintritt berechtigt das Lehrer- oder Lehrerinnenpatent.

Der Corso pedagogico umfaßt drei Jahreskurse und zerfällt in einen Corso classico und in einen Corso scientifico. Die beiden Kursen gemeinsamen Fächer sind: Italienisch (Klasse I, II, III); Französisch (Klasse I, II, III); Philosophie (Klasse II und III); Pädagogik und Methodik (Klasse II und III); Geschichte und Bürgerkunde (Klasse I, II, III); Kunstgeschichte (Klasse III); Geographie (Klasse II); Naturgeschichte (Klasse I, II, III); Turnen (Klasse I, II, III).

Dazu kommen als besondere Fächer: a) Des Corso classico: Latein (Klasse I, II, III); alte Geschichte (Klasse II und III); b) des Corso scientifico: Mathematik (Klasse I, II, III); Physik (Klasse I, II, III); Chemie (Klasse II und III); Zeichnen (Klasse I, II, III).

Ein Ergänzungskurs für die Kandidaten mit dem Lyzeumsausweis mit Dauer von einem Jahr ist angeschlossen. Die Fächer dieses Kurses sind: Italienische Sprache und Literatur; pädagogische und didaktische Fächer; Kunstgeschichte; Zeichnen; Turnen; Gesang; Lehrübung; weibliche Handarbeit; Handfertigkeitsunterricht; Lehrpraxis.

#### **D. Ausbildung der Lehrkräfte für die übrigen Berufsschulen.**

Um eine Anstellung an einer Berufsschule zu erhalten, ist ein Fähigkeitsausweis notwendig, der bestehen kann aus: 1. Einem Diplom von allgemeinem Charakter: a) entweder für mathematisch-naturwissenschaftliche; b) für historisch-philologische Fächer; 2. einem Diplom für Spezialfächer, respektive für den Unterricht in bestimmten Disziplinen: Pädagogik, moderne Sprachen, Handelsfächer, Buchhaltung, Kunstzeichnen, Dekorationszeichnen, technisches Zeichnen, Kalligraphie, Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten, hauswirtschaftlicher Unterricht. (Art. 5.)<sup>1)</sup>

Das Diplom als Lehrer oder Lehrerin der modernen Sprachen wird durch besondere Prüfungen an der Scuola cantonale di commercio in Bellinzona erlangt.

Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnenausbildung an den Scuole professionali femminili in Bellinzona, Locarno und Lugano, ebenso an den Instituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno. Kantonales Diplom durch die zwei Jahreskurse umfassende Schule in Lugano.

#### **E. Ausbildung von Kindergärtnerinnen**

in periodischen, mindestens neun Monate dauernden Kursen.

---

<sup>1)</sup> Legge von 1916.

### Kanton Waadt.

#### A. Ausbildung der Lehrkräfte für die Primarschulstufe (inklusive Haushaltungs-, Arbeits- und Kleinkinderschullehrerinnen).

##### a) Anstalten.

Die Ecoles normales des Kantons Waadt.

Maßgebend ist das Reglement vom 10. März 1922.

Organisation. Die Ecoles normales umfassen:

- a) Ein Primarlehrerseminar (vier Jahreskurse);
- b) ein Primarlehrerinnenseminar (vier Jahreskurse);
- c) ein Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse);
- d) eine Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen;
- e) ein Arbeitslehrerinnenseminar (ein Jahreskurs);
- f) ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse);
- g) fünf Übungsschulklassen. (Art. 2.)

Die Hauptfächer sind: Im Primarlehrerseminar (section A, Ecole normale d'instituteurs): 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Französische Sprache und Literatur; 4. Arithmetik; 5. Elemente der Algebra und Geometrie; 6. Kosmographie; 7. Buchführung; 8. Geographie; 9. Geschichte; 10. Bürgerkunde; 11. Deutsche Sprache; 12. Allgemeine Physik; 13. Elemente der Chemie und Naturwissenschaften; 14. Hygiene; 15. Gesang und Instrumentalmusik; 16. Zeichnen und Modellieren mit einem Überblick über die Kunstgeschichte; 17. Kalligraphie; 18. Handfertigkeit; 19. Grundlage der Acker- und Gartenbaukunde; 20. Turnen. Praktische Übungen werden in den drei untersten Klassen der Übungsschule vorgenommen. (Art. 3.)

Im Primarlehrerinnenseminar (section B, Ecoles normales des institutrices): 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Französische Sprache und Literatur; 4. Arithmetik; 5. Elemente der Geometrie; 6. Buchführung; 7. Kosmographie; 8. Geographie; 9. Geschichte; 10. Bürgerkunde; 11. Deutsche Sprache; 12. die Elemente der Physik und der Naturwissenschaften; 13. Kinderpflege und Hygiene; 14. Zeichnen und Modellieren nebst Überblick über die Kunstgeschichte; 15. Kalligraphie; 16. Gesang, rhythmische Gymnastik und Instrumentalmusik; 17. Hauswirtschaftslehre und Führung des Haushalts; 18. Gymnastik. (Art. 4.)

Den Sektionen A und B wird überdies ein fakultativer Religionsunterricht gegeben. (Art. 5.) — Praktische Übungen wie oben. (Art. 6.)

Im Haushaltungslehrerinnenseminar (section C, Ecole normale de maîtresses ménagères):<sup>1)</sup> 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Hauswirtschaftslehre; 4. Allgemeine Übersicht über die Physik

<sup>1)</sup> Siehe überdies Abschnitt C.

und die Chemie im Hinblick auf den Haushaltungsunterricht; 5. Kinderpflege, Krankenfürsorge, Hygiene; 6. Buchführung; 7. weibliche Handarbeiten; 8. Kochen; 9. Glätten; 10. Gartenarbeit. (Art. 7.) — Dieser Unterricht ist während des dritten Schuljahres von allen Seminaristinnen zu besuchen, während des vierten von denjenigen, die sich das Haushaltungslehrerinnendiplom erwerben wollen. (Art. 8 und 9.)

Die Abteilung für die Ausbildung von Lehrerinnen an Schwachbegabten- und Zurückgebliebenenklassen (section D, Ecole normale de maîtresses pour classes d'arriérés) ist bestimmt für die Schülerinnen der Sektion B, die neben dem Primarlehrerinnenpatent sich das Patent für diesen Spezialunterricht erwerben wollen. Sie besuchen den Unterricht dieser Abteilung im vierten Schuljahr, der außer den Unterrichtsfächern des Primarlehrerinnenseminars noch die Elemente der Physiologie, der Psychologie und der Didaktik speziell im Hinblick auf Abnormale umfaßt, sowie auch praktische Übungen in der Schwachbegabtenklasse der Anstalt. (Art. 10.)

Das Arbeitslehrerinnenseminar (section E, Ecole normale pour maîtresses de travaux à l'aiguille, etc.) unterrichtet in: Grundzüge der Pädagogik; Hauswirtschaftskunde und Hygiene; Elemente der Geometrie; Theorie und Praxis der Nadelarbeit. — Praktische Übungen in den drei untersten Klassen der angegliederten Übungsschule. (Art. 11.)

Fächer des Kindergärtnerinnenseminars (section F, Ecole normale de maîtresses d'écoles enfantines): 1. Psychologie; 2. Pädagogik; 3. Französische Sprache; 4. Elemente der Naturwissenschaften und der Hygiene; 5. Elemente der Geometrie; 6. Zeichnen und Modellieren, Grundbegriffe der Kunstgeschichte; 7. Kalligraphie; 8. Gesang und rhythmische Gymnastik; 9. Instrumentalmusik (Harmonium oder Violine); 10. weibliche Handarbeit; 11. Turnen. — Praktische Übungen in der classe enfantine oder classe semi-enfantine der angegliederten Übungsschule. (Art. 12.)

Die Stunden der Sektionen E und F sind so angeordnet, daß sie gleichzeitig besucht werden können. (Art. 13.)

Lehrpersonal. Der Direktor, die Lehrer und die Lehrerinnen bilden die Konferenz der Lehrerbildungsanstalten. (Art. 15.) — Der Direktor ist mit der Verwaltung und der Aufsicht über den Unterricht betraut. (Art. 24.) — Er wird unterstützt durch die maîtresses surveillantes in den einzelnen Abteilungen. (Art. 26.)

Schüler. Das Eintrittsalter für die Abteilungen A, B und F ist das auf den 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr, für die Arbeitslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 17. Altersjahr und für die Haushaltungslehrerinnenabteilung das zurückgelegte 18. Alters-

jahr. Für den Eintritt in diese Abteilung wird das Diplom des Gymnase des jeunes filles von Lausanne oder ein äquivalenter Ausweis verlangt. (Art. 29—32.)

Für die Abteilungen A und B kann die Erziehungsdirektion ausnahmsweise die Aufnahme nach erfülltem 15. Altersjahr gestatten.

Die Kandidaten haben ihrem Aufnahmegeruch beizufügen: a) Einen Geburtsschein (die außerkantonalen Schüler den Heimatschein); b) einen Impfschein; c) ein Leumundszeugnis; d) eine Erklärung, während wenigstens drei Jahren nach Erlangung des Fähigkeitsausweises eine Lehrstelle im Kanton bekleiden zu wollen. (Art. 33.)

Eine Kommission, präsidiert durch den Direktor und bestehend aus dem Lehrkörper, dem das Erziehungsdepartement außerhalb der Schule stehende Experten beiordnen kann, nimmt das Aufnahmegericht ab. Die Fächer desselben sind: Französische Sprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte und Gesang. Die Gesangprobe kann weggelassen werden. Die Kandidatinnen des Arbeitslehrerinnenseminars (Sektion E) haben überdies ein Examen im Nähen zu bestehen; sie sind vom Examen im Singen dispensiert. Der Lehrplan der Primarschulen des Kantons Waadt dient den verschiedenen Examen als Grundlage. (Art. 34.) — Die Kandidaten und Kandidatinnen haben sich überdies einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. (Art. 35.)

**Stipendien.** Der Staat richtet auf Gesuch an bedürftige Schüler Stipendien aus. (Art. 43.)

**Disziplin.** Die Schüler dürfen nur mit Erlaubnis des Erziehungsdepartementes sich zu Vereinen zusammenschließen oder Vereinen außerhalb der Schule angehören. (Art. 49.) — Die Strafmittel gegenüber fehlbaren Schülern sind: a) Ermahnung; b) schlechte Note, die bei der Festsetzung der Betragensnote mitberücksichtigt wird; c) Reduktion des Stipendienbetrages; d) Ausschluß von den Stunden für acht Tage durch den Direktor; e) die Wegweisung vom Unterricht für drei Monate, verhängt durch die Lehrerkonferenz; f) die Wegweisung für eine längere Zeitdauer und der definitive Ausschluß, verfügt durch das Erziehungsdepartement. (Art. 50.)

### *b) Examen.*

Im Frühling und im Herbst jeden Jahres werden die Kandidaten für das Fähigkeitszeugnis durch eine Jury geprüft. Das Herbstexamen ist nur für Kandidaten, die eine Ergänzungsprüfung abzulegen haben. (Art. 69.) — Der Jury gehören mit beratender Stimme an die Lehrer und Lehrerinnen der Ecoles normales. (Art. 70.)

Für die Kandidaten, die nicht in den Ecoles normales ausgebildet wurden, wird die Zurücklegung des 20. Altersjahres, erfüllt am 31. Dezember, verlangt. (Art. 74.) — Das Examen zerfällt in zwei Teile, ein Vorexamen am Ende des zweiten oder dritten Schul-

jahres und ein Schlußexamen am Ende des letzten Schuljahres. (Art. 75.) — Weder zum Vorexamen, noch zum Schlußexamen werden zugelassen: 1. Die regulären Schüler, die während des Jahres nicht die Durchschnittsnote 7 erreicht haben; 2. die Kandidaten, die sich nicht über gleichwertige Ausbildung ausweisen können, wie die regulären Schüler der Schule; 3. die Kandidaten, in bezug auf deren moralische Lebensführung dem Erziehungsdepartement ungünstige Auskünfte erteilt werden. (Art. 76.) — Auch die Kandidaten für das Lehrpatent haben sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. (Art. 77.)

Das Vorexamen der Sektion A umfaßt die nachfolgenden Fächer, deren Anordnung gegebenenfalls abgeändert werden kann: Französische Sprache; Mathematik; Geographie; Physik und Chemie; Naturwissenschaften; Geschichte; Deutsche Sprache (mündliches Examen); Kalligraphie; Biblische Geschichte. (Art. 78.)

Die Vorexamen der Sektion B verteilen sich auf zwei Gruppen; die erste, am Ende des zweiten Schuljahres umfaßt: Französische Sprache (Grammatik, Analyse, Orthographie); Buchhaltung; Geographie; allgemeine Geschichte; Naturwissenschaften; Kalligraphie; Biblische Geschichte. Die zweite Gruppe, am Ende des dritten Schuljahres, umfaßt: Psychologie und Geschichte der Pädagogik; Französische Sprache (Literatur); Mathematik; Geschichte; Geographie; Deutsche Sprache; Physik und Chemie; Haushaltungsfächer. (Art. 79.)

Die Schüler, die das Vorexamen nicht mit Erfolg absolvieren, werden nicht in die nachfolgende Klasse promoviert. Beim Nichterfolg in nur einem Fach erfolgt die Aufnahme in die neue Klasse; jedoch muß im Herbst ein Ergänzungsexamen abgelegt werden. (Art. 80.)

Das Endexamen der Sektionen A und B bezieht sich ausschließlich auf die Fächer des letzten Schuljahres und umfaßt: Pädagogik; Französische Sprache; Deutsche Sprache (Sektion A); Mathematik (Sektion A); Kosmographie; Hygiene; Acker- und Gartenbau (Sektion A); Hauswirtschaft (Sektion B); Geschichte der neuesten Zeit (Sektion A); Bürgerkunde; Gesang und Instrumentalmusik; Zeichnen; Handarbeit; Nadelarbeit; Turnen. (Art. 81.)

Das Examen zerfällt bei jeder Gruppe in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Schriftlich ist das Examen in theoretischer Pädagogik; Orthographie; Aufsatz; Arithmetik; Algebra; Buchhaltung; Deutsche Sprache; Kalligraphie. — Mündlich ist das Examen in Psychologie; praktischer Pädagogik (Lehrproben); Grammatik und Analyse; Lektüre und Rezitation; Literatur; Deutsch; Arithmetik und Algebra; Geometrie; Geographie; Kosmographie; Geschichte; Bürgerkunde; Physik; Naturwissenschaften; Landbau; Haushaltungskunde; Hygiene; Hauswirtschaft; Gesang; Biblische Geschichte. Überdies ist zu machen ein Examen in Zeichnen, in

Handarbeit, in Nadelarbeit, in Instrumentalmusik und in Gymnastik. (Art. 82.)

Das Examen der Abteilungen C, D, E und F wird ungeteilt am Ende des letzten Schuljahres gemacht. Es umfaßt die gesamten Fächer des Lehrplans. (Art. 83.)

Das Examenresultat wird in einer Notenskala festgelegt, die von 0—10 (10 bedeutet sehr gut) geht. (Art. 85.) — Um das Lehrpatent für die Primarschulstufe zu erlangen, ist die Note 7 erforderlich in Pädagogik, Französischer Sprache, Mathematik und praktischer Nadelarbeit und für die übrigen Fächer die Note 6. (Art. 87.) — Für das Patent als Kleinkinderschullehrerin ist die Durchschnittsnote 7 erforderlich für Pädagogik und Französisch, 6 für Gesang (praktisch), überdies die allgemeine Durchschnittsnote 7 für alle Fächer. (Art. 88.) — Der Kandidat, der die in §§ 87 und 88 geforderten Noten nicht erlangt, hat, wenn er innert drei Jahren das Ergänzungsexamen besteht, dieses nur für die Fächer abzulegen, in denen er nicht eine genügende Note erhalten hat. Immerhin kann er sich nicht mehr als zweimal für dasselbe Fach zum Examen melden. (Art. 89.) — Der Kandidat, der in mehr als einem Viertel der Fächer durchgefallen ist, oder der nicht die Note 7 für die Gesamtheit der Fächer erhält, hat im folgenden Jahre alle Examens zu machen. (Art. 90.)

*c) Ausbildung und Patentierung der Lehrkräfte für das Enseignement primaire supérieur.*

Alle drei Jahre wenigstens wird durch eine Jury ein Examen vorgenommen mit den Kandidaten und Kandidatinnen, die sich das Spezialdiplom für das Enseignement primaire supérieur erwerben wollen. (Art. 1.)<sup>1)</sup> — Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, ist der Besitz eines waadtländischen Primarlehrpatentes und der Ausweis über wenigstens dreijährigen Schuldienst im Kanton erforderlich. (Art. 3.)<sup>1)</sup> — Das Examen wird abgelegt in den Fächern: Pädagogik, Französisch, Deutsch, Mathematik, Physik und Naturwissenschaften. (Art. 4.)<sup>1)</sup> — Das Examen zerlegt sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. (Art. 6.)<sup>1)</sup> — Die praktische Prüfung umfaßt zwei Lehrproben, wovon die eine in irgend einem Fach des Primarunterrichts, die andere im Unterricht in der deutschen Sprache abzulegen ist. (Art. 11.)<sup>1)</sup> — Die Notenskala geht von 0 (sehr schlecht) bis 10 (sehr gut). Die erste Entscheidung fällt beim schriftlichen Examen. Jede mit 5 zensierte Arbeit schließt den Kandidaten von den weiteren Examens aus. (Art. 9.)<sup>1)</sup> Für das Gesamtresultat muß die Durchschnittsnote 7 sein

<sup>1)</sup> Règlement pour les examens en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement primaire supérieur du 13 avril 1917.

(35 Punkte). Die Kandidaten dürfen nicht mehr als zwei Durchschnittsnoten unter 7 und keine Durchschnittsnote unter 5 haben. (Art. 13.)<sup>1)</sup> — Das Examen kann auf einmal oder in zwei Teilen abgelegt werden. (Art. 14.)<sup>1)</sup>

### B. Ausbildung der Lehrkräfte des Enseignement secondaire.

Allgemeines. Der Lehrkörper des Enseignement secondaire umfaßt: a) Die directeurs und directrices; b) die maîtres secondaires; c) die maîtresses gymnasiales; d) die maîtresses secondaires; e) die maîtres und maîtresses pour enseignements spéciaux. (Art. 80.)<sup>2)</sup>

Wer an einer Anstalt der „instruction secondaire“ unterrichten will, muß je nach der Sachlage Inhaber eines der nachfolgenden Fähigkeitsausweise sein: a) Für maîtres secondaires und maîtresses gymnasiales ist die licence ès lettres (classiques oder modernes) erforderlich oder die licence ès sciences (mathématiques oder physiques et naturelles) der Universität Lausanne mit einem Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire; b) für die maîtresses secondaires und für die Lehrer und Lehrerinnen für Spezialfächer ist das Spezialpatent für ihren Unterricht vorgeschrieben. (Art. 82.)<sup>2)</sup>

Die Universität erteilt den Wahlfähigkeitsausweis (certificat d'aptitude) gemäß Art. 82 a; die Spezialpatente (Art. 82, b) werden auf Grund eines Examens erteilt, das vor einer durch das Erziehungsdepartement bestimmten Kommission abzulegen ist. (Art. 83.)<sup>2)</sup> — Das Erziehungsdepartement kann auch andere Ausweise anerkennen. (Art. 84.)<sup>2)</sup>

#### a) Certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire.<sup>3)</sup>

Um das Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire zu erhalten, müssen die immatrikulierten Studierenden der Faculté des lettres, der Faculté des sciences und der Ecoles des hautes études commerciales: 1. während zwei Semestern die pädagogischen Vorlesungen der Universität besucht und sich über ihre Kenntnisse in dieser Materie durch ein Examen ausgewiesen haben; 2. an den praktischen Übungen sich mit Erfolg beteiligt haben. — Das Examen ist mündlich. Es umfaßt: Geschichte der Pädagogik; allgemeine Didaktik; Schulorganisation. Überdies kann dem Kandidaten eine Lehrprobe auferlegt werden.

Das Certificat d'aptitude wird erst erteilt, wenn der Kandidat die „licence“ der Fakultät, der er angehört, erhalten hat.

<sup>1)</sup> Règlement pour les examens en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement primaire supérieur du 13 avril 1917.

<sup>2)</sup> Loi sur l'instruction publique secondaire du 25 février 1908.

<sup>3)</sup> Règlement de la section des sciences pédagogiques (Université de Lausanne) du 3 août 1917.

*b) Brevets pour maîtresses secondaires et brevets pour enseignements spéciaux pour les établissements secondaires.*

1. Die Ausbildung und Patentierung der „maîtresses secondaires“.

**Ausbildung.**<sup>1)</sup> Der Ecole supérieure et gymnase des jeunes filles in Lausanne ist eine Section pédagogique angegliedert, bestimmt zur Vorbereitung auf das Examen der „maîtresse secondaire“. Unterrichtsdauer drei Jahre. Den Abschluß bildet das Diplôme pédagogique, dessen vorherige Erwerbung obligatorisch ist für die Zulassung zu den Examen zur Erlangung des „Brevet cantonal de maîtresse secondaire“. — Schulgeld.

Lehrplan.

Fächer	B <sup>2)</sup>		
	III	II	I
Französisch . . . . .	4	5	5
Deutsch . . . . .	3	3	4
Englisch . . . . .	3	3	3
Physik . . . . .	2	3	1
Naturkunde . . . . .	2	—	1
Kosmographie . . . . .	—	1	—
Mathematik . . . . .	4	2	2
Geschichte . . . . .	2	2	2
Geographie . . . . .	1	1	—
Hygiene . . . . .	1	1	—
Philosophie . . . . .	—	1	1
Griechische Literatur . . . . .	—	1	—
Zeichnen . . . . .	2	1	2
Kunstgeschichte . . . . .	2	1	—
Gesang . . . . .	1	1	1
Pädagogik . . . . .	—	2	3
Weibliche Handarbeit . . . . .	2	—	—
Obligatorische Stunden Total <sup>3)</sup>		29	28
			25

**Examen.** Um zum Examen zugelassen zu werden, hat die Kandidatin das erwähnte Diplôme pédagogique des Gymnase des jeunes filles in Lausanne vorzuweisen, dazu einen Geburts- oder Heimatschein und ein curriculum vitae. Überdies muß sie sich wenigstens während drei Wochen praktisch in einer Lehranstalt des Enseignement secondaire betätigt haben und geläufig eine Fremd-

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende nach Programme des cours de l'Ecole supérieure et gymnase des jeunes filles 1924/25.

<sup>2)</sup> Section B: Préparation au diplôme pédagogique.

<sup>3)</sup> Dazu fakultativ: Italienisch III. Klasse 2 Stunden, II. Klasse 2 Stunden; Rechtslehre und Bürgerkunde II. Klasse 1 Stunde; weibliche Handarbeit II. Klasse 2 Stunden; Turnen alle Klassen je 1 Stunde.

sprache sprechen: Deutsch, Italienisch, Englisch nach freier Wahl. (Art. 3.)<sup>1)</sup>

Um ein Patent zu erlangen, muß die Kandidatin die Durchschnittsnote 7 erhalten haben (Maximum 10). (Art. 9.)<sup>1)</sup> — Für das Examen ist eine Gebühr zu entrichten. (Art. 17.)<sup>1)</sup>

## 2. Die Ausbildung und Patentierung für die Enseignements spéciaux.

Die Lehrpatente, die zum Unterricht in einem besondern Fach berechtigen, sind die folgenden: 1. Das Patent für den Unterricht in einer modernen Sprache, respektive im Englischen oder Italienischen; 2. das Patent für Buchhaltung; 3. das Patent für künstlerisches und dekoratives Zeichnen; 4. das Patent für technisches Zeichnen; 5. das Patent für Gesangunterricht; 6. das Patent für Kalligraphie; 7. das Patent für Turnen; 8. das Patent für Hauswirtschaftslehre;<sup>2)</sup> 9. das Patent für Steno-Daktylographie. (Art. 4.)<sup>3)</sup>

Der Anmeldung zum Examen zur Erlangung eines Spezialpatentes müssen die Kandidaten: a) einen Geburts- oder Heimatschein; b) ein curriculum vitae beilegen. (Art. 6.)<sup>3)</sup> — Die Kandidaten für das Fächexamen im Englischen oder Italienischen müssen überdies das Maturitätszeugnis des Gymnase classique oder scientifique (baccalauréat ès lettres oder baccalauréat ès sciences-langues modernes) besitzen, oder das Abgangsdiplom des Gymnase des jeunes filles von Lausanne oder einen andern als gleichwertig erachteten Ausweis. (Art. 7.)<sup>3)</sup>

Die Kandidaten für die andern Spezialpatente müssen ihre Studienausweise vorlegen. Das Erziehungsdepartement entscheidet über die Zulassung zum Examen. (Art. 8.)<sup>3)</sup> — Die Kandidaten für das Zeichenlehrexamen müssen das „certificat d'études secondaire“ besitzen und 20 Jahre alt sein.<sup>4)</sup> Sie erhalten ihre Ausbildung zumeist an der Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs in Lausanne, die das Patent verabfolgt. Die Examen sind schriftlich, mündlich und praktisch. (Art. 9.)<sup>3)</sup> — Die Besitzerinnen des Abgangszeugnisses des Gymnase des jeunes filles in Lausanne (section pédagogique) und die Inhaberinnen des Brevet de maîtresse secondaire können von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen befreit werden. (Art. 20.)<sup>3)</sup> — Die Notenskala ist von 10—0. (Art. 18.)<sup>3)</sup>.

Das von den Ecoles normales verabfolgte Arbeitslehrerinnenpatent berechtigt zum Unterricht in den Etablissements secondaires.

<sup>1)</sup> Règlement d-s ex-mens pour l'obtention du brevet de maîtresse secondaire du 28 novembre 1924.

<sup>2)</sup> Siehe Abschnitt A.

<sup>3)</sup> Règlement concernant les brevets pour enseignements spéciaux du 26 mai 1924.

<sup>4)</sup> Règlement organique de l'Ecole cantonale de dessin et d'arts décoratifs à Lausanne du 17 août 1923.

(Art. 21.)<sup>1)</sup> — Das Brevet d'enseignement ménagère wird durch die Ecole normale d'institutrice verabfolgt. (Art. 5.)<sup>1)</sup>

Für das Fächexamen ist eine Gebühr zu entrichten. (Art. 22.)<sup>1)</sup>

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß das Gymnase des jeunes filles in Lausanne auch eine Abteilung umfaßt, nach deren Besuch auf Grund eines Examens den aus fremdem Sprachgebiet stammenden Schülerinnen ein „*diplôme d'aptitude à l'enseignement du français*“ verabfolgt wird. Dauer des Unterrichts drei Jahre.

### C. Besondere Ausbildungsglegenheiten für Haushaltungslehrerinnen.

Außer den Ecoles normales, die im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht den Kandidatinnen für den Primarunterricht die Gelegenheit geben, zugleich auch das Haushaltungslehrerinnenpatent zu erwerben, besteht auch eine durch den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein geführte *Ecole ménagère normale* in Lausanne; dazu als besondere Abteilung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Marcelin sur Morges eine

#### *Ecole normale ménagère rurale.*

Sie hat den Zweck, für den ländlichen Haushaltungsunterricht in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter vorzubereiten. Das landwirtschaftliche Unterrichtsgesetz vom 25. Oktober 1920 nennt als Voraussetzung für die Aufnahme den Besitz des Primar- oder Sekundarlehrerinnenpatentes. (Art. 26.) — Die Kursdauer umfaßt ein oder zwei Sommersemester, je nach den landwirtschaftlichen Kenntnissen der Schülerinnen. (Art. 27.)

## Kanton Wallis.

### A. Ausbildung und Patentierung der Primarlehrkräfte.

#### a) Anstalten.

Allgemeines. Es bestehen: 1. Eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; 2. eine Normalschule in Sitten für französischsprechende Mädchen; 3. das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprechende Kandidatinnen.

Organisation. (Art. 112.)<sup>2)</sup> Die Normalschulen umfassen drei Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert zehn Monate. — (Aus Art. 115.)<sup>2)</sup> Zur Aufnahme in die Normalschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr notwendig und Erweisung der Befähigung zum

<sup>1)</sup> Règlement concernant le brevet pour enseignements spéciaux du 26 mai 1924.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

Schulberuf durch ein Aufnahmeeexamen. — (Art. 6.)<sup>1)</sup> Das Erziehungsdepartement bestimmt jedes Jahr die Zahl der in die Normalschulen aufzunehmenden Lehramtskandidaten und -kandidatinnen. — (Art. 7.)<sup>1)</sup> In der Regel haben die Zöglinge, welche die Normalschulkurse besuchen, Kost und Wohnung in der Anstalt zu nehmen. Nicht interne Zöglinge, welche vom Erziehungsdepartemente ausnahmsweise zum Besuche der Normalschulen zugelassen werden, bleiben selbst außerhalb der Anstalt der Aufsicht der Schuldirektion unterstellt. — (Art. 8.)<sup>1)</sup> Übersteigt die Zahl der Kandidaten diejenige der verfügbaren Plätze, so werden bloß diejenigen zugelassen, die sowohl in bezug auf Betragen als auf Bildung und erzieherische Anlagen die besten Noten erhalten haben.

(Art. 11.)<sup>1)</sup> Jedem Einschreibungsgesuche sind folgende Schriftstücke beizulegen: a) Der Geburtsschein des Kandidaten; b) ein von der Gemeinde und vom Schulinspектор ausgestelltes Leumundszeugnis; c) das Schulbüchlein des Kandidaten; d) ein vom Bezirkschularzte ausgestelltes Zeugnis. Die zugelassenen Lehramtskandidaten haben außerdem, nach Erhalt der amtlichen Mitteilung ihrer Aufnahme, die im Art. 121 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1907 vorgesehene Kaution zu leisten. — (Art. 12.)<sup>1)</sup> Der wenigstens 16 Jahre alte Kandidat, der eine höhere Erziehungsanstalt oder eine Sekundarschule besucht und sich der Entlassungsprüfung nicht unterzogen hat, muß gleichzeitig mit den unter lit. a und b des vorgehenden Artikels vorgesehenen Schriftstücken auch die an der besagten Anstalt erhaltenen Noten vorweisen.

(Art. 13.)<sup>1)</sup> Die Aufnahmeprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Dieselbe wird vor einem aus Mitgliedern der kantonalen Kommission für Volksunterricht gebildeten Prüfungsausschusse abgelegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Erziehungsdepartemente bezeichnet.

Staatsbeitrag. (Art. 117.)<sup>2)</sup> Die in der Normalschule aufgenommenen Schüler erhalten vom Staate einen Beitrag in der Höhe des Drittels bis zwei Dritteln des Pensionspreises. Die Höhe dieses Beitrages wird nach dem Ergebnisse der Aufnahmeschlußprüfungen, sowie der erlangten Jahresnoten bestimmt. Bei der Bestimmung der Höhe des Beitrages können, sofern der Schüler eine außerordentliche Begabung zeigt, seine ungünstigen Vermögensverhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden. — (Art. 118.)<sup>2)</sup> Kandidaten, die auf den Staatsbeitrag verzichten, können zum Besuche der Normalschulen zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Noten erlangt haben und genügend Platz vorhanden ist. — (Art. 121.)<sup>2)</sup> Die Zöglinge, welche die Kurse der Normalschule mit-

<sup>1)</sup> Reglement betreffend die Normalschulen vom 24. Februar 1910.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

telst des Staatsbeitrages besucht haben, sind, außer im Falle begründeter Hindernisse, verpflichtet, während acht aufeinanderfolgenden Jahren in öffentlichen Schulen des Kantons dem Unterrichte obzuliegen. Im Falle des Aufgebens ihres Berufes vor Ablauf dieser Frist haben sie dem Staate im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die sie nicht im Dienste der Öffentlichkeit lehramtlich tätig gewesen sind, die bezogene Unterstützung zurückzuerstatten. Die Normalschüler haben für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Das Erziehungsdepartement kann sie jedoch je nach Umständen von der Sicherheitsleistung entheben.

**Disziplin.** (Art. 31.)<sup>1)</sup> Zöglinge, deren Betragen während des Schuljahres oder während der Ferien zu schweren Klagen Anlaß gibt, werden von der Normalschule entlassen. Dieser Ausschluß wird vom Erziehungsdepartement verhängt.

Den Normalschulen ist ein praktischer Kurs zur Ausbildung in der Unterrichtserteilung beigefügt. (Art. 114.)<sup>2)</sup>

Die Lehrgegenstände der Normalschulen sind die folgenden: (Aus Art. 113.)<sup>2)</sup> Religion, Pädagogik, französische Sprache, deutsche Sprache, Arithmetik, Anfangsgründe der Algebra und der Geometrie, Weltgeschichte, insbesondere Schweizer- und Wallisergeschichte, allgemeine Geographie und insbesondere Geographie der Schweiz, Buchhaltung, landwirtschaftlicher Unterricht, Anfangsgründe der Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, Bürgerrecht, Zeichnen, Gesang, Turnen. Das Programm sieht überdies für die Lehramtskandidaten praktische Übungen im Feldmessen und für die Lehramtskandidatinnen weibliche Handarbeit und Haushaltungskunde vor.

(Aus Art. 120.)<sup>2)</sup> Am Schlusse des Schuljahres haben die Lehramtskandidaten vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen, wobei nach deren Ergebnis der Kandidat befördert, abgewiesen oder rückversetzt wird. Das Ergebnis dieser Prüfung in Verbindung mit den Jahresnoten bewirkt für die Zöglinge des letzten Jahreskurses, daß sie entweder infolge befriedigend bestandener Prüfung zum Schulhalten ermächtigt werden, oder auf eigene Kosten den dritten Jahreskurs wiederholen müssen, um sich alsdann einer neuen Prüfung zu unterziehen. Bestehen sie diese nicht mit Erfolg, so können sie nicht mehr zur Leitung einer Schule zugelassen werden.

### *b) Patentierung.*

**Lehrpatente.** (Art. 79.)<sup>2)</sup> Um zur Erteilung des Primarunterrichtes in den öffentlichen Schulen des Kantons zugelassen zu werden, muß der Lehrer im Besitze eines der nachgenannten Lehr-

<sup>1)</sup> Reglement betreffend die Normalschulen vom 24. Februar 1910.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

patente sein: a) Einer Lehrermächtigung; b) eines temporären Zeugnisses; c) eines Fähigkeitszeugnisses.

(Art. 80.)<sup>1)</sup> Die Lehrermächtigung wird auf den Vorantrag der kantonalen Kommission für Volksunterricht vom Erziehungsdepartemente denjenigen Schülern erteilt, die nach erfolgreicher Beendigung der Normalschulkurse oder anderer gleichwertiger Kurse vor dem Ausschusse die Prüfung in befriedigender Weise bestanden haben. Die Lehrermächtigung ist für ein Jahr von ihrer Ausstellung an gültig. Ist der Lehrer verhindert, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder hat derselbe noch nicht alle verlangten Bedingungen zur Erlangung eines temporären Zeugnisses erfüllt, so kann er deren Erneuerung für eine neue einjährige Periode verlangen.

(Art. 81.)<sup>1)</sup> Das temporäre Zeugnis wird vom Erziehungsdepartemente dem Lehrer ausgestellt, der während des ersten Jahres seiner lehramtlichen Tätigkeit mit Erfolg im Kanton eine Volkschule geleitet und den Beweis geleistet hat für seine Tüchtigkeit in der Verwendung der erworbenen Kenntnisse und in der Erziehung der ihm anvertrauten Schüler. Das temporäre Zeugnis ist für vier Jahre vom Tage seiner Ausstellung an gültig. Auf Begehren des Inhabers und sofern derselbe die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, kann das temporäre Zeugnis zu Ende seiner Gültigkeitsdauer für eine weitere vierjährige Periode erneuert werden.

(Aus Art. 82.)<sup>1)</sup> Zu Ende der Gültigkeitsdauer des temporären Zeugnisses oder während der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Erneuerungsperiode ist der Lehrer, der die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, gehalten, behufs Erlangung des Fähigkeitszeugnisses vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen. Diese Prüfung ist öffentlich. Das Fähigkeitszeugnis wird vom Staatsrate erteilt und ist von unbeschränkter Gültigkeitsdauer. — (Art. 83.)<sup>1)</sup> Die außerhalb des Kantons erteilten Lehrpatente werden den Walliser Patenten gleichgestellt, sofern die ihnen zugrunde liegenden Programme mit denjenigen des Kantons Wallis mindestens gleichwertig sind. Das Erziehungsdepartement entscheidet von Fall zu Fall und auf den Vorantrag der kantonalen Kommission für Volksunterricht über die Frage, ob die außerkantonalen Lehrpatente mit den im Art. 79 vorgesehenen Walliser Patenten gleichwertig erachtet werden können, und bestimmt, welcher Art von Unterrichtspatenten dieselben gleichzustellen sind. Die Gleichwertigkeit mit dem Fähigkeitszeugnis kann jedoch nur vom Staatsrate zuerkannt werden, und zwar nach einer, vor der kantonalen Kommission für den Volksunterricht bestandenen Prüfung.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

(Art. 84.)<sup>1)</sup> Der Staatsrat kann Personen, welche anerkanntermaßen höhere Studien gemacht haben, als diejenigen sind, die von einem Schullehrer verlangt werden, ohne weitere Prüfung das Fähigkeitszeugnis erteilen.

**Fähigkeitsprüfungen.** Von diesen handelt das Reglement betreffend die Normalschulen vom 24. Februar 1910. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrermächtigung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und kann sich nur über Fächer erstrecken, welche Gegenstand des Unterrichtes in den Normalschulen bilden. (Aus Art. 36.) — (Art. 42.) Den Kandidaten, die sowohl für die schriftlichen, als die mündlichen Prüfungen 60 % der Maximalpunktzahl erhalten, wird in Gemäßheit des Art. 79 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1907 die Lehrermächtigung erteilt. — (Art. 43.) Die Ungültigkeit einer der schriftlichen Prüfungen zieht die Ausschließung nach sich. — (Art. 44.) Hat ein Kandidat zwar für die Gesamtheit sowohl der schriftlichen, als der mündlichen Prüfungen die in Art. 42 vorgesehenen 60 % erreicht, aber für den einen oder den andern Prüfungsteil nicht die 30 % der Punktzahl erlangt, so kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß er in denjenigen Fächern, für die er nicht 30 % zu erzielen vermochte, eine neue Prüfung bestehe. Die Kosten dieser Nachprüfung, deren Datum vom Präsidenten des Ausschusses bestimmt wird, sind, sofern dieselbe nicht in die ordentliche Prüfungssession fällt, vom Kandidaten zu tragen. — (Art. 45.) Ein Zögling, der den dritten Jahreskurs aus eigenen Mitteln wiederholt hat, wird zur Unterrichtserteilung nicht zugelassen, sofern die neue Prüfung nicht befriedigend ausfällt. — (Art. 46.) Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Lehramtskandidatinnen. In diesem Falle wird die Prüfung über Geometrie durch diejenige über weibliche Handarbeit ersetzt.

Auch die Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses ist schriftlich und mündlich. Dazu kommt eine praktische Prüfung: Praktischer Unterricht (1½ Stunden). Für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung kommen analoge Bestimmungen wie Art. 44 in bezug auf die Punktzahl in Anwendung. Die Ungültigkeit der Prüfung in einem Fache bedingt die Wiederaufnahme der gesamten Prüfung. (Art. 55.) — Ein Lehrer, der bei der Prüfung für Erlangung des Fähigkeitszeugnisses ein zweites Mal durchgefallen ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen. (Art. 56.) — Die im Art. 53 aufgestellten Prüfungsbedingungen gelten auch für die in Art. 83 des Gesetzes vorgesehene Nachprüfung. (Art. 57.)

#### B. Bildungsausweise der Lehrkräfte an Mittel- und Berufsschulen.

Die Professoren der kantonalen Lehranstalten — mit Ausnahme derjenigen der Vorbereitungskurse — müssen im Besitze eines klas-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen.

sischen oder technischen Reifezeugnisses und in der Regel eines Ausweises über Fachstudien sein. (Aus Art. 27.)<sup>1)</sup> — Die Professoren der Kreis- und Gemeindeschulen müssen sich durch ein Zeugnis über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung in den ihnen übertragenen Lehrfächern ausweisen. (Art. 28.)<sup>1)</sup>

Die Professoren der Normalschulen müssen ein höheres, speziell für die Unterrichtserteilung an der Normalschule ausgestelltes Lehrpatent besitzen. (Art. 3 des Reglementes betreffend die Normalschulen.)

### Kanton Neuenburg.

#### A. Ausbildung der Lehrkräfte für Primar- und Kleinkinderschulen.

##### a) Anstalten.

Die Ausbildung der Primarlehrkräfte und der Lehrerinnen für die Kleinkinderschulstufe erfolgt an der Ecole normale cantonale und an den pädagogischen Abteilungen der städtischen Ecoles secondaires von Fleurier, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. Alle diese Anstalten sind gemischt, umfassen drei Jahreskurse und arbeiten ungefähr mit denselben Lehrplänen. Maßgebend für alle sind die Anforderungen des staatlichen Patentexamens.

##### Die Ecole normale cantonale.

**Aufsicht und Lehrkörper.** Die Oberaufsicht geschieht durch die Erziehungsdirektion und durch die beratende Kommission für den höhern Unterricht, die für die Inspektion der Schule eine Schulkommission abordnet. (Art. 11.)<sup>2)</sup> — Die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht üben der Direktor und die Lehrerkonferenz. (Art. 12.)<sup>2)</sup>

**Organisation.** Der Anstalt angeschlossen sind zwei Übungsschulklassen für den Kleinkinderunterricht. Für die Praxis des Primarunterrichts werden die Schüler in den städtischen Schulen vorbereitet.

Der Unterricht schließt an die Sekundarschule an. Für die Aufnahme ohne Examen in die unterste Klasse sind erforderlich: Das vor dem 31. Juli zurückgelegte 15. Altersjahr und ein genügendes Abgangszeugnis des zweiten oder dritten Schuljahres einer Sekundarschule. Die außerkantonalen Kandidaten haben Zeugnisse beizubringen, die als gleichwertig anerkannt werden, oder ein Examen zu bestehen. Hörer und Hörerinnen können, soweit nicht Platzmangel besteht, zugelassen werden.

**Schulgeld** wird nur von den außerkantonalen Schülern erhoben, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, und von den Hörern.

<sup>1)</sup> Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910.

<sup>2)</sup> Règlement de l'Ecole normale vom 4. Juni 1909, ergänzt durch Programme des cours pour l'année 1921/22.

Stipendien können ausgerichtet werden an neuenburgische Schüler und an außerkantonale Schüler, deren Eltern im Kanton Neuenburg wohnen.

Die Unterrichtsfächer sind: Französische Sprache; Deutsch; Kalligraphie; Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie, Buchhaltung); Geographie; Kosmographie; Geschichte; Bürgerkunde; Naturwissenschaften und Physik; Hygiene; Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, Psychologie, praktische Pädagogik, Fröbelpädagogik [3. Jahr]); Gesang; Instrumentalmusik; Zeichnen; Turnen; Handfertigkeit; Nadelarbeit (für Mädchen); Hauswirtschaftslehre (für Mädchen).

*b) Patentierung.*

**Patente.** Niemand kann als Lehrer oder Lehrerin in den Kleinkinder- oder Primarschulen unterrichten, wenn er nicht in der im Primarschulgesetz hiefür vorgeschriebenen Weise patentiert worden ist. (Art. 68.)<sup>1)</sup> — Es bestehen: a) Ein *Brevet de connaissances*, das den Zweck verfolgt, die allgemeinen Kenntnisse des Kandidaten zu erweisen, und das diesem das Recht gibt während eines Jahres im Minimum und während zwei Jahren im Maximum zu unterrichten; b) ein *Brevet d'aptitude pédagogique* für den Primarunterricht, durch das das Recht der Unterrichtserteilung in definitiver Weise ausgesprochen wird. (Art. 69.)<sup>1)</sup>

***Brevet de connaissances.*** Dieses wird durch die Unterrichtsdirektion erteilt auf Grund eines Examens, das vor einer durch den Staatsrat ernannten Kommission abzulegen ist. Die Kandidaten müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. (Art. 70 und 74.)<sup>1)</sup> — Bei der Einschreibung ist die Beilage des Geburts- oder Heimatscheines, eines Studien- und eines Leumundszeugnisses oder anderer gleichwertiger Ausweise erforderlich. (Art. 71.)<sup>1)</sup> — Nicht im Kanton wohnenden Aspiranten und Aspirantinnen können zu den Examen zugelassen werden. (Art. 73.)<sup>1)</sup>

Die Examen zerfallen in einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. (Art. 102.)<sup>2)</sup> — Sie erstrecken sich auf die nachfolgenden Fächer: a) Für die Lehrer: Französische Sprache und Literatur; Elemente der deutschen Sprache; Kalligraphie; Arithmetik und Buchführung; Algebra und Geometrie; Geographie; Geschichte; Bürgerkunde; Naturwissenschaften; Hygiene; Pädagogik; Gesang oder Musik; Zeichnen; Turnen; Handfertigkeit. b) Für die Lehrerinnen: Französische Sprache und Literatur; Kalligraphie; Arithmetik und Buchführung; Geographie; Geschichte; Naturwissenschaften; Hygiene; Pädagogik; Gesang oder Musik; Zeichnen; Turnen; Hauswirtschaft und Nadelarbeit. — Die Aspirantinnen des

<sup>1)</sup> Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, édition de 1918.

<sup>2)</sup> Règlement général pour les écoles primaires du 3 septembre 1912, révisé et publié le 7. Februar 1919.

Brevet de connaissances für den Kleinkinderschulunterricht haben dasselbe Examen zu bestehen und überdies eine Prüfung abzulegen in praktischer Anwendung der Fröbelmethode. (Art. 76.)<sup>1)</sup> — Eine besondere Note wird erteilt für den Handfertigkeitsunterricht (fakultativ für die Kandidatinnen); für die weiblichen Handarbeiten und für Fröbelpädagogik und Anschauungsunterricht. (Art. 110.)<sup>2)</sup>

*Brevet d'aptitude pédagogique.* Es wird den Inhabern des Brevet de connaissances durch den Staatsrat erteilt auf Grund eines zweiten Examens, das vor derselben Prüfungskommission abzulegen ist. Für die Zulassung ist erforderlich ein- bis zweijähriger öffentlicher Schuldienst im Kanton (stage) oder Ausweis über praktische Tätigkeit. (Art. 75.)<sup>1)</sup> — Dieses Examen ist hauptsächlich praktisch und erstreckt sich auf die theoretische und praktische Pädagogik und auf die Unterrichtsmethoden in den verschiedenen Fächern. (Art. 77.)<sup>1)</sup> — Das vorgeschriebene Alter ist das zurückgelegte 19. Altersjahr. (Art. 112.)<sup>2)</sup>

Beurteilung der Kandidaten für beide Examens. Die Notenskala ist 6—1, respektive 0 (6 sehr gut). Halbierte Noten sind zulässig. (Art. 115.)<sup>2)</sup> — Die Patentierung erfolgt, wenn keine allgemeine Durchschnittsnote 4 erreicht wird, und der Kandidat keine Note unter 3 erhalten hat. (Art. 118.)<sup>2)</sup> — Der durchgefallene Kandidat für das Brevet de connaissances kann in einem Zeitraum von zwei Jahren im Maximum das Examen wiederholen; der durchgefallene Kandidat des Brevet d'aptitude kann erst am Ende seines dritten Jahres der Lehrpraxis zu einer Wiederholung dieses Examens zugelassen werden. (Art. 119.)<sup>2)</sup>

#### **B. Ausbildung und Patentierung von Lehrkräften für das Enseignement secondaire.<sup>3)</sup>**

Für die Unterrichtserteilung an einer öffentlichen Anstalt des Enseignement secondaire ist erforderlich der Besitz eines Diploms oder eines Patentes für Spezialunterricht. (Art. 28.)<sup>4)</sup>

Die Diplome sind: Die Licences von allgemeinem Charakter, die an der Universität Neuchâtel, an den Universitäten oder an den Abteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule für Mathematiklehrer und Lehrer für Naturwissenschaften erworben werden können. (Art. 29.)<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, édition de 1918.

<sup>2)</sup> Règlement général pour les écoles primaires du 3 septembre 1912, révisé am 7. Februar 1919.

<sup>3)</sup> Es konnte sich hier nicht um die Darstellung der sämtlichen Examensmöglichkeiten an der Universität Neuenburg handeln, die im Reglement vom 9. Januar 1925 niedergelegt sind, sondern nur um diejenigen, die mit der Unterrichtserteilung in direktem Zusammenhang stehen. So fallen weg sämtliche Doktorate, die Licence en théologie und die Seite 171, Fußnote 2, erwähnten Licences.

<sup>4)</sup> Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919.

I. *Faculté des lettres. Licences.* a) 1. *Typus.* Diese Fakultät erteilt vier Lizenziatengrade: 1. Die Licence ès lettres classiques; 2. die Licence ès lettres modernes; 3. die Licence latin-langues vivantes; 4. die Licence en histoire et géographie. (Art. 19.)<sup>1)</sup>

Um zum Lizenziatenexamen zugelassen zu werden, ist die Beibringung der nachfolgenden Ausweise erforderlich: a) Für die Licence ès lettres classiques (Nr. 1) das Baccalauréat ès lettres (mit Griechisch) des kantonalen Gymnasiums von Neuchâtel oder des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds oder ein gleichwertiger Ausweis; b) für die Licence latin-langues vivantes (Nr. 3) die schon erwähnten Ausweise (ohne Griechisch) oder das Baccalauréat ès lettres der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel; c) für die Licences ès lettres modernes (Nr. 2) und in Geschichte und Geographie (Nr. 4) das Baccalauréat ès lettres oder ès sciences des kantonalen Gymnasiums in Neuchâtel und des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds und das Baccalauréat ès lettres der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel oder ein gleichwertiger Ausweis. Die Inhaber der Licence pour l'enseignement littéraire können sich für die Examen Nr. 2 und 4 anmelden. (Art. 20.)<sup>1)</sup>

b) 2. *Typus.* Die in Art. 19 erwähnten Licences können auch erlangt werden durch Kombination der Certificats d'études supérieures mit Ergänzungsexamen. (Art. 30.)<sup>1)</sup> Die von der Faculté des lettres erteilten Certificats d'études supérieures sind die folgenden: 1. Französische Literatur; 2. französische Grammatik; 3. Latein; 4. Griechisch; 5. eine moderne Sprache (Deutsch, Englisch oder Italienisch); 6. Geschichte; 7. Geographie; 8. Geschichte der Philosophie; 9. Psychologie; 10. Ägyptologie. (Art. 31.)<sup>1)</sup> — Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, ist erforderlich: a) Für die Certificats 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 das Baccalauréat ès lettres oder ès sciences des kantonalen Gymnasiums von Neuchâtel oder des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds oder das Baccalauréat ès lettres der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel oder ein gleichwertiger Ausweis; b) für die Certificats 3, 4 und 10 eines der oben erwähnten Baccalauréats ès lettres (und Griechisch für 4) oder ein gleichwertiger Ausweis. (Art. 32.)<sup>1)</sup>

Die Examen für jeden erwähnten Typus sind schriftlich und mündlich.

c) Die *Licence pour l'enseignement littéraire* wird den Inhabern des neuenburgischen Primarlehrpatentes oder eines entsprechenden Ausweises auf Grund eines Spezalexamens erteilt, als Fähigkeitsausweis für den Unterricht in den Ecoles secondaires. Die Examenfächer für das Diplôme pour l'enseignement littéraire sind: 1. Französische Literatur; 2. französische Grammatik und Geschichte der französischen Sprache; 3. allgemeine Geschichte; 4. Schweizer-

<sup>1)</sup> Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.

geschichte und Verfassungskunde; 5. Geschichte der Philosophie; 6. Psychologie und Pädagogik; 7. Geographie. Auch ist der Ausweis über eine genügende Kenntnis der Elemente der lateinischen Sprache erforderlich, der gegebenenfalls durch ein mündliches Examen vor dem eigentlichen Examen zu erbringen ist. (Art. 37—42.)<sup>1)</sup>

d) *Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire.* Die Licenciés der Faculté des lettres können ein Certificat d'aptitude pédagogique pour l'enseignement secondaire erwerben. Sie müssen sich in diesem Fall darüber ausweisen, daß sie während zwei Semestern einen Pädagogikkurs an der Universität besucht und mit Erfolg unter der Leitung des Professors mindestens vier Unterrichtsstunden in einer durch die Fakultät bezeichneten Anstalt des Enseignement secondaire erteilt haben. Sie haben vor einer durch die Fakultät bezeichneten Jury ein Examen zu bestehen, das einen Aufsatz über einen Gegenstand der allgemeinen Pädagogik und eine mündliche Prüfung in Pädagogik umfaßt. (Art. 43.)<sup>1)</sup>

e) *Diplôme et Certificat pour l'enseignement du français à l'étranger.* Laut Règlement du Séminaire de français moderne pour étrangers vom 23. Dezember 1924 umfaßt der Unterricht dieser Abteilung 25 Wochenstunden und erstreckt sich auf zwei Semester. Auf den degré inférieur entfallen 14, auf den degré supérieur 11 Stunden. Die Studien können nach zwei Semestern mit dem Certificat d'études françaises und nach vier Semestern mit dem Diplôme pour l'enseignement du français in fremdsprachlichen Ländern abgeschlossen werden.

II. *Faculté des sciences. Licences.* Die Fakultät erteilt: a) Licences ès sciences du premier type; b) Licences ès sciences du deuxième type oder Licence ès sciences par certificats d'études supérieures; c) die Licence pour l'enseignement scientifique. (Art. 44.)<sup>1)</sup> — Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten: a) Inhaber des Baccalauréat ès sciences oder ès lettres des kantonalen Gymnasiums von Neuchâtel und des städtischen Gymnasiums von La Chaux-de-Fonds sein oder des Baccalauréat der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuchâtel oder eines gleichwertigen Ausweises oder des Primarlehrpatentes unter der Bedingung, daß der betreffende Kandidat seine Kenntnisse in Trigonometrie, darstellender Geometrie und analytischer Geometrie vervollständige; b) sich über genügende Universitätsstudien ausweisen für alle Examenfächer, für die die Anmeldung erfolgt. (Art. 45.)<sup>1)</sup>

a) 1. *Typus.* Er umfaßt: 1. Die Licence ès sciences mathématiques; 2. die Licence ès sciences physiques; 3. die Licence ès sciences naturelles. (Art. 46.)<sup>1)</sup>

b) 2. *Typus.* Er umfaßt: 1. Die Licence ès sciences (nicht spezifiziert); 2. die Licence ès sciences mathématiques; 3. die Licence

<sup>1)</sup> Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.

ès sciences physiques; 4. die Licence ès sciences naturelles. (Art. 59.)<sup>1)</sup>

— Die Certificats d'études supérieures, die die Faculté des sciences verabfolgt, sind: Höhere Analyse; höhere Geometrie; Astronomie; allgemeine Mathematik; allgemeine Physik; allgemeine Chemie; physikalische Chemie; Zoologie und vergleichende Anatomie; Botanik; Geologie und Paläontologie. (Art. 60.)<sup>1)</sup>

Die Examen für beide Typen sind schriftlich, mündlich und praktisch.

c) *Licence pour l'enseignement scientifique.* Sie kann erworben werden von den Inhabern des neuenburgischen Primarlehrpatentes oder eines entsprechenden Ausweises auf Grund eines schriftlichen und mündlichen Examens. Die schriftliche Prüfung umfaßt: 1. Eine mathematische Arbeit; 2. eine Arbeit in Physik oder Chemie nach Wahl des Kandidaten; 3. eine Arbeit über einen Zweig der Naturwissenschaft (nach Wahl des Kandidaten). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: 1. Mathematik; 2. Physik; 3. Chemie; 4. Zoologie, Anatomie und Physiologie des Menschen; 5. Botanik; 6. Geologie und Mineralogie; 7. Astronomie und Meteorologie. Der Kandidat muß sich über vier Semester Hochschulstudium und über zwei Semester Spezialstudium in jedem Fach ausweisen, überdies über zwei Semester Laboratoriumspraxis in Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Geologie. (Art. 80—84.)<sup>1)</sup>

d) *Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire.* Die Bestimmungen für die Licenciés der Faculté des sciences sind dieselben, wie für die Faculté ès lettres. (Siehe Seite 170 d.)

III. *Faculté de droit.* a) *Licence ès sciences commerciales et économiques.*<sup>2)</sup> Für die Zulassung zum Examen ist: a) Einer der nachfolgenden Ausweise erforderlich: die Handelsmaturität einer höhern schweizerischen Handelsschule, das Maturitätszeugnis der Gymnasien von Neuenburg, La Chaux-de-Fonds oder ein entsprechender Ausweis, das Primarlehrpatent. Mit Ausnahme der Handelsmaturität müssen diese Ausweise ergänzt werden durch Spezialexamens für Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen. Diese Ergänzungsexamen, die im Verlauf des Studiums gemacht werden können, beziehen sich auf die Fächer des vierten Schuljahres einer höhern, durch den Bund subventionierten Handelsschule. b) Die Kandidaten müssen sich über ein Studium von vier Semestern an einer Handelshochschule oder der Handelsabteilung einer Universität ausweisen, wovon ein Semester an der Universität Neuchâtel zu verbringen ist. (Art. 101.)<sup>1)</sup> — Das Examen ist mündlich und schriftlich. (Art. 102.)<sup>1)</sup>

b) *Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement commercial.* Die Licenciés ès sciences commerciales et

<sup>1)</sup> Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.

<sup>2)</sup> Die Rechtsfakultät erteilt überdies die Licence en droit, die Licence ès sciences politiques et administratives und die Licence ès sciences sociales.

économiques können ebenfalls das Certificat d'aptitude pédagogique sich erwerben auf Grund zweisemestriger Pädagogikstudien und auf Grund von Lehrproben, die sie unter Leitung des Professors in einer höhern Handelsschule absolviert haben. Das Examen findet statt vor einer durch die Section des sciences commerciales bestimmten Jury und umfaßt: 1. Einen pädagogischen Aufsatz; 2. ein mündliches Examen über die theoretische Pädagogik und die Methoden des Handelsschulunterrichts; eine Lehrprobe an einer höhern Handelsschule. (Art. 116.)<sup>1)</sup>

Allgemeines in bezug auf die Notengebung all der genannten Examen. Die Maximalnote ist 6. Die Noten können in halbe (1/2) gebrochen werden. Die allgemeine Durchschnittsnote darf nicht unter 4 sein. Die Fakultäten können die Minimalnote 4 für die wichtigsten Fächer verlangen. (Art. 3.)<sup>1)</sup>

#### C. Patentierung der Lehrkräfte für den Fachunterricht (Brevets spéciaux).

Die im Sekundarschulgesetz aufgeführten Spezialpatente sind: Die Patente für den Unterricht in den modernen Sprachen; für die Buchführung; für die Handelsfächer; für künstlerisches und dekoratives Zeichnen; für technisches Zeichnen; für Kalligraphie; für Gesang; für Körperkultur; für Handarbeit; für Nadelarbeit; für Haushaltungsunterricht. Wenn die Notwendigkeit dafür sich zeigt, kann der Staatsrat Spezialpatente für andere Unterrichtszweige einrichten. (Art. 30.) — Auf Grund dieser Bestimmung sind durch Staatsratsbeschuß vom 16. März 1923 vier neue Patente für weibliche Handarbeit geschaffen worden: a) Das Brevet de maîtresse couturière; b) das Brevet de maîtresse couturière pour habits de garçons; c) das Brevet de maîtresse lingère; d) das Brevet de maîtresse brodeuse. (Art. 12.)

Die Spezialpatente werden durch den Staatsrat auf Grund von theoretischen und praktischen Prüfungen erteilt, die einmal im Jahr in Neuchâtel stattfinden. Auf schriftliches Gesuch hin können Kandidaten mit äquivalenten Ausweisen von diesem Examen dispensiert werden. Auch kann der Staatsrat hervorragende Vertreter eines Spezialfaches, das in das Programm des Enseignement secondaire gehört, zur Unterrichtserteilung autorisieren. (Art. 31—35 des Gesetzes.)

Das Zulassungsalter zum Examen in den Spezialfächern ist im Minimum das erfüllte 19. Altersjahr. Die Studienausweise sind der Anmeldung beizulegen. Die Notenskala geht von 0 bis 6 (sehr gut); halbe Noten sind gestattet. Für die Erlangung des Patentes ist erforderlich, daß der Kandidat die Durchschnittsnote 4 und keine mündliche Examennote unter 3 erhalte. (Art. 15 ff. des Règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire vom 27. Januar 1920.)

<sup>1)</sup> Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel du 9 janvier 1925.

**Kanton Genf.****A. Ausbildung der Lehrkräfte des Enseignement primaire.****a) Anstalten.**

Die Section pédagogique des Collège des jeunes gens und die Section pédagogique der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, beide vier Jahreskurse umfassend, vermitteln die Ausbildung der Primarlehrkräfte.

**1. Collège de Genève: section pédagogique.<sup>1)</sup>**

Sie ist eine der vier Abteilungen der Division supérieure des Collège und schließt an den dritten Jahreskurs der Division inférieure der Anstalt an.

**Aufnahme.** Außer den Schülern, die den dritten Kurs der Division inférieure absolviert haben, werden ohne Examen in die unterste Klasse der Section pédagogique aufgenommen die Schüler der Ecole professionnelle, die sich das Abgangszeugnis dieser Anstalt erworben haben. Die Schüler mit dem Abgangszeugnis einer Ecole secondaire rurale haben ein Aufnahmeeexamen für die deutsche Sprache zu bestehen. Von den Schülern, die aus andern Schulverhältnissen kommen, wird ein Aufnahmeeexamen verlangt über den Stoff der beiden Schuljahre, die der Klasse vorangehen, in die der Schüler einzutreten wünscht. Je nach den Ausweisen kann jedoch vollständiger oder teilweiser Erlaß des Examens erfolgen.

**Schulgeld.** Teilweiser oder ganzer Schulgelderlaß ist unter Umständen möglich. — **Stipendien.**

**Lehrplan.**

Fächer	Section pédagogique			
	IV	III	II	I
Französisch . . . . .	6	6	4	3
Latein <sup>2)</sup> . . . . .	1	2	2	2
Deutsch . . . . .	5	4	4	3
Geschichte . . . . .	2	2	2	2
Geographie . . . . .	2	2	2	—
Mathematik und Kosmographie . . . .	4	3	3	4
Buchhaltung . . . . .	—	2	—	—
Naturwissenschaften . . . . .	4	2	2	—
Physik . . . . .	—	—	2	2
Chemie . . . . .	—	—	—	2
Laboratorium . . . . .	—	—	—	2
	Übertrag	24	23	21
				20

<sup>1)</sup> Programme d'enseignement du Collège de Genève 1923/24.

<sup>2)</sup> In der vierten Pädagogikkasse haben die Schüler, die nicht aus der fünften Klasse des Collège kommen, vier Stunden Latein; sie sind dafür vom Zeichnen dispensiert.

Fächer	Übertrag	Section pédagogique			
		IV	III	II	I
Philosophie . . . . .	24	23	21	20	
Bürgerkunde . . . . .	—	1	1	1	
Pädagogik . . . . .	—	—	2	2	
Zeichnen . . . . .	2	2	2	—	
Stilistik . . . . .	1	1	1	1	
Musik . . . . .	2	2	2	—	
Turnen . . . . .	2	1	—	—	
Methodologie					
Französisch . . . . .	—	—	1	1	
Geographie und Geschichte . . . . .	—	—	—	2	
Zeichnen . . . . .	—	—	—	2	
Musik . . . . .	—	—	—	1	
Turnen . . . . .	—	—	1	1	
Total	31	31	31	31	

2. *Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles:  
section pédagogique.*<sup>1)</sup>

Die Anstalt ist gleich aufgebaut, wie das Collège. An die Division inférieure mit drei Jahreskursen schließen die vier Abteilungen der Division supérieure.

Aufnahme ohne Examen in die pädagogische Abteilung von der Division inférieure der Anstalt aus, mit Lateinexamen nach Absolvierung von zwei Schuljahren an der Ecole ménagère oder an einer Ecole secondaire rurale. Eventuell haben die betreffenden Schüler noch einen Ergänzungskurs in Deutsch zu besuchen. Für die Schülerinnen, die von andern Schulen herkommen, wird ein Aufnahmeeexamen verlangt, das je nach den besondern Umständen ganz oder teilweise erlassen werden kann. (Ähnlich wie bei Collège.)

Schulgeld. Es kann ganz oder teilweise erlassen werden.

Lehrplan.

Fächer	Übertrag	Section pédagogique			
		IV	III	II	I
Französische Sprache (Grammatik) . . . . .	5	4	2	2	
Französische Literatur und Lektüre . . . . .	2	2	3	3	
Stilistik . . . . .	1	1	1½	—	
Deutsch . . . . .	3	3	3	3	
Allgemeine Geschichte . . . . .	2	2	2	2	
Schweizergeschichte . . . . .	—	—	—	2	
Geographie . . . . .	2	2	—	—	
Übertrag	15	14	10½	12	

1) Programme d'enseignement 1923/24.

Fächer	Übertrag	Section pédagogique			
		IV	III	II	I
Physikalische Geographie . . . . .	—	—	—	—	2
Buchführung . . . . .	—	2	—	—	—
Arithmetik . . . . .	2	—	1	—	—
Algebra und theoretische Arithmetik . . . . .	—	1	1	—	—
Geometrie . . . . .	—	1	2	—	—
Bürgerkunde . . . . .	1	—	—	—	—
Elemente der Physik und Chemie . . . . .	2	—	—	—	—
Physik . . . . .	—	—	2	—	—
Chemie . . . . .	—	1	—	—	—
Naturwissenschaften . . . . .	—	2	2	—	2
Psychologie . . . . .	—	—	—	—	1
Pädagogik und Geschichte der Pädagogik . . . . .	—	—	2	2	—
Hygiene . . . . .	—	—	—	—	1
Zeichnen . . . . .	2	2	1	—	1
Kalligraphie . . . . .	1	1	—	—	—
Musik . . . . .	1	1	1	—	—
Handarbeit . . . . .	2	2	1	—	—
Turnen . . . . .	1	1	1	—	1
Methodologie . . . . .	—	—	2½	4	—
	Total	27	28	27 <sup>1)</sup>	26 <sup>1)</sup>
Wahlstunden . . . . .	—	—	3	4	—

*b) Patentierung.*

a) Probezeit der Kleinkinderlehrerinnen (stage). Das Reglement vom 23. Mai 1921 setzt fest, daß jede Kandidatin für die Ausübung des Berufes als maîtresse oder als sous-maîtresse ihre Befähigung nachzuweisen hat durch eine Probezeit in den Kleinkinderschulen in Genf. Jedes Jahr wird durch das Erziehungsdepartement festgesetzt, ob ein Wettbewerb zu eröffnen sei, und die Zahl der Anzunehmenden festgesetzt. Zur Einschreibung werden nur zugelassen die Kandidatinnen, die ihr Promotionszeugnis in die I. Klasse der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles oder gleichwertige Ausweise beibringen können. (Art. 1.) — Der Wettbewerb geschieht im September oder Oktober. (Art. 2.) — Die Kandidatinnen müssen Schweizerinnen sein und dürfen das 30. Altersjahr im Augenblick der Einschreibung noch nicht erreicht haben. (Art. 4.) — Eine ärztliche Untersuchung findet für die Schülerinnen der Ecole supé-

<sup>1)</sup> Die Schülerinnen der zweiten Klasse der pädagogischen Abteilung müssen je nach Wahl drei Wochenstunden und die der ersten Klasse vier Wochenstunden aus den nachfolgenden Unterrichtsgegenständen auswählen: Latein, Englisch, Italienisch, Geschichte der antiken Kultur, Geschichte der modernen Kultur, Geschichte der Philosophie, Geschichte der fremden Literaturen, Rechtslehre, Mathematik, Stilistik, Zeichnen, Musik.

rieure statt beim Eintritt in die vierte und in die zweite Klasse. Überdies wird eine ärztliche Untersuchung vor dem Wettbewerb veranstaltet. Die physisch nicht geeigneten Kandidatinnen werden ausgeschlossen. (Art. 6.) — Der Wettbewerb geschieht auf Grund eines Examens, das vor einer Jury abgelegt wird. Die Maximalnote ist 6. Es dürfen nicht mehr als zwei Noten unter 3 und drei Noten unter 4 sein. Wer zwei Mal durchgefallen ist, darf sich nur dann ein drittes Mal beteiligen, wenn er wenigstens drei Viertel das Maximums der Totalsumme erhalten hat. (Art. 8—11.)

Die Probezeit beginnt nach dem Wettbewerb und ist normalerweise von der Dauer eines Jahres. Während derselben haben die Kandidatinnen unter Aufsicht dafür bestimmter Lehrerinnen in den Übungsschulklassen zu unterrichten. (Art. 13.) — Die Stagiaires haben Kurse in Hygiene, Kinderpsychologie, Pädagogik und die Normalkurse zu besuchen, die die Unterrichtsmethode des Kleinkinderunterrichts zum Gegenstand haben. Auch sind den Stagiaires schriftliche pädagogische Arbeiten auferlegt. (Art. 14.) — Am Abschluß der Probezeit haben die Kandidatinnen ein Examen zu bestehen, das aus einem Aufsatz über ein pädagogisches Thema und aus praktischer Schulführung in einer Kleinkinderschulkasse besteht. Eine mündliche Prüfung erstreckt sich über die Organisation und das Programm des öffentlichen Unterrichts in bezug auf den Primarunterricht. (Art. 15.) — Am Ende der Probezeit werden diejenigen Kandidatinnen auf ein Jahr zurückgestellt oder ausgeschaltet, die von der hiezu bestellten Kommission als zur Schulführung ungenügend bezeichnet werden. Die übrigen erhalten ein Diplom, das ihnen Anspruch auf die Erteilung des Kleinkinderschulunterrichts verschafft. Während sie ihre Ernennung als sous-maîtresses oder maîtresses erwerben, werden sie als Gehilfinnen (aides) in die Schulen verteilt und als Stellvertreterinnen verwendet. Sie können auch dazu verhalten werden, durch das Erziehungsdepartement veranstaltete oder Universitätskurse zu besuchen. (Art. 16 und 17.)

b) Probezeit für den Primarunterricht (stage). Das Reglement vom 17. Juni 1921 über die Probezeit für die Primarschulstufe enthält ähnliche Bestimmungen, wie dasjenige über den Unterricht der Kleinkinderschulen. Alle Kandidaten und Kandidatinnen für die Ausübung des Berufs als régent, régente, sous-régent und sous-régente haben in analoger Weise sich einem Wettbewerb durch ein Examen zu unterziehen, zu dem nur zugelassen werden die Inhaber des Maturitätszeugnisses der Section pédagogique des Collège de Genève oder des Fähigkeitsdiploms (diplôme de capacité) der Section pédagogique der Ecole supérieure des jeunes filles. Äquivalente Ausweise können mitberücksichtigt werden. (Art. 1.)

Den Bestimmungen der Art. 2—6 des Reglements für die Kleinkinderlehrerinnen entsprechen auch gleichlautende für das Enseignement primaire. Die Examenanforderungen sind naturgemäß höhere.

Die nicht in den pädagogischen Abteilungen der beiden Mittelschulen der Stadt Genf ausgebildeten Kandidaten und Kandidatinnen können zu einem besondern Deutschexamen verpflichtet werden. — Die Durchschnittsnote der Abgangszeugnisse von den beiden Genfer Mittelschulen wird zu  $\frac{1}{5}$  in die Examendurchschnittsnote einbezogen. (Art. 8.) — Für das Durchfallen kommt die Bestimmung sub a (Art. 8—11) in Betracht.

Auch für diese Stufe ist die Dauer der Probezeit auf wenigstens ein Jahr gesetzt. Für die Kandidatinnen ist eine Probezeit in der Kleinkinderschule inbegriffen. (Art. 13.) — Während der Probezeit unterrichten die Kandidaten in den Übungsschulklassen; sie sind verhalten, die Normalkurse zu besuchen, die das Erziehungsdepartement je nach Bedürfnis errichtet und die zur Basis den Lehrplan der Genfer Primarschulen haben. Die Stagiaires können zu schriftlichen pädagogischen Arbeiten verhalten werden. (Art. 15.) — Das Examen am Ende der Probezeit umfaßt: a) Einen pädagogischen Aufsatz; b) eine Lehrprobe im Lesen und Erklären (Lecture expliquée) in einer der drei obersten Primarklassen; c) in einer Lehrprobe über irgend ein Fach des Primarunterrichts, das von der Kommission bezeichnet wird. Die Notenskala wird in Zahlen ausgedrückt (Maximum 10); d) eine mündliche Prüfung über Organisation, Programm und Methode des Primarunterrichts (ohne Note). (Art. 16.) — Das Bestehen der Probezeit schließt das Recht in sich, auf die Primarschulpraxis Anspruch zu erheben. Außerordentlicherweise können die Kandidaten mit der Leitung einer Klasse betraut oder als Stagiaires in die verschiedenen Primarschulen des Kantons verteilt werden. Sie werden zu Stellvertretungen verwendet. Sie können auch zum Besuch von durch das Erziehungsdepartement eingerichteten Kursen und von Universitätskursen verhalten werden. (Art. 19.)

#### B. Ausbildung und Prüfungsausweise des Enseignement secondaire et professionnel.<sup>1)</sup>

Neben den eigentlichen Universitätsgraden erteilt die Universität Genf spezielle Befähigungsausweise für den Unterricht an den höheren Mittelschulen.

a) *Certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les établissements secondaires supérieurs.* Dieser Bildungsausweis ist speziell im Hinblick auf den wissenschaftlichen Unterricht an einer Bildungsanstalt des höheren Mittelschulunterrichts geschaffen worden: Gymnasium, Lyzeum, Collège, Technikum etc. Die Vorbereitung umfaßt sechs Hochschulsemester, für die folgender Studienplan empfohlen wird: Die vier ersten Semester sind als Vorbereitung und zur Erwerbung einer der Licences der Universität zu verwenden.

<sup>1)</sup> Université de Genève. Programme des cours. Winter 1923/24.

Die Kandidaten haben die Wahl zwischen den Licences ès sciences mathématiques, ès sciences physiques et chimiques, ès sciences physiques et naturelles und ès sciences biologiques. Das fünfte und sechste Semester sind hauptsächlich der Vorbereitung für das Examen des Certificat d'aptitude zu widmen. Den fremdsprachlichen Studenten wird für wenigstens ein Semester der Besuch der Vorlesungen des Séminaire du français moderne in der Faculté des lettres angeraten, da die Examenkommission unbedingt den korrekten Gebrauch der französischen Sprache verlangt.

b) *Certificats de la Faculté des lettres.* Neben den eigentlichen Universitätsgraden kommen in Betracht: 1. Das Certificat pédagogique complémentaire à la licence ès lettres; 2. das Certificat pédagogique complémentaire à la licence ès sciences morales; 3. das *Certificat d'aptitude à l'enseignement du Français moderne* und 4. das Certificat pédagogique.

Das Séminaire du Français moderne wird durch einen Professor der Faculté des lettres geleitet. Es ist namentlich im Hinblick auf Sprachfremde geschaffen worden, die sich für den Unterricht in französischer Sprache und Literatur ausbilden wollen. Als freie Seminarmitglieder können sich die immatrikulierten Studenten aller Fakultäten einschreiben lassen; um regelmäßiges Mitglied zu werden, ist der Ausweis über die Kenntnis des Lateinischen und der historischen Grammatik des Französischen zu leisten, ebenso über einige Semester Hochschulstudien oder Unterrichtspraxis. Der Unterricht umfaßt ein Schuljahr. Die regelmäßigen Mitglieder des Seminars, die die reglementarischen Arbeiten während dieser Zeit geleistet haben, können ein Examen ablegen, auf Grund dessen ihnen das „Certificat d'aptitude à l'enseignement du Français moderne“ verabfolgt wird.

Das Institut J. J. Rousseau, das die einzige schweizerische Hochschule für Erziehungswissenschaften darstellt, bereitet auf das *Certificat de pédagogie* der Faculté des lettres vor.

c) Aus den Prüfungsausweisen der *Faculté des sciences économiques et sociales* kommen für Unterrichtszwecke in Betracht: Die Licence ès sciences sociales und die Licence ès sciences commerciales; überdies das Diplôme des hautes études commerciales an dem dieser Faculté angegliederten Institut des hautes études commerciales.



## Anhang.

### Die eidgenössischen Bildungsausweise für Fachlehrer der Mittelschulstufe.<sup>1)</sup>

An der Eidgenössischen Technischen Hochschule bestehen Schulen: 1. Für Fachlehrer in Mathematik und Physik; 2. für Fachlehrer in Naturwissenschaften, an denen Diplome erworben werden können, die den Inhaber zur Führung des damit verliehenen Titels berechtigen. (Dipl. Fachl. Math. u. Phys. E. T. H. u. Dipl. Fachl. Natw. E. T. H. [Art. 3.])<sup>2)</sup> — Die Diplomprüfungen zerfallen in Vordiplomprüfungen und die Schlußdiplomprüfung. (Art. 9.)<sup>3)</sup>. — Die Prüfungen sind teils mündliche, teils schriftliche. Zur Schlußdiplomprüfung gehört die Ausführung von Diplomarbeiten. (Art. 6.)<sup>3)</sup> — Sämtliche Stufen der Diplomprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach dem frühesten, durch die besondern Bestimmungen festgesetzten Termin abgelegt werden. (Art. 10.)<sup>3)</sup>

Ein Normalstudienplan mit vierjähriger Studienzeit bildet für beide Fachlehrerabteilungen die Grundlage der Semesterprogramme und Studienpläne. Diese Studienpläne und die speziellen Bestimmungen des Diplomregulativs für die beiden Schulen stehen jedoch noch in Beratung.<sup>4)</sup>

### Interkantonale Prüfungsausweise.

Hier kommt nur in Betracht das „Diplôme intercantonal romand pour l'enseignement du français en pays de langue étrangère“.

Für den Unterricht in der französischen Sprache auf fremdem Sprachgebiet bestehen staatliche Diplome, die durch die westschweizerischen Kantone verabfolgt werden. Sie können erworben werden für den Unterricht des Degré inférieur oder des Degré supérieur.

<sup>1)</sup> Auch die kantonalen Hochschulen verabfolgen Fachlehrerdiplome, die über das Gebiet des betreffenden Kantons hinaus Gültigkeit haben. Wir verweisen auf die Behandlung der Fähigkeitsattribution der Mittelschullehrer bei den einzelnen Kantonen.

<sup>2)</sup> Reglement für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 16. April 1924.

<sup>3)</sup> Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Allgemeine Bestimmungen für alle Fachabteilungen. Vom 10. Mai 1924.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Mitteilung des Rektorates der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Das interkantonale Diplom für den Unterricht des Französischen im fremden Sprachgebiet wird im Namen der westschweizerischen Kantone verabfolgt durch eine einzelne Kommission (12 Glieder, zwei für jeden beteiligten Kanton), die ernannt wird von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Jedes Jahr werden schriftliche und mündliche Examens veranstaltet, die abwechselnd an den wichtigsten Orten der Westschweiz abgehalten werden, das mündliche Examen einen Monat nach dem schriftlichen. Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, zehnjähriger Aufenthalt in der Schweiz für Landesfremde.

**Dr. E. L. Bähler.**